

Wertpapierprospekt der Wallenborn Adria Wind GmbH



Emission von EUR 80.000.000

7,0% Schuldverschreibungen fällig am 31. Juli 2018

ISIN: DE000A1R1C57

WKN: A1R1C5

Wallenborn Adria Wind GmbH
Dresden, Bundesrepublik Deutschland
Wertpapierprospekt
für die Emission von EUR 80.000.000,00
7 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2013 / 2018
ISIN DE000A1R1C57 / WKN A1R1C5

Die Wallenborn Adria Wind GmbH (die „**Wallenborn Adria Wind GmbH**“, „**WAW**“ oder die „**Emittentin**“) wird am 31. Juli 2013 (der „**Ausgabetag**“) EUR 80.000.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit Fälligkeit spätestens zum 31. Juli 2018 (die „**Inhaber-Teilschuldverschreibungen**“) begeben (die „**Anleihe**“). Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem 31. Juli 2013 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 31. Juli 2018 (ausschließlich) mit jährlich 7 % verzinst, zahlbar jeweils als nachträgliche Zahlung am 31. Juli eines jeden Jahres.

Die Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in das Marktsegment m:access im Freiverkehr der Bayerischen Börse Aktiengesellschaft Börse München („**Börse München**“) (wird voraussichtlich am 31. Juli 2013 erfolgen.

Ausgabepreis 100 %

SOLE GLOBAL COORDINATOR UND BOOKRUNNER

Baader Bank AG

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Dieser Prospekt wurde gemäß § 5 Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) von der Emittentin erstellt und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 WpPG gebilligt und gegenüber der Österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäß §§ 17, 18 WpPG notifiziert. Die Prüfung der BaFin erstreckt sich auf Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit des Prospekts. Die BaFin hat keine inhaltliche Prüfung des Prospekts vorgenommen. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.wallenborn-adria-wind.de>) und der Börse München (www.boerse-muenchen.de) eingesehen und herunter geladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act. Siehe Ziffer 6.6 (*Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot*) zu weiteren Informationen über berechnigte Angebotsempfänger und Übertragungsbeschränkungen.

Prospekt vom 4. Juli 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Nummer	Seite
1 ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	5
Abschnitt B – Emittent	6
Abschnitt C – Wertpapiere.....	11
Abschnitt D – Risiken	14
Abschnitt E – Angebot.....	17
2 RISIKOFAKTOREN	20
2.1 Allgemeines	20
2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen	20
2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Selan d.o.o.	26
3 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	33
3.1 Verantwortung für den Prospekt.....	33
3.2 Hinweise zu Zahlenangaben und Währungsangaben	33
3.3 Hinweise zu Quellen der Branchen- und Marktdaten	33
3.4 Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	33
3.5 Steuerliche Hinweise bezogen auf die Emittentin	35
3.6 Steuerliche Hinweise bezogen auf die Selan d.o.o.....	37
3.7 Einsehbare Dokumente.....	37
4 DAS PROJEKT SENJ I	38
4.1 Der Entwickler.....	38
4.2 Kooperation mit der Valalta d.o.o.....	40
4.3 Informationen in Bezug auf die Selan d.o.o.....	40
4.4 Standort und klimatische Bedingungen	40
4.5 Technische Angaben.....	41
4.6 Ausgewählte historische Projektkennzahlen/ Verfügbarkeit der Windenergieanlagen	41
4.7 Regulatorisches Umfeld, anwendbarer Einspeisetarif und Wechselkurs	43
4.8 Geplante Refinanzierung der bestehenden Finanzierung und Sicherheitenfreigabe	44
4.9 Nicht-Realisierung der Refinanzierung von Projekt Senj I	45
4.10 Geplante Besicherung der Anleiheemission	45
4.11 Geplante Rückführung von Gesellschafterdarlehen und Anleihe	45
4.12 Transaktionsstruktur	46
4.13 Sicherheitenstruktur	46
4.14 Wesentliche Vertragsbeziehungen.....	49
4.15 Genehmigungen und Erlaubnisse	56
4.16 Steuern	56
5 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	57
5.1 Gründung, Handelsregistereintragung, gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung, Existenzdauer, Sitz, Grundkapital und Kontaktinformationen	57
5.2 Geschäftsjahr	57
5.3 Geschichte, Geschäftsentwicklung und wichtige Geschäftsvorfälle aus jüngster Zeit und Aussichten	57
5.4 Eingliederung der Emittentin in die Wallenborn Gruppe	58
5.5 Geschäftsüberblick	58
5.6 Investitionen	59
5.7 Wesentliche Verträge	60
5.8 Geschäftsführung	60
5.9 Mitarbeiter.....	61
5.10 Corporate Governance und Auditausschuss	61
5.11 Gerichts- und Schiedsverfahren.....	61
5.12 Versicherungen	62
5.13 Rating	62
5.14 Wettbewerbsposition	62
5.15 Trends, Unsicherheiten etc.	62

Nummer	Seite
6 ANGABEN ZUR ANLEIHE	63
6.1 Allgemeine Informationen.....	63
6.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	63
6.3 Interessen von Seiten Dritter, die an der Emission beteiligt sind.....	63
6.4 Angaben über die angebotenen Wertpapiere.....	64
6.5 Zulassung zum Handel und Handelsregeln.....	66
6.6 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	67
6.7 Abwicklung der Emission und Kurs der Anleihe.....	68
6.8 Besteuerung.....	68
6.9 Name und Anschrift des Koordinators der Anleiheemission.....	76
7 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN	77
8 ANLEIHEBEDINGUNGEN	79
8.1 Form, Verbriefung, Nennbetrag	79
8.2 Verzinsung.....	79
8.3 Zahlstelle	79
8.4 Laufzeit, Rückzahlung, Übertragung.....	80
8.5 Zahlungen.....	80
8.6 Besicherung.....	80
8.7 Treuhänder	82
8.8 Rang.....	83
8.9 Steuern	83
8.10 Auflagen	83
8.11 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger	84
8.12 Ausgabe weiterer Anleihen, Negativklärung.....	85
8.13 Bekanntmachungen.....	85
8.14 Kontrollwechsel	86
8.15 Rückerwerb und vorzeitiger Rückkauf durch Kündigung durch die Emittentin.....	86
8.16 Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger.....	87
8.17 Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger.....	88
8.18 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	88
8.19 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand	89
8.20 Teilunwirksamkeit	89
FINANZINFORMATIONEN	
F-1 Finanzinformationen	F-1
ANLAGEN	
A-1 Muster Treuhandvertrag.....	A-1-1
A-2 Muster Gesellschafterdarlehensvertrag.....	A-2-1
A-3 Die Wallenborn-Gruppe.....	A-3-1
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

1 ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) mit Zahlen gekennzeichnet.

Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten inkludiert werden müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen.

Es ist möglich, dass Informationen bezüglich einer Angabe nicht angegeben werden können, auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder des Emittenten in der Zusammenfassung inkludiert sein muss. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „entfällt“ vermerkt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise
	Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen. Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen
A.2	Zusätzliche Informationen/Finanzintermediär
	Die Emittentin hat ausschließlich der Baader Bank AG, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim („Baader Bank“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab Veröffentlichung des Prospekts bis zu der am voraussichtlich 18. Juli beginnenden und am 29. Juli 2013 endenden Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibung übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (http://www.wallenborn-adria-wind.de) sowie auf allen anderen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Börse München (www.boerse-muenchen.de). Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Abschnitt B – Emittent	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin
	Die juristische Bezeichnung der Emittentin ist „Wallenborn Adria Wind GmbH“ (die „ Emittentin “). Unter dieser Bezeichnung tritt die Emittentin im Markt auch kommerziell auf.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittenten, geltendes Recht und Land der Gründung
	Die Wallenborn Adria Wind GmbH hat ihren Sitz in Dresden und ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends
	Im laufenden Geschäftsjahr wird sich die Emittentin über die kroatische Selan d.o.o. („Selan d.o.o.“) im Bereich der alternativen Energiequellen in der Republik Kroatien engagieren. Die Republik Kroatien bietet nicht nur günstige geographische Voraussetzungen für die Nutzung von alternativen Energiequellen, sondern hat (gerade im Hinblick auf den erfolgten Beitritt zur Europäischen Union am 1. Juli 2013) auch die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien geschaffen. Die Grundlage dafür bildet die am 16. Oktober 2009 vom kroatischen Parlament verabschiedete neue Energiestrategie mit Prognosen bis zum Jahr 2020¹. Durch die in der Energiestrategie festgelegten Investitionsvorhaben will sich die Republik Kroatien mittelfristig zu einer wichtigen Drehscheibe für die Energieversorgung in Europa entwickeln und zu der Verbesserung der Versorgungssicherheit in der Region beitragen. Als EU-Mitglied hat sich die Republik Kroatien das EU-Ziel „3 x 20 bis 2020“ übernommen. Damit hat sich die Republik Kroatien zum Ziel gesetzt, den Treibhausgasausstoß bis zum Jahr 2020 um 20 % zu senken, den Anteil erneuerbarer Energien auf 20 % zu steigern und durch energieeffiziente Maßnahmen den Energieverbrauch um 20 % zu senken.² Vor diesem Hintergrund besteht in der Republik Kroatien nicht nur großes Interesse an Ausrüstungen und dem Know-how im Bereich erneuerbare Energien, sondern auch der Bedarf steigt spürbar. So stieg allein im Jahr 2012 die installierte Windleistung in der Republik Kroatien um gut ein Viertel.³ Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Emittentin das Marktumfeld in Kroatien aussichtsreich und rechtlich sicher. Um von diesem Marktumfeld auch zukünftig profitieren zu können, beabsichtigt die Emittentin, das Projekt Senj II zu realisieren. Derzeit sind keine Trends bekannt, die sich auf den Tätigkeitsbereich der Emittentin sowie auf deren Aussichten nachteilig auswirken.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe
	Hinter der Entwicklung des Projekts Senj I in der Republik Kroatien stehen Unternehmen der Wallenborn Gruppe (die „ Wallenborn Gruppe “) mit ihrem Geschäftsführer und mehrheitlichen Gesellschafter Herrn Hermann Wallenborn. Herr Wallenborn ist der Geschäftsführer der Emittentin, der Betreibergesellschaft Selan d.o.o. sowie Geschäftsführer der Wallenborn Cro d.o.o., die mit der Beratung bei der Betriebsführung für das Projekt Senj I beauftragt ist. Innerhalb der Wallenborn Gruppe bestehen die folgenden Beteiligten:

1 Quelle: „Anpassung und Ausbau der Strategie der energetischen Entwicklung der Republik Kroatien – Entwurf des Grünbuches (Prilogba i nadogradnja strategije energetskog razvoja Republike Hrvatske – Nacrt Zelene Knjige), Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum/ Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Oktober 2008, zu finden unter: www.energetska-efikasnost.undp.hr.

2 Quelle: http://www.exportinitiative.bmw.de/EEE/Redaktion/Events/2012/Geschaeftsreisen/Downloads/2012-AHK-Gesch_C3_A4ftsreise-Kroatien-Factsheet,property=pdf,bereich=eee,sprache=de,rwb=true.pdf.

3 Quelle: <http://www.erneuerbareenergien.de/kroatien-ein-viertel-mehr-windkraft/150/469/58276/>.

	<table><tr><th>Gesellschafter</th><th>Sitz</th><th>Beteiligt an</th><th>Zu %</th></tr><tr><td>Hermann Wallenborn</td><td>Klipphausen</td><td>Wind & Sun New Energy Holding AG</td><td>100</td></tr><tr><td>Hermann Wallenborn</td><td>Klipphausen</td><td>Wallenborn Vermögens- und Beteiligungs GmbH & Co. KG</td><td>50</td></tr><tr><td>Hermann Wallenborn</td><td>Klipphausen</td><td>Wallenborn Verwaltungs GmbH</td><td>100</td></tr><tr><td>Hermann Wallenborn</td><td>Klipphausen</td><td>Wallenborn Projekt-entwicklung GmbH & Co. KG</td><td>100</td></tr><tr><td>Wind & Sun New Energy Holding AG</td><td>Zug</td><td>Espero Vermögensverwaltungs GmbH</td><td>100</td></tr><tr><td>Espero Vermögensverwaltungs GmbH</td><td>Klipphausen</td><td>Wallenborn Vermögens- und Beteiligungs GmbH & Co. KG</td><td>50</td></tr><tr><td>Espero Vermögensverwaltungs GmbH</td><td>Klipphausen</td><td>Wallenborn CRO d.o.o.</td><td>100</td></tr><tr><td>Espero Vermögensverwaltungs GmbH</td><td>Klipphausen</td><td>Wallenborn Györköny Kft.</td><td>25</td></tr><tr><td>Espero Vermögensverwaltungs GmbH</td><td>Klipphausen</td><td>Wallenborn Skopje DOOEL</td><td>100</td></tr><tr><td>Espero Vermögensverwaltungs GmbH</td><td>Klipphausen</td><td>Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH</td><td>80</td></tr><tr><td>Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH</td><td>Flensburg</td><td>Emittentin</td><td>100</td></tr><tr><td>Emittentin</td><td>Dresden</td><td>Selan d.o.o.</td><td>100</td></tr></table> Die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH ist die 100%ige Gesellschafterin der Emittentin. Die Emittentin ist die 100%ige Gesellschafterin der Selan d.o.o.	Gesellschafter	Sitz	Beteiligt an	Zu %	Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wind & Sun New Energy Holding AG	100	Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wallenborn Vermögens- und Beteiligungs GmbH & Co. KG	50	Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wallenborn Verwaltungs GmbH	100	Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wallenborn Projekt-entwicklung GmbH & Co. KG	100	Wind & Sun New Energy Holding AG	Zug	Espero Vermögensverwaltungs GmbH	100	Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn Vermögens- und Beteiligungs GmbH & Co. KG	50	Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn CRO d.o.o.	100	Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn Györköny Kft.	25	Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn Skopje DOOEL	100	Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH	80	Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH	Flensburg	Emittentin	100	Emittentin	Dresden	Selan d.o.o.	100
Gesellschafter	Sitz	Beteiligt an	Zu %																																																		
Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wind & Sun New Energy Holding AG	100																																																		
Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wallenborn Vermögens- und Beteiligungs GmbH & Co. KG	50																																																		
Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wallenborn Verwaltungs GmbH	100																																																		
Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wallenborn Projekt-entwicklung GmbH & Co. KG	100																																																		
Wind & Sun New Energy Holding AG	Zug	Espero Vermögensverwaltungs GmbH	100																																																		
Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn Vermögens- und Beteiligungs GmbH & Co. KG	50																																																		
Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn CRO d.o.o.	100																																																		
Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn Györköny Kft.	25																																																		
Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn Skopje DOOEL	100																																																		
Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH	80																																																		
Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH	Flensburg	Emittentin	100																																																		
Emittentin	Dresden	Selan d.o.o.	100																																																		
B.9	Gewinnprognose oder -einschätzung																																																				
	Entfällt; es wurde keine Gewinnprognose abgegeben.																																																				
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen																																																				
	Der Bestätigungsvermerk zum Zwischenabschluss per 30. April 2013 wurde ohne Beschränkungen erteilt. Der Bestätigungsvermerk enthält den folgenden, den Bestätigungsvermerk nicht einschränkenden Vorbehalt: „Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt C) Hinweise auf mögliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft bedroht ist, wenn die geplante Mittelstandsanleihe nicht wie geplant platziert werden kann und/oder die Zinsen und Tilgungen der Mittelstandsanleihen nicht wie geplant bedient werden können.“																																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen und Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben																																																				
	Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin für den Zeitraum 28. März 2013 bis zum 30. April 2013. Die ausgewählten wesentlichen historischen Finanzinformationen wurden dem an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten Zwischenabschluss für den zuvor genannten Zeitraum nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) entnommen bzw. daraus abgeleitet.																																																				

Ausgewählte Daten zur Bilanz	Zwischenabschluss
	30.04.2013
	HGB
	T EURO
	geprüft
Aktiva	
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,6
Finanzanlagen	35.061,0
Anlagevermögen	35.062,6
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14,6
Umlaufvermögen	14,6
Summe Aktiva	35.077,2
Passiva	
Gezeichnetes Kapital	26.500,0
Jahresfehlbetrag	-338,9
Eigenkapital	26.161,1
sonstige Rückstellungen	324,5
Rückstellungen	324,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91,6
Sonstige Verbindlichkeiten	8.500,0
Verbindlichkeiten	8.591,6
Summe Passiva	35.077,2
Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung	Zwischenabschluss
	30.04.2013
	HGB
	T EURO
	geprüft
sonstige Betriebliche Aufwendungen	-338,9
Jahresfehlbetrag	338,9
Ausgewählte Daten zur Kapitalflussrechnung	Zwischenabschluss
	30.04.2013
	HGB
	T EURO
	geprüft
Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit	8.562,6
Cashflow der Investitionstätigkeit	-8.562,6

	Seit dem Datum des letzten geprüften Zwischenabschlusses zum 30. April 2013 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert. Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 30. April 2013 ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.
B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevante Ereignisse
	Entfällt; es existieren keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH. Die Emittentin ist daher ein abhängiges Unternehmen der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH im Sinne des § 17 AktG.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin Die Geschäftstätigkeit der Emittentin beschränkt sich im Wesentlichen auf das Halten der Gesellschaftsanteile an ihrer 100%igen Tochter der kroatischen Selan d.o.o. Die Emissionserlöse werden, für die Begleichung der Kosten der Anleiheemission (Betriebs-, Konzeptions- und Verwaltungskosten) in Höhe von EUR 5.200.000,00, für die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von EUR 52.720.000,00 unter dem Gesellschafterdarlehen an die Selan d.o.o. und einer Eigenkapitaleinlage in die Selan d.o.o. in Höhe von EUR 10.780.000,00, für die Zahlung eines Betrages auf das Zinsreservekonto der Emittentin, der in der Höhe der Hälfte des jährlich zu zahlenden Zinszahlungsbetrages im Hinblick auf das platzierte Anleihevolumen entspricht und für die Zahlung von EUR 8.500.000,00 an die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH als Gegenleistung für den Erwerb eines ca. 15,6%-igen Gesellschaftsanteils an der Selan d.o.o. verwendet. Alle weiteren Gesellschaftsanteile an der Selan d.o.o. sind von der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH als Sacheinlage in die Emittentin eingebracht. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile an der Selan d.o.o. wurde beim Gerichtsregister des Handelsgerichts in Rijeka eingetragen, die Geschäftsanteile wurden zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt. Quelle: Wallenborn Adria Wind GmbH Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist folglich maßgeblich von dem erfolgreichen Betrieb des Windparks Senj I durch die Selan d.o.o. abhängig.

	Der Windpark Senj I („Projekt Senj I“) liegt in den nördlichen Ausläufern des Velebit Gebirges in der Republik Kroatien in der Nähe der Stadt Senj. Das Gebiet eignet sich aufgrund der Beständigkeit des dort vorherrschenden Klimas besonders für die Erzeugung von Strom durch Windenergieanlagen („WEA“). Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang vor allem die Bora, ein Wind, der mit seinen hohen Durchschnittsgeschwindigkeiten zu den stärksten der Welt zählt und damit für eine kontinuierlich hohe Auslastung der WEA sorgt. Das Projekt Senj I besteht aus 14 WEA, Typ V90 – 3,0 MW, der Vestas Deutschland GmbH, einer Tochter des dänischen Herstellers Vestas Wind Systems A/S mit einer Nennleistung von 3 MW pro WEA, also einer Gesamtnennleistung von 42 MW. Die WEA sind an das 110-kV-/30-kV-Umspannwerk Vrataruša angeschlossen, welches im Rahmen des Projekts Senj I mit errichtet wurde. Das Projekt Senj I ist nach einer 12-monatigen Testphase seit dem 15. Dezember 2010 im Betrieb. Der Einspeisetarif liegt für das Jahr 2013 bei 0,7846 Kuna/kWh (entspricht 0,1031 Euro/kWh)⁴. Das kroatische Einspeiseregime sieht für den Einspeisetarif einen Inflationsschutz vor. Zurzeit ist das Projekt Senj I über ein Darlehen der HSH Nordbank AG an die Selan d.o.o. mit einem noch ausstehenden Betrag von ca. EUR 60.000.000,00 finanziert. Diese Finanzierung soll durch einen Teil der Erlöse der Anleiheemission refinanziert werden. Die Wallenborn Gruppe plant, das Projekt Senj I um 8 WEA mit einer Gesamtnennleistung von 24 MW zu erweitern („Projekt Senj II“). Dafür können die bei der Errichtung und dem Betrieb des Projekts Senj I gemachten infrastrukturellen und genehmigungsrechtlichen Erfahrungen genutzt werden. Die Umweltgenehmigung, die raumplanerische Genehmigung sowie die vorläufige energetische Zusage/Zustimmung (<i>Prethodna Energetska Suglasnost</i>) liegen bereits vor und lauten auf den ehemaligen Kooperationspartner der Wallenborn Gruppe für das Projekt Senj I, die Valalta d.o.o., (zusammen die „Valalta-Projektrechte“). Es ist geplant, die Valalta-Projektrechte mit einem Teil der Erlöse aus der Anleiheemission, d. h. demjenigen, der nicht für die Refinanzierung des Projekts Senj I benötigt wird, von der Valalta d.o.o. zu erwerben und bedingt auf eine Kaufpreiszahlung in Höhe von EUR 3.000.000,00 auf die Selan d.o.o. zu übertragen. Darüber hinaus ist geplant, dass die Selan d.o.o. die Baugenehmigung für das Projekt Senj II beantragt und erwirbt, wofür voraussichtlich Mittel in Höhe von EUR 500.000,00 erforderlich sein werden (die Baugenehmigung zusammen mit den Valalta-Projektrechten, die „Senj II-Projektrechte“). Zur Finanzierung der vollständigen Realisierung des Projekts Senj II plant die Emittentin bereits jetzt die Begebung weiterer Anleihen, sobald die Senj II-Projektrechte erworben, für das Projekt Senj II Baureife eingetreten ist und bestimmte weitere Voraussetzungen zur Realisierung des Projekts Senj II vorliegen. Das Projekt Senj II wird entweder von der Selan d.o.o. selbst realisiert (in diesem Fall werden die aus der Projekt Senj II stammenden Nettoerlöse aus der Einspeisung von Strom in das bestehende Netz durch die Selan d.o.o. vereinnahmt und kommen somit mittelbar in der Zukunft auch den Investoren unter den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu Gute) oder aber von einem Dritten, an den die Selan d.o.o. die Senj II-Projektrechte veräußert (in diesem Fall werden die für den Erwerb der Senj II-Projektrechte getätigten Investitionen durch den Verkaufspreis kompensiert).
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist
	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH, die wiederum eine 80%ige Tochtergesellschaft der Espero Vermögensverwaltungs GmbH ist. Die Espero Vermögensverwaltungs GmbH wird zu 100 % von der Wind & Sun New Energy Holding AG gehalten. Deren einziger Gesellschafter ist Herr Hermann Wallenborn.
B.17	Rating
	Entfällt; die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verfügen voraussichtlich 10 Werktage nach dem Datum dieses Prospekts über ein Asset Based Bond Rating von BBB+ der Scope Ratings GmbH. Die Emittentin unterliegt der Auflage, das Rating auf jährlicher Basis während der gesamten Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen aktualisieren zu lassen. Der Ratingbericht sowie jeder aktualisierte Ratingbericht wird Anlegern auf der Internetseite der Emittentin zugänglich gemacht.

4 Alle Angaben in diesem Prospekt, die eine Umrechnung von Kuna in Euro zum Gegenstand haben, basieren auf Euro-Referenzkurs von EUR 1 = Kuna 7,6076 für den April 2013 veröffentlicht von der Europäischen Zentralbank für den Monat April 2013, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurs/stat_eurefd.pdf?__blob=publicationFile

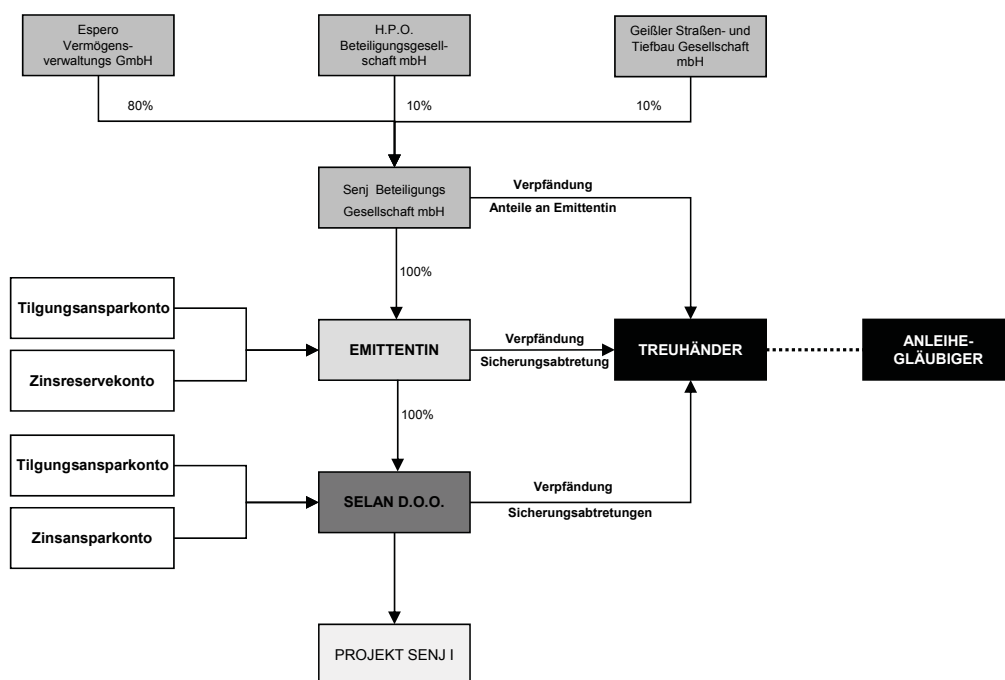
Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen. International Securities Identification Number (ISIN): DE000A1R1C57 Wertpapierkennnummer (WKN): A1R1C5 Börsenkürzel: WA4A
C.2	Währung der Wertpapiere
	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/€.
C.5	Beschränkung für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere bestehen nicht.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung, Beschränkungen dieser Rechte und Sicherheiten
	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte: Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag (gegebenenfalls reduziert um den Betrag vorzeitiger Teilrückzahlungen oder Rückkäufe) verzinst, und zwar vom 31. Juli 2013 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ausschließlich) mit jährlich 7 %. Die erste Zinszahlung erfolgt am 31. Juli 2014. Danach sind die Zinsen jährlich nachträglich am 31. Juli eines jeden Jahres zahlbar. Die Zinsen sind jährlich nach der Zinsmethode ACT/ACT (ICMA) berechnet. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin am 31. Juli 2018 zu 100 % zurückgezahlt oder, sofern die Inhaber-Teilschuldverschreibungen davor gekündigt, vorzeitig teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Rangordnung: Die Verpflichtungen gegenüber dem Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen nicht nachrangige und besicherte unmittelbare unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Sie stehen im gleichen Rang mit allen anderen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern diese nicht kraft zwingender gesetzlicher Regelung Vorrang haben. Beschränkungen: entfällt (es bestehen keine Beschränkungen der Rechte). Sicherheiten: Die Anleihe wird durch die folgenden Sicherheiten der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH, der Emittentin und der Selan d.o.o. besichert, die die Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kehr wieder 9, 20457 Hamburg als Treuhänder (der „Treuhänder“) gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages zugunsten der Anleihegläubiger hält, verwaltet und gegebenenfalls verwertet: (a) Sicherheiten der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH: ● Verpfändung der Gesellschaftsanteile an der Emittentin (erfolgt unmittelbar nach der Emission der Anleihe). (b) Sicherheiten der Emittentin: ● Verpfändung des WAW-Zinsreservekontos und des WAW-Tilgungsansparkontos, ● Verpfändung der Gesellschaftsanteile an der Selan d.o.o. (erfolgt unmittelbar nach der Emission der Anleihe), ● Sicherungsabtretung der Ansprüche aus bestimmten, deutschem Recht unterliegenden und zum Projekt Senj I gehörenden Projektverträgen.

- (c) Sicherheiten der Selan d.o.o.:
- Sicherungsabtretung der Ansprüche aus bestimmten, deutschem Recht unterliegenden und zum Projekt Senj I gehörenden Projektverträgen,
 - Verpfändung der Forderungen aus bestimmten, kroatischem Recht unterliegenden und zum Projekt Senj I gehörenden Projektverträgen,
 - Verpfändung bzw. Sicherungsabtretung der Versicherungsforderungen,
 - Verpfändung von Mobilien, insbesondere WEA und
 - Verpfändung des Selan-Zinsansparkontos und des Selan-Tilgungsansparkontos sowie bestimmten weiteren Projektkonten.

Darüber hinaus sieht die Sicherheitenstruktur vor, dass die folgenden Reserven angespart werden (die „**Anleihereserven**“):

Reserve	Reserven zum Zeitpunkt einer möglichen Inanspruchnahme
Zinsreservekonto der Emittentin (das WAW-Zinsreservekonto)	Betrag, der in der Höhe der Hälfte des jährlich zu zahlenden Zinszahlungsbetrages entspricht (zum jeweiligen Zinszahlungstermin, ggf. um den Betrag einer vorhergehenden Inanspruchnahme reduziert)
Tilgungsansparkonto der Emittentin (das WAW-Tilgungsansparkonto)	Mittel aus vorzeitigen Teilrückzahlungen gemäß dem Darlehensvertrag zuzüglich etwaig zur Verfügung stehender Mittel aus Ausschüttungen der Selan d.o.o. an die Emittentin bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 4.800.000,00. Die angesparten Mittel dürfen ausschließlich für vorzeitige Teilrückzahlungen der Anleihe, für Anleiherückkäufe am Markt bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % des emittierten Anleihevolumens (bis zu EUR 8.000.000,00) pro Jahr und für Zinszahlungen auf die Anleihe zum jeweiligen Zinszahlungstermin verwenden werden, sollte die Reserve auf dem WAW-Zinsreservekonto bereits auf Null reduziert sein.
Zinsansparkonto der Selan d.o.o. (das „ Selan-Zinsansparkonto “)	Zu Beginn der Laufzeit mindestens EUR 5.600.000,00 pro Jahr (dies entspricht einem Ansparbetrag von EUR 1.400.000,00 für den Zeitraum einer Zinsperiode unter dem Gesellschaftsdarlehensvertrag von drei Monaten), in der Folgezeit jeweils in Höhe des vom Treuhänder vierteljährlich errechneten und der Selan d.o.o. mitgeteilten Betrages (zur vierteljährlichen Zahlung an die Emittentin, sofern im Laufe des vorher gehenden Vierteljahres ein ausreichend hoher Betrag angespart werden konnte). Reduzierung des Mindestansparbetrages <i>pro rata</i> bei vorzeitigen Teilrückzahlungen auf die Anleihe.
Tilgungsansparung der Selan (das Selan-Tilgungsansparkonto)	Mindestens EUR 3.163.200,00 (jährlich, sofern im Laufe des vorher gehenden Jahres ein ausreichend hoher Betrag angespart werden konnte, zuzüglich zur Verfügung stehender Mittel für Ausschüttungen). Die Selan d.o.o. ist des Weiteren verpflichtet, zum jeweiligen Zinszahlungstermin und zum ersten Mal am 15. Oktober 2013 jeweils ein Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto anzusparen, so dass am 15. Oktober ein Viertel, am 15. Januar die Hälfte und am 15. April mindestens drei Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto eingezahlt sind. Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, ist der Differenzbetrag zum Mindestbetrag innerhalb von zwei Jahren auszugleichen.

Die Sicherheitenstruktur stellt sich graphisch wie folgt dar:



Quelle: Wallenborn Adria Wind GmbH

C.9 Zinssatz, Zinsperioden und -fälligkeitstermine, Tilgung und Rückzahlungsverfahren, Rendite und Vertretung der Schuldtitelinhaber

Zinssatz: Der nominale Zinssatz beträgt 7 % p. a.

Zinsperiode und -fälligkeitstermine: Die Schuldverschreibungen werden vom 31. Juli 2013 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ausschließlich) mit jährlich 7 % p. a. verzinst. Die erste Zinszahlung erfolgt am 31. Juli 2014. Danach sind die Zinsen jährlich nachträglich am 31. Juli eines jeden Jahres zahlbar.

Rückzahlungsverfahren: Die Emittentin wird Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 31. Juli 2018 (der „Fälligkeitstag“) zu 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000,00 je Inhaber-Teilschuldverschreibung zurückzahlen.

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen.

Basiswert, auf den sich der Zinssatz stützt: Entfällt; der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert, sondern ist festgelegt.

Rendite: Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie die Laufzeit der Anleihe und seine Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (zum Beispiel Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) abhängig ist. Zinseszinsen sind von der Emittentin nicht zu entrichten.

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber: Entfällt; es wurde noch kein Vertreter der Schuldtitelinhaber bestellt.

C.10	Derivative Komponenten bei der Zinszahlung
	Entfällt; die Inhaber-Teilschuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel der Wertpapiere zu einem regulierten Markt
	Die Emittentin hat beantragt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen in das Marktsegment m:access im Freiverkehr der Börse München aufzunehmen. Das Handelssegment m:access der Börse München ist ein Segment für mittelständische Unternehmen mit erhöhter Transparenz- und Publizitätsverpflichtung. Eine Zulassung zum Handel an einem in- oder ausländischen organisierten Markt (Börse) wurde im Übrigen nicht beantragt, bleibt aber seitens der Gesellschaft vorbehalten. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eigene Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu erwerben und wieder zu verkaufen oder Dritte hiermit zu beauftragen.
Abschnitt D – Risiken	
D.2	Risiken, die der Emittentin eigen sind
	Sollte eines oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Risiken eintreten, besteht das Risiko, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt wird und die Anleihegläubiger in der Konsequenz einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. ● Es besteht das Risiko, dass sich der regulatorische und rechtliche Rahmen für den Ausbau, die Förderung und die Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Kroatien zum Nachteil der Selan d.o.o. ändert und dadurch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit kann dazu führen, dass sie das Gesellschafterdarlehen nicht mehr bedienen und keine Ausschüttungen mehr an die Emittentin erbringen kann mit der Folge, dass die Emittentin fällige Zahlungen im Hinblick auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht leisten kann. ● Es besteht das Risiko, dass das jährliche Windaufkommen und damit der Ertrag aus den WEA stark schwanken oder ganz hinter den Prognosen zurückbleiben und dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in Folge die der Emittentin beeinträchtigt werden kann. ● Es besteht ein generelles Bonitätsrisiko aufgrund fehlendem Ertrag oder wegen Insolvenz der Selan d.o.o., was sich nachteilig auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit auswirkt und zu Zahlungsausfällen unter dem Gesellschafterdarlehen führen kann und in der Folge die finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin negativ beeinträchtigt, was wiederum zu Zahlungsausfällen unter Anleihe führen könnte. Das Risiko von Zahlungsausfällen unter der Anleihe besteht ebenfalls im Falle einer Insolvenz der Emittentin. ● Die tatsächliche Höhe der jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen sowie Ausschüttungen werden nicht garantiert. Eine Absicherung vergleichbar mit einer Einlagensicherung gibt es bei den Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht. ● Es bestehen Projektrisiken aus dem laufenden, operativen Betrieb bezüglich des Projekts Senj I, wie z. B. aus einem erhöhten Aufwand für die Wartung und Reparatur der WEA oder daraus, dass die WEA bei zu starkem Wind abgeschaltet werden. Höhere als die momentan für den operativen Betrieb des Projekts Senj I geplanten Kosten können dazu führen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in der Folge der Emittentin beeinträchtigt wird. ● Aufgrund der noch immer anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Verwerfungen sowie der Finanzmarkt-/Eurokrise, bestehen gesamtwirtschaftliche Risiken und ein Refinanzierungsrisiko von ca. mindestens 80 % des Anleihevolumens. Aufgrund dieser Risiken besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin das vorgenannte Volumen ganz oder teilweise nicht refinanzieren kann. Der zu refinanzierende Betrag kann sich erhöhen, falls die Emittentin aufgrund fehlenden Ertrags nicht in der Lage ist, die planmäßigen, vorzeitigen Teilrückzahlungen während der Laufzeit der Anleihe zu erbringen.

- Aufgrund der länderübergreifenden Transaktions- und Finanzierungsstruktur bestehen Länderrisiken durch mögliche Kapitalverkehrskontrollen oder -beschränkungen, durch die es zu einer Störung des länderübergreifenden Zahlungsverkehrs kommen kann. Darüber hinaus bestehen aufgrund der in Kuna an die Selan d.o.o. zu zahlende Einspeisevergütung und der Bedienung des Gesellschafterdarlehens sowie der Anleihe in Euro Wechselkursrisiken. Es bestehen schließlich politische Risiken wie Kriege, Revolutionen, Verbote oder Beschlagnahmen. Der Eintritt jedes dieser Risiken kann sich negativ die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in der Folge der Emittentin auswirken.
- Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von Schlüsselpersonen, insbesondere mit Blick auf den Geschäftsführer und mehrheitliche Gesellschafter der Wallenborn Gruppe, Herr Hermann Wallenborn. Der Ausfall eines wesentlichen Kompetenzträgers kann sich negativ auf den Betrieb und den Ertrag des Projekts Senj I und damit nachteilig auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in der Folge der Emittentin auswirken.
- Die Geschäftstätigkeit der Emittentin beschränkt sich allein auf das Halten der Beteiligung an der windparkbetreibenden Selan d.o.o., so dass die Beteiligung wesentlichen Bewertungsrisiken ausgesetzt sein kann. Sollte sich das Projekt Senj I nicht wie geplant entwickeln und nicht die erwarteten Erlöse erwirtschaften, hätte dies unmittelbar negative Folgen für die Bewertung der Beteiligung und die Bewertung der Darlehensrückzahlungsansprüche gegen die Selan d.o.o. in der Bilanz der Emittentin und damit auf die Vermögenslage der Emittentin.
- Es besteht das Risiko eines Zahlungsausfalles der Emittentin unter der Anleihe, wenn die Selan d.o.o. unter dem Gesellschafterdarlehen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt.
- Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von qualifizierten Fachkräften. Sollten solche Fachkräfte ausfallen und nicht entsprechend ersetzt werden, wäre die Betriebsführung des Projekts Senj I beeinträchtigt. Dies kann sich negativ auf den Ertrag des Projekts Senj I und damit nachteilig auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in der Folge der Emittentin auswirken.
- Es bestehen Risiken in Bezug auf die Nichteinhaltung von Compliance-Regeln und ein fehlerhaftes Risikomanagement sowie aus Störungen der Datenverarbeitungssysteme. Daraus entstehende Schäden können sich unmittelbar nachteilig auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und der Emittentin auswirken oder mittelbar, falls solche Schäden bei der Selan d.o.o. auftreten.
- Es besteht das Risiko des Nichteintritts der in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen und Prognosen. Dies kann dazu führen, dass die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in Folge der Emittentin hinter der erwarteten zurückbleibt.
- Es besteht keine Gewähr dafür, dass der für das Projekt Senj I bestehende Versicherungsschutz alle möglichen Schäden abgedeckt oder in jedem Fall in der Höhe nach ausreichend ist. Nicht durch eine Versicherung gedeckte oder vollständig ausgeglichene Schäden müssten durch Erträge aus dem Betrieb des Projekts Senj I kompensiert werden. Falls die Erträge dafür nicht ausreichen, kann dies finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in der Folge die der Emittentin beeinträchtigen.
- Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von zentralen Lieferanten oder sonstigen zentralen Partnern. Der Ausfall eines zentralen Lieferanten oder Partners könnte sich nachteilig auf den Betrieb und damit auf den Ertrag des Projekts Senj I auswirken, was wiederum negative Folgen für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in der Folge der Emittentin haben könnte.
- Es besteht das Risiko, dass die anhängigen Gerichtsverfahren verloren gehen. Dann wäre die Selan d.o.o. zu einer Erstattung von Verfahrenskosten verpflichtet, was sich negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in Folge der Emittentin auswirken könnte.

D.3	Risiken, die den Wertpapieren eigen sind
	Sollte eines oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Risiken eintreten, besteht das Risiko, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt wird und die Anleihegläubiger in der Konsequenz einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. ● Sollten die Anleihen nicht in einen Handel einbezogen werden, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt bzw. nicht möglich. ● Anleger der angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen haben keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin oder der Selan d.o.o. ● Es gibt keine gesetzliche Beschränkung in Bezug auf die gesamte Höhe der Verbindlichkeiten, die die Emittentin oder die Selan d.o.o. aufnehmen dürfen, so dass das Risiko besteht, dass weitere Verbindlichkeiten der Emittentin mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar vorrangig sind. Diese Verbindlichkeiten können sich negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und der Emittentin auswirken. ● Es besteht das Risiko, dass bestimmte deutschem Recht unterliegende Sicherheiten für die Anleihe, deren Wirksamkeit unter der Bedingung der Sicherheitenfreigabe durch die vorfinanzierende Bank steht, nicht wirksam werden, wenn die Bank die Sicherheitenfreigabe nicht erklärt, obwohl die der ihr gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Mitteln des Emissionserlöses abgelöst worden sind. ● Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder die Eintragung der kroatischem Recht unterliegenden Sicherheiten nicht veranlasst und die Sicherheiten daher nicht wirksam bestellt werden. ● Es besteht das Risiko, dass die Bestellung der Sicherheiten angefochten wird (z. B. die Verpfändung der WEA als bewegliche Sachen oder Verpfändung der Einspeiseerlöse nach kroatischem Recht) oder dass ein deutsches oder kroatisches Gericht bestimmte Sicherheitenstrukturen nicht anerkennt (z. B. abstraktes Schuldanerkenntnis und die zu deren Besicherung bestellte Pfandrechte (<i>parallel debt structure</i>). Die angefochtenen Sicherheiten könnten dann nicht verwertet und diesbezüglich kein Verwertungserlös erzielt werden. ● Da die Kontoverpfändung als Sicherungsmittel nach kroatischem Recht nur unzureichend geregelt ist, besteht das Risiko, dass das Kontopfandrecht bei einer Vollstreckung in das verpfändete Bankkonto keinen Vorrang vor Gläubigern, die Inhaber rechtskräftiger und vollstreckbarer Urkunden sind, genießt. Daher besteht die Möglichkeit, dass Kontoguthaben zugunsten eines anderen Gläubigers Verwendung findet und damit nicht zur Besicherung der Anleihe zur Verfügung stehen. ● Es besteht das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Republik Kroatien einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nur mit Verzögerung zurückgezahlt werden können, die Sicherheiten ganz oder teilweise nicht verwertbar sind oder der bei der Verwertung erzielbare Erlös nicht ausreicht, um die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin zu decken, und es zu Zahlungsausfällen kommt. ● Die Verpfändung der Geschäftsanteile an der Emittentin und die an der Selan d.o.o. erfolgt erst unmittelbar im Anschluss an die Emission der Anleihe, so dass zum Emissionszeitpunkt diese Sicherheiten noch nicht bestehen und das Risiko besteht, dass bis zum Bestellungsstermin vorrangige Sicherheiten zugunsten Dritter bestellt werden können. ● Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder seinen Pflichten aus dem Treuhandvertrag zulasten der Anleihegläubiger verletzt und diese dadurch finanziell schädigt. ● Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen begründen Ansprüche lediglich gegen die Emittentin und nicht gegen die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH und die Selan d.o.o., so dass die Anleihegläubiger keine Ansprüche gegen die anderen Unternehmen der Wallenborn Gruppe haben, um Zahlungsausfälle zu vermeiden. ● Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen können erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein, die nicht der wirtschaftlichen Lage der Emittentin entsprechen müssen.

	● Im Wege von Mehrheitsbeschlüssen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen beschließen, was negative Auswirkungen auf die Rechte des einzelnen Anlegers haben kann. ● Es besteht die Möglichkeit, dass zukünftige nachteilige Änderungen des deutschen, österreichischen und/oder des kroatischen Steuerrechts oder eine Änderung der jeweiligen Verwaltungsauffassungen die steuerliche Belastung der Anleger in Bezug auf die Anleihe und die der Selan d.o.o. und der Emittentin negativ beeinflussen. ● Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen unterliegen einem Inflationsrisiko, da ein Festzins vereinbart ist, so dass bei steigender Inflation der Anleihegläubiger in Folge einer Geldentwertung einen realen Wertverlust erleidet. ● Die Begebung weiterer Inhaber-Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen könnte zur Folge haben, dass die bisher emittierten Inhaber-Teilschuldverschreibungen aufgrund des hierdurch verursachten größeren Angebotes einen geringeren Marktwert haben. ● Änderungen des Marktzinses oder des Ratings können negative Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. ● Zahlstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht, so dass für bestimmte Anleiheinvestoren unter gewissen Umständen zusätzliche Kosten anfallen können.
	Abschnitt E – Angebot
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse
	Die Emittentin erhält im Zusammenhang mit dem Verkauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen einen voraussichtlichen Nettoemissionserlös in Höhe von bis zu rund EUR 74.800.000,00 (ausgehend von einer Vollplatzierung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in Höhe von EUR 80.000.000,00 und nach Abzug der mit der Emission verbundenen Kosten sowie der Platzierungsprovision für die Baader Bank). Der Nettoerlös aus der Anleiheemission soll mit der folgenden Priorität verwendet werden für: (a) <i>erstens</i>, die Gewährung (A) eines Gesellschafterdarlehens unter dem Gesellschafterdarlehensvertrag in Höhe von EUR 52.720.000,00 an die Selan d.o.o. sowie (B) einer Eigenkapitaleinlage in Höhe von EUR 10.780.000,00 in die Selan d.o.o., die der Refinanzierung des Projekts Senj I sowie der Finanzierung des Erwerbs der Senj II-Projektrechte dienen, (b) <i>zweitens</i>, die Zahlung eines Betrages auf das Zinsreservekonto der Emittentin der in der Höhe der Hälfte des jährlich zu zahlenden Zinszahlungsbetrages entspricht und (c) <i>drittens</i>, die Zahlung von EUR 8.500.000,00 an die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH als Gegenleistung für den Erwerb eines ca. 15,6%-igen Gesellschaftsanteils an der Selan d.o.o.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen
	Emittentin: Wallenborn Adria Wind GmbH mit Sitz in Dresden (Bundesrepublik Deutschland). Die Emittentin bietet zum Erwerb EUR 80.000.000,00 7 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit Fälligkeit am 31. Juli 2018 an. Stückelung / Nennbetrag: Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 begeben. Erfolgt eine vorzeitige Teilrückzahlung der Anleihe durch die Emittentin, dann berichtigt der Poolfaktor den Nominalbetrag (wie im folgenden Absatz definiert) der Inhaber-Teilschuldverschreibung um bereits erfolgte vorzeitige Teilrückzahlung. Zur Ausgabe der Emission beträgt der Poolfaktor 1, bei entsprechenden vorzeitigen Teilrückzahlungen der Inhaber-Teilschuldverschreibung reduziert sich der Faktor um die prozentuale Teiltilgung. Ausgabepreis: Die Ausgabe der Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag (jeweils EUR 1.000,00) von 100 % (der „Nominalbetrag“).

Öffentliches Angebot über die Emittentin („Öffentliches Angebot“): Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zeichnungsfunktionalität der Börse München im MAX-ONE-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) angeboten.

Privatplatzierung an qualifizierte Anleger: Zudem bietet die Emittentin qualifizierten Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmte weitere Staaten (mit Ausnahme von USA, Kanada, Japan und Australien) (die „**Privatplatzierung**“) über die Baader Bank an. Es gibt keine festgelegten Tranchen der Inhaber-Teilschuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Inhaber-Teilschuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote jegliche Höhe beginnend aber dem Nennbetrag einer Inhaber-Teilschuldverschreibung abgeben.

Angebotsfrist: Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden öffentlich angeboten voraussichtlich ab dem 18. Juli 2013, frühestens jedoch einen Tag nach Billigung dieses Wertpapierprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), und endet voraussichtlich am 29. Juli 2013 um 14:00 (MESZ) (der „**Angebotszeitraum**“), längstens aber bis zum Ablauf von zwei Monaten ab Veröffentlichung dieses Prospekts. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Angebotsfristen abzukürzen. Im Falle einer Überzeichnung endet das Angebot für das Öffentliche Angebot vor dem bezeichneten Termin, und zwar mit dem Börsentag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn der Gesamtbetrag (i) im Wege des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingestellten und an die Baader Bank in ihrer Funktion als Orderbuchmanager übermittelten Zeichnungsangebote den Gesamtnennbetrag der angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen übersteigt.

Zuteilung: Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (a) die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Zeichnungsangebote sowie (b) die im Rahmen der Privatplatzierung zugegangenen Zeichnungsangebot jeweils vollständig zugeteilt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung nach Abstimmung mit der Emittentin durch die Baader Bank. Im Übrigen ist die Emittentin zusammen mit der Baader Bank berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfragen.

Form: Verbriefung in einer Global-Sammelurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), hinterlegt wird. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Rückzahlung: Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 31. Juli 2018 (Datum der Fälligkeit) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Inhaber-Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag (gegebenenfalls reduziert um den Betrag von vorzeitigen Teilrückzahlungen oder Rückkäufen). Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern das Recht, die vorzeitige Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen, insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein Kontrollwechsel im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet.

Zahlstelle: Baader Bank AG, Weißenstephaner Strasse 4, 85716 Unterschleißheim, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen.

Vorzeitiger Rückkauf: Ein vorzeitiger, optionaler Rückkauf von Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin ist während der Laufzeit der Anleihe unter den folgenden Umständen möglich:

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Inhaber-Teilschuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu veräußern. Zurückerworbene Inhaber-Teilschuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.
- (b) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit einer Frist von wenigstens 15 Tagen und höchstens 30 Tagen durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 8.13 der Anleihebedingungen Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Das Recht der Emittentin, Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8.15(a) der Anleihebedingungen am Markt zurückzukaufen, bleibt davon unberührt. Die jährlichen

	Kündigungen oder Rückkäufe am Markt dürfen zusammen 10 % des emittierten Anleihevolumens (bis zu EUR 8.000.000,00) nicht überschreiten. Im Falle der Kündigung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt deren Rückzahlung stets zum 10-tägigen Durchschnittspreis der Inhaber-Teilschuldverschreibung in dem Marktsegment m:access der Börse München vor Bekanntmachung der Kündigung mindestens aber zum Nennbetrag (abzüglich etwaiger, bereits getätigter Kündigungen und Rückzahlungen oder Rückkäufe) oder 100 % zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Die Kündigung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie deren Rückkauf erfolgt <i>pari passu</i> im Hinblick auf alle Anleihegläubiger und wird vom Treuhänder koordiniert und kontrolliert. Um Mittel in Höhe des geplanten Rückkaufvolumens anzuschaffen, kann die Emittentin ein entsprechendes Teilkündigungsrecht im Gesellschafterdarlehensvertrag ausüben. Kündigungsrechte: Eine ordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger oder durch die Emittentin ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die Kündigung der Inhaber-Teilschuldverschreibung zu erklären und die unverzügliche Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu verlangen. Sicherheitsgeberinnen: Die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH, die Emittentin und die Selan d.o.o., im Verhältnis zur Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft. Rang, Negativerklärung, Aufstockung der Anleihe: Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Emittentin wird während der Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen keine Maßnahmen tätigen, die sich negativ auf den Rang der Inhaber-Teilschuldverschreibungen auswirken. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Inhaber-Teilschuldverschreibungen in der Weise zu begeben, dass sie mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Inhaber-Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden können. Börsenzulassung: Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind zur Einbeziehung in den m:access der Börse München (Freiverkehr) (voraussichtlich ab 31. Juli 2013) vorgesehen. Die Zulassung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichberechtigten Märkten ist nicht vorgesehen. Die Emittentin behält sich eine Einbeziehung in den bzw. eine Zulassung zum Handel auf weiteren Märkten vor. Anwendbares Recht: Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage für die Begebung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind die §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“). Gerichtsstand: Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Clearing: Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden zum Clearing durch die Clearstream Banking AG zugelassen.
E.4	Beschreibung für das Angebot wesentlicher Interessen einschließlich wesentlicher (möglicher) Interessenkonflikte
	Aufgrund der Wahrnehmung verschiedener Geschäftsführertätigkeiten durch Herrn Wallenborn innerhalb der Wallenborn Gruppe könnten sich Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen von Herrn Wallenborn ergeben, dies gilt insbesondere bezüglich seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Selan d.o.o. und seinen Verpflichtungen als Geschäftsführer der Emittentin (vor allem mit Blick auf die jeweiligen Verpflichtungen unter dem Servicevertrag und dem Gesellschaftsdarlehensvertrag).
E.7	Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden
	Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in Rechnung gestellt.

2 RISIKOFAKTOREN

2.1 Allgemeines

Im Folgenden sind die wesentlichen Risiken dargestellt, die mögliche Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen berücksichtigen sollten.

Bei den nachfolgend beschriebenen Risiken handelt es sich zunächst um solchen Risiken, die mit dem Erwerb von Wertpapieren der angebotenen Art verbunden sind.

Darüber hinaus werden nachfolgend Risiken beschrieben, die einen spezifischen Bezug zum Geschäftsbetrieb und zum Geschäftsumfeld der Emittentin haben und sich deren Realisierung daher unmittelbar nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt. Die nachfolgend beschriebenen Risiken beziehen sich zudem auf den Geschäftsbetrieb und das Geschäftsumfeld der kroatischen Selan d.o.o. („**Selan d.o.o.**“). Die Realisierung eines oder mehrerer der auf die Selan d.o.o. bezogenen Risiken kann erhebliche unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Selan d.o.o. haben und in Folge mittelbar die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinträchtigen.

Allgemeine Risiken, denen jedes Unternehmen ausgesetzt ist, könnten ebenso wie Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, oder die die Emittentin gegenwärtig für unwesentlich erachten, unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Risiken und Unsicherheiten, die der Sean d.o.o. gegenwärtig nicht bekannt sind, oder die die Selan d.o.o. gegenwärtig für unwesentlich erachten, können unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Selan d.o.o. und mittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Zwar werden zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtung der Emittentin die Anleihereserven eingerichtet, allerdings werden auch bei planmäßigen Zins- und Hauptforderungszahlungen auf das Gesellschafterdarlehen die Anleihereserven voraussichtlich nicht ausreichen, um am Ende der Anleihelaufzeit 100 % der Inhaber-Teilschuldverschreibung zurückzuzahlen. Auch bei planmäßiger operativer Entwicklung und unter Berücksichtigung von Teilrückzahlungen gemäß dem Gesellschafterdarlehen und der Verwendung dieser Gelder zu Teilrückzahlungen der Anleihe bleibt ein Refinanzierungsbetrag in Höhe von 80 % des Volumens der Inhaber-Teilschuldverschreibungen bestehen. Es besteht somit das Risiko, dass der Refinanzierungsbetrag am Ende der Anleihelaufzeit ganz oder teilweise nicht refinanziert werden kann.

Die Abfolge, in der die nachfolgend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Erwägung ziehen und, soweit erforderlich, ihre Berater konsultieren.

Aufgrund der dargestellten Risiken sind die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nur für solche Anleger geeignet, die

- (a) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten verfügen, um die Chancen und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen,
- (b) Inhaber-Teilschuldverschreibungen auf eigene Rechnung zu Anlagezwecken, nicht zum Weiterverkauf, Vertrieb oder anderweitige Verfügung erwerben (vorbehaltlich geltendem Recht, wonach dem Anleger die Verfügungsgewalt über sein Vermögen zustehen muss) und
- (c) die mit einer solchen Anlage verbundenen wirtschaftlichen Risiken tragen können.

Sollte eines oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Risiken eintreten, besteht das Risiko, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt wird und die Anleihegläubiger in der Konsequenz einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen

(a) Veräußerbarkeit der Anleihen, Einbeziehung in den Handel

Die Emittentin hat beantragt, die mit diesem Prospekt angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen in das Marktsegment m:access im Freiverkehr der Börse München, einzubeziehen. Sollte eine Einbeziehung in den Handel dennoch nicht erfolgen oder sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Entfernung aus dem Handel (Delisting) erfolgen, wäre die Veräußerbarkeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen eingeschränkt. Sollte es dazu kommen, dass die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht mehr im m:access der Börse München (Freiverkehr) gehandelt werden, wären die Regularien des m:access der Börse München (Freiverkehr), insbesondere in Bezug auf Veröffentlichungspflichten, von der Emittentin nicht mehr zu beachten.

Eine vorzeitige (Teil-)Rückzahlung des Anleihebetrags kann der Anleger grundsätzlich nicht fordern. Sollten künftige Inhaber von Inhaber-Teilschuldverschreibungen Geschäfte, wie beispielsweise Leerverkäufe oder Wertpapierkäufe auf Kreditbasis, tätigen, die einen Handel der Inhaber-Teilschuldverschreibungen an der Börse zu einem bestimmten Zeitpunkt vorsehen oder auf eine Rückführung der Kredite zu einem bestimmten Zeitpunkt setzen, kann dies dazu führen, dass die Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen aufgrund der noch fehlenden Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den Handel einen Schaden erleiden. Die Möglichkeit zum Verkauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen kann darüber hinaus aus länderspezifischen Gegebenheiten zusätzlich eingeschränkt sein.

(b) Rechtliche Stellung der Anleger

Anleger der angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser einen Kredit zur Verfügung. Als Kreditgeber haben die Anleger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren daher den Anleihegläubigern keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte bei der Geschäftsführung der Emittentin oder der Bewirtschaftung des Windparks Senj I („**Projekt Senj I**“).

(c) Weitere Verschuldung der Emittentin

Es gibt keine gesetzliche Beschränkung in Bezug auf die gesamte Höhe der Verbindlichkeiten, die die Emittentin aufnehmen darf, vielmehr sehen die Anleihebedingungen ausdrücklich vor, dass die Aufnahme von Fremdkapital durch die Emittentin zur Finanzierung der Selan d.o.o. für die Erweiterung des Projekts Senj I um weitere 8 WEA mit einer Gesamtnennleistung von 24 MW („**Projekt Senj II**“) möglich ist. Weitere Verbindlichkeiten können mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar vorrangig sein. Geht die Emittentin künftig durch weitere Aufnahme von Fremdkapital zusätzliche Verbindlichkeiten ein, erhöht dies die Verschuldung der Emittentin, was im Ergebnis den Betrag reduzieren kann, den die Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten. Gleichzeitig können eine weitere Zinsbelastung im Zusammenhang mit der Aufnahme von weiterem Fremdkapital und die Verpflichtung zur Rückzahlung dieses weiteren Fremdkapitals die Fähigkeit der Emittentin mindern oder vollständig beseitigen, die Zinsen für die Anleihe zu bezahlen und die Anleihe am Ende der Laufzeit zurückzubezahlen.

(d) Besicherung der Anleihe

Es besteht das generelle Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Republik Kroatien einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und die Anleihe nur mit Verzögerung zurückgezahlt werden kann, die Sicherheiten ganz oder teilweise nicht verwertbar sind oder der bei der Verwertung erzielbare Erlös nicht ausreicht, um die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin zu decken. Da sämtliche Sicherheiten zugunsten von Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kehrwieher 9, 20457 Hamburg als Treuhänder (der „**Treuhänder**“) bestellt worden sind, haben die Anleihegläubiger keine Möglichkeit, die Verwertung der dem Treuhänder gewährten Sicherheiten unmittelbar zu betreiben oder darauf Einfluss zu nehmen. Dem Treuhänder ist es in diesem Zusammenhang aber nicht

ermöglicht, das Projekt Senj I zu übernehmen und die Selan d.o.o. in ihrer Position als Projektbetreiber zu ersetzen. Der Treuhänder ist lediglich auf die Verwertung der Vermögensgegenstände in einem Vollstreckungs- oder ggf. Insolvenzverfahren berechtigt.

Alle WEA, die zu dem Projekt Senj I gehören und zugunsten des Treuhänders verpfändet sind, wurden auf Grundstücken der Republik Kroatien errichtet. Mangels gefestigter Rechtsprechung besteht nach kroatischem Recht ein Restrisiko, dass die WEA mit Errichtung Bestandteil der Grundstücke geworden sind, auf denen sie sich befinden, und dass sie durch die Errichtung in das Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers übergegangen sind. In diesem Fall wäre eine Verpfändung der WEA als bewegliche Sachen anfechtbar und die Verwertung könnte als unzulässig angesehen werden.

Da die Kontoverpfändung als Sicherungsmittel nach kroatischem Recht nur unzureichend geregelt ist, besteht das Risiko, dass das Kontopfandrecht bei einer Vollstreckung in das verpfändete Bankkonto keinen Vorrang vor Gläubigern, die Inhaber rechtskräftiger und vollstreckbarer Urkunden sind, genießt. Daher besteht die Möglichkeit, dass Kontoguthaben zugunsten eines anderen Gläubigers Verwendung findet und damit nicht zur Besicherung der Anleihe zur Verfügung stehen.

Die wirksame Bestellung und Vollstreckbarkeit von bestimmten, deutschen oder kroatischem Recht unterliegenden Sicherheiten ist von der Existenz des besicherten Anspruchs abhängig (Akzessorietät). Die zur Besicherung der Anleihegläubiger bestellten akzessorischen Sicherungsrechte, wie die Verpfändung von Geschäftsanteilen, Konto- und Forderungsverpfändungen oder die Verpfändung von Mobilien, stellen solche Sicherungsrechte dar. Diese Art von Sicherungsrechten ist weder unabhängig noch abstrakt, sondern kann nur zugunsten derjenigen Person bestellt werden, die auch Inhaber des zu besichernden Anspruchs ist. Damit nicht nur die nicht-akzessorischen Sicherheiten, sondern auch die zuvor genannten, akzessorischen Sicherheiten zugunsten des Treuhänders bestellt werden können, enthält der Treuhandvertrag ein abstraktes Schuldanerkenntnis zugunsten des Treuhänders. Allein dieses abstrakte Schuldanerkenntnis ist Gegenstand der Besicherung durch die akzessorischen Sicherheiten (*parallel debt structure*). Solche Strukturen waren bislang weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in der Republik Kroatien Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung, so dass das Risiko, dass ein deutsches oder kroatisches Gericht ein solches abstraktes Schuldanerkenntnis und die zu deren Besicherung bestellten Pfandrechte für unwirksam und nicht vollstreckbar erklärt, mit der Folge, dass diese Sicherheiten für die Anleihegläubiger ohne Wert sind.

Gemäß den Bestimmungen im neuen kroatischen Tarifsystem für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (OG 63/12, 121/12, 144/12) können Forderungen aus einem mit der HROTE abgeschlossenen Einspeisevertrag nur zugunsten solcher Personen abgetreten oder verpfändet werden, die den Bau der Anlagen finanziert haben, auf die sich der abgeschlossene Einspeisevertrag bezieht. Momentan ist noch unklar, wie diese Regelung zu interpretieren ist und ob sie auch auf Einspeiseverträge angewendet wird, die vor der Einführung der ab Juni 2012 geltenden Tarife abgeschlossen wurden (wie der zum Projekt Senj I geltende Einspeisevertrag). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein kroatisches Gericht das Pfandrecht an den Forderungen der Selan d.o.o. gegen die HROTE auf Zahlung der Einspeiseerlöse unter dem Einspeisevertrag als unwirksam erachtet, weil das Pfandrecht zugunsten des Treuhänders und nicht zugunsten einer Person bestellt wurde, die das Projekt Senj I finanziert hat. Es besteht daher das Risiko, dass das Pfandrecht an den Einspeiseerlösen unwirksam ist, so dass der diesbezügliche Verwertungserlös aus der Sicherheitsverwertung entfallen und für die Rückführung der Anleihe nicht zur Verfügung stehen würde.

Die Verpfändung der Geschäftsanteile an der Emittentin und die an der Selan d.o.o. erfolgt erst unmittelbar im Anschluss an die Emission der Anleihe, so dass zum Emissionszeitpunkt diese Sicherheiten noch nicht bestehen und das Risiko besteht, dass bis zum Bestellungsstermin vorrangige Sicherheiten zugunsten Dritter bestellt werden können.

Es besteht das Risiko, dass bestimmte deutschem Recht unterliegende Sicherheiten für die Anleihe, deren Wirksamkeit unter der Bedingung der Sicherheitenfreigabe durch die vorfinanzierende Bank steht, nicht wirksam werden, wenn die Bank die Sicherheitenfreigabe nicht erklärt, obwohl die der ihr gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Mitteln des Emissionserlöses abgelöst worden sind.

Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder die Eintragung der kroatischem Recht unterliegenden Sicherheiten nicht veranlasst und die Sicherheiten daher nicht wirksam bestellt werden.

(e) Risiken bezogen auf die Ansparung der Ansparkonten

Es besteht für die Emittentin ein mittelbares Risiko daraus, dass die Selan d.o.o. mit dem Projekt Senj I die prognostizierten Erträge nicht erwirtschaftet und daher die zu leistenden Ansparungen auf dem Selan-Zinsansparkonto, dem Selan-Tilgungsansparkonto und dem WAW-Tilgungsansparkonto nicht oder nicht in ausreichender Höhe erzielt. Es wären dann keine oder nicht ausreichende hohe Zins- und Rückzahlungsbeträge verfügbar. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass es zu Zahlungsausfällen unter dem Gesellschafterdarlehensvertrag kommt und Ausschüttungen an die Emittentin nicht getätigt werden und dadurch die Zahlungsfähigkeit der Emittentin unter den Inhaber-Teilschuldverschreibungen negativ beeinträchtigt wird, was wiederum zu Verlusten für die Anleihegläubiger führen kann.

(f) Pflichtverletzungen des Treuhänders

Aufgrund seiner Rolle in der Sicherungskonstruktion der Anleihe und bei der Kontrolle der Zins- und Teilrückzahlungen auf das Darlehen und der Ansparung und Verwendung der Anleihereserven nimmt der Treuhänder wichtige Aufgaben wahr, um die Werthaltigkeit der Anleihe zu gewährleisten. Verletzt der Treuhänder seine Pflichten, kann dies zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führen, wenn der Treuhänder nicht für seine Pflichtverletzungen haftbar gemacht werden kann oder entsprechende Ansprüche gegen den Treuhänder nicht vollstreckbar sind.

(g) Schuldnerin der Ansprüche aus der Anleihe

Ansprüche aus Inhaber-Teilschuldverschreibungen bestehen ausschließlich gegen die Emittentin. Mit Ausnahme der durch die Selan d.o.o. zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten haben die Anleihegläubiger im Falle einer Nichtbedienung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen keinen Zugriff auf andere Vermögensgegenstände von Unternehmen der Wallenborn Gruppe.

(h) Volatilität des Börsenkurses

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen um eine Emission mit einem begrenzten Volumen handelt, ist nicht auszuschließen, dass erhebliche Preisschwankungen bei den Inhaber-Teilschuldverschreibungen ungeachtet der Finanzlage der Emittentin oder der Projektgesellschaft Selan d.o.o., von deren Geschäftsentwicklung die Emittentin abhängt, da sie nur die Anteile an der Selan d.o.o. hält, sowie der Zinsentwicklung eintreten. Insbesondere auch aufgrund des voraussichtlich engen Marktes (Einbeziehung in den Handel vorausgesetzt) kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich ein nennenswerter aktiver Handel mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Emittentin ergibt, beziehungsweise dass der festgestellte Kurs dem rechnerischen Wert entspricht. Für den Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen kann es aufgrund der relativen Marktenge der Emission schwer sein, bei einer Verkaufsabsicht einen Käufer zu finden. Aus demselben Grund kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen Geschäfte über die Börse abgeschlossen werden können, welche die Verlustrisiken ausschließen oder einschränken. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein Verlust entsteht. Nach dem Angebot könnte der Kurs der Inhaber-Teilschuldverschreibungen aus weiteren Gründen erheblich variieren, und zwar insbesondere infolge schwankender tatsächlicher und prognostizierter Ergebnisse, geänderter Gewinnprognosen oder der Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, veränderter allgemeiner Wirtschaftsbedingungen oder anderer Faktoren, insbesondere der Zinsentwicklung. Die allgemeine Kursvolatilität an den

Börsen könnte den Kurs der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ebenfalls unter Druck setzen, ohne dass dies in einem direkten Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder ihren Geschäftsaussichten steht. Die Kurse der Inhaber-Teilschuldverschreibungen können daher aus den geschilderten Gründen erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht der wirtschaftlichen Lage der Emittentin entsprechen müssen. Eine negative wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und/oder der Selan d.o.o., von deren Geschäftsentwicklung die Emittentin abhängt, da sie nur die Anteile an der Selan d.o.o. hält, könnte dabei zu einer Überreaktion der Kurse nach unten führen, so dass die Kurse stärker sinken würden als angemessen.

(i) Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen ihren Willen Rechte zu verlieren, wenn die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss gemäß der Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Ein solcher Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger kann massive nachteilige Auswirkungen auf Wert und Realisierbarkeit dieses Wertes bis hin zum Totalverlust der Anlage haben.

(j) Steuerliche Risiken

Die Entwicklung des geltenden deutschen, kroatischen und des österreichischen Steuerrechts unterliegt einem stetigen Wandel. Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die zum Datum dieses Prospekts geltenden steuerlichen Gesetzesvorschriften und die zu ihrer Ausführung erlassenen steuerlichen Verwaltungsanweisungen, Erlasse und Verordnungen in unveränderter Form während der Gesamtlaufzeit der Anleihe fortbestehen. Die im vorliegenden Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb ausschließlich die derzeitige Rechtslage unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung sowie von einschlägigen juristischen Kommentaren zum Datum dieses Prospekts wieder. Es besteht die Möglichkeit von zukünftigen Änderungen des Steuerrechts oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung. Auch eine geänderte Rechtsprechung der Finanzverwaltung kann nicht ausgeschlossen werden. Im Fall der Änderung der steuerlichen Gesetze oder der Auslegung der bestehenden steuerlichen Gesetze können sowohl die geschäftliche Tätigkeit der Emittentin und der Selan d.o.o., von deren Geschäftsentwicklung die Emittentin abhängt, da sie nur die Anteile an der Selan d.o.o. hält, als auch die steuerlichen Bedingungen für die Anleger in Bezug auf die Anleihe negativ beeinflusst werden. Dies kann sowohl für die Emittentin und der Selan d.o.o. als auch für die Anleger zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen. Für die vom Zeichner der Anleihe mit dem Kauf dieser Anleihe beabsichtigten oder geplanten steuerlichen Ziele ist allein der Zeichner verantwortlich.

Die Emittentin ist am 28. März 2013 gegründet. Es liegen daher noch keine steuerlich geprüften Zeiträume vor, und es laufen derzeit keine Steuerprüfungen. Für die Selan d.o.o. ist der Zeitraum vom 1. November 2007 bis zum 31. Januar 2008 umsatzsteuerlich geprüft. Für die steuerlichen Auswirkungen wurden Rückstellungen gebildet. Die Auflösung der Rückstellung erfolgt in 2013, da im Januar der festgesetzte Betrag ausgeglichen wurde. Für die Zeiträume vom 1. Februar 2008 bis 31. März 2009 sowie vom 1. April 2009 bis 31. Dezember 2010 läuft derzeit die umsatzsteuerliche Betriebsprüfung. Eine Rückstellung wurde nicht gebildet. Weitere Prüfungen finden derzeit nicht statt und sind auch von den kroatischen Finanzbehörden derzeit nicht angekündigt. Für die Zeiträume, für die die umsatzsteuerliche Betriebsprüfung bei der Selan d.o.o. noch läuft, bzw. für Zeiträume, für die noch keine Betriebsprüfungen bei der Selan d.o.o. und der Emittentin erfolgt sind, können sich für die Selan d.o.o. bzw. die Emittentin Steuernachzahlungen ergeben. Da für die umsatzsteuerliche Betriebsprüfung keine Steuerrückstellungen gebildet wurden, könnten daraus resultierende Nachzahlungen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Selan d.o.o. und in Folge der Emittentin negativ beeinflussen, was wiederum zu Verlusten für die Anleihegläubiger führen kann.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass bei schwieriger operativer Ertragslage die Höhe des zur Emission eingezahlten Eigenkapitals durch negative Gewinne sukzessive abschmilzt, und somit der Anteil der durch die Emittentin gewährten

Gesellschafterdarlehen das Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals übersteigt. Damit wären die Zinsansprüche aus dem gewährten Gesellschafterdarlehen zur Gänze nicht steuerlich abzugsfähig, was wiederum die Steuerlast der Selan d.o.o. signifikant erhöhen würde. Dies hätte zur Folge, dass der Selan d.o.o. nach Abzug der zusätzlichen Steuer nicht genug Mittel zur Verfügung stünden, um Zins- und Rückzahlungsleistungen an die Emittentin zu zahlen. In der Konsequenz wäre dann auch die Zahlungsfähigkeit der Emittentin unter der Anleihe negativ beeinträchtigt, was zu Verlusten für die Gläubiger der Anleihe führen kann.

(k) Inflationsrisiko

Durch eine Inflation vermindert sich der Wert des von den Anlegern mit der Anleihe eingesetzten Kapitals. Bei einer Unternehmensanleihe mit einer vertraglichen Laufzeit von fünf Jahren, besteht ein Inflationsrisiko, da ein Festzins vereinbart ist, so dass bei steigender Inflation der Anleihegläubiger in Folge einer Geldentwertung einen realen Wertverlust erleidet. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Veräußerung der Anleihe eingeschränkt, so dass der Anleger damit rechnen muss, die Anleihe bis zum Ende der Laufzeit zu halten und damit einen Wertverlust durch die Inflation in voller Höhe zu realisieren.

(l) Aufstockung der Anleihe, weitere Anleihen

Die Emittentin ist gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder abweichender Ausstattung zu begeben. Sollten weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen begeben werden, könnte dies dazu führen, dass die bisher emittierten Inhaber-Teilschuldverschreibungen wegen des größeren Angebots einen geringeren Marktwert erzielen. Die Emittentin plant bereits jetzt die Begebung weiterer Inhaber-Teilschuldverschreibungen zur Realisierung des Projekts Senj II, sobald

- die für das Projekt Senj II bereits vorliegende Umweltgenehmigung, die raumplanerische Genehmigung sowie die vorläufige energetische Zusage/Zustimmung (*Prethodna Energetska Suglasnost*) von der Valalta d.o.o., dem ehemaligen Kooperationspartner der Wallenborn Gruppe für das Projekt Senj I, erworben (zusammen die „**Valalta-Projektrechte**“),
- die Selan d.o.o. die Baugenehmigung für das Projekt Senj II beantragt und erworben hat, wofür voraussichtlich Mittel in Höhe von EUR 500.000,00 erforderlich sein werden (die Baugenehmigung zusammen mit den Valalta-Projektrechten, die „**Senj II-Projektrechte**“),
- für das Projekt Senj II Baureife eingetreten ist und
- bestimmte weitere Voraussetzungen zur Realisierung des Projekts Senj II vorliegen.

(m) Marktpreisänderungen

Der Marktpreis der Inhaber-Teilschuldverschreibungen könnte infolge eines steigenden Marktzinses oder aufgrund eines Verlustes des Ratings der Anleihe fallen, so dass Anleger bei einem Verkauf der Anleihe vor dem Ende ihrer Laufzeit eine geringere Rendite erhalten könnten, als von ihnen erwartet.

Falls Anleger die Inhaber-Teilschuldverschreibungen vor der Fälligkeit veräußern, besteht ein Risiko auf Grund veränderter Zinssätze im Kapitalmarkt. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer der Laufzeit des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier. Wenn der Marktzins steigt, fällt in aller Regel der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Änderungen des Marktzinses können sich daher nachteilig auf den Marktwert (und damit auf den Erlös, der bei einem Verkauf für die Anleihe zu erzielen wäre) der Inhaber-Teilschuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Anleger führen.

Für diejenigen Anleger, die die angebotene Inhaber-Teilschuldverschreibung in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der

Wert der Inhaber-Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Anleihe weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verfügen voraussichtlich 10 Werktage nach dem Datum dieses Prospekts über ein Asset Based Bond Rating von BBB+ der Scope Ratings GmbH. Eine jederzeit mögliche Änderung, Aufhebung oder Aussetzung des Ratings könnte sich negativ auf den Marktpreis der Inhaber-Teilschuldverschreibungen auswirken.

(n) Angebot im Ausland

Zahlstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht. Daher besteht für Anleger mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder nur mit einer Kontoverbindung im Ausland das Risiko, dass der Erwerb der Anleihen durch Depot- und Buchungskosten und die Abwicklung der Zins- und Rückzahlungen zusätzliche Kosten auslöst.

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

(a) Generelles Bonitätsrisiko

(i) Fehlender Ertrag

Die vollständige Rückzahlung des Anleihebetrages von EUR 80.000.000,00 (und der Zinsen) der Anleihe, die Gegenstand dieses Prospekts ist, hängt davon ab, dass die Selan d.o.o. im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten ausreichende positive operative Erträge aus der Bewirtschaftung des ~Projekts Senj I generiert und an die Emittentin Zins- und Tilgungszahlungen gemäß dem Gesellschafterdarlehen und Ausschüttungen leistet. Gelingt es nicht, das Projekt Senj I erfolgreich zu bewirtschaften, besteht das Risiko von Zahlungsausfällen seitens der Selan d.o.o. unter dem Gesellschafterdarlehensvertrag und in der Folge seitens der Emittentin unter der Anleihe.

(ii) Keine Garantie / keine Einlagensicherung

Die tatsächliche Höhe der jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen sowie Ausschüttungen werden nicht garantiert. Eine Absicherung vergleichbar mit einer Einlagensicherung gibt es bei den Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht.

(iii) Refinanzierung

Auch bei planmäßiger Durchführung von vorzeitigen Teilrückzahlungen ist am Ende der Laufzeit ein Betrag von 80 % des Volumens der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu refinanzieren. Dieser Betrag kann sich erhöhen, falls die Emittentin aufgrund fehlenden Ertrags nicht in der Lage ist, die planmäßigen, vorzeitigen Teilrückzahlungen während der Laufzeit der Anleihe zu erbringen.

(b) Bonitätsrisiko wegen Insolvenz

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind Kapitalanlagen, für welche keine gesetzlich vorgesehene Einlagensicherung (vergleichbar mit dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken) besteht. Im Falle einer Insolvenz oder sonstigen Zahlungsunfähigkeit der Emittentin könnten Anleger ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Dasselbe gilt für eine Insolvenz der Selan d.o.o., da diese dann das Gesellschafterdarlehen nicht mehr bedienen kann und die Emittentin in Folge insolvent werden kann.

Das Risiko der Kapitalverlusts ergibt sich in der jeweiligen Insolvenz insbesondere dadurch, dass:

- (i) bereits geleistete Zahlungen der Selan d.o.o. an die Emittentin bzw. der Emittentin an die Anleihegläubiger und von der Selan d.o.o. bzw. der Emittentin bestellte Sicherheiten angefochten oder Sicherheiten vom Insolvenzverwalter selbst verwertet werden (unter Einbehaltung einer Gebühr) und/oder
- (ii) in der Insolvenz der Selan d.o.o. die zum Betrieb des Projekts Senj I erteilten Genehmigungen, Projektverträge (insbesondere der Einspeisevertrag) und bestellten Dienstbarkeiten widerrufen bzw. gekündigt werden.

In der Insolvenz der Emittentin besteht ferner das Risiko, dass aus der Verwertung der gestellten Sicherheiten ein geringer Erlös erzielt wird, als für die Begleichung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Anleihe benötigt wird.

Es besteht in der Insolvenz der Selan d.o.o. außerdem das Risiko, dass das Gesellschafterdarlehen der Emittentin als eigenkapitalersetzend qualifiziert wird. Dann würde die Emittentin als Gesellschafterin mit ihren Forderungen aus dem Gesellschafterdarlehen nur als nachrangige Gläubigerin angesehen werden und Befriedigung nur erlangen können, nachdem alle Forderungen sonstiger Gläubiger bedient worden sind. Das würde zur Folge haben, dass ihre noch ausstehenden Verbindlichkeiten nicht oder nur teilweise bedient werden und die nicht erlangten Beträge nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen.

Es besteht das Risiko, dass als Folge der Insolvenzeröffnung über das Vermögen der Selan d.o.o. die Genehmigung für die Energietätigkeit „Energieerzeugung“ und der Status des begünstigten Erzeugers wegen der dann eingetretenen gesunkenen Finanzkraft widerrufen sowie der Einspeisevertrag gekündigt werden könnten. Dies würde die Möglichkeit, die Sicherheiten an den Vermögensgegenständen des Selan d.o.o. zu verwerten, erheblich einschränken und den Verwertungserlös für die Emittentin schmälern kann, was zu Zahlungsausfällen bei der Anleihe führen würde.

(c) Änderungen des regulatorischen Umfeldes / rechtliche Risiken

Wesentliche Risiken für die Geschäftsentwicklung der Emittentin liegen in der Änderung der geltenden Gesetze. Eine Aufrechterhaltung oder Ausbau der derzeitigen Fördermaßnahmen oder deren Systematik kann nicht garantiert werden. Sollten die Regelungen für die Gewährung von Fördermitteln oder Zuschüssen kurzfristig außer Kraft gesetzt werden oder sollte sich die Förderung reduzieren oder aktuell bestehende steuerliche Gesetze ändern, könnte die Finanzlage der Selan d.o.o. stark negativ beeinflusst werden. Ist die Selan d.o.o. dadurch nicht mehr in der Lage, das Gesellschaftsdarlehen zu bedienen, so wirkt sich das negativ auf die Finanzlage der Emittentin aus. Dies kann zu Ausfällen bei der Bedienung der Anleihe führen. In diesem Zusammenhang könnten die erst kürzlich in Teilen Europas beschlossenen und durchgeführten rückwirkenden Herabsetzungen der Einspeisetarife für Energie aus erneuerbaren Energiequellen oder die nachträgliche Besteuerung der Erlöse aus der Einspeisung als Begründung für ähnliche Regelungen für die Erzeugung und den Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in der Republik Kroatien dienen, was zu einem Einbruch des Marktes führen und die Finanzlage der Selan d.o.o. und in Folge der Emittentin stark negativ beeinflussen könnte.

Eine Änderung der für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Selan d.o.o. weiteren maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Regelungen kann sich ebenfalls negativ auf das Projekt Senj I und damit auf die Finanzlage der Selan d.o.o. und die der Emittentin auswirken, was wiederum zu Verlusten für die Anleihegläubiger führen kann.

(d) Klimatische Risiken

Als Gesellschafterin der Selan d.o.o. bestehen für die Emittentin mittelbar klimatische Risiken. Das im Auftrag der Wallenborn KG für das Projekt Senj I durchgeführte Ertragsgutachten der Firma SOLvent GmbH, Lünener Straße 211, 59174 Kamen, mit Datum vom 21. September 2012 (das „**Windertragsgutachten**“) bestätigt eine Beständigkeit des Klimas am Standort des Projekts Senj I und geht von einem durchschnittlichen Jahresertrag pro installierter WEA (Nabenhöhe 80 Meter) von 11.410,1 MWh aus. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die klimatischen Bedingungen am Standort des Projekts Senj I ändern, so dass ganz grundsätzlich das Risiko besteht, dass das jährliche Windaufkommen und damit der Ertrag aus den WEA stark schwanken oder ganz hinter den Prognosen zurückbleiben. In diesem Zusammenhang besteht ganz generell das Risiko, dass die WEA bei zu geringen Windgeschwindigkeiten oder gar keinem Wind still stehen. Bei einem tatsächlichen Ertrag der WEA, der geringer ist, als der nach dem Windertragsgutachten prognostizierte, besteht das Risiko, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in Folge der Emittentin negativ beeinflusst wird. Tritt ein solcher Fall ein, können Verluste für die Anleihegläubiger nicht ausgeschlossen werden.

(e) Projektrisiken

Der Eintritt eines der folgenden Projektrisiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Selan d.o.o. und in Folge der Emittentin haben. Die Selan d.o.o. wäre dann nicht in der Lage, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin aus dem Gesellschafterdarlehen zu erfüllen. Solche Ertragsausfälle bei der Emittentin könnten nicht oder nicht in vollem Umfang kompensiert werden, da andere liquide Mittel als diejenigen aus der Anleiheemission und den Anleihereserven nicht zur Verfügung stehen. Das kann zur mangelnden Zahlungsfähigkeit der Emittentin führen, so dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, was zu Verlusten für die Anleihegläubiger führen kann.

Da die Errichtung des Projekt Senj I bereits im Jahr 2009/2010 abgeschlossen wurde und infolgedessen das Projekt Senj I seit dem 15. Dezember 2010 Umsätze aus dem Verkauf von Strom aus der Erzeugung erneuerbarer Energien erwirtschaftet, ergeben sich für das Projekt Senj I vor allem Risiken aus dem laufenden, operativen Betrieb. Aufgrund des am Standort des Projekt Senj I vorkommenden stürmischen Fallwind Bora sind die WEA besonderen, klimatischen Umständen ausgesetzt, die das Risiko einer erhöhten Abnutzung der Komponenten der WEA mit sich bringen und von vorsorglichen Abschaltungen durch das zusammen mit dem dänischen Windturbinenhersteller Vestas Wind Systems A/S („**Vestas**“) entwickelten das Bora-Frühwarnsystems in sich bergen. Insofern besteht das Risiko, dass der Ertrag der WEA durch erhöhten Aufwand für die Wartung und Reparatur bzw. aufgrund von Stillstand wegen erwünschtem oder auch auf technischen Fehlern beruhendem Eingreifen des Bora-Frühwarnsystems geschmälert wird.

Das Bora-Frühwarnsystem befindet sich auf der Katasterparzelle 49, Katastergemeinde „Krivi Put“. Es sind keine Standort-, Bau- bzw. Nutzungsgenehmigungen für das Bora-Frühwarnsystem erforderlich. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Bora-Frühwarnsystems waren die eigentumsrechtlichen Verhältnisse bezüglich dieser Katasterparzelle im Grundbuch ungeregelt (das alte „Gesellschaftseigentum“ war immer noch im Grundbuch eingetragen), später wurde die Republik Kroatien als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Die Selan d.o.o. hat bislang keine Grundstücksnutzungsrechte mit der Republik Kroatien vereinbart, auf deren Grundlage sie das Grundstück benutzen und das Bora-Frühwarnsystem darauf errichten kann. Es besteht somit das Risiko, dass es der Selan d.o.o. nicht gelingt, eine grundstücksrechtliche Nutzung der betroffenen Katasterparzelle mit der Republik Kroatien zu vereinbaren und infolgedessen Kosten für das Versetzen des Bora-Frühwarnsystems entstehen, die den Ertrag der Selan d.o.o. schmälern.

Die Selan d.o.o. ist von der Aufrechterhaltung der Grundstücksverträge mit der Republik Kroatien, der Stadt Senj und der Valalta d.o.o. abhängig. Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus diesen Verträgen ergeben, besteht das Risiko eines Verlustes der bestehenden Grundstücksnutzungsrechte, so dass WEA auf dem betroffenen Grundstück nicht weiterbetrieben werden könnten und dadurch Ertragsausfälle für die Selan d.o.o. entstehen.

Für das Projekt Senj I lässt sich weiter das Risiko nicht ausschließen, dass die für die Ausstellung zuständigen Behörden bereits erteilte Genehmigungen widerrufen oder diese nicht verlängern, beispielsweise weil die vorgeschriebenen Bedingungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Dasselbe Risiko gilt für die unterzeichneten Einspeiseverträge und andere mit den kroatischen Marktteilnehmern geschlossenen Verträgen, die gekündigt oder nicht verlängert werden können. Der Verlust solcher Genehmigungen oder Verträge kann die wirtschaftliche Tätigkeit der Selan d.o.o. negativ beeinträchtigen und zu Ertragsausfällen führen.

Generell können sowohl die künftigen Einnahmen der Selan d.o.o. aus dem Projekt Senj I ganz oder teilweise verloren gehen, weil der lokale Netzbetreiber in die Insolvenz fällt und die Einspeiseerlöse nicht oder vorübergehend nicht zahlen kann oder weil Mängel an den WEA auftreten, die deren Funktionalität beeinträchtigen bzw. diese ganz ausfallen.

(f) Gesamtwirtschaftliche Risiken / Refinanzierungsrisiko

Die Emittentin bewegt sich in einem Marktumfeld, welches immer noch von gesamtwirtschaftlichen Verwerfungen durch die Finanz- und Eurokrise geprägt ist. Die daraus resultierende Zurückhaltung von Investoren im Bereich der Projektfinanzierung birgt für die Emittentin und für die Anleihegläubiger das Risiko, dass die Refinanzierung des am Ende der Laufzeit der Anleihe noch ausstehenden Refinanzierungsbetrages in Höhe von ca. mindestens 80 % des Volumens der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht möglich ist, weil die Anleihe aufgrund der Weiterreichung der Anleihemittel an die Selan d.o.o. zur Refinanzierung des Projekts Senj I mittelbar eine Projektfinanzierung darstellt. Sollte die Refinanzierung nicht gelingen, besteht das Risiko von Zahlungsausfällen im Hinblick auf die Anleihe, was zu einem Verlust für die Anleihegläubiger führen kann.

(g) Länderrisiken / Wechselkursrisiken

Der Eintritt jedes der folgenden Risiken kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Selan d.o.o. und in der Folge auf die der Emittentin auswirken, was in der Konsequenz zu Verlusten unter der Anleihe führen würde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Selan d.o.o. bis zur Einführung des Euro als Währung (die später als der Beitritt zur Europäischen Union erfolgen wird) Wechselkursrisiken ausgesetzt ist. Aus Sicht der Selan d.o.o. als Zahlende/Darlehensnehmerin umfasst das Wechselkursrisiko die Aufwertung des Euros, in der sie Zahlung zu leisten hat, gegenüber ihrer eigenen Landeswährung, der kroatischen Kuna. Das Währungsrisiko für die Selan d.o.o. ergibt sich daraus, dass die Erlöse der Selan d.o.o. aus Stromeinspeisung und -verkauf in kroatischer Kuna realisiert werden, während ihre Zahlungsverpflichtungen unter dem Gesellschafterdarlehen in Euro bestehen (Transaktionsrisiko). In diesem Zusammenhang kann auch nicht garantiert werden, dass etwaige, von der Wallenborn Gruppe vorzunehmende Wechselkurssicherungsbemühungen erfolgreich sein werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten solcher Sicherungsgeschäfte den Nutzen daraus spürbar reduzieren.

Neben dem Wechselkursrisiko besteht bei grenzüberschreitenden (Zahlungs-)Geschäften ein Devisentransferrisiko. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, dass staatliche Institutionen in der Republik Kroatien bei der Abwicklung von vertraglichen Beziehungen Störungen in Form von Kapitalverkehrskontrollen oder -beschränkungen auslösen, die sich z. B. im Hinblick auf vertraglich festgelegten Zins- und Tilgungszahlungen der Selan d.o.o. an die Emittentin negativ auswirken können.

Des Weiteren lassen sich auch innerhalb Europas und der Europäischen Union politische Risiken wie Kriege, Revolutionen, Verbote oder Beschlagnahmen in Hinblick auf die in Kroatien befindlichen Vermögensgegenstände der Selan d.o.o. nicht ganz ausschließen.

(h) Abhängigkeit von Schlüsselpositionen

Für die Emittentin bestehen unmittelbar und aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafterin der Selan d.o.o. mittelbar Risiken aus der Abhängigkeit von Schlüsselpositionen.

Hinter der Entwicklung des Projekts Senj I steht die Wallenborn Gruppe. Der Geschäftsführer und mehrheitliche Gesellschafter der Wallenborn Gruppe, Herr Hermann Wallenborn, ist wesentliche Antriebskraft des Unternehmens. Herr Wallenborn ist auch der Geschäftsführer der Emittentin und der Selan d.o.o. sowie Geschäftsführer der Wallenborn Cro d.o.o., die mit der Beratung bei der Betriebsführung für das Projekt Senj I beauftragt wurde. Es besteht daher das Risiko, dass mit dem Ausfall von Herrn Wallenborn ein wesentlicher Erfolgs- und Kompetenzträger verloren geht und sich dies negativ auf den Betrieb des Projekts Senj I und damit auf die Ertragslage der Selan d.o.o. und in Folge auf die Emittentin auswirkt. Nachteilige Auswirkung auf die Investition der Anleihegläubiger wären dann nicht ausgeschlossen.

(i) Werthaltigkeit von Firmenwerten

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin beschränkt sich allein auf das Halten der Beteiligung an der Selan d.o.o. Die Beteiligung kann wesentlichen Bewertungsrisiken ausgesetzt sein, insbesondere dann, wenn sich das Projekt Senj I nicht wie geplant entwickelt. Dieser Fall kann sich stark negativ auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Es besteht daher das Risiko, dass Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

(j) Gesellschafterdarlehen an Selan d.o.o.

Als Gesellschafterin der Selan d.o.o. bestehen für die Emittentin Risiken unter dem Gesellschafterdarlehen.

Die überwiegenden Mittel aus der Anleiheemission werden von der Emittentin an die Selan d.o.o. unter einem Gesellschafterdarlehensvertrag weitergereicht. Grundsätzlich sind Zinszahlungen durch die Emittentin auf die Anleihe, aber auch die Rückführung des gesamten Nominalbetrages der Anleihe davon abhängig, dass die Selan d.o.o. ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß dem Gesellschafterdarlehensvertrag nachkommt.

Sollte jedoch die Selan d.o.o. (aus welchen Gründen auch immer) ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß dem Gesellschafterdarlehensvertrag nicht nachkommen und die Anleihereserven nicht ausreichen, die Rückzahlungsverpflichtung der Emittentin abzudecken, besteht das Risiko, dass es zum Zahlungsausfall unter der Anleihe kommt, da die Emittentin ihrerseits keine Zahlungen mehr auf die Anleihe leisten kann, was zu Verlusten unter der Anleihe führen kann.

(k) Abhängigkeit von qualifizierten Fachkräften

Als Gesellschafterin der Selan d.o.o. bestehen für die Emittentin mittelbar Risiken aus der Abhängigkeit von qualifizierten Fachkräften.

Der wirtschaftliche Erfolg des Projekts Senj I wird in hohem Maße auch davon abhängen, inwieweit es der Selan d.o.o. gelingt, die bestehenden, qualifizierten Mitarbeiter zu halten bzw. neue oder zusätzliche, nach den kroatischen Vorschriften geeignete Mitarbeiter für den Betrieb des Projekts Senj I zu engagieren. Momentan sind für das Management der Selan d.o.o. zwei Geschäftsführer, nämlich Herr Hermann Wallenborn und Herr Robert Katalinić, sowie eine Person in der Buchhaltung tätig.

Sofern die Weiterbeschäftigung der für die Selan d.o.o. bislang tätigen Personen nicht gelingt oder es nicht möglich ist, etwaige Kapazitätsengpässe mit Blick auf die Projekt Senj I – Betriebsführung durch die Gewinnung zusätzlicher, qualifizierter und nach den kroatischen Vorschriften geeigneter Personen zu marktgerechten Vergütungen zu beseitigen, ist die erfolgreiche Betriebsführung für das Projekt Senj I beeinträchtigt und gefährdet. Dies wiederum könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Selan d.o.o. und in der Folge auf die der Emittentin haben, so dass es zu Ausfällen unter der Anleihe kommen kann.

(l) Risiken in Bezug auf Compliance und Risikomanagement

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Emittentin oder der Selan d.o.o. bei Vertragsverhandlungen gegen rechtliche Verbote der Gewährung, Annahme oder des Versprechens von Vorteilen verstoßen haben oder in Zukunft verstoßen werden. Im Falle eines solchen Verstoßes könnten rechtliche Sanktionen, einschließlich möglicherweise erheblicher Geldbußen, gegen die Emittentin oder die Selan d.o.o., ihre Organmitglieder oder Mitarbeiter und/oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Dritte erfolgen. Durch einen solchen Vorfall könnte die Selan d.o.o. oder die Emittentin zudem erhebliche Reputationsschäden erleiden. Es kann auch bei äußerster Sorgfalt nicht sichergestellt werden, dass die Selan d.o.o. und die Emittentin durch das Compliance-System der Wallenborn Gruppe stets in der Lage sein werden, derartige Gesetzesverletzungen zu verhindern bzw. erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken. Trotz Bestehens eines Risikomanagementsystems können möglicherweise unbekannte oder unerkannte Risiken für die Selan d.o.o. und die Emittentin bestehen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem sich teilweise oder insgesamt als

unzureichend herausstellt oder versagt und sich solche Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Selan d.o.o. und der Emittentin verwirklichen oder nicht schnell genug erkannt werden.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken bei der Selan d.o.o. könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Selan d.o.o. und in Folge die der Emittentin haben. Der Eintritt bei der Emittentin würde sich direkt negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken was wiederum zu Zahlungsausfällen unter der Anleihe führen könnte.

(m) Risiken aus Störungen der Datenverarbeitungssysteme

Die Administration der Emittentin und der Selan d.o.o. ist auf einen störungsfreien und ununterbrochenen Betrieb ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass äußere Einflüsse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin und der Selan d.o.o. liegen und zur Zerstörung von wesentlichen Anlagen führen können, wie etwa Feuer, Blitzschlag, Störungen, Schäden, Stromausfälle, Computerviren und ähnliche Ereignisse, zu Betriebsstörungen oder -unterbrechungen dieser Systeme bzw. die der WEA führen. Diese könnten die Fähigkeit der Emittentin und der Selan d.o.o., ihre Prozesse effizient aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen, was sich negativ auf den Geschäftsbetrieb auswirken würde. Solche Störungen könnten zudem zum Verlust des Datenbestands führen, der die Basis der Geschäftsaktivitäten der Emittentin und der Selan d.o.o. bildet. Jeder Datenverlust aus dem Datenbestand und dem Dateisystem der Selan d.o.o. oder der Emittentin kann zu erheblichen operativen Beschränkungen und zur Verzögerung bei Geschäftsaktivitäten führen, was die finanzielle Leistungsfähigkeit der Selan d.o.o. und in Folge die der Emittentin und die Entwicklungstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen würde, was in der Konsequenz zu Verlusten unter der Anleihe führen könnte.

(n) Zukunftsbezogene Aussagen / Prognoserisiken

Der vorliegende Prospekt enthält eine Reihe von zukunftsbezogenen Aussagen und Prognosen, insbesondere in Bezug auf künftige Ergebnisse der Emittentin und der Selan d.o.o., ihre Pläne und Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung ihres Geschäfts, Wachstum und Ertragskraft. Dabei hängt die Entwicklung der Emittentin, deren alleinige Geschäftstätigkeit das Halten der Beteiligung an der Selan d.o.o. ist, wesentlich von der Entwicklung der Selan d.o.o. ab. Die Emittentin und die Selan d.o.o. haben diese zukunftsbezogenen Aussagen und Prognosen auf der Grundlage ihrer gegenwärtigen Erwartungen, Annahmen, Schätzungen und Prognosen über künftige Ereignisse gemacht. Die zukunftsbezogenen Aussagen und Prognosen der Emittentin und der Selan d.o.o. unterliegen einer Reihe von Ungewissheiten und Annahmen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse sowie die tatsächliche Leistung und Entwicklung der Emittentin und der Selan d.o.o. in wesentlicher Hinsicht von diesen zukunftsbezogenen Aussagen und Prognosen abweichen können. Diese Umstände umfassen unter anderem

- (i) Änderungen der allgemeinen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und geschäftlichen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien,
- (ii) verstärkten Preiswettbewerb, die Einführung von Produkten durch Wettbewerber und Produkt- oder Geschäftszyklen,
- (iii) Änderungen bei Währungskursen, Zinssätzen und Inflationsraten,
- (iv) Änderungen der Geschäftsstrategie und
- (v) die Höhe des am Markt erzielbaren Preises für Elektrizität nach Beendigung der Laufzeit des Einspeisevertrages.

Viele Faktoren betreffen die Volkswirtschaft und befinden sich daher jenseits der Kontrolle der verantwortlichen Personen der Emittentin und der Selan d.o.o. Der Nichteintritt der in diesem Prospekt genannten zukunftsbezogenen Aussagen und Prognosen könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Selan d.o.o. haben. Die Emittentin wird die zukunftsbezogenen Aussagen und Prognosen in diesem Prospekt nicht aktualisieren, soweit sie dazu nicht durch gesetzliche Vorschriften verpflichtet ist.

(o) Versicherungsschutz der Emittentin und der Selan d.o.o.

Es besteht keine Gewähr dafür, dass der für den Geschäftsbetrieb der Emittentin und insbesondere den der Selan d.o.o. und den daraus resultierenden Risiken bestehende Versicherungsschutz alle möglichen Schäden abdeckt oder in jedem Fall in der Höhe nach ausreichend ist. Sollte es zu Schäden kommen, für die die Selan d.o.o. einzustehen hat oder die das Projekt Senj I erleidet und die nicht durch entsprechende Versicherungszahlungen kompensiert werden, könnte sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Selan d.o.o. und in Folge die der Emittentin auswirken. Hat die Emittentin für solche Schäden einzustehen, so wirkt sich dies direkt negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus, was wiederum zu Zahlungsausfällen unter der Anleihe führen kann.

(p) Abhängigkeit von zentralen Lieferanten oder sonstigen zentralen Partnern

Als Gesellschafterin der Selan d.o.o. bestehen für die Emittentin mittelbar Risiken aus der Abhängigkeit von zentralen Lieferanten oder sonstigen Partnern.

Zentraler Partner der Selan d.o.o. bei dem Projekt Senj I ist die Vestas Central Europe – Zagreb d.o.o., eine 100%ige Tochter der Vestas Wind Systems A/S, die die Wartung der für das Projekt Senj I installierten WEA aufgrund eines bereits im Jahr 2008 geschlossenen Wartungs- und Servicevertrages durchführt, der am 28. Juni 2012 durch den Wartungsvertrag AOM 4000 erneuert und soll bis zum 30. September 2019 verlängert werden. Die Abhängigkeit der Selan d.o.o. von den durch die Vestas Central Europe – Zagreb d.o.o. zu erbringenden Wartungs- und Serviceleistungen birgt jedoch das Risiko, dass bei einem Ausfall dieses zentralen Partners die WEA nicht planmäßig oder gar nicht gewartet werden, was zu negativen Folgewirkungen in der Leistungsfähigkeit der WEA und folglich auch in der Ergebnisrechnung der Selan d.o.o. und der Emittentin führen kann.

Darüber hinaus können ganz generell die von Projektpartnern und Zulieferern erbrachten Lieferungen und Leistungen für das Projekt Senj I mit Fehlern behaftet sein, die zu Verzögerungen und Schäden und dadurch zu Einnahmeverlusten führen könnten. Es besteht daher das Risiko, dass die Selan d.o.o. nicht mehr in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Gesellschafterdarlehensvertrag vollständig und rechtzeitig zu erfüllen und dadurch die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

(q) Gerichts- und Schiedsverfahren

Als Gesellschafterin der Selan d.o.o. bestehen für die Emittentin mittelbar Risiken aus Gerichts- und Schiedsverfahren.

Momentan ist ein Rechtsstreit der Selan d.o.o. mit der HEP-OPS vor dem Handelsgericht Zagreb und mit dem Finanzministerium der Republik Kroatien vor dem Verwaltungsgericht in Rijeka anhängig. Im Falle eines Unterliegens in diesen Rechtsstreitigkeiten wäre die Selan d.o.o. zu einer Erstattung von Verfahrenskosten verpflichtet, die im Falle des Rechtsstreits der Selan d.o.o. mit der HEP-OPS zwischen EUR 25.000,00 und EUR 80.000,00 betragen könnten, was zu einer Beeinträchtigung der Finanzlage der Selan d.o.o. und in Folge die der Emittentin führen würde. Die Zahlungsfähigkeit der Emittenten unter der Anleihe könnte in einem solchen Fall negativ beeinträchtigt werden.

3 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 Verantwortung für den Prospekt

Die Wallenborn Adria Wind GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer HRB 32231 mit Sitz in Dresden und der Geschäftsanschrift: Königstraße 1, 01097 Dresden, Bundesrepublik Deutschland, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.2 Hinweise zu Zahlenangaben und Währungsangaben

Die Finanzangaben der Emittentin beziehen sich in diesem Prospekt, soweit nicht anders angegeben, auf die zum jeweiligen Zeitpunkt (Stichtag des jeweiligen Abschlusses) geltenden Rechnungslegungsvorschriften nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“). Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt können kaufmännisch gerundet sein. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

3.3 Hinweise zu Quellen der Branchen- und Marktdaten

Dieser Prospekt enthält Branchen- und Marktdaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („Externe Daten“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten, Marktentwicklungen und zur Angabe des Ratings der Emittentin verwendet. In diesem Zusammenhang wurden Externe Daten von den folgenden Sachverständigen in diesem Prospekt reflektiert:

- Herr Dipl.-Ing. Hendrik Hoppman und Herr Dipl.-Inf. Johannes Waterkamp von der Firma SOLvent GmbH, Lünener Straße 211, 59174 Kamen, bezüglich des Windertragsgutachten und
- Firma Scope Ratings GmbH, Lennéstraße 5, 10785 Berlin, bezüglich des Ratingberichts. Der Ratingbericht wird auf Ersuchen der Emittentin erstellt. Die Emittentin hat die Zustimmung von der Firma Scope Ratings GmbH zur Aufnahme von in dem Ratingbericht enthaltenen Erklärungen in diesem Prospekt erhalten.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleitete Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen. Die in diesem Prospekt von Seiten Dritter übernommenen Angaben wurden korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

3.4 Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

(a) Auftragserteilung

Die Emittentin hat ausschließlich der Baader Bank AG (die „Baader Bank“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab Veröffentlichung des Prospekts bis zu der am voraussichtlich 18. Juli 2013 beginnenden und am 29. Juli 2013 endenden Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik

Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Inhaber-Teilschuldverschreibung übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (<http://www.wallenborn-adria-wind.de>) sowie auf allen anderen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes (voraussichtlich ab dem 18. Juli 2013 bis voraussichtlich zum 29. Juli 2013 um 14:00 (MESZ) (der „Angebotszeitraum“) mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Börse München (www.boerse-muenchen.de).

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

(b) Zusätzliche Informationen

Liste und Identität des Finanzintermediärs, der den Prospekt verwenden darf:

Baader Bank AG
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim

Angaben, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angaben des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

(c) Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder der Baader Bank autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zum Datum dieses Prospektes oder zu einem nach dem Datum eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes, oder zu einem nach dem Datum eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Baader Bank nimmt ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die Baader Bank bekannt werden, zu beraten.

Weder Baader Bank noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Baader Bank hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin oder Baader Bank dar, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin und Baader Bank übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Sie übernehmen ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin oder Baader Bank keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden von der Emittentin und Baader Bank aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen. Insbesondere sind und werden die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots nicht gemäß dem US Securities Act registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S. Steuerrechts. Von wenigen begrenzten Ausnahmen abgesehen dürfen die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots in oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen weder angeboten, verkauft noch geliefert werden. Siehe den Ziffer 6.6(a) zu weiteren Beschränkungen des Angebots und des Verkaufs der Inhaber-Teilschuldverschreibungen und der Verbreitung dieses Prospektes (oder Teilen hiervon).

3.5 Steuerliche Hinweise bezogen auf die Emittentin

Bei der Emittentin handelt es sich um eine deutsche Kapitalgesellschaft, so dass diese den deutschen Steuergesetzen unterliegt.

(a) Körperschaftsteuer

Die Emittentin ist eine nach § 1 Körperschaftssteuergesetz („**KStG**“) unbeschränkt körperschaftsteuerliche Kapitalgesellschaft. Sie unterliegt damit der Körperschaftsteuer von derzeit 15 % des steuerlichen Jahresüberschusses zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, bemessen an der ermittelten Körperschaftsteuer.

Für Zwecke der Körperschaftsteuerberechnung sind dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss die nicht abziehbaren Ausgaben, wie Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und andere nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG) hinzuzuaddieren. Das ermittelte Ergebnis stellt die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, damit einhergehend den Solidaritätszuschlag dar.

Die so genannte „Zinsschranke“ gemäß § 8a KStG in Verbindung mit § 4h Einkommensteuergesetz („**EStG**“) ist zu beachten. Demnach sind Zinsaufwendungen nur in Höhe des Zinsertrages abziehbar, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization (EBITDA). Diese Regelung findet allerdings keine Anwendung, wenn der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als drei Millionen Euro beträgt. Es ist geplant, dass die Emittentin die ihr durch die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zufließende Liquidität in Form von Gesellschafterdarlehen an ihre Tochtergesellschaft, die Selan d.o.o., weitergibt und von dieser einen entsprechenden Zinsertrag erhält. Damit greift die „Zinsschranke“ in diesem Fall nicht, da die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht oder nur unwesentlich übersteigen.

Die oben dargestellten Ausführungen zur Abziehbarkeit von gezahlten Zinsen stellt die derzeitige Rechtslage dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung hierzu ändert, auch zum Nachteil der Emittentin. Die Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen unterliegt in der Gesetzgebung und Rechtsprechung einem stetigen Wandel.

Verlustvorträge sind auf Antrag in der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Höhe von EUR 511.500,00 als Verlustrücktrag in das Vorjahr möglich, darüber hinausgehende Beträge werden als Verluste in die Folgejahre vorgetragen. Pro Jahr kann maximal ein Verlustvortrag von einer Million Euro unbeschränkt verrechnet werden. Darüber hinaus können nur 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte durch den Verlustvortrag gemindert werden. Das bedeutet, dass bei einem Jahresüberschuss von über einer Million Euro in jedem Fall 40 % des Einkommens besteuert werden.

Bei einem Gesellschafterwechsel in der Emittentin ist der Untergang der gesamten Verlustvorträge möglich. Gemäß § 8c KStG erfolgt ein quotaler Untergang der Verlustvorträge, wenn innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile übertragen werden. Erfolgt ein Anteilsübertrag von mehr als 50 % innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar gehen die gesamten Verlustvorträge unter.

(b) Gewerbesteuer

Die Emittentin unterliegt gemäß § 2 GewStG der Gewerbesteuer. Für Zwecke der Gewerbesteuerberechnung ist der Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 GewStG bezeichneten Beträge. Zu den Hinzurechnungen zählen unter anderem ein Viertel der Summe aus

- Entgelten für Schulden,
- einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen sowie
- der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen,

soweit die Summe den Betrag von EUR 100.000,00 übersteigt.

Da die Emittentin Anleihezinsen bezahlt, sind diese somit im oben angegebenen Umfang dem steuerlichen Ergebnis wieder hinzuzurechnen, so dass sich die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage erhöht. Dieses gilt laut gleichlautende Ländererlasse vom 2. Juli 2012 auch für durchlaufende Kredite.

Ein Verlustrücktrag ins Vorjahr ist für Zwecke der Gewerbesteuer nicht möglich. Eventuell entstehende Verluste werden in die Folgejahre vorgetragen. Pro Jahr kann maximal ein Verlustvortrag von einer Million Euro unbeschränkt verrechnet werden. Darüber hinaus können nur 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte durch den Verlustvortrag gemindert werden. Das bedeutet, dass bei einem Jahresüberschuss über einer Million Euro in jedem Fall 40 % des Einkommens besteuert werden.

Im Falle eines Gesellschafterwechsels verweist das Gewerbesteuerengesetz auf die Regelungen im Körperschaftsteuergesetz, das heißt, festgestellte Gewerbeverluste gehen bei einem Gesellschafterwechsel von über 25 % quotale und bei einem Gesellschafterwechsel von über 50 % vollständig verloren.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle EUR 100 nach unten abzurunden. Die Steuermesszahl für den Gewerbeertrag beträgt 3,5 %. Die Steuer wird auf Grund des Steuermessbetrags mit einem Prozentsatz festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist. Da die Emittentin ihren Sitz in Dresden hat, ist der Hebesatz der Stadt Dresden anzuwenden. Dieser beträgt zum Datum des Prospekts 450 von Hundert.

Eine Erhöhung des Hebesatzes der Stadt Dresden kann nicht ausgeschlossen werden.

(c) Doppelbesteuerungsabkommen

Die Emittentin erzielt Zinseinkünfte aus dem an die Selan d.o.o. gegebenen Gesellschafterdarlehen sowie Gewinnausschüttungen aufgrund der Gesellschafterstellung in der Selan d.o.o.

Für die Einkünfte gilt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Datum vom 6. Februar 2006.

Gemäß Artikel 11 Doppelbesteuerungsabkommen gilt, dass Zinsen die aus der Selan d.o.o. stammen und an die Emittentin gezahlt werden, nur in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können. Bestehen allerdings zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehung vereinbart hätten, so kann der übersteigende Betrag nach dem Recht der Republik Kroatien besteuert werden. Der in der Republik Kroatien steuerlich anerkannte Zinssatz beträgt zurzeit 7 %.

Dividenden der Selan d.o.o. an die Emittentin können gemäß Artikel 10 Doppelbesteuerungsabkommen in der Republik Kroatien besteuert werden, die Steuer darf aber 5 % des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die Einkünfte aus der Republik Kroatien dann zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgenommen (Artikel 23 Doppelbesteuerungsabkommen).

Eine Änderung bzw. Neufassung des Doppelbesteuerungsabkommens kann nicht ausgeschlossen werden.

3.6 Steuerliche Hinweise bezogen auf die Selan d.o.o.

Da es sich bei der Selan d.o.o. um eine kroatische Kapitalgesellschaft handelt, unterliegt die Gesellschaft den Steuergesetzen der Republik Kroatien.

Bei der Selan d.o.o. handelt es sich im umsatzsteuerlichen Sinn um eine Unternehmerin, die den Umsatzsteuergesetzen des Landes unterliegt. Der Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer beträgt in der Republik Kroatien seit 2012 25 %.

Die Selan d.o.o. unterliegt in der Republik Kroatien der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt zum Datum dieses Prospektes 20 % berechnet auf den Jahresüberschuss. Zu beachten ist hierbei, dass in der Republik Kroatien einige Aufwendungen als nicht abziehbare Aufwendungen gelten und somit für die Zwecke der Körperschaftsteuerberechnung wieder hinzuzurechnen sind. Hierzu zählen unter anderem Gesellschafterdarlehen, die entweder das Vierfache des vorhandenen Eigenkapitals übersteigen und/oder die einen Zinssatz von über 7 % als Berechnungsgrundlage haben.

Laut Doppelbesteuerungsabkommen hat die Republik Kroatien das Recht bis zu 5 % des Bruttobetrag von Dividenden als Steuern einzubehalten. Diese Einkünfte sind dann von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuern ausgenommen.

Es gilt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Datum vom 6. Februar 2006.

Eine Änderung der kroatischen Steuergesetze kann nicht ausgeschlossen werden.

3.7 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftsstunden am Sitz der Emittentin in Dresden oder Online (<http://www.wallenborn-adria-wind.de>), eingesehen werden:

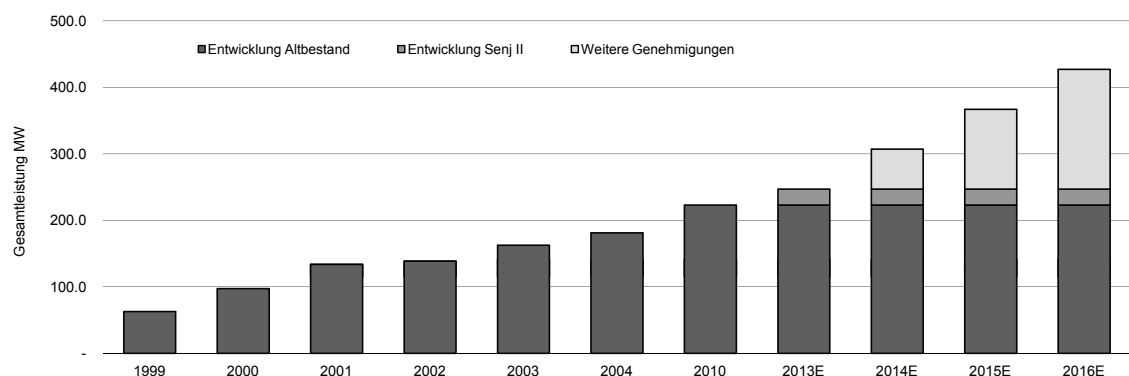
- (a) Gesellschaftsvertrag der Emittentin,
- (b) das Windtragsgutachten,
- (c) dieser Wertpapierprospekt,
- (d) Zwischenabschluss der Emittentin nach HGB zum 30. April 2013.

4 DAS PROJEKT SENJ I

4.1 Der Entwickler

Hinter der Entwicklung des Projekts Senj I steht die Wallenborn Gruppe, die seit rund 15 Jahren in der Planung und Bau von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung in Europa tätig ist. Die Wallenborn Gruppe wählt für jedes Projekt die effizienteste Kombination von Eigenleistung und dritten Anbietern aus und bietet Kunden schlüsselfertige Windparklösungen sowie den anschließenden Betrieb und Wartung aus einer Hand. Das Dienstleistungsspektrum reicht von der Projektentwicklung über Wegebau und Fundamentarbeiten bis zur kompletten Projektfertigstellung. Neben der Entwicklung von Windparks für Dritte betreibt die Wallenborn Gruppe auch Windparks mit insgesamt 84,5 MW im Eigenbestand.

Seit 1999 konnte die Wallenborn Gruppe mehr als 240 MW über den Bau von Windkraftanlagen für Kunden und den Eigenbestand installieren. Im Gegensatz zu anderen deutschen Entwicklern im Bereich der Erneuerbaren Energien konzentriert sich die Wallenborn Gruppe nicht nur auf Projekte in der Bundesrepublik Deutschland und Westeuropa, sondern engagiert sich vor allem in Osteuropa. Aufgrund dieser Pionierarbeit war es der Wallenborn Gruppe möglich, bereits frühzeitig Erfahrungen bei der Planung und Entwicklung von Windparkprojekten in Osteuropa zu sammeln, was im Ergebnis zu einer erheblichen Optimierung des gesamten Projektentwicklungsprozesses geführt hat. Den daraus resultierenden Wettbewerbsvorteil will die Wallenborn Gruppe nutzen und beispielsweise bis 2016 den vorhandenen Bestand in der Republik Kroatien schrittweise um weitere 60 MW pro Jahr anheben. Der Geschäftsführer und mehrheitliche Gesellschafter der Wallenborn Gruppe, Herr Hermann Wallenborn, ist wesentliche Antriebskraft für die Entwicklung neuer Projekte und Geschäftsfelder. Neben ihm ist ein Team von insgesamt 14 hoch qualifizierten Mitarbeitern für die Verwaltung, die Entwicklung und die kaufmännische sowie technische Betriebsführung des Projekts Senj I verantwortlich. Neben der Entwicklung des bestehenden Projekts Senj I sollen somit bis zu weitere 180 MW Leistung gebaut und betrieben werden. Die kumulierte Gesamtleistung (Betrieb und Eigenbestand) der Wallenborn Gruppe seit 1999 verdeutlicht die nachfolgende Grafik:



Quelle: Wallenborn Adria Wind GmbH

Die Errichtung des ersten Bauabschnitts des Projekts Senj I mit 14 WEA erfolgte ab dem 2. Halbjahr 2008. Nach einer Testphase von zwölf Monaten erfolgte die Inbetriebnahme am 15. Dezember 2010. Im gleichen Zeitraum erfolgte die Entwicklung des Bora-Frühwarnsystems sowie die Errichtung und die Inbetriebnahme des 110-kV-/30-kV-Umspannwerks Vrataruša (das „**Umspannwerk Vrataruša**“).

Die Wallenborn Gruppe plant, das Projekt Senj I um das Projekt Senj II zu erweitern. Dazu ist die Errichtung von weiteren 8 WEA mit einer Gesamtnennleistung von 24 MW vorgesehen. Die im Rahmen des Projekt Senj I gemachten Erfahrungen, wie zum Beispiel das Einholen der behördlichen Genehmigungen oder aber die Errichtung der WEA unter schwierigen Bedingungen, kommen dann dem Projekt Senj II zugute, das zudem von dem bereits errichteten Umspannwerk Vrataruša profitiert. Die für die Errichtung notwendige Infrastruktur insbesondere Straßen und Kabeltrassen wurden bereits zum Großteil mit der Entwicklung des Projekts Senj I gebaut bzw. können ebenfalls für die Realisierung des Projekts Senj II genutzt

werden. Zur Realisierung des Projekts Senj II plant die Emittentin die Begebung weiterer Inhaber-Teilschuldverschreibungen, sobald die Senj II-Projektrechte erworben wurden, für das Projekt Senj II Baureife eingetreten ist und bestimmte weitere Voraussetzungen zur Realisierung des Projekts Senj II vorliegen.

Die folgende Darstellung bietet einen Überblick über Projekte der Wallenborn Gruppe:

Entwicklung und Bau von Windparks für Dritte:

- Entwicklung und Errichtung eines Windparks mit 7 Windenergieanlagen vom Typ Enercon mit insgesamt 5,95 MW in Dittelsdorf, Bundesrepublik Deutschland, im Jahr 1999;
- Errichtung eines Windparks in Klettwitz, Brandenburg, Bundesrepublik Deutschland mit 38 Windenergieanlagen vom Typ Vestas 1,65 MW/ 62,7 MWh, im Jahr 1999;
- Projektentwicklung, Wegebau und Fundamentarbeiten für 6 Windenergieanlagen mit insgesamt 9,9 MW für den Windpark Kostebrau, Bundesrepublik Deutschland, im Jahr 2000;
- Projektentwicklung, Fundamentarbeiten für 14 Windenergieanlagen mit insgesamt 8,58 MW für den Windpark Helmsingen, Bundesrepublik Deutschland, im Jahr 2000;
- Projektierung, Fundamentarbeiten für 8 Windenergieanlagen mit insgesamt 13,5 MW für den Windpark Tarnow, Bundesrepublik Deutschland, im Jahr 2000;
- Projektentwicklung, Wegebau und Fundamentarbeiten für 10 Windenergieanlagen mit insgesamt 6,6 MW für den Windpark Tribsees, Bundesrepublik Deutschland, im Jahr 2000;
- Projektentwicklung, Wegebau und Fundamente für 8 Windenergieanlagen mit insgesamt 15,3 MW für den Windpark Heynitz Nord/Ost, Bundesrepublik Deutschland, im Jahr 2001;
- Projektentwicklung für 13 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 101 mit insgesamt 39 MW für den Windpark Neetzow-Liepen, Bundesrepublik Deutschland, im Bau seit 2012;
- Projektentwicklung, Wegebau und Fundamente 3 Windenergieanlagen mit insgesamt 4,95 MW für den Windpark Soppen, Deutschland, im Jahr 2002;
- Entwicklung einer Biogasanlage in Lehma / Thüringen mit 2 MW in den Jahren 2010/ 2011.

Entwicklung, Projektierung, Bau und Betrieb von eigenen Windparks:

- Planung, Bau und Betrieb des Windpark Waltersdorf I / Bundesrepublik Deutschland mit 12 Windenergieanlagen und einer Leistung von 24 MW, im Jahr 2003;
- Planung, Bau und Betrieb des Windpark Heilenbach / Bundesrepublik Deutschland mit 7 Windenergieanlagen und einer Leistung von 14 MW, im Jahr 2004;
- Erwerb und Betrieb des Windparks Lachemer Forst / Niedersachsen mit 3 Windenergieanlagen und einer Leistung von 4,5 MW, im Jahr 2004;
- Planung und Bau des Projekts Senj I in den Jahren 2005 – 2010 und dessen Betrieb bis heute;
- Planung, Bau und (späterer) Betrieb des Projekts Senj II ab 2013/2014;
- Projektierung des Windparks Jerking / Republik Ungarn mit 24 Windenergieanlagen und einer Leistung von 48 MW, im Jahr 2013/2014;
Für dieses Projekt liegt die Baugenehmigung bereits vor, es fehlt lediglich die Lizenz für die Netzeinspeisung.
- Projektierung des Windparks Kamienna Gora / Republik Polen mit 7 Windenergieanlagen und einer Leistung von 21 MW, im Jahr 2013/2014;
- Errichtung des Windparks Melnice / Republik Kroatien mit 20 Windenergieanlagen und einer Leistung von 60 MW bis zum Jahr 2015;

- Errichtung des Windparks Ritavac / Republik Kroatien mit 20 Windenergieanlagen und einer Leistung von 60 MW bis zum Jahr 2015;
- Errichtung des Windparks Francikovac / Republik Kroatien mit 15 Windenergieanlagen und einer Leistung von 45 MW bis zum Jahr 2015;
- Projektierung des Windparks Lanišće / Republik Kroatien mit 27 Windenergieanlagen und einer Leistung von 81 MW, im Jahr 2015;
- Projektierung des Windparks Perušić / Republik Kroatien mit 33 Windenergieanlagen und einer Leistung von 99 MW, im Jahr 2016; und
- Errichtung des Windparks Čardak- Jasenov / Republik Kroatien mit 44 Windenergieanlagen und einer Leistung von 132 MW bis zum Jahr 2016.

4.2 Kooperation mit der Valalta d.o.o.

Die Realisierung des Projekts Senj I erfolgte durch die Wallenborn Gruppe anfänglich in Kooperation mit der Valalta d.o.o. (zu Einzelheiten zum diesbezüglich abgeschlossenen Projektierungsvertrag (siehe bitte Ziffer 4.14). Auf Grundlage des im Jahr 2006 zwischen der Selan d.o.o. und der Valalta d.o.o. geschlossenen Übertragungsvertrages wurde die Kooperation mit der Valalta d.o.o. jedoch beendet und das Projekt Senj I vollständig auf die Selan d.o.o. übertragen. Anfänglich war die Valalta d.o.o. auch Gesellschafterin der Selan d.o.o. und hielt die Hälfte der Geschäftsanteile. Die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH hat die von der Valalta d.o.o. gehaltenen Anteile an der Selan d.o.o. im November 2012 erworben.

4.3 Informationen in Bezug auf die Selan d.o.o.

Die Selan d.o.o. wurde im Jahr 2006 gegründet und ist gemäß Artikel 13 des aktuellen Gesellschaftsvertrages auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft ist unter der Firmennummer (MBS) 020037925, der Steuernummer (OIB) 83897298924 und der Statistiknummer 2073218 registriert. Die Selan d.o.o. ist eine Gesellschaft kroatischen Rechts mit beschränkter Haftung. Gesellschaftszweck der Selan d.o.o. ist der Bau von Projekten zur Energieerzeugung und -versorgung. Die Gesellschaft hat ihren registrierten Firmensitz in Petra Matkovića 7, HR 53270 Senj, Republik Kroatien, und erzielt Einkünfte aus dem Verkauf von Strom an den entsprechend der gültigen kroatischen Gesetze zuständigen Netzbetreiber, der HROTE. Die Selan d.o.o. entwickelt derzeit geschäftliche Aktivitäten ausschließlich in der Republik Kroatien. Die Geschäfte der Selan d.o.o. führen Herr Hermann Wallenborn und Herr Robert Katalinić. Das Stammkapital der Selan d.o.o. beläuft sich derzeit auf ca. EUR 2.100.000,00, hinzu kamen sonstige Einlagen der Gesellschafter in Höhe von ca. EUR 3.600.000,00, so dass das Eigenkapital insgesamt EUR 5.700.000,00 betrug. Seit der Gründung der Selan d.o.o. im Jahr 2006 hat sich das Eigenkapital in Höhe von EUR 5.700.000,00 aufgrund von Verlustvorträgen im Rahmen der Entwicklung und der Realisierung des Projekts Senj I durch aufgelaufene Verluste auf ca. EUR 2.400.000,00 reduziert und wird sich nach der Eigenkapitalerhöhung aus Mitteln der Anleiheemission auf ca. EUR 13.183.000,00 belaufen.

4.4 Standort und klimatische Bedingungen

Die Selan d.o.o. ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Geschäftstätigkeit sich im Wesentlichen auf das Halten dieser Geschäftsanteile beschränkt. Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist folglich maßgeblich von dem erfolgreichen Betrieb des Projekts Senj I durch die Selan d.o.o. abhängig. Die Emittentin beabsichtigt daher, über die Anleiheemission die Refinanzierung des Projekts Senj I und die Finanzierung des Erwerbs der Senj II-Projektrechte sicherzustellen.

Der Standort von Projekt Senj I befindet sich etwa 4,5 km nordöstlich der Stadt Senj in der Gespanschaft Lika-Senj in den nördlichen Ausläufern des Velebit-Gebirges. Die Stadt Senj liegt an der nördlichen Ostküste der kroatischen Adria zwischen den Städten Rijeka und Zadar zwischen dem Meer und einem unfruchtbaren Tal, im Grenzgebiet zwischen den Gebirgen Velebit und Kapela. Sie zählt etwa 10.000 Einwohner. Das Klima in der Stadt Senj und ihrer näheren Umgebung weist eine Besonderheit auf: In der Region Lika-Senj wechseln sich auf einem 25 km breiten Luftkorridor vier klimatische Grundtypen ab. Diese vier Klimazonen machen die Region zu einem beliebten Reiseziel für Kurgäste und Touristen, die

die dortige reine und gesunde Luft schätzen. Die Reinheit der Luft ist eine Folge der Bora, ein Wind, der mit seinen hohen Durchschnittsgeschwindigkeiten zu den stärksten der Welt zählt – die Böen können bis zu 210 km/h erreichen. Als trockener und kalter Fallwind ist er im Sommer, vor allem aber im Winter typisch für die kroatische Adriaküste. Er entsteht im Likaer Hochtal, um später über den Wässern der Adria abzufallen. Durch den Starkwind Bora lassen sich dort für Windenergieanlagen bis zu 3.700 Volllaststunden⁵ pro Jahr erzielen (an deutschen Küstenstandorten werden lediglich bis zu 2.500 Volllaststunden erreicht). Zur maximalen Ausnutzung dieser idealen Voraussetzungen für die Erzeugung hoher Strommengen entschied sich die Wallenborn Gruppe dazu, das Projekt Senj I nicht mit der für Windparks an Land herkömmlich genutzten Onshore-Technik zu realisieren, sondern modernste Offshore-Komponenten und Offshore-Technik, die eigentlich für Windparks auf hoher See entwickelt wurde, an Land zu verbauen und einzusetzen. Die WEA des Projekts Senj I können daher zu den ertragreichsten Onshore-Windenergieanlagen in Europa gehören.

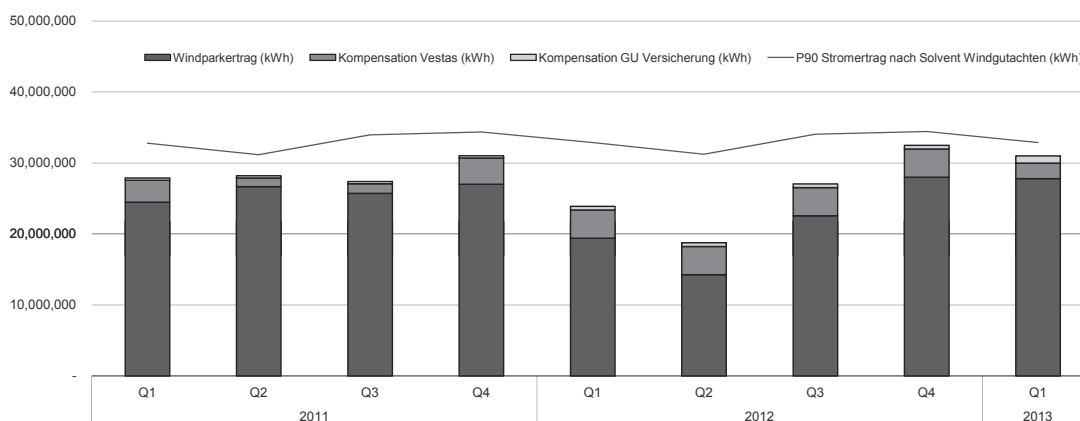
4.5 Technische Angaben

Aufgestellt wurden zunächst 14 WEA des Herstellers Vestas, Typ V90 – 3,0 MW, mit einer Nennleistung von 3 MW pro WEA, also 42 MW Gesamtnennleistung, in Höhen zwischen 613 Metern und 787 Metern über Normalnull (NN). Nach einer 12-monatigen Testphase ging das Projekt Senj I am 15. Dezember 2010 in Betrieb. Es besteht somit kein Baurisiko mehr.

Vestas ist ein Weltmarktführer mit über 47.000 installierten WEA in 69 Ländern auf sechs Kontinenten, die mehr als 90 Millionen MWh Windstrom pro Jahr produzieren⁶.

4.6 Ausgewählte historische Projektkennzahlen / Verfügbarkeit der Windenergieanlagen

(a) Graphische Darstellung zur Entwicklung des Projekts Senj I



Quelle: Wallenborn Adria Wind GmbH

(b) Erläuterungen zur graphischen Darstellung

Das Projekt Senj I hat im 4. Quartal 2009 seinen Probebetrieb aufgenommen und erhielt am 15. Dezember 2010 die finale Betriebsgenehmigung und seit diesem Zeitpunkt auch die Vergütung für den eingespeisten Strom durch die HROTE. Die Abrechnung erfolgt je erzeugter kWh zu einem am Anfang des Jahres festgelegten inflationsangepassten Tarif.

In den unter der Ziffer (a) dargestellten Graphiken ist der erzeugte Strom aus dem Betrieb der zum Projekt Senj I gehörenden WEA ab dem Jahr 2011 abzulesen. Ebenfalls enthalten und separat ausgewiesen sind die Kompensationen, die durch die technische Verfügbarkeitsgarantie von 97 % von Vestas sowie der Maschinenunterbrechungsversicherung durch äußere Einflüsse der Gothaer Allgemeine Versicherung AG erlangt worden sind (zu Einzelheiten zum Versicherungsschutz siehe

5 Die „Volllaststunden“ bilden eine wesentliche Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der zu erwartenden Erlöse aus der Produktion von Strom aus Windenergie. Diese „Volllaststunden“ sind jedoch ein rein rechnerischer Wert, der von der tatsächlichen Zahl der Betriebsstunden, in denen die WEA Strom produzieren, unabhängig ist. Die „Volllaststunden“ werden errechnet, indem man die Jahresproduktion in kWh dividiert durch die Nennleistung einer WEA in kW.

6 Quelle: <http://www.vestas.com/en/about-vestas/profile/track-records.aspx>.

bitte Ziffer 4.14(i)). Im Winderttragsgutachten der Firma SOLvent GmbH, Lünener Straße 211, 59174 Kamen, vom September 2012 wird von einem jährlichen Energieertrag im konservativen P90-Szenario (d. h. der Energieertrag wird mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % erreicht bzw. überschritten) von ca. 127 Millionen kWh ausgegangen. Dies entspricht einer Produktionsleistung von knapp 32 Millionen kWh pro Quartal.

Aufgrund der ungewöhnlichen und auch für den Windturbinenhersteller Vestas herausfordernden klimatischen Bedingungen, die durch den am Standort des Projekts Senj I vorkommenden stürmischen Fallwind Bora gegeben sind, bedurfte Vestas als Vertragspartner unter dem Service- und Wartungsvertrag einer längeren Einarbeitungsphase. Einerseits gab es Anfangsschwierigkeiten mit den in den WEA verbauten Getrieben, die inzwischen fast vollständig durch eine neue Baureihe ersetzt wurden. Darüber hinaus musste die Funktionalität bzw. die Verhaltensweisen der WEA bei Auftreten des Fallwindes Bora näher und zeitintensiv analysiert werden, um die WEA entsprechend einstellen und warten zu können. Zusätzlich zu den klimatischen Herausforderungen und technischen Schwierigkeiten während der Anfangsphase gab es Unstimmigkeiten und Fehler bei dem ursprünglichen Konzept der Betriebsführung für das Projekt Senj I. Da der mit der Geschäftsführung Beauftragte aufgrund fehlender Kenntnisse und Erfahrungen mit Onshore-Windparkprojekten seinen Verpflichtungen aus der Betriebsführung nicht im erforderlichen Umfang nachkam und infolge dessen Vestas nur unzureichend über Schäden an den WEA und erforderlichen Reparaturarbeiten informiert bzw. beauftragt wurde, sank die Verfügbarkeit des Projekts Senj I zwischenzeitlich auf ca. 60 % (Q2 2012). Darüber hinaus entstand eine gewisse Verunsicherung seitens Vestas, da der mit der Geschäftsführung Beauftragte plante, Vestas als Service- und Wartungsdienstleister unter dem damaligen Servicevertrag durch einen anderen, günstigeren Dienstleister nach dem Ablauf der Garantiezeit von zwei Jahren für die technische Verfügbarkeit zu ersetzen. Aus diesem Grund wurde der Wartungsvertrag mit Vestas nur über einen sehr kurzen Zeitraum geschlossen, innerhalb dessen Vestas keine Planung entwickeln und umsetzen konnte, wodurch es Vestas nicht möglich war, eine langfristige und nachhaltige Wartung der WEA zu gewährleisten.

Aus den vorstehenden Gründen ergab sich eine insgesamt geringere Verfügbarkeit der WEA für die Anfangsphase des Projekts Senj I, wie auch den in Ziffer (a) dargestellten Graphiken entnommen werden kann.

Nach der Übernahme des Projekts Senj I durch die Wallenborn Gruppe, die Übernahme aller Geschäftsanteile an der Selan d.o.o. und dem Ausscheiden der Valalta d.o.o. aus der Betriebsführung wurden umgehend Verhandlungen mit Vestas bezüglich einer Verlängerung des Wartungsvertrages aufgenommen. Am 28. Juni 2012 wurde schließlich der Servicevertrag abgeschlossen, unter dem eine technische Verfügbarkeit der WEA von 97 % garantiert wird und der eine umfangreiche Planungssicherheit ermöglicht. Nachdem Herr Hermann Wallenborn die Geschäftsführung der Selan d.o.o. übernahm und sich auch operativ in die Betriebsführung für das Projekt Senj I einbrachte sowie eine Buchhalterin und ein Techniker eingestellt wurde, war es der Wallenborn Gruppe mit dem vorhandenen Know-how aus der langjährigen Erfahrung als Windparkentwickler und -betreiber möglich, die notwendigen Schritte für eine Steigung der Verfügbarkeit der WEA und der Performance des Projekts Senj I einzuleiten. Ohne die Einflussnahme Dritter kann die Wallenborn Gruppe nun schnell und effektiv Entscheidungen und Maßnahmen treffen, die einen dauerhaften und optimalen Betrieb der WEA sicherstellen. So wurde beispielsweise ein Techniker angestellt, der die für das Projekt Senj I installierten WEA überwacht und auch die Funktionalität des Bora-Frühwarnsystems prüft. In diesem Zusammenhang werden tägliche Überprüfungs- und Sichtkontrollen durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Überwachung der WEA im Rahmen einer Onlinedatenerfassung über das Internet. Damit ist eine zeitnahe Reaktion bei auftretenden Problemen möglich sowie eine frühzeitige Erkennung und Behebung von Störungen gewährleistet.

Aufgrund der getroffenen Maßnahmen ist die Verfügbarkeit der WEA im Zeitraum von November 2012 bis Februar 2013 von unter 70 % auf über 90 % gestiegen, wie auch den in Ziffer (a) dargestellten Graphiken entnommen werden kann.

4.7 Regulatorisches Umfeld, anwendbarer Einspeisetarif und Wechselkurs

Auf der Grundlage des Gesetzes über Energie und des Gesetzes über Strommarkt hat die kroatische Regierung nach längerer Vorbereitungsphase am 22. März 2007 die untergesetzliche Akte für den Bereich erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung erlassen.

Auf der Grundlage des Gesetzes über Energie hat die Regierung das am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Tarifsysteem für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (*Tarifni sustav za proizvodnju električne energije iz obnovljivih izvora energije i kogeneracije*, Amtsblatt Narodne Novine 33/07) erlassen. In den Einspeisetarifen sind die einzelnen Tarifposten und -höhen u. a. in Abhängigkeit von der Leistung der einzelnen Energiequelle festgelegt. Die Umsetzung des Tarifsystems wird von dem Marktbetreiber HROTE durchgeführt und von der staatlichen Regelungsbehörde Hrvatska energetska regulatorna agencija („HERA“) beaufsichtigt.

Das regulatorische Umfeld hat sich zuletzt am 31. Oktober 2012 wesentlich geändert. Auf der Grundlage des neuen Gesetzes über Energie und des vorher geänderten Gesetz über Strommarkt ist das neue Tarifsysteem für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, die neue Richtlinie über die Nutzung erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung und die neue Richtlinie über die Erlangung des Status eines begünstigten Erzeugers in Kraft getreten.

Demzufolge gelten im Bereich Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung aktuell die folgenden untergesetzlichen Akte:

Gesetz	Offizielle Bezeichnung	Amtsblatt
Tarifsysteem für die Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung	Tarifni sustav za proizvodnju električne energije iz obnovljivih izvora energije i kogeneracije	NN 63/12, 121/12, 144/12
Verordnung über die Abgabe zur Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung	Uredba o naknadama za poticanje proizvodnje električne energije iz obnovljivih izvora energije i kogeneracije	NN 33/07, 133/07, 155/08, 155/09, 8/11, 144/11
Verordnung über den minimalen Anteil elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Kraft-Wärme-Kopplung	Uredba o minimalnom udjelu električne energije proizvedene iz obnovljivih izvora energije i kogeneracije čija se proizvodnja potiče	NN 33/07, 8/11
Richtlinie über die Nutzung erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung	Pravilnik o korištenju obnovljivih izvora energije i kogeneracije	NN 88/12
Richtlinie über die Erlangung des Status eines begünstigten Erzeugers	Pravilnik o stjecanju statusa povlaštenog proizvođača električne energije	NN 88/12

Da gegenwärtig überwiegend untergesetzliche Rechtsakte das regulatorische Umfeld für den Bereich erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung prägen, hat die Regierung für das Jahr 2013 bereits den Erlass eines EEG-Gesetzes angekündigt. Im Februar 2013 wurde das neue Gesetz bezüglich des kroatischen Strommarktes verabschiedet. Das Gesetz enthält keine wesentlichen Änderungen für den Bereich der erneuerbaren Energiequellen, sondern konzentriert sich mehr auf die Liberalisierung des kroatischen Strommarktes (Trennung des Bereichs der Energieübertragung von den Bereichen Energieerzeugung und -versorgung innerhalb der HEP-Gruppe).

Der gesetzliche Einspeisetarif, der sog. Vorzugspreis, liegt seit dem Jahr 2007 bei 0,650 Kuna/kWh (entspricht 0,0854 Euro/kWh⁷) und gilt bis zum 14. Dezember 2022 für das Projekt Senj I. Das kroatische Einspeiseregime sieht für den Einspeisetarif einen Inflationsschutz vor, der wie folgt geregelt ist: Die Höhe des Vorzugspreises wird während der Laufzeit des Vertrages jährlich so korrigiert, dass der Vorzugspreis vom vorigen Jahr mit dem jährlichen Verbraucherpreisindex für das vergangene Kalenderjahr multipliziert wird. Der Einspeisetarif für das Projekt Senj I liegt derzeit inklusive zwischenzeitlich erfolgter Inflationsanpassungen bei 0,7846 Kuna/kWh (entspricht 0,1031 Euro/kWh, vgl. Fußnote 7), er gilt bis 14. Dezember 2022 und unterliegt weiterhin dem Inflationsschutz.

Da die Einnahmen der Selan d.o.o. aus Stromeinspeisung und -verkauf in kroatischen Kuna sind, ihre Zahlungsverpflichtung unter dem Gesellschafterdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin aber in Euro lauten, besteht ein Wechselkursrisiko.

4.8 Geplante Refinanzierung der bestehenden Finanzierung und Sicherheitenfreigabe

Zurzeit ist das Projekt Senj I über ein Darlehen der HSH Nordbank AG an die Selan d.o.o. mit einem noch ausstehenden Betrag von ca. EUR 60.000.000,00 finanziert.

Die Mittel, die für die Rückführung des Darlehens der HSH Nordbank AG an die Selan d.o.o. erforderlich sind, wird die Emittentin der Selan d.o.o. durch das Gesellschafterdarlehen und die Eigenkapitaleinlage zur Verfügung stellen. Die Selan d.o.o. hat sich mit der HSH Nordbank AG in marktüblichen Vereinbarungen über eine Freigabe der Sicherheiten inklusive der Erteilung der erforderlichen Löschungsbewilligungen für die in den kroatischen Registern eingetragenen Pfandrechte, die Rückgabe von Urkunden über Schuldanerkenntnisse (*zadužnice*) und, sofern erforderlich, Rückübertragung der Sicherheiten im Gegenzug zur vollständigen Rückführung der im Zusammenhang mit dem Darlehen geschuldeten Beträge mit Mitteln aus der Anleiheemission geeinigt. Die Sicherheiten für die Besicherung der Verpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe werden mit Ausnahme der Verpfändung der Geschäftsanteile an der Emittentin und der an der Selan d.o.o. bereits vor der Anleiheemission unter den aufschiebenden Bedingungen bestellt, dass die HSH Nordbank AG auf den Eingang des ausstehenden Betrages von ca. EUR 60.000.000,00 die Freigabe der zu ihren Gunsten bestellten Sicherheiten erklärt. Die Verpfändung der Geschäftsanteile an der Emittentin und die an der Selan d.o.o. erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Emission der Anleihe. Mit der Sicherheitenfreigabe und dem damit verbundenen Eintritt der aufschiebenden Bedingung werden die deutschen Sicherheiten wirksam. Für die kroatischen akzessorischen Sicherheiten, wie z. B. die zu bestellenden Pfandrechte, erfolgt mit der Sicherheitenfreigabe und dem damit verbundenen Eintritt der aufschiebenden Bedingungen die Einreichung der von der HSH Nordbank AG unterzeichneten Löschungsbewilligungen bei den zuständigen kroatischen Registern, die Rückgabe von Urkunden über Schuldanerkenntnisse (*zadužnice*) und die anschließende Eintragung der kroatischen Sicherheiten in die Register. In den dem deutschen Recht unterliegenden Sicherungsabtretungen werden die von der HSH Nordbank AG noch zurück zu übertragenden Ansprüche aus den Senj I-Projektverträgen bereits vorab, aber ebenfalls aufschiebend bedingt, abgetreten; diese Abtretung wird zum Zeitpunkt der des Eintritts der aufschiebenden Bedingung und der damit verbundenen Sicherheitenfreigabe greifen.

7 Alle Angaben in diesem Prospekt, die eine Umrechnung von Kuna in Euro zum Gegenstand haben, basieren auf Euro-Referenzkurs von EUR 1 = Kuna 7,6076 für den April 2013 veröffentlicht von der Europäischen Zentralbank für den Monat April 2013, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurs/stat_eurefd.pdf?__blob=publicationFile

4.9 Nicht-Realisierung der Refinanzierung von Projekt Senj I

Sollte absehbar sein, dass bedingt durch eine schwache Nachfragesituation die Erlöse aus der Emission der Anleihe nicht ausreichen, um die bestehende Finanzierung zu refinanzieren, wird die Emittentin das Angebot zum Kauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen vorzeitig beenden bzw. zurückziehen und die bisher im Rahmen des Angebots erhaltenen Angebote nicht annehmen.

4.10 Geplante Besicherung der Anleiheemission

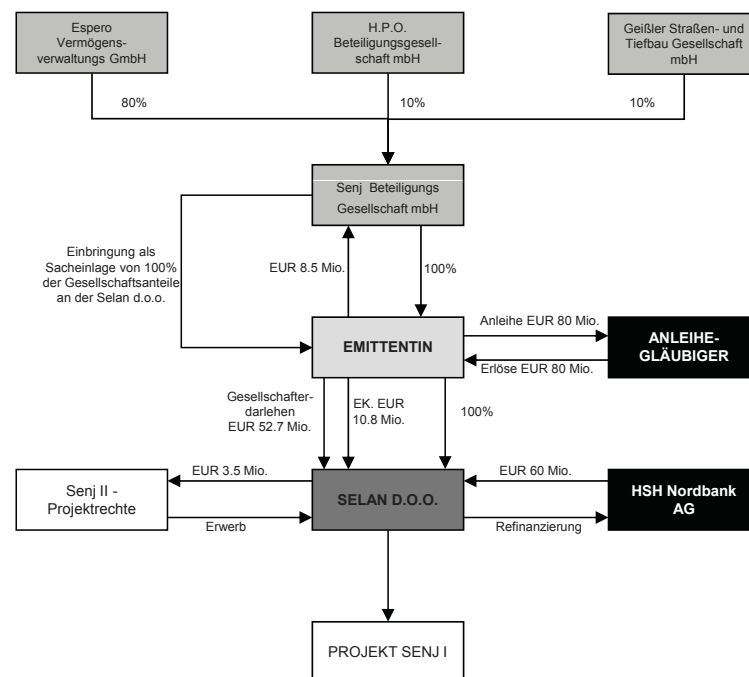
Im Gegenzug für die Refinanzierung des Projekts Senj I und die Gewährung des Gesellschafterdarlehens für die Finanzierung des Erwerbs der Senj II-Projektrechte wird die Emittentin, die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH als Gesellschafterin der Emittentin und die Selan d.o.o. zur Besicherung der Anleihe und der an der Anleiheemission beteiligten Finanzierungsparteien die unter der Ziffer 4.13 dargestellten Sicherheiten stellen bzw. stellen lassen, die von einem Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger gehalten und verwaltet werden.

4.11 Geplante Rückführung von Gesellschafterdarlehen und Anleihe

Die erste Zinszahlung auf das Gesellschafterdarlehen erfolgt am 15. Oktober 2013. Die weiteren Zinszahlungen auf das Gesellschafterdarlehen werden vierteljährlich geleistet, und zwar immer am 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. April. Die Rückführung des gesamten Darlehensbetrages abzüglich etwaiger bereits geleisteter vorzeitiger Teilrückzahlungen erfolgt durch eine einmalige Zahlung am 31. Juli 2018. Zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe stehen auch die jeweils vorhandenen Anleihereserven zur Verfügung. Die Emittentin hat gemäß Ziffer 8.15(b) der Anleihebedingungen das Recht, bis zu 10 % des ursprünglichen Anleihevolumens vorzeitig zu kündigen, und gemäß Ziffer 6.2 des Gesellschafterdarlehensvertrages ein korrespondierendes Recht, entsprechende Teilkündigungen des Gesellschafterdarlehens auszusprechen.

Nach der Finanzplanung der Emittentin reicht bei Berücksichtigung der Beträge aus der jährlichen vorzeitigen Teilrückzahlung des Gesellschafterdarlehens durch die Selan d.o.o. der auf dem WAW-Tilgungsansparkonto entstehende Betrag aus, um über die vorzeitige Teilrückzahlung des Darlehens rund 20 % des bei Fälligkeit der Anleihe zurückzuzahlenden Betrages zu tilgen. Nur der verbleibende Anteil von rund 80 % muss refinanziert werden (der „**Refinanzierungsbetrag**“). Im Falle einer positiven Geschäftsentwicklung der Selan d.o.o. werden zusätzliche Mittel aus ausschüttungsfähigen Gewinnen an die Emittentin ausgeschüttet und die Möglichkeit der vorzeitigen Teilrückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen genutzt. Bei anhaltend positiver Ertragslage kann somit der zu refinanzierende Anteil der Anleihe weiter reduziert werden.

4.12 Transaktionsstruktur



Quelle: Wallenborn Adria Wind GmbH

4.13 Sicherheitenstruktur

- (a) Die Anleihe wird mit den folgenden Sicherheiten der Emittentin und der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH besichert:
- (i) Verpfändung der Gesellschaftsanteile an der Emittentin unter einem Gesellschaftsanteilsverpfändungsvertrag (erfolgt unmittelbar nach der Emission der Anleihe),
 - (ii) Verpfändung des WAW-Zinsreservekontos und des WAW-Tilgungsansparkontos unter einem Kontoverpfändungsvertrag,
 - (iii) Verpfändung der Gesellschaftsanteile an der Selan d.o.o. unter einem Gesellschaftsanteilsverpfändungsvertrag (erfolgt unmittelbar nach der Emission der Anleihe) und
 - (iv) Sicherungsabtretung der Ansprüche aus bestimmten, deutschem Recht unterliegenden und zum Projekt Senj I gehörenden Projektverträgen unter einem Sicherungsabtretungsvertrag,
- (b) Darüber hinaus hat die Selan d.o.o. folgende Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger bestellt:
- (i) Sicherungsabtretung der Ansprüche aus bestimmten, deutschem Recht unterliegenden und zum Projekt Senj I gehörenden Projektverträgen unter einem Sicherungsabtretungsvertrag,
 - (ii) Verpfändung der Forderungen aus bestimmten, kroatischem Recht unterliegenden und zum Projekt Senj I gehörenden Projektverträgen unter einem Forderungsverpfändungsvertrag,
 - (iii) Verpfändung bzw. Sicherungsabtretung der Versicherungsforderungen unter einem Verpfändungsvertrag bzw. einem Sicherungsabtretungsvertrag,
 - (iv) Verpfändung von Mobilien, insbesondere WEA, unter einem Mobilienverpfändungsvertrag und
 - (v) Verpfändung des Selan-Zinsansparkontos und des Selan-Tilgungsansparkontos sowie bestimmten weiteren Projektkonten unter einem Kontoverpfändungsvertrag.

- (c) Die Sicherheiten werden vom Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages gehalten, verwaltet und gegebenenfalls verwertet.
- (d) Anleihereserven
- (i) Dem Risiko der Nichtbedienung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß der Anleihe wird auch dadurch begegnet, dass:
- die Emittentin ein Zinsreservekonto (das „**WAW-Zinsreservekonto**“) einrichtet und auf dieses einen Betrag aus Mitteln der Anleiheemission zahlt, der in der Höhe der Hälfte des jährlich zu zahlenden Zinszahlungsbetrages entspricht (der erst am 31. Juli 2018 aufgelöst werden darf, sofern er nicht vorher zur Zahlung von Zinsen aufgebraucht werden musste), und
 - die Emittentin ein Tilgungsansparkonto (das „**WAW-Tilgungsansparkonto**“) einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält. Ansparungen auf diesem Konto erfolgen aus vorzeitigen Teilrückzahlungen gemäß dem Gesellschafterdarlehensvertrag sowie etwaigen zur Verfügung stehenden Mitteln aus Ausschüttungen der Selan d.o.o. an die Emittentin bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 4.800.000,00. Die auf dem WAW-Tilgungsansparkonto angesparten Beträge werden für etwaige vorzeitige Teilrückzahlungen der Anleihe sowie für Anleiherückkäufe am Markt (sofern die Emittentin beides oder eines von beiden bereits im selben Jahr der Anleihelaufzeit durchgeführt hat) bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % des emittierten Anleihevolumens (bis zu EUR 8.000.000,00) pro Jahr verwendet. Auf dem WAW-Tilgungsansparkonto verfügbare Mittel können als Reserve für Zinszahlungen auf die Anleihe zum jeweiligen Zinszahlungstermin verwendet werden, sollte die Reserve auf dem WAW-Zinsreservekonto bereits auf Null reduziert sein. Die Emittentin hat gemäß dem Gesellschafterdarlehensvertrag ein vorzeitiges Teilkündigungsrecht, auf dessen Ausübung hin die Selan d.o.o. die angesparten Beträge für eine vorzeitige Teilrückzahlung des Gesellschafterdarlehens verwendet und auf das WAW-Tilgungsansparkonto transferiert;
 - die Selan d.o.o. ein Zinsansparkonto (das „**Selan-Zinsansparkonto**“) einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält. Die Selan d.o.o. ist verpflichtet, monatlich diejenigen Beträge von dem Geschäftskonto in der Republik Kroatien auf das Selan-Zinsansparkonto zu zahlen, die erforderlich sind, um den für das jeweilige Jahr während der Laufzeit des Gesellschafterdarlehens erforderlichen Jahresmindestansparbetrag zu erreichen (der „**Mindestzinsansparbetrag**“). Im ersten Jahr nach Ausreichung des Gesellschafterdarlehens beträgt der Mindestzinsansparbetrag EUR 5.600.000,00, dies entspricht einem Ansparbetrag von EUR 1.400.000,00 für den Zeitraum einer Zinsperiode von drei Monaten. In den Folgejahren entspricht der Mindestzinsansparbetrag demjenigen Betrag, den der Treuhänder gemäß der in Anlage A-2 Anhang 1 (*Berechnungsmethodik für die vierteljährliche Verzinsung des Darlehens*) des Gesellschafterdarlehensvertrages beschriebenen Methodik vierteljährlich errechnet und der Darlehensnehmerin mitteilt. Hat der Treuhänder zu einem der Stichtage 10. Oktober, 10. Januar oder 10. April oder 10. Juli einen Differenzbetrag auf dem Selan-Zinsansparkonto festgestellt, ist die Selan d.o.o. verpflichtet, zum folgenden Stichtag einen um den vom Treuhänder festgestellten Differenzbetrag erhöhten Zinsansparbetrag anzusparen, und, sollte der Treuhänder am folgenden Stichtag eine Unterschreitung dieses erhöhten Zinsansparbetrages feststellen, zu jedem der folgenden Stichtage den um die etwaig vom Treuhänder festgestellten weiteren Differenzbeträge erhöhten Zinsansparbetrag, und
 - die Selan d.o.o. ein Tilgungsansparkonto (das „**Selan-Tilgungsansparkonto**“) einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält. Die Selan d.o.o. ist verpflichtet, unterjährig diejenigen Beträge von dem Geschäftskonto in der Republik Kroatien auf das Selan-Tilgungsansparkonto zu zahlen, die erforderlich sind, damit das Guthaben auf diesem Konto zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Teilrückzahlung gemäß Ziffer 6.2 (*Vorzeitige Teilrückzahlungen*)

des Gesellschaftsvertrages zum Ende eines Jahres der Darlehenslaufzeit, zum ersten Mal am 15. Juli 2014, mindestens EUR 3.163.200,00 beträgt (der „**Mindesttilgungsansparbetrag**“). Die Selan d.o.o. ist des Weiteren verpflichtet, zum jeweiligen Zinszahlungstermin und zum ersten Mal am 15. Oktober 2013 jeweils ein Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto anzusparen, so dass am 15. Oktober ein Viertel, am 15. Januar die Hälfte und am 15. April mindestens drei Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto eingezahlt sind. Sollte dieser Betrag aufgrund fehlender Liquidität des Projekts Senj I nicht erreicht werden, ist die Selan d.o.o. verpflichtet, den Fehlbetrag innerhalb von zwei Jahren auszugleichen. Nachdem die Selan d.o.o. auf Ausübung eines Sonderkündigungsrechts der Emittentin den angesparten Betrag an die Emittentin gemäß dem Gesellschafterdarlehensvertrag gezahlt hat, erfolgt damit die entsprechende Rückführung der Anleihe durch die Emittentin,

(zusammen die „**Anleihereserven**“).

(ii) Die Emittentin darf die Guthaben auf dem

(A) WAW-Zinsreservekonto nur für Zinszahlungen auf die Anleihe und

(B) WAW-Tilgungsansparkonto nur für vorzeitige Teilrückzahlungen auf die Anleihe sowie für Anleiherückkäufe am Markt oder für Zinszahlungen auf die Anleihe (sollte die Reserve auf dem WAW-Zinsreservekonto bereits auf Null reduziert sein)

verwenden.

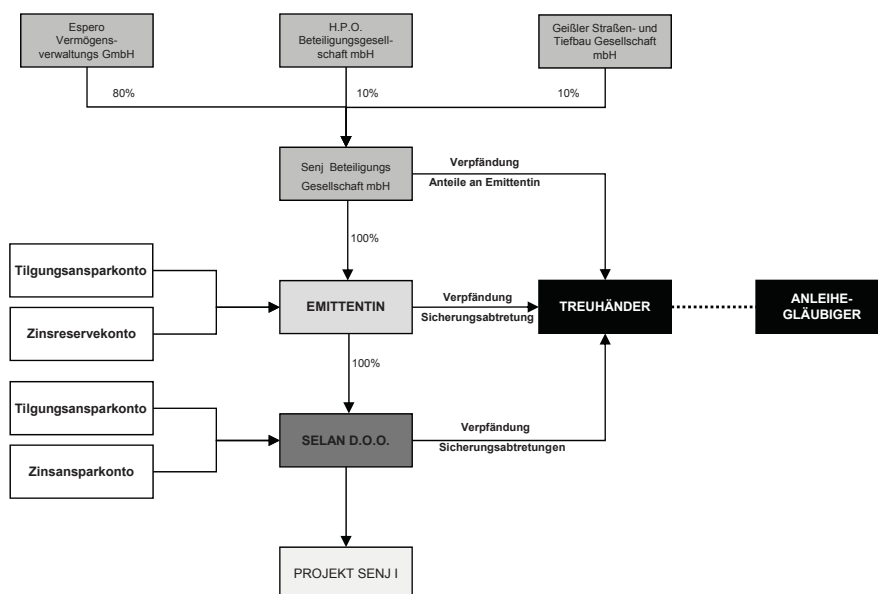
(iii) Die Selan d.o.o. darf die Guthaben auf dem

(A) Selan-Zinsansparkonto nur für Zinszahlungen auf das Gesellschafterdarlehen; und

(B) Selan-Tilgungsansparkonto nur für vorzeitige Teilrückzahlungen auf das Gesellschafterdarlehen

verwenden.

(e) Die Sicherheitenstruktur darf der folgenden Darstellung entnommen werden:



Quelle: Wallenborn Adria Wind GmbH

4.14 Wesentliche Vertragsbeziehungen

Zur Realisierung des Projekt Senj I sind im Wesentlichen folgende Projektverträge abgeschlossen worden (die „**Senj I-Projektverträge**“):

- „Projektierungsvertrag für Projekte in der Republik Kroatien“ zwischen Wallenborn KG und Valalta d.o.o. vom 21. Dezember 2004 / 3. Februar 2005 nebst verschiedenen Nachträgen hierzu (insgesamt der „**Projektierungsvertrag**“). Der Projektierungsvertrag endete in Bezug auf das Projekt Senj I mit der Inbetriebnahme des Projekts Senj I. Gewährleistungsansprüche daraus existieren nicht mehr;
- „Aufhebungs- und Projektübernahmevertrag“ zwischen der Wallenborn Projektentwicklung GmbH & Co. KG („**Wallenborn KG**“) mit der Selan d.o.o. vom 26. Oktober /16. November 2007 über die Entwicklung, schlüsselfertige Errichtung und die Übergabe eines Windparks mit 14 WEA vom Typ Vestas V-90 mit einer Nabenhöhe von 80 m und einer installierten Leistung von je 3 MW und die Lieferung und Errichtung einer Umspannanlage für den Anschluss des Windparks mit einer Gesamtleistung von 42 MW an das öffentliche Stromnetz (insgesamt der „**GU-Vertrag Senj I**“). Die Abnahme des Projekts Senj I erfolgte während der einjährigen Testphase vom 28. bis zum 30. Juni 2010, wobei die Inbetriebnahme der letzten WEA bereits am 11. Dezember 2009 erfolgte. Der GU-Vertrag Senj I ist somit vollständig erfüllt, und Gewährleistungsansprüche aus dem GU-Vertrag Senj I können nicht mehr geltend gemacht werden;
- „Windenergieanlagenkaufvertrag“ zwischen der Vestas Deutschland GmbH („**Vestas Deutschland**“) und der Wallenborn KG (Niederlassung Zagreb) vom 21. August 2008 über die ex works-Lieferung von 14 WEA des Typs Vestas V90/3,0 MW IEC IA nebst Zusatzvereinbarung der genannten Parteien mit der Vestas Central Europe-Zagreb d.o.o. („**Vestas Zagreb**“) vom 17./22. Dezember 2009 / 05./29. Januar 2010 und Vertragsübernahmevereinbarung durch die Selan d.o.o. vom 01./02./05. September 2011 (insgesamt der „**WEA-Kaufvertrag Senj I**“). Die Inbetriebnahme der letzten WEA erfolgte am 11. Dezember 2009, so dass der WEA-Kaufvertrag Senj I vollständig erfüllt wurde und Gewährleistungsansprüche aus dem WEA-Kaufvertrag Senj I nicht mehr geltend gemacht werden können;
- „Montagevertrag“ zwischen Vestas Deutschland und der Wallenborn KG (Niederlassung Zagreb) vom 21. August 2008 über die Montage und Inbetriebnahme der 14 WEA des Typs V90/3,0 MW IEC IA nebst Ergänzungsvereinbarungen, Zusatzvereinbarung der genannten Parteien mit der Vestas Zagreb vom 17./22. Dezember 2009 / 05./29. Januar 2010 und Vertragsübernahmevereinbarung durch die Selan d.o.o. vom 01./02./05. September 2011 (insgesamt der „**Montagevertrag Senj I**“). Die Inbetriebnahme der letzten WEA erfolgte am 11. Dezember 2009, so dass der Montagevertrag Senj I vollständig erfüllt wurde und Gewährleistungsansprüche aus dem Montagevertrag Senj I nicht mehr geltend gemacht werden können.
- „Service and Availability Agreement (AOM 4000)“ zwischen Vestas Zagreb und der Selan d.o.o. über Service-, Wartung- und Instandhaltungsleistungen vom 28. Juni 2012 („**Servicevertrag**“) (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.14(a));
- „Einspeisevertrag Vertrag über Stromabnahme aus der Anlage: WEA Vrataruša Nr. VE2b-4/09“ zwischen Valalta d.o.o. und HROTE vom 4. September 2009, übertragen auf Selan d.o.o. gemäß dem „Übertragungsvertrag des Vertrags über Stromabnahme aus der Anlage: WEA Vrataruša Nr. VE2b-4/09“ vom 26. Oktober 2010 zwischen Valalta d.o.o., Selan d.o.o. und HROTE (insgesamt der „**Einspeisevertrag**“) (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.14(b));
- „Vertrag über die Netznutzung des begünstigten Erzeugers für die WEA Vrataruša Senj Nr. 05/2010“ zwischen Selan d.o.o. und HEP-Operator prijenosnog sustava d.o.o. („**HEP-OPS**“) vom 8. Dezember 2010 (der „**Netznutzungsvertrag**“) (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.14(c));
- „Vertrag über die Versorgung des begünstigten Käufers mit elektrischer Energie Nr. O-12-3044“ zwischen Selan d.o.o. und HEP-OPSKRBA d.o.o. („**HEP-OPSKRBA**“) vom 17. Oktober 2012 (der „**Stromversorgungsvertrag**“) (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.14(d));

- „Vertrag über die Betriebsführung der WEA Vrataruša auf der Netzverbindung und Erzeugungsanlage“ zwischen Selan d.o.o. und HEP-OPS vom 8. Dezember 2010 (der „**Netzanschlussvertrag**“) (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.14(e));
- „Vertrag über die technische Betriebsführung des 110-kV-/30-kV-Umspannwerks im Windpark Vrataruša / Senj“ zwischen Selan d.o.o. und Helb d.o.o. (der „**Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Vrataruša**“) vom 2. September 2009 (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.14(f));
- „Vertrag über Assistenz bei technischer und kaufmännischer Betriebsführung für den Windpark Senj 42 MW, NH 80 m, V 90 3 MW“, zwischen Wallenborn Cro d.o.o. und Selan d.o.o. vom 25. März 2013 (der „**Betriebsführungsvertrag**“) (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.14(g));
- „Kooperationsvertrag“ zwischen Valalta d.o.o. und der Stadt Senj vom 2. März 2006 übertragen auf Selan d.o.o. gemäß dem „Vertrag über die Vertragsübertragung – Abtretung der Rechte und Verpflichtungen“ vom 17. September 2010 zwischen Valalta d.o.o., Selan d.o.o. und der Stadt Senj (insgesamt der „**Kooperationsvertrag**“) (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.14(h));
- „Versicherungsvertrag“ mit Gothaer Allgemeine Versicherung AG (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.14(i));
- Grundstücksrechtliche Verträge (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.14(j)), insbesondere:
 - „Vertrag über die Bestellung einer Dienstbarkeit“ zwischen Selan d.o.o. und der Republik Kroatien vom 12. Juli 2012 (der „**Dienstbarkeitenvertrag**“);
 - „Vertrag über die Bestellung einer Dienstbarkeit“ zwischen Selan d.o.o. und der Stadt Senj vom 1. Oktober 2010 (der „**Dienstbarkeitvertrag Senj**“);
 - „Vertrag über die Bestellung eines Erbbaurechtes“ zwischen Selan d.o.o. und Valalta d.o.o. vom 16. Juni 2008 (der „**Erbbaurechtvertrag**“).

Im Zusammenhang mit der Emission der Anleihe wurden die folgenden weiteren wesentlichen Verträge geschlossen:

- „Dienstleistungsvertrag“ mit Datum vom 28. Mai 2013 zwischen der Emittentin und der Selan d.o.o., in dem sich die Emittentin u. a. verpflichtet, im Rahmen der Refinanzierung von Projekt Senj I und der Finanzierung des Erwerbs der Senj II-Projektrechte bestimmte Aufgaben, u. a. in der Funktion als Emittentin, zu übernehmen (der „**Dienstleistungsvertrag**“),
- „Gesellschafterdarlehensvertrag“ zwischen der Emittentin und der Selan d.o.o. mit Datum vom 28. Mai 2013 (in der jeweils geltenden Fassung) zur Refinanzierung des Projekts Senj I sowie der Finanzierung des Erwerbs der Senj II-Projektrechte (das „**Gesellschafterdarlehen**“ oder der „**Gesellschafterdarlehensvertrag**“) (zu Einzelheiten siehe bitte Anlage A–2),
- „Treuhandvertrag“ zwischen der Emittentin, der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH, der Selan d.o.o. und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013 (in der jeweils geltenden Fassung) unter dem der Treuhänder die zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten hält, verwaltet und gegebenenfalls verwertet (das „**Treuhandvertrag**“) (zu Einzelheiten siehe bitte Anlage A–1),
- Sicherheitenverträge (zu Einzelheiten siehe bitte Ziffer 4.13),
- ein noch abzuschließender „Platzierungsvertrag“ zwischen der Emittentin und der Baader Bank als Sole Global Coordinator und Bookrunner, in dem sich die Baader Bank u.a. ohne Übernahme einer Garantie verpflichtet, die Platzierung der Anleiheemission zu übernehmen (der „**Platzierungsvertrag**“), und
- „Zahlstellenvertrag“ mit Datum vom 29. Mai 2013 zwischen der Emittentin und der Baader Bank, in dem sich die Baader Bank u. a. verpflichtet, die Zahlstellenfunktion zu übernehmen (der „**Zahlstellenvertrag**“).

(a) Servicevertrag

Wesentlicher Vertragsgegenstand ist die Durchführung planmäßiger und außerplanmäßiger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Fernüberwachung, Dokumentations- und Überwachungsaufgaben, die Lieferung von Ersatzteilen und

Betriebsstoffen sowie die Übernahme einer Verfügbarkeitsgarantie durch Vestas Zagreb. Die Vertragslaufzeit beträgt drei Jahre ab dem 1. Oktober 2011. Die Selan d.o.o. ist verpflichtet, Vestas Zagreb pro Vertragsjahr und vom Vertrag umfasster WEA einen indizierten Betrag von EUR 120.000,00 (netto) in vierteljährlichen Raten zu zahlen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablauf der dreijährigen Vertragslaufzeit zu laufen.

Die Haftung von Vestas Zagreb ist (mit Ausnahme der Haftung unter der Verfügbarkeitsgarantie) auf EUR 120.000,00 pro WEA und Vertragsjahr begrenzt, d. h. bei einer dreijährigen Vertragslaufzeit und 14 erfassten WEA beträgt die Haftungshöchstsumme EUR 5.040.000,00. Sobald die Haftungsgrenze erreicht ist, hat die Selan d.o.o. ein Recht zur Kündigung des Vertrags mit dreimonatiger Kündigungsfrist, falls Vestas Zagreb in wesentlichem Umfang gegen vertragliche Pflichten verstoßen und diesen Verstößen nicht in angemessener Zeit abgeholfen hat. Die Haftung von Vestas Zagreb für Folgeschäden ist (u. a. mit Ausnahme von Ansprüchen unter der Verfügbarkeitsgarantie) generell ausgeschlossen.

Unter der Verfügbarkeitsgarantie beträgt die Haftungshöchstgrenze pro Vertragsjahr zweimal EUR 120.000,00 pro WEA, d. h. insgesamt EUR 3.360.000,00, höchstens aber EUR 5.040.000,00.

Die von Vestas Zagreb gewährte Verfügbarkeitsgarantie entspricht im Wesentlichen dem aus anderen Projekten bekannten Muster. Die Garantie besteht in der Haftung von Vestas Zagreb dafür, dass das Projekt Senj I jährlich technisch zu 97 % zur Produktion von Strom in der Lage ist. Im Falle einer unterhalb des vereinbarten Prozentsatzes liegenden technischen Verfügbarkeit erhält die Selan d.o.o. einen aufgrund von Durchschnittswerten berechneten Ersatz für den entgangenen Erlös. Die Bezeichnung als „Garantie“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich nicht um eine Garantie im Sinne einer verschuldensunabhängigen Haftung handelt, so dass Beschränkungen der Haftung aus einer solchen Garantie üblich und möglich sind.

Die Berechnung der technischen Verfügbarkeit erfolgt allein auf Stundenbasis. Es wird davon ausgegangen, dass die WEA bei Vorliegen der Verfügbarkeit tatsächlich in der Lage sind, ihre volle Nennleistung zu erreichen. Zur Berechnung der möglichen Betriebszeit von der theoretisch in einem Jahr zur Verfügung stehenden Stundenzahl von 8.760 Stunden werden unter anderem diejenigen Zeiträume ausgeschlossen, in denen externe Umstände (Netzfehler, Abschaltungen durch den Netzbetreiber oder höhere Gewalt) die Stromproduktion und Lieferung ohnehin nicht zugelassen hätten („**Ausschlusszeiträume**“). Es wird in der Praxis also nicht von den jährlich zur Verfügung stehenden 8.760 Stunden ausgegangen, sondern von dem Wert, der sich nach Abzug der Ausschlusszeiträume ergibt. Dazu kommt, dass bestimmte Zeiten als verfügbar gelten, obwohl die WEA tatsächlich nicht in Betrieb sind. Dies betrifft zum Beispiel Zeiten, in denen die WEA entweder wegen zu viel oder zu wenig Wind stillstehen, oder auch, wenn sie aus sonstigen Gründen vom Bora-Frühwarnsystem bzw. dem Laststeuerungssystem außer Betrieb gesetzt werden, z. B. wegen auftretender Windböen, aber auch wegen etwaiger Fehlfunktionen des Bora-Frühwarnsystems. Aber auch Zeiten für die Durchführung von Wartungsarbeiten gelten als verfügbar. Wenn also eine Verfügbarkeit von 97 % garantiert wird, bedeutet dies *nicht*, dass der Betreiber so gestellt wird, als wenn die WEA 8.497,2 ($8.760 \cdot 97 \%$) Stunden eines Jahres tatsächlich Strom produzieren.

Bei einem Ausfall von Vestas Zagreb kann auf Ersatzdienstleister, wie beispielsweise die Avallon GmbH, zurückgegriffen werden, die Leistungen entsprechend denjenigen unter dem Vestas-Wartungsvertrag erbringen können, inklusive einer Garantie der technische Verfügbarkeit der WEA von 97 %. Auch der Vollwartungsvertrag mit Vestas garantiert eine technische Verfügbarkeit der WEA von 97 %.

(b) Einspeisevertrag

Vertragsgegenstand ist die Abnahme elektrischer Energie, die in das elektroenergetische Netz aus dem Projekt Senj I eingespeist wird. Der Projektbetreiber Selan d.o.o. verpflichtet sich in diesem Vertrag, sämtliche in der WEA erzeugte und in das öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie ausschließlich der HROTE als Marktbetreiber zu

verkaufen. Die geplante jährliche Erzeugung wird laut dem Einspeisevertrag 125.000 MWh betragen. Die Anlage ist als WEA mit installierter Gesamtleistung von 42 MW eingestuft.

Der Einspeisetarif beträgt 0,650 Kuna/kWh (entspricht 0,0854 Euro/kWh, vgl. Fußnote 7) für den gesamten eingespeisten Strom. Durch den bestehenden gesetzlichen Inflationsschutz erfolgt eine regelmäßige Anpassung des Einspeisetarifes (näheres dazu siehe Ziffer 4.7). Die Selan d.o.o. ist verpflichtet, fristgemäß jährliche, monatliche und tägliche Daten und Erzeugungspläne an HROTE zu liefern.

Der Einspeisevertrag ist seit der Rechtskraft des Bescheids über den Status eines begünstigten Erzeugers, d. h. seit 15. Dezember 2010, in Kraft und auf 12 Jahre seit dem Inkrafttreten geschlossen. Demzufolge wird der Einspeisevertrag am 14. Dezember 2022 auslaufen. Er ist ursprünglich zwischen Valalta d.o.o. und HROTE abgeschlossen, nachträglich ist aber die gesamte Vertragsbeziehung aufgrund des Übertragungsvertrags vom 26. Oktober 2010 zwischen Valalta d.o.o. als Übertragende, Selan d.o.o. als Übernehmende und HROTE auf Selan d.o.o. übertragen worden.

Die Geschäftstätigkeit der Selan d.o.o. ist von der Aufrechterhaltung des Einspeisevertrags und sonstiger Verträge mit den kroatischen Energieunternehmen abhängig. Eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus diesen Verträgen ergeben, könnte zur Kündigung dieser Verträge führen und sich auf den Geschäftsbetrieb des Projekts Senj I und somit auf die finanzielle Lage der Selan d.o.o. negativ auswirken.

(c) Netznutzungsvertrag

Nach diesem Vertrag regeln die Vertragsparteien beiderseitige Beziehungen im Bezug auf die Nutzung des elektroenergetischen Netz von HEP-OPS, insbesondere auf die Nutzungsbedingungen zugunsten des begünstigten Erzeugers für die Lieferung des erzeugten Stroms in das Netz und die Übernahme des Stroms aus dem Netz für den eigenen Gebrauch, die Vermessungsleistungen sowie die Vergütungszahlung für die Netznutzung und Netzbetrieb. HEP-OPS erteilt der Selan d.o.o. das Nutzungsrecht für das Netz mit einer Pflicht, den Netzbetrieb sicher, zuverlässig und effizient zu gestalten. HEP-OPS verpflichtet sich im Gegenzug dazu, eine beständige Versorgung mit elektrischer Energie und Netzverfügbarkeit zu gewährleisten.

Die Selan d.o.o. ist als Käufer elektrischer Energie verpflichtet, für den eigenen Verbrauch eine Vergütung an HEP-OPS nach dem jeweils gültigen Tarif zu zahlen. Als Sicherheit dafür hat sich Selan d.o.o. verpflichtet, zwei blanko Schuldanerkenntnisse im Betrag von je Kuna 50.000,00 (entspricht rund EUR 6.572, vgl. Fußnote 7) zugunsten der HEP-OPS abzugeben. Die Verpflichtungen und Verantwortung der HEP-OPS im Bezug auf die Übernahme von oder Versorgung mit elektrischer Energie finden im Fall der höheren Gewalt (*vis maior*) keine Anwendung.

Sollte die Selan d.o.o. künftig ihren Stromversorger wechseln, so ist sie verpflichtet, die HEP-OPS darüber zu informieren und eine Kopie des neuen Versorgungsvertrags vorzulegen. Der Netznutzungsvertrag ist nach dem Erwerb des Status eines begünstigten Erzeugers am 1. November 2010 in Kraft getreten. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Geschäftstätigkeit der Selan d.o.o. ist von der Aufrechterhaltung des Netznutzungsvertrages und sonstiger Verträge mit den kroatischen Energieunternehmen abhängig. Eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus diesen Verträgen ergeben, könnte zur Kündigung dieser Verträge führen und sich auf den Geschäftsbetrieb des Projekts Senj I und somit auf die finanzielle Lage der Selan d.o.o. negativ auswirken.

(d) Stromversorgungsvertrag

Vertragsgegenstand ist die Regelung der beiderseitigen Verhältnisse der Vertragsparteien im Bezug auf die Versorgung der Selan d.o.o. als begünstigten Käufer mit elektrischer Energie. Bestandteile des Stromversorgungsvertrages sind die Daten über die Abrechnungsmessplätze, vertragliche energetische Größen, Art und Weise der Abrechnung, Preise und Zahlungsfrist. Der Versorger HEP-OPSKRBA wird die elektrische Energie für die Abrechnungsperiode von 30+/- Tage abrechnen. HEP-

OPSKRBA ist ferner berechtigt, den Preis der Abrechnungseinheiten für die elektrische Energie zu ändern, falls nach Abschluss des Vertrages der jährliche Verbraucherpreisindex erhöht wird.

Der Stromversorgungsvertrag ist auf eine bestimmte Zeit von 12 Monaten vom Tag der Begins der Versorgung mit der elektrischer Energie (1. November 2012) unter der Bedingung geschlossen, dass der Versorger vom zuständigem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung zu dem mit dem Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages erhalten hat. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass sie den Stromversorgungsvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen können.

Die Geschäftstätigkeit der Selan d.o.o. ist von der Aufrechterhaltung des Stromversorgungsvertrages und sonstiger Verträge mit den kroatischen Energieunternehmen abhängig. Eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus diesen Verträgen ergeben, könnte zur Kündigung dieser Verträge führen und sich auf den Geschäftsbetrieb des Projekts Senj I und somit auf die finanzielle Lage der Selan d.o.o. negativ auswirken.

(e) Netzanschlussvertrag

Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen HEP-OPS und Selan d.o.o. im Hinblick auf die Nutzung des elektroenergetischen Netzes von HEP-OPS und des Anschlusses des Windparks an das Übertragungsnetz und das Umspannwerk Vrataruša.

Die Überwachung und Leitung des Umspannwerks Vrataruša ist im Netzanschlussvertrag genauer bestimmt. Der Vertrag ist am 8. Dezember 2010 in Kraft getreten und enthält keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Vertragsdauer oder Kündigung.

Die Geschäftstätigkeit der Selan d.o.o. ist von der Aufrechterhaltung des Netzanschlussvertrages und sonstiger Verträge mit den kroatischen Energieunternehmen abhängig. Eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus diesen Verträgen ergeben, könnte zur Kündigung dieser Verträge führen und sich auf den Geschäftsbetrieb des Projekts Senj I und somit auf die finanzielle Lage der Selan d.o.o. negativ auswirken.

(f) Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Vrataruša

Gemäß diesem Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Vrataruša überträgt die Selan d.o.o. der Gesellschaft Helb d.o.o. die technische Betriebsführung für das Umspannwerk Vrataruša. Helb d.o.o. übernimmt auch die regelmäßige und außerordentliche Wartung des Umspannwerks Vrataruša. Es ist eine monatliche Vergütung im Betrag von EUR 2.200,00 zzgl. Umsatzsteuer für die technische Betriebsführung vereinbart. Die Vergütung für die Wartungsaufgaben wird je nach anfallendem Wartungs- und Reparaturaufwand berechnet. Der Betriebsführungsvertrag Umspannwerk Vrataruša ist seit der Erteilung der Betriebsgenehmigung für das Umspannwerk Vrataruša in Kraft. Der Vertrag war ursprünglich auf 31. Dezember 2010 befristet, er hat sich aber automatisch verlängert und wird weiter jährlich verlängert; es sei denn, eine Vertragspartei kündigt den Vertrag drei Monate vor dem Ablauf eines jeden Jahres. Dabei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen ist beiderseits ohne Kündigungsfrist möglich.

(g) Betriebsführungsvertrag

Wesentlicher Vertragsgegenstand ist die Beauftragung der Wallenborn Cro d.o.o. mit der Beratung und Assistenz bei der Organisation, Überwachung und Durchführung des technischen Betrieb der WEA sowie bei der kaufmännischen Verwaltung der Selan d.o.o.

Wallenborn Cro d.o.o. erhält für ihre Leistung eine jährliche Vergütung in Höhe von 3 % der jährlichen Nettoeinspeiserlöse zzgl. Umsatzsteuer, mindestens aber einen jährlichen Betrag in Höhe von EUR 180.000,00 netto, zahlbar im Gegenwert der kroatischen Kuna gemäß dem Mittelkurs der Kroatischen Nationalbank am Tag der Ausstellung der Rechnung. Sollte das Projekt Senj I erweitert werden, dann gilt der Betriebsführungsvertrag auch für die Erweiterung. Die Mindestvergütung steigt jährlich um 2,5 %.

Der Betriebsführungsvertrag endet am 14. Dezember 2030 und verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Sollte die Selan d.o.o. den Vertrag vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen, ohne dass ein wichtiger Grund gegeben ist, so ist die Selan d.o.o. verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 80.000,00 pro Jahr der verbleibenden Vertragslaufzeit, zahlbar im Gegenwert der kroatischen Kuna gemäß dem Mittelkurs der Kroatischen Nationalbank am Tag der Ausstellung der Rechnung, zu zahlen.

(h) Kooperationsvertrag

Wesentlicher Gegenstand des Vertrages ist die Bestätigung der gemeinsamen Absicht zur Errichtung und zum Betrieb des Projekts Senj I. Gemäß dem Kooperationsvertrag hat die Valalta d.o.o. die ausschließlichen kommerziellen Nutzungs-, Projektierungs- und Entwicklungsrechte für den Zeitraum von 25 Jahren ab der Inbetriebnahme des Projekts Senj I und mit der Möglichkeit der Verlängerung für weitere zehn Jahre. Die Stadt Senj hat sich dazu verpflichtet, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, damit dieses Gebiet während der Laufzeit des Kooperationsvertrages im Raumordnungsplan der Stadt Senj als ein zum Bau des Projekts Senj I reserviertes Gebiet ausgewiesen wird. Valalta d.o.o. hat sich dazu verpflichtet, jährlich an die Stadt Senj 2 % der jährlichen Einspeisevergütung des Projekts Senj I als Vergütung für alle landschaftlichen Veränderungen sowie alle durch den Bau des Projekts Senj I verursachten Beschränkungen in den Planungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Stadt Senj zu zahlen.

Im Fall, dass eine Vertragspartei ihre Vertragspflichten nicht erfüllt, hat die jeweils andere Vertragspartei das Recht, den Kooperationsvertrag zu kündigen. Sollte es zur Kündigung aus einem Grund kommen, der in der Sphäre der Valalta d.o.o. liegt, dann ist diese verpflichtet, das Projekt Senj I auf eigenen Kosten rückzubauen. Der Kooperationsvertrag ist unter der Voraussetzung übertragbar, dass der Rechtsnachfolger die Bestimmungen des Kooperationsvertrages in vollem Umfang und ohne Einschränkung übernimmt und der verbleibende Vertragspartner seine Zustimmung erteilt hat.

Der Kooperationsvertrag ist im Bezug auf das Projekt Senj I mit einem Vertrag über die Vertragsübertragung/Abtretung der Rechte und Verpflichtungen zwischen Valalta d.o.o., Selan d.o.o. und der Stadt Senj auf die Selan d.o.o. übertragen worden.

(i) Versicherungen

Seit dem 29. Februar 2012 existiert eine Maschinenbruch- und Betriebsunterbrechungsversicherung sowie eine allgemeine Haftpflichtversicherung der Gothaer Allgemeine Versicherung AG handelt durch ihren kroatischen „Frontingpartner“ Triglav Osiguranje d.d.

Für die Maschinenversicherung beträgt die Versicherungssumme EUR 3.142.769,56 (Umspannwerk Vrataruša) bzw. EUR 43.119.753,30 (WEA). Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt EUR 10.000,00.

Für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung beträgt die Versicherungssumme EUR 12.180.000,00 (Umspannwerk Vrataruša) bzw. EUR 12.180.000,00 (WEA), die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beläuft sich auf 15 Ausfalltage bei einer Haftzeit von sechs Monaten.

Die Versicherungssumme unter der Haftpflichtversicherung ca. EUR 3.000.000,00.

Der bestehende Versicherungsschutz besteht bei der Triglav Osiguranje d.d. bis 30. Juni 2013 (bzw. bis 1. Januar 2014 bei der Haftpflichtversicherung) und deckt sowohl Schäden ab, die das Projekt Senj I selbst betreffen als auch solche, die Dritte erleiden. Mit Schreiben vom 26. Februar 2013 hat die Gothaer Allgemeine Versicherung AG bestätigt, dass sie mit dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 die Versicherung für das Projekt Senj I von der Triglav Osiguranje d.d. übernehmen wird.

(j) Grundstücksrechtliche Verträge

Die Selan d.o.o. hat für die Grundstücke, die für den Betrieb des Projekts Senj I erforderlich sind, auf der Grundlage von Dienstbarkeiten und Wegrechte (mit Ausnahmen für das Umspannwerk Vrataruša) und eines Erbbaurechtes (nur für das

Umspannwerk Vrataruša) das Recht, diese Grundstücke für die geplante Betriebszeit des Projekts Senj I und der dazu gehörigen Nebenanlagen zu nutzen. Bezüglich der Katasterparzelle 49, Katastergemeinde „Krivi Put“, auf der das Bora-Frühwarnsystem befindet, hat die Selan d.o.o. bislang keine Grundstücksnutzungsrechte mit der Republik Kroatien vereinbart.

Da die Dienstbarkeiten und das Erbbaurecht in das Grundbuch des Amtsgerichtes Senj eingetragen sind, bestehen diese Rechte unabhängig davon, ob die derzeitigen Inhaber der Grundstücke diese veräußern, Dritte eine Einzelzwangsvollstreckung in die Grundstücke betreiben oder über das Vermögen des Grundstückseigentümers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Dienstbarkeitenvertrag

Wesentlicher Gegenstand des Vertrages ist die Bestellung einer Dienstbarkeit auf dem Wald und dem Waldgrundstück im Eigentum der Republik Kroatien zum Zweck der Errichtung und des Betriebes des Projekts Senj I sowie der Verlegung von unterirdischen elektrischen Leitungen für das Umspannwerk Vrataruša. Die Dienstbarkeiten wurden auf den Katasterparzellen (Nr. 479/5, 479/6, 42/1, 480/1, 554, 4243, 4244, 4249, 4256, 4258, 4263, 4265 und 559/5) der Katastergemeinde „Krivi Put“ bestellt und sind auf eine Dauer von 20 Jahren ab der Unterzeichnung des Vertrages begrenzt und endet daher am 20. Juli 2032. Ein Anspruch auf Verlängerung dieses Zeitraumes besteht nicht, soweit sich die Parteien nicht auf eine Verlängerung einvernehmlich verständigen. Nach Ablauf der 20 Jahre müssen die auf dem Grundstück befindlichen und zum Projekt Senj I gehörenden Vermögensgegenstände entfernt werden. Die Selan d.o.o. hat die Gebühr für die Dienstbarkeiten gemäß der Gebührenberechnung vom 25. Juli 2011 vollständig entrichtet. Gemäß den Grundbuchdaten des Amtsgerichts Senj sind die Dienstbarkeiten in den entsprechenden Grundbüchern eingetragen worden.

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag im Falle eines Vertragsverstoßes zu kündigen. Die Vertragsparteien haben zudem vereinbart, dass die WEA und die dazugehörigen Komponenten nicht aufgrund deren Verbindung mit dem Boden in das Eigentum der Republik Kroatien übergehen, sondern im Eigentum der Selan d.o.o. verbleiben.

Dienstbarkeitenvertrag Senj

Wesentlicher Gegenstand des Vertrages ist die Bestellung einer Dienstbarkeit zum Zweck der Verlegung von unterirdischen Kabeln bis zur jeweiligen WEA. Diese Dienstbarkeit ist auf der Katasterparzelle Nr. 479/1 der Katastergemeinde „Krivi Put“ für unbestimmte Zeit bestellt worden, solange der damit verbundene Zweck erfüllt wird. Die Gebühr für die Bestellung der Dienstbarkeit wurde vollständig entrichtet. Die unterirdischen Kabel gelten als Eigentum der Selan d.o.o. und nicht der Stadt Senj.

Gemäß den Grundbuchdaten des Amtsgerichts Senj ist diese Dienstbarkeit in das entsprechende Grundbuch eingetragen worden. Da der Dienstbarkeitvertrag Senj keine Bestimmungen über dessen Kündigung enthält, sind die kroatischen sach- und schuldrechtlichen Vorschriften anwendbar. Dieser Vertrag wurde unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls des Zwecks der Dienstbarkeit geschlossen.

Erbbaurechtsvertrag

Gemäß diesem Vertrag ist das Erbbaurecht auf der Katasterparzelle Nr. 559/8 der Katastergemeinde „Krivi Put“, die im Eigentum der Valalta d.o.o. steht, zum Zweck des Baues des Umspannwerkes Vrataruša mit allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen für den Zeitraum von 25 Jahren ab der Eintragung in das Grundbuch bestellt worden (d. h. bis 17. Juni 2033).

Die Selan d.o.o. muss als Inhaber des Erbbaurechts der Valalta d.o.o. als Bestellerin des Erbbaurechts eine monatliche Gebühr in Höhe von EUR 2.000,00 zzgl. Umsatzsteuer zahlen (zahlbar in Kuna gemäß dem Durchschnittswchselkurs der Kroatischen Nationalbank am Tag der Zahlung). Nach dem Ablauf der 25-jährigen Frist und nach Löschung sämtlicher Lasten, die für das Erbbaurecht bestehen, wird die Selan d.o.o. das Umspannwerk Vrataruša gegen eine entsprechende Entschädigung auf die Valalta d.o.o. als Bestellerin des Erbbaurechts übertragen.

Gemäß den Grundbuchdaten des Amtsgerichts Senj ist das Erbbaurecht in das entsprechende Grundbuch eingetragen worden. Da der Erbbaurechtsvertrag keine Bestimmungen über dessen Kündigung enthält, sind die kroatischen sach- und schuldrechtlichen Vorschriften anwendbar. Im Erbbaurechtsvertrag wurde die Dauer des Erbbaurechts bestimmt und somit endet dieser Vertrag nachdem die vereinbarte Frist abgelaufen ist (d. h. am 17. Juni 2033). Der Vertrag könnte auch aufgrund der Nichterfüllung, insbesondere Nichtzahlung der monatlichen Vergütung gekündigt werden.

4.15 Genehmigungen und Erlaubnisse

Selbst d.o.o. ist im Register der Projekte und Anlagen für die Nutzung der erneuerbaren Energiequellen und Kraft-Wärme-Kopplung und begünstigten Erzeuger als Projektbetreiber des Projekts Senj I eingetragen. Zum Betrieb eines Windparks in der Republik Kroatien sind auf den Betreiber lautende Genehmigungen (Genehmigung für die Energietätigkeit der Energieerzeugung, Energiegenehmigung, Bescheid über Status eines begünstigten Erzeugers) und auf den Windpark bezogene Genehmigungen (Belegenheitsgenehmigung, Baugenehmigung und Nutzungsgenehmigung) notwendig. Diese liegen für das Projekt Senj I vor.

4.16 Steuern

Nach den derzeitigen steuerlichen Regelungen in der Republik Kroatien kann die Zahlung von Zinsen auf das Gesellschafterdarlehen gewinnmindernd berücksichtigt werden, und es sind auch keine Zinsabschlagsteuern einzubehalten.

5 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

5.1 Gründung, Handelsregistereintragung, juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung, Existenzdauer, Sitz, Grundkapital und Kontaktinformationen

Die Emittentin wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 28. März 2013 gegründet und unter der Nummer HRB 32231 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der juristische Name der Emittentin ist „Wallenborn Adria Wind GmbH“. Unter dieser Bezeichnung tritt die Emittentin im Markt auch kommerziell auf. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet und hat ihren Sitz in Dresden, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Wallenborn Adria Wind GmbH
Zu Händen: Herrn Hermann Wallenborn
Königstraße 1
01097 Dresden
Bundesrepublik Deutschland

Fax: +49-(0)351-31417026
Telefon: +49-(0)351-31417025
E-Mail: info@wallenborn-adria-wind.de

Gemäß Ziffer 2 (*Gegenstand des Unternehmens*) des Gesellschaftsvertrages ist der Unternehmensgegenstand der Emittentin, Unternehmen in Kroatien zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen sowie Geschäftsdienstleistungen für diese zu erbringen, soweit deren Gesellschaftszweck die Entwicklung, der Bau oder der Betrieb von Projekten zur Energieerzeugung und -versorgung ist. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand teilweise oder auch ganz durch abhängige Gesellschaften verfolgen. Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Hermann Wallenborn mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten. Das Stammkapital der Emittentin besteht aus einem Geschäftsanteil und beläuft sich auf EUR 26.500.000,00. Das Stammkapital ist voll eingebracht.

5.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr.

5.3 Geschichte, Geschäftsentwicklung und wichtige Geschäftsvorfälle aus jüngster Zeit und Aussichten

Die Emittentin wurde am 28. März 2013 gegründet.

Am 28. März 2013 schloss die Emittentin einen Kaufvertrag mit der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH (Notar Dr. Christoph Hollenders, Dresden, Urkundenrolle Nr. 517/2013) bezüglich des Erwerbs eines ca. 15,6%-igem Gesellschaftsanteils an der Selan d.o.o. gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von EUR 8.500.000,00 (der „**Erwerb des Selan-Geschäftsanteils**“). Der Kaufpreis ist gemäß Kaufvertrag sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung des Notars Dr. Christoph Hollenders, Dresden, bei der Emittentin fällig, unter der Voraussetzung, dass die Emittentin, wie zwischenzeitlich erfolgt, in der Rubrik „Mitglieder der Gesellschaft“ des Handelsregisters Rijeka – Firmenbuchnummer 020037925 – als einziger Gesellschafter der Selan d.o.o. eingetragen ist. Darüber hinaus hat die Emittentin kürzlich die unter Ziffer 5.7 genannten Verträge geschlossen.

Für das laufende Geschäftsjahr sind die unter Ziffer 5.6 dargestellten Investitionen geplant.

Seit dem Datum des Zwischenabschlusses zum 30. April 2013 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 30. April 2013 ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

Bezüglich der Selan d.o.o. gibt es keine wichtigen Geschäftsvorfälle aus jüngster Zeit. Für das laufende Geschäftsjahr sind die unter Ziffer 5.6 dargestellten Investitionen geplant. Seit dem Datum des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Selan d.o.o. gegeben. Seit diesem Zeitpunkt ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Selan d.o.o. eingetreten.

5.4 Eingliederung der Emittentin in die Wallenborn Gruppe

Die Emittentin ist in die Wallenborn Gruppe integriert. Die Beteiligungen innerhalb der Wallenborn Gruppe stellen sich wie folgt dar:

Gesellschafter	Sitz	Beteiligt an	Zu %
Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wind & Sun New Energy Holding AG	100
Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wallenborn Vermögens- und Beteiligungs GmbH & Co. KG	50
Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wallenborn Verwaltungs GmbH	100
Hermann Wallenborn	Klipphausen	Wallenborn Projektentwicklung GmbH & Co. KG	100
Wind & Sun New Energy Holding AG	Zug	Espero Vermögensverwaltungs GmbH	100
Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn Vermögens- und Beteiligungs GmbH & Co. KG	50
Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn CRO d.o.o.	100
Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn Györköny Kft.	25
Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Wallenborn Skopje DOOEL	100
Espero Vermögensverwaltungs GmbH	Klipphausen	Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH	80
Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH	Flensburg	Emittentin	100
Emittentin	Dresden	Selan d.o.o.	100

Etwaige Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen könnte, bestehen zum Datum dieses Prospektes nicht. Zwischen der Emittentin, der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH und der Selan d.o.o. bestehen keine Gewinnabführungsverträge oder Verlustausgleichspflichten.

Die Wallenborn Gruppe ist seit mehr als zehn Jahren in der Planung und Bau von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung in Europa tätig ist. Die Emittentin engagiert sich in diesem Zusammenhang und innerhalb der Wallenborn Gruppe allein in der Republik Kroatien. Die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH ist die alleinige Gesellschafterin der Emittentin. Die Emittentin selbst ist die 100%ige Gesellschafterin der Selan d.o.o., die das Projekt Senj I betreibt und in diesem Zusammenhang von der Wallenborn Cro d.o.o. beraten wird.

Hermann Wallenborn hält 100 % der Anteile an der Wind & Sun Energy Holding AG, die wiederum 100 % an der Espero Vermögensverwaltungs GmbH hält. Da die Espero Vermögensverwaltungs GmbH 80%ige Gesellschafterin der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH ist, die selbst 100 % an der Emittentin hält, hat Herr Hermann Wallenborn mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin. Die Emittentin ist insoweit ein abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG. Es besteht kein Beirat o. ä., um die Ausübung der Kontrolle durch Herrn Wallenborn zu begrenzen.

5.5 Geschäftsüberblick

(a) Tätigkeitsbereiche, Unternehmensbereiche und wichtigste Märkte

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin beschränkt sich im Wesentlichen auf das Halten der Gesellschaftsanteile an der kroatischen Selan d.o.o. Gesellschaftszweck der Selan d.o.o. ist der Bau von Projekten zur Energieerzeugung und -versorgung. Die Tätigkeitsbereiche der Selan d.o.o. sind der Betrieb des Projekts Senj I sowie die mögliche Errichtung und der etwaige Betrieb des Projekts Senj II. Gesellschaftszweck der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH ist die Verwaltung eigener Vermögenswerte,

insbesondere Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Unternehmen, auch ausländischen Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien.

Die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH, die Emittentin und die Selan d.o.o. sind ausschließlich in der Republik Kroatien engagiert. Die Wallenborn Gruppe selbst ist jedoch europaweit tätig und engagiert sich in Projekte der erneuerbaren Energien in der Bundesrepublik Deutschland, Republik Ungarn, Republik Kroatien und Republik Polen.

(b) Produkte

Die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH und die Emittentin sind nicht produzierend tätig. Die Selan d.o.o. betreibt das Projekt Senj I und verfolgt in diesem Zusammenhang die Erzeugung von Strom durch 14 WEA, Typ V90 – 3,0 MW, die Einspeisung des erzeugten Stroms in das kroatische Stromnetz sowie den Erhalt der dafür anfallenden Vergütung durch die HROTE.

Zur Reduzierung der Materialbeanspruchung sowie der Materialabnutzung bei zu starken Windverhältnissen hat die Wallenborn Gruppe zusammen mit dem Windturbinenhersteller Vestas das Bora-Frühwarnsystem entwickelt, welches bei dem Erreichen von gewissen Windgeschwindigkeiten ein Abschalten der WEA bewirkt.

(c) Staatliche Einflüsse auf den Markt

Das seit dem Jahr 2000 anhaltende Wirtschaftswachstum implizierte einen steigenden Energieverbrauch in Kroatien⁸. Erst im Sommer 2012 hat die Regierung der Republik Kroatien das regulatorische Umfeld im Bereich der Energie geändert und erneut die Ausbaubedingungen für erneuerbare Energien verbessert⁹. Allgemein war die Absicht der gesetzlichen Änderungen im Bereich der Energie, die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht voranzutreiben.

Bis 2020 will die Regierung den Anteil grüner Energie am Stromverbrauch laut Angaben des kroatischen Wirtschaftsministeriums (Stand 2011) auf 20 % erhöhen. Für die Windenergie bedeutet das rund 1,2 Gigawatt installierter Leistung. Mit der im Sommer 2012 verabschiedeten Anpassung der Einspeisetarife ist eine Kilowattstunde Windstrom künftig umgerechnet zehn Eurocent wert, zuvor lag sie etwa bei neun Eurocent. Zudem wird die kroatische Regierung den Windstrom künftig nicht wie zuvor zwölf Jahre lang abnehmen, sondern 14 Jahre¹⁰.

(d) Abnahmeverpflichtung

Die Abnahme der durch das Projekt Senj I erzeugten Energie und der gesetzlich festgelegte Einspeisetarif in Höhe von 0,650 Kuna/kWh (entspricht 0,0854 Euro/kWh, vgl. Fußnote 7) im Jahr 2007 zuzüglich Inflationsausgleich ist bzw. wird bis Dezember 2022 gesichert (sein), wobei der Einspeisetarif für Projekt Senj I ab dem Jahr 2013 0,7846 Kuna/kWh (entspricht 0,1031 Euro/kWh, vgl. Fußnote 7) beträgt.

5.6 Investitionen

Mit Ausnahme des Erwerbs des Selan-Geschäftsanteils liegen zum Datum dieses Prospekts keine weiteren Investitionen der Emittentin vor.

Für das laufende Geschäftsjahr hat die Geschäftsführung der Emittentin die folgenden Investitionen fest beschlossen:

- aus den Erlösen der Anleiheemission EUR 8.500.000,00 an die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH als Gegenleistung für den Erwerb eines ca. 15,6%-igen Geschäftsanteils an der Selan d.o.o. verwendet. Alle weiteren Geschäftsanteile an der Selan d.o.o. sind von der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH als Sacheinlage in die Emittentin eingebracht. Die Übertragung der Geschäftsanteile an der Selan d.o.o. wurde beim Gerichtsregister des Handelsgerichts in Rijeka bereits eingetragen; die Geschäftsanteile wurden zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt.

8 Quelle: AHK Kroatien, Inhalte übernommen aus der Studie „Zielgruppenanalyse Kroatien Solarenergie im Hotel- und Tourismussektor“, erhältlich unter http://www.renewablesb2b.com/data/ahk_germany/marketstudies/files/ZGA_Kroatien_Solar-energie_Tourismussektor_2010.pdf

9 Einen Überblick über die Rechtsgrundlagen der Änderungen beinhaltet die tabellarische Darstellung unter Ziffer 4.7 dieses Prospekts.

10 Quelle für diesen Absatz: <http://www.erneuerbareenergien.de/Kroatien-ein-viertel-mehr-windkraft/150/469/58276/>.

- die verbleibenden Anleiheerlöse in Höhe von:
 - EUR 52.720.000,00 an die Selan d.o.o. als Gesellschafterdarlehen unter dem Gesellschafterdarlehensvertrages weiterzuleiten und
 - EUR 10.780.000,00 als Eigenkapitaleinlage in die Selan d.o.o. zu leisten.

Die für das laufende Geschäftsjahr von der Emittentin beabsichtigten Investitionen erfolgen ausschließlich aus Mitteln der Anleiheemission.

Die Emittentin hat keine weiteren wesentlichen, darüber hinausgehenden Investitionen fest beschlossen.

Für das laufende Geschäftsjahr hat die Geschäftsführung der Selan d.o.o. die folgenden Investitionen fest beschlossen:

- die Refinanzierung des Darlehens, welches der Selan d.o.o. von der HSH Nordbank AG zur Verfügung gestellt worden ist sowie
- den Erwerb der Senj II-Projektrechte.

Die für das laufende Geschäftsjahr von der Selan d.o.o. beabsichtigten Investitionen erfolgen ausschließlich aus Mitteln die dieser durch das Gesellschafterdarlehen und durch die Eigenkapitaleinlage der Emittentin zugeflossen sind. Die Selan d.o.o. hat keine weiteren wesentlichen, darüber hinausgehenden Investitionen fest beschlossen.

5.7 Wesentliche Verträge

Die Emittentin ist Partei folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

- der Dienstleistungsvertrag zwischen der Emittentin und der Selan d.o.o. mit Datum vom 28. Mai 2013, in dem sich die Emittentin u. a. verpflichtet, im Rahmen der Refinanzierung von Projekt Senj I und der Finanzierung des Erwerbs der Senj II-Projektrechte bestimmte Aufgaben, u. a. in der Funktion als Emittentin, zu übernehmen,
- der Gesellschafterdarlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Selan d.o.o. mit Datum vom 28. Mai 2013 (in der jeweils geltenden Fassung) zur Refinanzierung des Projekts Senj I sowie der Finanzierung des Erwerbs der Senj II-Projektrechte,
- ein noch abzuschließender Platzierungsvertrag zwischen der Emittentin und der Baader Bank als Sole Global Coordinator und Bookrunner, in dem sich die Baader Bank u. a. ohne Übernahme einer Garantie verpflichtet, die Platzierung der Anleiheemission zu übernehmen,
- der Treuhandvertrag zwischen der Emittentin, der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH, der Selan d.o.o. und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013 (in der jeweils geltenden Fassung) unter dem der Treuhänder die zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten hält, verwaltet und gegebenenfalls verwertet,
- die unter den Ziffern 4.13(a)(ii), 4.13(a)(iii) und 4.13(a)(iv) genannten Sicherheitenverträge und
- der Zahlstellenvertrag mit Datum vom 29. Mai 2013 zwischen der Emittentin und der Baader Bank, in dem sich die Baader Bank u. a. verpflichtet, die Zahlstellenfunktion zu übernehmen.

5.8 Geschäftsführung

(a) Verwaltungs- und Managementstruktur

Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Hermann Wallenborn, geschäftsansässig unter der unter Ziffer 5.1 genannten Adresse. Herr Wallenborn wurde am 28. März 2013 zum Geschäftsführer bestellt. Darüber hinausgehende Verwaltungs- und Managementstrukturen gibt es in Bezug auf die Emittentin nicht.

(b) Interessenkonflikte und Interesse an der Anleiheemission

Herr Wallenborn ist nicht nur Geschäftsführer der Emittentin, sondern als mehrheitlicher Gesellschafter der Wallenborn Gruppe auch Geschäftsführer der Selan d.o.o. sowie weiterer Unternehmen der Wallenborn Gruppe, die in das Projekt Senj I involviert sind (insbesondere als Geschäftsführer der Wallenborn Cro d.o.o., die mit der Beratung bei der Betriebsführung des Projekts Senj I beauftragt ist).

Aufgrund dieser Positionen könnten sich Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen von Herrn Wallenborn als Geschäftsführer der Selan d.o.o. und seinen Verpflichtungen als Geschäftsführer der Emittentin (insbesondere mit Blick auf die jeweiligen Verpflichtungen unter dem Servicevertrag und dem Gesellschaftsdarlehensvertrag) ergeben.

Aufgrund seiner Stellung als mehrheitlicher Gesellschafter der Wallenborn Gruppe hat Herr Wallenborn ein Interesse an der Anleiheemission, da im Falle einer positiven Entwicklung des Projekts Senj I eine Wertsteigerung der gesamten Wallenborn Gruppe erfolgen würde.

5.9 Mitarbeiter

Die Anzahl der im Durchschnitt der Geschäftsjahre 2012 und 2013 beschäftigten Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer) der Wallenborn Gruppe beträgt 14. Die Emittentin beschäftigt keine Mitarbeiter. In der Selan d.o.o. sind drei Arbeitnehmer beschäftigt.

5.10 Corporate Governance und Auditausschuss

Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des Aktiengesetzes. Sie ist daher nicht von der aktiengesetzlichen Pflicht zur Abgabe und Veröffentlichung einer Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex erfasst. Die Geschäftsführung der Emittentin hat daher keine Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz („AktG“) zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgt die Emittentin nicht.

Ein Auditausschuss wurde nicht eingerichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es für die Emittentin nicht.

5.11 Gerichts- und Schiedsverfahren

Momentan ist ein Rechtsstreit der Selan d.o.o. mit der HEP-OPS vor dem Handelsgericht Zagreb anhängig. Gegenstand des Rechtsstreits ist der Anspruch der Selan d.o.o. wegen ungerechtfertigter Bereicherung von HEP-OPS auf die Zahlung der Vergütung in Höhe von ca. EUR 4.860.000,00 für die eingespeiste elektrische Energie durch das Projekt Senj I während dessen Testphase. Das Verfahren ist in der Anfangsphase und könnte im Falle eines Unterliegens der Selan d.o.o. zu einer Erstattung von Verfahrenskosten durch die Selan d.o.o. an die HEP-OPS in der Höhe von EUR 25.000,00 bis EUR 80.000,00 führen.

Es ist auch ein Rechtsstreit der Selan d.o.o. mit dem Finanzministerium der Republik Kroatien vor dem Verwaltungsgericht in Rijeka anhängig. Gegenstand dieses Rechtsstreits ist der Anspruch der Selan d.o.o. auf die Aufhebung des Beschlusses des Finanzministeriums, in dem das Recht der Selan d.o.o. auf Umsatzsteuervoranmeldung bestritten wurde. Da die Umsatzsteuer zzgl. Zinsen bereits durch die Selan d.o.o. entrichtet worden sind, würde ein Erfolg des Verfahrens zu einer Erstattung der gezahlten Beträge führen. Im Falle eines Unterliegens der Selan d.o.o. wäre diese zu einer Erstattung von Verfahrenskosten verpflichtet.

Weitere staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (auch solche, die nach Kenntnis der Emittentin und der Selan d.o.o. noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten zwölf Monate seit dem Datum dieses Prospekts bestanden oder abgeschlossen wurden oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin oder der Selan d.o.o. auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, existieren nicht. Nach Kenntnis der Emittentin und der Selan d.o.o. sind solche auch nicht angedroht.

5.12 Versicherungen

Bezüglich des Projekts Senj I wurden die unter Ziffer 4.14(i) dargestellten Versicherungen abgeschlossen.

5.13 Rating

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verfügen voraussichtlich 10 Werktage nach dem Datum dieses Prospekts über ein Asset Based Bond Rating von BBB+ der Scope Ratings GmbH. Die Emittentin unterliegt der Auflage, das Rating auf jährlicher Basis während der gesamten Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen aktualisieren zu lassen. Der aktualisierte Rating Bericht wird Anlegern auf der Internetseite der Emittentin zugänglich gemacht.

5.14 Wettbewerbsposition

Durch den Umstand, dass das Projekt Senj I am 15. Dezember 2010 in Betrieb genommen wurde, endet die zwölfjährige Abnahmefrist für den erzeugten Strom zum gesetzlich garantierten Einspeisetarif am 14. Dezember 2022, d. h. erst vier Jahre nach vollständiger Rückzahlung der Anleihe. Die Emittentin ist damit während der Laufzeit der Anleihe keinem Wettbewerb im Hinblick auf den Absatz von Elektrizität ausgesetzt, da sie die von Projekt Senj I erzeugte Elektrizität nicht zu Marktpreisen veräußern und vermarkten muss oder die Notwendigkeit besteht, einen neuen Stromabnahmevertrag mit einem anderen Versorger abzuschließen. Im Hinblick auf den Einkauf von Dienstleistungen und das Gewinnen und Halten von Personal steht die Emittentin im Wettbewerb mit anderen Unternehmen.

5.15 Trends, Unsicherheiten etc.

Im laufenden Geschäftsjahr wird sich die Emittentin über die Selan d.o.o. im Bereich der alternativen Energiequellen in der Republik Kroatien engagieren. Die Republik Kroatien bietet nicht nur günstige geographische Voraussetzungen für die Nutzung von alternativen Energiequellen, sondern hat (gerade im Hinblick auf den erfolgten Beitritt zur Europäischen Union am 1. Juli 2013) auch die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien geschaffen. Die Grundlage dafür bildet die am 16. Oktober 2009 vom kroatischen Parlament verabschiedete neue Energiestrategie mit Prognosen bis zum Jahr 2020¹¹. Durch die in der Energiestrategie festgelegten Investitionsvorhaben will sich die Republik Kroatien mittelfristig zu einer wichtigen Drehscheibe für die Energieversorgung in Europa entwickeln und zu der Verbesserung der Versorgungssicherheit in der Region beitragen. Als EU-Mitglied hat sich die Republik Kroatien das EU-Ziel „3 x 20 bis 2020“ übernommen. Damit hat sich die Republik Kroatien zum Ziel gesetzt, den Treibhausgasausstoß bis zum Jahr 2020 um 20 % zu senken, den Anteil erneuerbarer Energien auf 20 % zu steigern und durch energieeffiziente Maßnahmen den Energieverbrauch um 20 % zu senken.¹² Vor diesem Hintergrund besteht in der Republik Kroatien nicht nur großes Interesse an Ausrüstungen und dem Know-how im Bereich erneuerbare Energien, sondern auch der Bedarf steigt spürbar. So stieg allein im Jahr 2012 die installierte Windleistung in der Republik Kroatien um gut ein Viertel.¹³ Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Emittentin das Marktumfeld in Kroatien aussichtsreich und rechtlich sicher. Um von diesem Marktumfeld auch zukünftig profitieren zu können, beabsichtigt die Emittentin, das Projekt Senj II zu realisieren.

11 Quelle: „Anpassung und Ausbau der Strategie der energetischen Entwicklung der Republik Kroatien – Entwurf des Grünbuches (Prilogodba i nadogradnja strategije energetskog razvoja Republike Hrvatske – Nacrt Zelene Knjige), Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum/ Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Oktober 2008, zu finden unter: www.energetska-efikasnost.undp.hr.

12 Quelle: http://www.exporthinitiative.bmw.de/EEE/Redaktion/Events/2012/Geschaeftsreisen/Downloads/2012-AHK-Gesch_C3_A4ftsreise-Kroatien-Factsheet,property=pdf,bereich=eee,sprache=de,rwb=true.pdf.

13 Quelle: <http://www.erneuerbareenergien.de/Kroatien-ein-viertel-mehr-windkraft/150/469/58276/>.

6 ANGABEN ZUR ANLEIHE

6.1 Allgemeine Informationen

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier zur Unternehmensfinanzierung in verbriefter Form. Es handelt sich um eine Anleihe, auch Inhaber-Teilschuldverschreibung genannt, mit einem Anlagevolumen von insgesamt EUR 80.000.000,00.

Für das öffentliche Angebot wurde dieser Prospekt gemäß den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung erstellt. Die Emittentin hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) beantragt, dass diese der zuständigen Behörde in Österreich eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospektrichtlinie in deutsches Recht umsetzt, erstellt wurde.

Im Gegensatz zu Aktien wird bei Anleihen keine gewinnabhängige Dividende, sondern ein fester Zinssatz für die gesamte Laufzeit gezahlt. Darüber hinaus sind die Zeichner der Inhaber-Teilschuldverschreibungen aufgrund der klar begrenzten Laufzeit nicht auf den Verkauf der Wertpapiere auf dem Kapitalmarkt angewiesen – der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit in voller Höhe, d. h. zum Nennwert, unterliegt insoweit auch keinem Kursrisiko.

Die Laufzeit beträgt fünf Jahre und endet mit Ablauf des 30. Juli 2018. Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe vollständig abzüglich bereits geleisteter vorzeitiger Rückzahlungen zurückgezahlt.

Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit von fünf Jahren auf 7 % pro Jahr festgelegt. Die Zinsen werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Eine Zeichnung ist ab EUR 1.000,00 möglich. Anleihepapiere können in beliebiger Stückzahl von je EUR 1.000,00 erworben werden.

Auch vor Ablauf der Laufzeit können die Papiere jederzeit übertragen, abgetreten oder belastet werden. Die Ausgabe der Anteile erfolgt durch Einbuchung in das Bankdepot des Zeichners. Für die Verwaltung der Wertpapiere fallen von Seiten der Emittentin ebenfalls keine Gebühren für den Zeichner an.

6.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin erhält im Zusammenhang mit dem Verkauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen einen voraussichtlichen Nettoemissionserlös in Höhe von rund EUR 74.800.000,00 (ausgehend von einer Vollplatzierung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in Höhe von EUR 80.000.000,00 und nach Abzug der mit der Emission verbundenen Kosten sowie der Platzierungsprovision für die Baader Bank). Der Nettoerlös aus der Anleiheemission soll mit der folgenden Priorität verwendet werden für:

- (a) *erstens*, die Gewährung (A) eines Gesellschafterdarlehens unter dem Gesellschafterdarlehensvertrag in Höhe von EUR 52.720.000,00 an die Selan d.o.o. sowie (B) einer Eigenkapitaleinlage in Höhe von EUR 10.780.000,00 in die Selan d.o.o., die der Refinanzierung des Projekts Senj I sowie der Finanzierung des Erwerbs der Senj II-Projektrechte dienen,
- (b) *zweitens*, die Zahlung in Höhe von EUR 2.800.000,00 auf das Zinsreservekonto der Emittentin sowie
- (c) *drittens*, die Zahlung von EUR 8.500.000,00 an die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH als Gegenleistung für den Erwerb eines ca. 15,6%-igen Gesellschaftsanteils an der Selan d.o.o.

6.3 Interessen von Seiten Dritter, die an der Emission beteiligt sind

Baader Bank steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält die Baader Bank eine Provision für die Platzierung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat die Baader Bank auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenskonflikt

ergeben kann. Zudem hat die Baader Bank dem der Gesellschafterin Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH ein Darlehen zum Ankauf der Anteile der Valalta d.o.o. an der Selan d.o.o. gewährt. Dieses Darlehen soll die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH mit einem Teil der Mittel, die ihr Selan d.o.o. aus den Anleiherlösen als Gegenleistung für die Einlage der Anteile an der Selan d.o.o. zahlt, zurückführen.

6.4 Angaben über die angebotenen Wertpapiere

(a) Wertpapiertyp und ISIN

Die Anleihe wird in Form von Inhaber-Teilschuldverschreibungen unter der internationalen Wertpapierkennnummer ISIN DE000A1R1C57 ausgegeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Voraussetzung für den Kauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden. Über dort möglicherweise entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem jeweiligen Institut informieren.

(b) Rechtsgrundlage für die Emission der Wertpapiere

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage für die Begebung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) (*Rechte aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber*). Die Vorschrift des § 793 Abs. 1 BGB lautet wie folgt:

„Hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, dass er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.“

(c) Verbriefung

Die Anleihe wird in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG („Clearstream“) können die Inhaber-Teilschuldverschreibungen als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde in durch EUR 1.000,00 teilbare Beträge übertragen werden. Aufgrund der Globalverbriefung ist ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

(d) Zahlstelle

Die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Anleihe an die Anleger werden über die Zahlstelle abgewickelt. Diese übernimmt die Auszahlung der jährlichen Zinsen sowie die Rückzahlung des Anleihekapitals an die depotführenden Banken zur Gutschrift auf dem jeweiligen Anlegerkonto. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Zahlstelle für die Anleihe ist die Baader Bank AG, Weihenstephaner Strasse 4, 85716 Unterschleißheim, Bundesrepublik Deutschland. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gibt es für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen keine Zahlstellen. Die Zahlstelle kann in bestimmten Fällen, die näher in den Anleihebedingungen geregelt sind, geändert werden.

(e) Währung

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben. Sämtliche Zahlungen werden ebenfalls in Euro geleistet.

(f) Rang der Anleiheverpflichtung

Die Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

(g) Zins- und Rückzahlungsrechte

Der Anleger hat als Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin das Recht, Zins- und Rückzahlungen aus der Anleihe an den unter Ziffer 6.4(m) genannten Terminen zu fordern.

(h) Mitwirkungsrechte und Rechtsverhältnisse sowie Informationsrechte

Die Vertretung der Emittentin obliegt ausschließlich der Geschäftsführung. Der Anleger hat keine Mitwirkungsrechte. Das Rechtsverhältnis der Anleger zur Emittentin wird durch die in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen geregelt.

Der genaue Inhalt und die Ausgestaltung der Anleihe sind gesetzlich nicht geregelt, daher regeln die Anleihebedingungen Näheres. Eine Anleihe ist ein Wertpapier, mit dem die Zahlung eines bestimmten Zinssatzes zugesagt wird. Gesellschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte wie z. B. die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrechte gewähren Anleihen nicht.

(i) Nennbetrag und Einteilung

Die Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 80.000.000,00 ist in 80.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt. Jede Inhaber-Teilschuldverschreibung beinhaltet die gleichen Rechte und Pflichten für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin.

(j) Ausgabepreis

Die Ausgabe der Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag (jeweils EUR 1.000,00) von 100 %.

(k) Zinssatz und Rendite

Die Anleihe wird mit einem Zinssatz von 7 % p. a. auf den Nennbetrag verzinst. Soweit Zinsen für weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage von 365 Tagen bzw. 366 Tagen (Schaltjahr) nach der ACT/ACT Methode (nach der europäischen Zinsberechnungsregel).

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie die Laufzeit der Anleihe und seine Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (zum Beispiel Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) abhängig ist. Zinseszinsen sind von der Emittentin nicht zu entrichten.

(l) Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

(m) Zins- und Rückzahlungstermine, Rückzahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachträglich jeweils am ersten Bankarbeitstag nach Ende des entsprechenden Zinslaufs. Der erste Zinslauf beginnt am 31. Juli 2013 und endet am 30. Juli 2014. Der letzte Zinslauf der Anleihe beginnt am 31. Juli 2017 und endet am 30. Juli 2018. Die Rückzahlung des Anleihekapitals zum Nennwert erfolgt am ersten Bankarbeitstag nach Ende der Laufzeit, also am 31. Juli 2018 durch Überweisung an den Anleger.

(n) Grundlage der Emission/Beschlussfassung der Emittentin

Die Begebung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 28. März 2013 beschlossen.

(o) Öffentliches Angebot und Zeichnung

Eine Zeichnung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist wie folgt möglich („**Öffentliches Angebot**“):

- Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, die Zeichnungsangebote für Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums stellen. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Börse München zugelassen ist oder über einen an der Börse München zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat und (ii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Börse München berechtigt und in der Lage ist (die „**Handelsteilnehmer**“).
- Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. Die Baader Bank sammelt in einem zentralen Orderbuch die Kaufangebote der Handelsteilnehmer.
- Bei Anlegern, deren Depotbank ein Handelsteilnehmer ist, erfolgt die Teilnahme am öffentlichen Angebot direkt über die Depotbank. Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch den Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Die Annahme der Zeichnungsangebote aus dem Öffentlichen Angebot erfolgt bei vorzeitiger Schließung des Orderbuchs durch den Orderbuchmanager bzw. zum Ende der Angebotsfrist. Durch die Annahme der Zeichnungsangebote durch den Orderbuchmanager kommt ein Kaufvertrag über die Schuldverschreibung zustande. Der Anleger kann während der Zeichnungsfrist Zeichnungsangebote jederzeit über den Handelsteilnehmer ändern bzw. stornieren.

(p) Privatplatzierung

Die Privatplatzierung (die „**Privatplatzierung**“) an qualifizierte Anleger, institutionelle Investoren in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan wird durch die Baader Bank gemäß den geltenden Ausnahmestimmungen für Privatplatzierung durchgeführt. Eine Zeichnung im Rahmen der Privatplatzierung kann nur über einen Händler bzw. Vertreter der Baader Bank erfolgen.

(q) Übertragbarkeit/Verkauf/Vererbung der Anleihen

Der Anleihegläubiger kann seine Inhaber-Teilschuldverschreibung ohne Zustimmung der Anleiheschuldnerin ganz oder teilweise an Dritte verkaufen bzw. vererben. Da es sich um Inhaberwertpapiere handelt, ist auch eine Übertragung ohne Anzeige bei der Emittentin zulässig.

(i) Anwendbares Recht, Gerichtsstand sowie Bekanntmachungen

Für alle aus dem jeweiligen Anleihe-Rechtsverhältnis erwachsenden Rechtsstreitigkeiten ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Als Gerichtsstand wird nach näherer Maßgabe von Ziffer 8.19 der Anleihebedingungen Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

Bekanntmachungen, betreffend die Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.wallenborn-adria-wind.de>) soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Bekanntmachungen gelten am dritten Tag nach dem Datum der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

6.5 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Emittentin hat beantragt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen in das Marktsegment m:access im Freiverkehr der Börse München einzubeziehen. Das Handelssegment m:access ist ein Segment für mittelständische Unternehmen mit erhöhter Transparenz- und Publizitätsverpflichtung. Eine Zulassung zum Handel an einem in- oder ausländischen organisierten Markt (Börse) wurde im Übrigen nicht beantragt, bleibt aber seitens der Gesellschaft vorbehalten. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eigene Inhaber-

Teilschuldverschreibungen zu erwerben und wieder zu verkaufen oder Dritte hiermit zu beauftragen. Die Ausgabe der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie die Aufnahme des Handels der Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 31. Juli 2013.

6.6 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

(a) Verkaufsbeschränkungen

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zeichnungsfunktionalität der Börse München im MAX-ONE-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen angeboten. Zudem bietet die Emittentin qualifizierten Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmte weitere Staaten (mit Ausnahme von USA, Kanada, Japan und Australien) über die Baader Bank an.

Die Baader Bank und die Emittentin werden sich im Platzierungsvertrag verpflichten, alle einschlägigen Vorschriften in den Ländern, in denen sie Verkaufs- und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durchführt oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben wird, einzuhalten.

Ein Angebot findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht statt. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Baader Bank und die Emittentin werden bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein Öffentliches Angebot der Inhaber-Teilschuldverschreibungen unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem US Securities Act noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden; es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

Bezüglich eines Angebots der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in Großbritannien werden die Baader Bank und die Emittentin zusichern und sich verpflichten, dass:

- (i) sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (in der derzeit gültigen Fassung – „**FSMA**“) in der Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Inhaber-Teilschuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 des FSMA auf die Baader Bank und die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt haben oder weitergegeben oder in sonstiger Weise vermitteln werden bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst haben oder veranlassen werden; und
- (ii) sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten haben und einhalten werden.

(b) Zeichnungsvolumen und Mindestzeichnung

Der Gesamtnennbetrag der zum Kauf angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Anleihe beträgt EUR 80.000.000,00. Die Mindestzeichnung beträgt EUR 1.000,00. Ein Höchstbetrag für eine Zeichnung ist nicht festgelegt.

(c) Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten Zeichnungsangebote abzugeben beginnt voraussichtlich am 18. Juli 2013 und endet am 29. Juli 2013 um 14:00 Uhr (MESZ) (der „**Angebotszeitraum**“). Im Falle einer Überzeichnung endet der Angebotszeitraum für das Öffentliche Angebot jedoch vor dem bezeichneten Termin, und zwar mit dem Börsentag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn der Gesamtbetrag (i) der im Wege des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingestellten und durch die Baader Bank in ihrer Funktion als Orderbuchmanager erfassten Zeichnungsangebote und (ii) der im Wege der Privatplatzierung bei der Baader Bank eingegangenen Zeichnungsangebote den Gesamtnennbetrag der angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen übersteigt.

Die Emittentin behält sich in jedem Fall das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern, längstens aber bis zum Ablauf von zwei Monaten ab dem Datum dieses Prospekts.

(d) Zuteilung und Ergebnis des Angebots

Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (i) die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Zeichnungsangebote sowie (ii) die im Rahmen der Privatplatzierung zugegangenen Zeichnungsangebot jeweils vollständig zugeteilt.

Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung nach Abstimmung mit der Emittentin durch die Baader Bank. Im Übrigen ist die Emittentin zusammen mit der Baader Bank berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.

Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfragen.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 31. Juli 2013 ausgegeben, gleichzeitig erfolgt die Hinterlegung der Globalurkunde bei der Clearstream. Die Anzahl der zu emittierenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots voraussichtlich am 29. Juli 2013 im Wege einer Pressemitteilung sowie auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.wallenborn-adria-wind.de>) veröffentlicht.

Bei Nichtzuteilung oder nicht vollständiger Zuteilung von Zeichnungsanträgen wird die Emittentin die Anleger hierüber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Abschluss der Zuteilung informieren und den zu viel gezahlten Anlagebetrag zzgl. etwaiger zu viel gezahlter Stückzinsen durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstatten. Im Rahmen des öffentlichen Abverkaufs erfolgt die Mitteilung entsprechend den Regularien des Freiverkehrs/m:access der Börse München.

Jedwede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wird auf der Webseite der Emittentin (<http://www.wallenborn-adria-wind.de>) bekannt gegeben. Soweit gesetzlich vorgeschrieben wird die Emittentin in diesen Fällen außerdem einen Nachtrag zum Prospekt gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) veröffentlichen.

(e) Offenlegung des Angebotsergebnisses

Innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem Ende der Zeichnungsfrist bzw. – im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Angebots durch die Emittentin – von fünf Tagen nach Beendigung des Angebots (vgl. Ziffer 6.6(c)) bzw. – bei vollständiger Zeichnung – von fünf Tagen nach vollständiger Zeichnung wird die Emittentin die Beendigung (Schließung) und das Ergebnis des Angebotes durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite (<http://www.wallenborn-adria-wind.de>) bekannt geben. Die Aufnahme des Börsenhandels ist vor der Veröffentlichung der Zuteilung möglich.

(f) Emission, Platzierungsvertrag

Das Angebot der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie die Abwicklung der Platzierung erfolgt ausschließlich durch Zeichnung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei der Emittentin. Die Emittentin wird auch auf externe Vertriebskapazitäten zurückgreifen. Hinsichtlich der angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen wurde keine Übernahmegarantie von einem Unternehmen abgegeben. Gleiches gilt hinsichtlich der Platzierung. Das aus der Emission platzierte Kapital fließt vollständig der Emittentin zu. Hierbei werden Emissionskosten entstehen, die bei vollständiger Platzierung maximal EUR 5.200.000,00 betragen.

Gemäß dem noch abzuschließenden Platzierungsvertrag (der „**Platzierungsvertrag**“) verpflichtet sich die Emittentin gegenüber der Baader Bank, Inhaber-Teilschuldverschreibungen auszugeben, und die Baader Bank verpflichtet sich im Gegenzug, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand der Privatplatzierung sind, vorbehaltlich der in dem Platzierungsvertrag vorgesehenen aufschiebenden Bedingungen, institutionellen Investoren anzubieten.

(g) Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Der Ausgabepreis für jede Inhaber-Teilschuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100 % des Nennbetrags. Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Inhaber-Teilschuldverschreibungen.

6.7 Abwicklung der Emission und Kurs der Anleihe

Dieses Angebot wird im Rahmen des öffentlichen Angebots jedermann zum Erwerb angeboten. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen können sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen und sonstigen Personenvereinigungen erworben werden. Mittels Zeichnung des entsprechenden Zeichnungsantrags, Erwerb im Rahmen des Öffentlichen Angebots oder durch Privatplatzierung bei zeitgleicher Überweisung des Ausgabepreises und Annahme durch die Emittentin können Inhaber-Teilschuldverschreibungen erworben werden (vgl. zu den Einzelheiten Ziffern 6.4(o) und 6.4(p)).

6.8 Besteuerung

(a) Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten einzelne für Anleger wesentliche steuerliche Eckdaten auf der Grundlage des zum Datum dieses Prospekts gültigen deutschen Steuerrechtes. Hierbei ist zu beachten, dass die steuerliche Situation jedes Anlegers individuell unterschiedlich ist. Die Ausführungen erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr geben sie lediglich einen Überblick. Anlegern wird empfohlen, sich in steuerlichen Angelegenheiten oder in anderen Fragen an einen Fachberater zu wenden, der mit den gesetzlichen Bestimmungen des Wohnsitzes und den besonderen Umständen des jeweiligen Anlegers vertraut ist. Die Emittentin selbst übernimmt keine Steuerzahlungen für den Anleger. Verantwortlich für den Einbehalt etwaiger Steuern der Anleger sind die jeweiligen depotführenden Banken.

(i) Zinsbesteuerung

Die Zinsen aus der Anleihe unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen unabhängig von der Haltedauer des jeweiligen Anlegers in voller Höhe der Einkommensteuer und sind zu dem Zeitpunkt zu versteuern, zu dem sie dem Anleger zufließen. Die zu zahlenden Zinsen werden gekürzt um die einzubehaltende und abzuführende Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) in Höhe von 25 % zuzüglich des hierauf berechneten Solidaritätszuschlags von derzeit 5,5 % (damit insgesamt 26,375 %) und ggf. zuzüglich Kirchensteuer, soweit der Anleger seiner depotführenden Bank weder einen Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe, noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Die von der jeweiligen Depotbank einzubehaltende und an die Finanzverwaltung abzuführende

Kapitalertragssteuer auf die Erträge aus der Entleihe entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Erträge dem jeweiligen Anleger zufließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt, in dem die Zinsen fällig sind oder der Veräußerungserlös dem jeweiligen Anleger gutgeschrieben wird. Der Anleihegläubiger kann unter bestimmten Voraussetzungen alternativ für seine gesamten Kapitaleinkünfte zur Einkommensteuerveranlagung optieren. Dann wird auf die Zinszahlungen sein persönlicher Einkommensteuersatz angewendet, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt, als unter Anwendung der Abgeltungsteuer. Jedem Anleger wird empfohlen, den Rat eines Steuerberaters einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus der Anleihe steuerlich ratsam oder erforderlich ist, welche Angaben er in Bezug auf die Erträge aus der Anleihe in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung machen muss sowie welche Unterlagen und Bescheinigungen dieser beizufügen sind.

(ii) Sparerpauschbetrag, Werbungskosten

Alle Kapitaleinkünfte sind steuerfrei, wenn sie sich jährlich auf nicht mehr als EUR 801,00 beziehungsweise bei zusammen veranlagten Ehegatten nicht mehr als EUR 1.602,00 belaufen.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben seinen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten sowie den unmittelbaren Veräußerungskosten im Falle einer Veräußerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann.

(iii) Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung

Bei der Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung bei der depotführenden Bank erfolgt ebenfalls kein Einbehalt. Eine Nichtveranlagungsbescheinigung wird unter bestimmten Voraussetzungen vom zuständigen Finanzamt erteilt.

(iv) Freistellungsauftrag

Falls der Anleihegläubiger seiner depotführenden Bank einen Freistellungsauftrag vorgelegt hat, erfolgt eine Auszahlung ohne Einbehalt von Kapitalertragsteuern. Die Freistellung ist in Summe jedoch höchstens in Höhe der oben genannten Sparerpauschbeträge möglich.

(v) Besteuerung von Veräußerungsvorgängen

Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Inhaber-Teilschuldverschreibung unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gleichermaßen wie die Zinseinkünfte der Kapitalertragsteuer. Bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen gewerblichen Anlegern wird im Fall der Veräußerung bzw. Einlösung grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten (bei diesen Anlegern unterliegen daher grundsätzlich nur auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer).

Die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten beteiligt, haben diese für den Antrag übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kirchensteuer wird dann entsprechend diesem Verhältnis einbehalten; andernfalls erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen. Wird ein Antrag auf Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht gestellt, wird eine Veranlagung der Kirchensteuer auf die Kapitalerträge durchgeführt.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragssteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Im Falle einer Veräußerung der Anleihe bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach dem Veräußerungsgewinn als Differenz zwischen dem um die unmittelbaren Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten andererseits. Sollten die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten nicht nachgewiesen werden, werden 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Anleihe als kapitalertragssteuerpflichtiger Ertrag fingiert.

(vi) Stückzinsen

Der Anleger kann die bei Erwerb der Anleihe gezahlten Stückzinsen im Kalenderjahr der Zahlung als vorab entstandene negative Einnahmen aus Kapitalvermögen geltend machen. Bei der Veräußerung der Anleihe während einer laufenden Zinsperiode unterliegt das Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung entfallenden Zinsanteile (Stückzinsen) beim Veräußerer ebenfalls der Einkommensteuer. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Veräußerung.

Die depotführende Bank ist gesetzlich verpflichtet, im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Allerdings hat die depotführende Bank auf Verlangen des Anlegers über die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlustes eine Bescheinigung zu erteilen. In diesem Fall entfällt der Verlustvortrag. Dieser Antrag unterliegt gesetzlichen Fristen. Der Anleger kann dann die an die Emittentin gezahlten Stückzinsen als negative Kapitaleinkünfte im Rahmen seiner persönlichen Veranlagung geltend machen.

Verluste aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen, beispielsweise aus der Veräußerung oder aus von dem Anleger entrichteten Stückzinsen, können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie können grundsätzlich nur mit Einkünften des Anlegers aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden, die ebenfalls der Abgeltungsteuer unterliegen.

Verluste können allerdings mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, die der einzelne Anleger nicht bei der Depotbank erzielt, die die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verwahrt, beispielsweise mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen bei einer der anderen Depotbank, nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dem einzelnen Anleger muss hierzu eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes erteilt werden. Der erforderliche Antrag muss der Depotbank, die die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verwahrt, bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres zugehen. Anderenfalls wird der Verlust in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen Gewinnen aus Kapitalvermögen (bei derselben Depotbank) verrechnet werden.

Jedem Anleger, der Verluste realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Steuerberaters einzuholen und prüfen zu lassen, ob die Verluste auf die künftigen Veranlagungszeiträume fortgeschrieben werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustrechnung zur sofortigen Verrechnung mit entsprechenden Gewinnen, beispielsweise mit Gewinnen bei einer anderen Depotbank, im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

(vii) Erbschafts- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Wertpapieren von Todes wegen sowie die Schenkung von Wertpapieren unter Lebenden unterliegen grundsätzlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dabei kommen unterschiedliche gesetzlich geregelte Freibeträge zur Anwendung.

(b) Besteuerung im Ausland/Steuerausländer

Die Besteuerung von Zinszahlungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Anleihe richtet sich jeweils nach dem für den Zinsempfänger geltenden nationalen Steuerrecht. Bei im Ausland ansässigen Anlegern unterliegen unter den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gezahlte Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht der Kapitalertragsteuer. Dies gilt selbst dann, wenn die Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch eine inländische Depotstelle verwahrt werden. Ausnahmen gelten z. B. dann, wenn die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anlegers gehalten werden. Die steuerlichen Folgen, die eine Investition in die Inhaber-Teilschuldverschreibungen für Anleger nach dem Recht eines anderen Staates als dem der Bundesrepublik Deutschland haben könnte, sind nicht Bestandteil dieser Ausführungen. Ausländischen

Anlegern wird empfohlen, rechtzeitig vor der Investition in die Inhaber-Teilschuldverschreibungen den Rat eines auf das Recht seines Ansässigkeitsstaates spezialisierten Steuerberaters einzuholen.

(c) Besteuerung der im inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen

Falls die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, sind die vorstehend erörterten Regelungen zur Abgeltungsteuer nicht anwendbar. Daher unterliegen Zinsen und Gewinne einer eventuellen Veräußerung oder Einlösung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und – soweit anwendbar – auch der Kirchensteuer und Gewerbesteuer. Mit dem Wertpapier im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die auszahlende Stelle hat Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag einzubehalten. Die Zinsen und Gewinne aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind daher im Rahmen der Steuerveranlagung anzugeben. Die einbehaltenen Beträge können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Steuerveranlagung angerechnet werden.

Ist der Anleger eine natürliche Person, die die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft hält, behält die Depotbank 26,375 % Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) nur von den Zinszahlungen ein, nicht aber von den Gewinnen aus der Veräußerung. Gegenüber der jeweiligen Depotbank ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären, dass die Erträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte dem persönlichen Einkommensteuersatz (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die Betriebsstätte unterhält, der die Inhaber-Teilschuldverschreibungen steuerlich zuzurechnen sind. Eine ggf. anfallende Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Werden die Inhaber-Teilschuldverschreibungen von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge daraus dem persönlichen Einkommensteuersatz (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) der einzelnen Gesellschafter, soweit es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Gesellschaft die Betriebsstätte unterhält, der die Inhaber-Teilschuldverschreibungen steuerlich zuzurechnen sind. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen die Erträge aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen auf Gesellschafterebene der 15,825%-igen Körperschaftssteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Ist die Personengesellschaft selbst nicht gewerblich tätig oder gewerblich geprägt (vermögensverwaltende Personengesellschaft), hat die beteiligte Körperschaft zusätzlich Gewerbesteuer auf die auf sie entfallenden Erträge zu zahlen.

Ist der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, so behält die Depotbank 26,375 % Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) nur von den Zinszahlungen ein, nicht aber von den Gewinnen aus der Veräußerung der Anleihe.

Ist der Anleger eine steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, unterliegen die Erträge aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowohl der 15%-igen Körperschaftssteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 15,825 %) als auch der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Körperschaft die

Betriebsstätte unterhält, der die Inhaber-Teilschuldverschreibungen steuerlich zuzurechnen sind. Die Gewerbesteuer wird allerdings weder auf die Körperschaftssteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden. Sofern die o. g. Erträge dem 26,375%-igen Steuerabzug (einschließlich Solidaritätszuschlag) unterliegen, hat dieser keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Veranlagung der jeweiligen Körperschaft auf die von der Körperschaft zu zahlende Steuer angerechnet.

(d) Besteuerung in der Republik Österreich

Die nachfolgende Darstellung enthält eine Zusammenfassung zur ertragsteuerlichen Behandlung einer Anlage in Inhaber-Teilschuldverschreibungen in Österreich. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da diese Zusammenfassung nicht jeden Aspekt des österreichischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische steuerliche Situation des Anlegers berücksichtigt, sollten potenzielle Anleger vor dem Erwerb dieser Inhaber-Teilschuldverschreibungen ihren persönlichen Rechts- oder Steuerberater zu Rate ziehen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2011 („**BBG 2011**“ – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungsgesetzes 2012 („**AbgÄG 2012**“ – BGBl I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum dieses Prospektes über die Emission von Schuldverschreibungen geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14. Dezember 2012 durch das AbgÄG 2012 nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger auf eine geänderte Rechtslage oder Verwaltungspraxis hinzuweisen. Die Emittentin übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen an der Quelle. Das mit dem Erwerb, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Die Besteuerung ist grundsätzlich nach Maßgabe des österreichischen Einkommensteuergesetzes (EStG) und des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) vorzunehmen.

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

(e) Besteuerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen natürlicher Personen

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist.

Zinserträge aus Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG die auszahlende Stelle.

Durch den Kapitalertragssteuerabzug oder Sondersteuersatz von jeweils 25 % ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerung), wenn die Inhaber-Teilschuldverschreibungen „in rechtlicher oder tatsächlicher“ Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (public placement). Falls das Wertpapier in „rechtlicher oder tatsächlicher“ Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird, kommt es nicht zur Anwendung des 25%-igen Kapitalertragsteuerabzuges bzw. der Endbesteuerungswirkung.

Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG und gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs. 3 Z 2 lit. a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs. 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs. 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %-igen KEST-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs. 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(f) Besteuerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Die Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %. Der Abzug von Kapitalertragssteuer durch den Abzugsverpflichteten in Österreich kann unterbleiben, wenn eine Kapitalgesellschaft in einer Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 EStG erklärt, dass die Erträge aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen als Betriebseinnahme eines in- oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind. Verluste können im Rahmen der jährlichen Veranlagung berücksichtigt werden und unterliegen den allgemeinen Verlustabzugsbestimmungen. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, ist eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen bzw. zu erstatten.

(g) Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

(h) EU-Quellensteuer

Gemäß der EG-Richtlinie 2003/48/EG (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) des Rates vom 3. Juni 2003 muss jedes EU-Mitglied den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedsstaates Einzelheiten über die Zahlung von Zinsen und ähnlichen Beträgen durch eine Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) in seinem Hoheitsgebiet mitteilen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer solcher Beträge in dem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35%-igen (seit 01.07.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Die laufenden Zinszahlungen fallen grundsätzlich unter den Begriff der Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

6.9 Name und Anschrift des Koordinators der Anleiheemission

Koordinator der Anleiheemission ist die Baader Bank AG, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim.

7 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche Finanzinformationen der Emittentin nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für den Zeitraum 28. März 2013 bis zum 30. April 2013. Sie sollten im Zusammenhang mit den Abschnitten zu den geprüften Finanzinformationen und den entsprechenden Erläuterungen in den jeweiligen Anhängen gelesen werden, die sich mit dem Wirtschaftsprüfertestat im Finanzteil F-1 des Prospekts befinden.

Die Finanzinformationen wurden dem in Finanzteil F-1 des Prospekts abgedruckten Zwischenabschluss der Emittentin nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zum 30. April 2013 entnommen bzw. abgeleitet.

Die H.P.O. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 104308 mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift: Otto-von-Bahrenpark (Turmhaus Q), Paul-Dessau-Straße 5, 22761 Hamburg, hat den nach deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen erstellten Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. April 2013 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung geprüft und mit den im Finanzteil F-1 dieses Prospekts wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Der Bestätigungsvermerk enthält den folgenden, den Bestätigungsvermerk nicht einschränkenden Vorbehalt: *„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt C) Hinweise auf mögliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft bedroht ist, wenn die geplante Mittelstandsanleihe nicht wie geplant platziert werden kann und/oder die Zinsen und Tilgungen der Mittelstandsanleihen nicht wie geplant bedient werden können.“*

Die H.P.O. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Die folgenden Zahlenangaben wurden in tausend Euro umgerechnet, so dass eine kaufmännische Rundung erforderlich war. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Ausgewählte Daten zur Bilanz**Zwischenabschluss**
30.04.2013
HGB
T EURO
geprüft**Aktiva**

Immaterielle Vermögensgegenstände	1,6
Finanzanlagen	35.061,0
Anlagevermögen	35.062,6
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14,6
Umlaufvermögen	14,6
Summe Aktiva	35.077,2

Passiva

Gezeichnetes Kapital	26.500,0
Jahresfehlbetrag	-338,9
Eigenkapital	26.161,1
sonstige Rückstellungen	324,5
Rückstellungen	324,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91,6
Sonstige Verbindlichkeiten	8.500,0
Verbindlichkeiten	8.591,6
Summe Passiva	35.077,2

**Ausgewählte Daten zur
Gewinn- und Verlustrechnung****Zwischenabschluss**
30.04.2013
HGB
T EURO
geprüft

sonstige Betriebliche Aufwendungen	-338,9
Jahresfehlbetrag	338,9

**Ausgewählte Daten zur
Kapitalflussrechnung****Zwischenabschluss**
30.04.2013
HGB
T EURO
geprüft

Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit	8.562,6
Cashflow der Investitionstätigkeit	-8.562,6

8 ANLEIHEBEDINGUNGEN

8.1 Form, Verbriefung, Nennbetrag

- (a) Die Wallenborn Adria Wind GmbH (die „**Emittentin**“) begibt eine Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 80.000.000,00. Die Anleihe (die „**Anleihe**“) ist eingeteilt in 80.000,00 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen (nachfolgend: „**Inhaber-Teilschuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von je EUR 1.000,00.
- (b) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“), hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin berechtigten Personen.
- (c) Inhaber-Teilschuldverschreibungen können im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Emittentin oder im Wege der Privatplatzierung über die Baader Bank AG erworben werden. Eine Einbeziehung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in den m:acces der Börse München (Freiverkehr) wurde beantragt.

8.2 Verzinsung

- (a) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind vom 31. Juli 2013 (einschließlich) an bis zum 30. Juli 2018 (einschließlich) mit 7 % p. a. bezogen auf ihren Nennbetrag zu verzinsen. Der letzte Zinstag ist damit der 30. Juli 2018. Die Zinsen werden jährlich berechnet und sind nachträglich am 31. Juli eines jeden Jahres fällig (der „**Fälligkeitstag**“), erstmals am 31. Juli 2014 jeweils für den Zeitraum vom 31. Juli eines Jahres bis zum 30. Juli des Folgejahres. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am Fälligkeitstag oder, wenn der Fälligkeitstag am Erfüllungsort ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag (Frankfurt am Main und München) ist, am darauf folgenden Bankarbeitstag (Frankfurt am Main und München).
- (b) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr) berechnet (Methode ACT/ACT nach der europäischen Zinsberechnungsregel).
- (c) Sofern die Emittentin die Verpflichtung zur Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht erfüllt, verlängert sich die Verzinsung auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bestehen nicht.

8.3 Zahlstelle

- (a) Die Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Bundesrepublik Deutschland (die „**Zahlstelle**“) ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.
- (b) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß Ziffer 8.13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (c) Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

8.4 Laufzeit, Rückzahlung, Übertragung

- (a) Die Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt wurde, am 31. Juli 2018 („**Datum der Fälligkeit**“). Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden am Datum der Fälligkeit in Höhe ihres Rückzahlungsbetrages zurückgezahlt. Vorbehaltlich Ziffer 8.15(c) entspricht der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Inhaber-Teilschuldverschreibung dem Nennbetrag der Inhaber-Teilschuldverschreibungen.
- (b) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream übertragbar sind.

8.5 Zahlungen

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich unbedingt und unwiderruflich, Zinsen und Kapital der Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle zu zahlen. Fallen das Datum der Fälligkeit oder der Zinszahltag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Zahltag ist dabei jeder Tag außer an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (Frankfurt am Main und München), wobei dann der jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag Zahltag ist (Frankfurt am Main und München), an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
- (b) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge im Wege des Systems der Clearstream zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Sämtliche Zahlungen der Emittentin über die Zahlstelle an die Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gegenüber den Inhabern.
- (c) Sämtliche auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.
- (d) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Beträge der Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum der Fälligkeit bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

8.6 Besicherung

- (a) Die Anleihe wird durch die folgenden Sicherheiten der Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH, der Emittentin und der Selan d.o.o. besichert:
 - (i) Verpfändung der Gesellschaftsanteile an der Emittentin (erfolgt unmittelbar nach der Emission der Anleihe),
 - (ii) Verpfändung des WAW-Zinsreservekontos und des WAW-Tilgungsansparkontos,
 - (iii) Verpfändung der Gesellschaftsanteile an der Selan d.o.o. (erfolgt unmittelbar nach der Emission der Anleihe) und
 - (iv) Sicherungsabtretung der Ansprüche aus bestimmten, deutschem Recht unterliegenden und zum Projekt Senj I gehörenden Projektverträgen.
- (b) Darüber hinaus wird die Anleihe durch die folgenden Sicherheiten der Selan d.o.o. zugunsten der Anleihegläubiger besichert:
 - (i) Sicherungsabtretung der Ansprüche aus bestimmten, deutschem Recht unterliegenden und zum Projekt Senj I gehörenden Projektverträgen,
 - (ii) Verpfändung der Forderungen aus bestimmten, kroatischem Recht unterliegenden und zum Projekt Senj I gehörenden Projektverträgen,

- (iii) Verpfändung bzw. Sicherungsabtretung der Versicherungsforderungen,
 - (iv) Verpfändung von Mobilien, insbesondere der Windenergieanlagen und
 - (v) Verpfändung des Selan-Zinsansparkontos und des Selan-Tilgungsansparkontos sowie bestimmten weiteren Projektkonten.
- (c) Die Sicherheiten werden vom Treuhänder zugunsten der Anleihegläubiger gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages gehalten und verwaltet. Der Treuhänder wird im Außenverhältnis Inhaber der schuldrechtlichen und dinglichen Sicherungsrechte, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger. Eine Kopie des Treuhandvertrages ist diesem Prospekt als Anlage A-1 beigelegt.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, dass:

- ein Zinsreservekonto (das „**WAW-Zinsreservekonto**“) einrichtet und auf dieses einen Betrag aus Mitteln der Anleiheemission zahlt, der in der Höhe der Hälfte des jährlich zu zahlenden Zinszahlungsbetrages entspricht (die erst am 31. Juli 2018 aufgelöst werden darf, sofern sie nicht vorher zur Zahlung von Zinsen aufgebraucht werden musste); und
- ein Tilgungsansparkonto (das „**WAW-Tilgungsansparkonto**“) einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält. Ansparungen auf dieses Konto erfolgen aus vorzeitigen Teilrückzahlungen unter dem Gesellschafterdarlehensvertrag sowie etwaigen zur Verfügung stehenden Mitteln aus Ausschüttungen der Selan d.o.o. an die Emittentin bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 4.800.000,00. Die auf dem WAW-Tilgungsansparkonto angesparten Beträge werden für etwaige vorzeitige Teilrückzahlungen der Anleihe sowie für Anleiherückkäufe am Markt (sofern die Emittentin beides oder eines von beiden bereits im selben Jahr der Anleihelaufzeit durchgeführt hat) bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % des emittierten Anleihevolumens (bis zu EUR 8.000.000,00) pro Jahr verwendet sowie als Reserve für Zinszahlungen zum jeweiligen Zinszahlungstermin, sollte die Reserve auf dem WAW-Zinsreservekonto bereits auf Null reduziert sein. Die Emittentin hat gemäß dem Gesellschafterdarlehensvertrag ein vorzeitiges Teilkündigungsrecht, auf dessen Ausübung hin die Selan d.o.o. die angesparten Beträge für eine vorzeitige Teilrückzahlung des Gesellschafterdarlehens verwendet und auf das WAW-Tilgungsansparkonto transferiert;
- und dafür Sorge zu tragen, dass die Selan d.o.o.:
 - ein Zinsansparkonto (das „**Selan-Zinsansparkonto**“) einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält. Die Selan d.o.o. ist verpflichtet, monatlich diejenigen Beträge von dem Geschäftskonto in der Republik Kroatien auf das Selan-Zinsansparkonto zu zahlen, die erforderlich sind, um den für das jeweilige Jahr während der Laufzeit des Gesellschafterdarlehens erforderlichen Jahresmindestansparbetrag zu erreichen (der „**Mindestzinsansparbetrag**“). Im ersten Jahr nach Ausreichung des Gesellschafterdarlehens beträgt der Mindestzinsansparbetrag EUR 5.600.000,00, dies entspricht einem Ansparbetrag von EUR 1.400.000,00 für den Zeitraum einer Zinsperiode von drei Monaten. In den Folgejahren entspricht der Mindestzinsansparbetrag demjenigen Betrag, den der Treuhänder gemäß der in Anlage A-2, Anhang 1 (*Berechnungsmethodik für die vierteljährliche Verzinsung des Darlehens*) des Gesellschafterdarlehensvertrages beschriebenen Methodik vierteljährlich errechnet und der Darlehensnehmerin mitteilt. Hat der Treuhänder zu einem der Stichtage 10. Oktober, 10. Januar oder 10. April oder 10. Juli einen Differenzbetrag auf dem Selan-Zinsansparkonto festgestellt, ist die Selan d.o.o. verpflichtet, zum folgenden Stichtag einen um den vom Treuhänder festgestellten Differenzbetrag erhöhten Zinsansparbetrag anzusparen, und, sollte der Treuhänder am folgenden Stichtag eine Unterschreitung dieses erhöhten Zinsansparbetrages feststellen, zu jedem der folgenden Stichtage den um die etwaig vom Treuhänder festgestellten weiteren Differenzbeträge erhöhten Zinsansparbetrag und
 - ein Tilgungsansparkonto (das „**Selan-Tilgungsansparkonto**“) einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält. Die Selan d.o.o. ist verpflichtet, unterjährig diejenigen Beträge von dem Geschäftskonto in der Republik Kroatien auf das Selan-Tilgungsansparkonto zu zahlen, die erforderlich sind, damit das Guthaben auf diesem Konto zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Teilrückzahlung gemäß

Ziffer 6.2 (*Vorzeitige Teilrückzahlungen*) des Gesellschaftsvertrages zum Ende eines Jahres der Darlehenslaufzeit, zum ersten Mal am 15. Juli 2014, mindestens EUR 3.163.200,00 beträgt (der „**Mindesttilgungsansparbetrag**“). Die Selan d.o.o. ist des Weiteren verpflichtet, zum jeweiligen Zinszahlungstermin und zum ersten Mal am 15. Oktober 2013 jeweils ein Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto anzusparen, so dass am 15. Oktober ein Viertel, am 15. Januar die Hälfte und am 15. April mindestens drei Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto eingezahlt sind. Sollte dieser Betrag aufgrund fehlender Liquidität des Projekts Senj I nicht erreicht werden, ist die Selan d.o.o. verpflichtet, den Fehlbetrag innerhalb von zwei Jahren auszugleichen. Nachdem die Selan d.o.o. auf Ausübung eines Sonderkündigungsrechts der Emittentin den angesparten Betrag an die Emittentin gemäß dem Gesellschafterdarlehensvertrag gezahlt hat, erfolgt damit die entsprechende Rückführung der Anleihe oder Anleiherückkäufe am Markt durch die Emittentin.

Das Selan-Zinsansparkonto und das Selan-Tilgungsansparkonto sind bei der Erste & Steiermärkische Bank d.d. Rijeka und das WAW-Zinsreservekonto sowie das WAW-Tilgungsansparkonto bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten und sind jeweils zugunsten des Treuhänders zu verpfänden.

8.7 Treuhänder

- (a) Die Emittentin bestellt nach Maßgabe eines gesondert abgeschlossenen Treuhandvertrages einen Treuhänder, dessen Aufgabe es u. a. ist:
 - (i) die unter Ziffer 8.6 dieser Anleihebedingungen genannten schuldrechtlichen sowie dinglichen Sicherungsrechte zugunsten der Anleihegläubiger im Interesse der Anleihegläubiger zu halten und zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten,
 - (ii) zu kontrollieren, dass die Emittentin das WAW-Tilgungsansparkonto und das WAW-Zinsreservekonto einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält und die Ansparungen darauf entsprechend vornimmt,
 - (iii) zu kontrollieren, dass die Selan d.o.o. das Selan-Tilgungsansparkonto und das Selan-Zinsansparkonto einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält und die Ansparungen darauf entsprechend vornimmt,
 - (iv) den Zinssatzes auf das Gesellschafterdarlehen regelmäßig zu berechnen und der Darlehensnehmerin mitzuteilen,
 - (v) die fällige Zinszahlung an die Emittentin unter dem Gesellschafterdarlehen und an die Anleihegläubiger zu kontrollieren und entsprechend freizugeben,
 - (vi) zu kontrollieren, dass Zinszahlungen – bei einer Reduzierung der Mittel auf dem WAW-Zinsreservekonto auf Null – auf die Anleihe durch Mittel erfolgen, die auf dem WAW-Tilgungsansparkonto zur Verfügung stehen und diese erst nach einer solchen Zinszahlung für vorzeitige Teilrückzahlungen der Anleihe sowie für Anleiherückkäufe am Markt bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % des emittierten Anleihevolumens (bis zu EUR 8.000.000,00) pro Jahr verwendet werden,
 - (vii) auf eine per Fax erfolgte Benachrichtigung der Emittentin über ihre Absicht, den Anleihegläubigern gemäß Ziffer 8.15(b) der Anleihebedingungen eine vorzeitige Teilrückzahlung der Anleihe in Höhe des in der Benachrichtigung angegebenen Betrages anzukündigen, zu kontrollieren, dass
 - (A) die auf dem Selan-Tilgungsansparkonto und/oder dem WAW-Tilgungsansparkonto vorhandenen Mittel der Höhe nach dem Betrag der beabsichtigten vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe entsprechen und
 - (B) der Betrag der beabsichtigten vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe zusammengerechnet mit den Beträgen von bereits erfolgten vorzeitigen Teilrückzahlungen der Anleihe sowie von Rückkäufen am Markt (sofern die Emittentin beides oder eines von beiden bereits im selben Jahr der

Anleihelaufzeit durchgeführt hat) den Betrag von 10 % des emittierten Anleihevolumens (bis zu EUR 8.000.000,00) im Zeitraum vom 31. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juli des darauf folgenden Jahres nicht überschreitet, und, sofern (A) und (B) eingehalten sind, den Betrag der beabsichtigten vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe unverzüglich per Fax an die Emittentin zur Zahlung auf das unter der Bezeichnung „Dotationskonto“ bei der Baader Bank AG geführte Konto der Emittentin freizugeben.

- (b) Sollte das Treuhandverhältnis vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Treuhänder zu bestellen. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Treuhänders zu informieren.

8.8 Rang

Die Verpflichtungen gegenüber dem Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen nicht nachrangige und besicherte unmittelbare unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Sie stehen im gleichen Rang mit allen anderen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern diese nicht kraft zwingender gesetzlicher Regelung Vorrang haben.

8.9 Steuern

- (a) Soweit der Emittentin die Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen rechtlich vorgeschrieben ist, mindern solche Zahlungen jeweils den auszahlenden Betrag. Der Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibung trägt sämtliche auf die jeweilige Inhaber-Teilschuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern. Die Anleiheschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.
- (b) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

8.10 Auflagen

Die Emittentin verpflichtet sich:

- (a) die von ihr begebenen Sicherheiten aufrecht zu halten und die jeweiligen Anleihereserven für die Laufzeit der Anleihe zu bilden,
- (b) bestehende Kontokontroll- und Buchungsvorschriften gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages einzuhalten,
- (c) vorbehaltlich der Ziffer 8.12(a) und 8.12(b) kein Fremdkapital zusätzlich zu den Erlösen aus der Anleiheemission aufzunehmen,
- (d) die von ihr an der Selan d.o.o. gehaltenen Gesellschaftsanteile während der Laufzeit der Anleihe nicht zu veräußern,
- (e) keine Ausschüttungen an die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH zu leisten, wenn fällige Zahlungen unter der Anleihe nicht bedient werden können, die Reserven auf dem WAW-Zinsreservekonto auf Null reduziert sind, die Ansparungen auf dem WAW-Tilgungsansparkonto oder dem Selan-Tilgungsansparkonto hinter den erforderlichen Beträgen gemäß Ziffern 8.6 und 8.10(f) zurückbleiben oder die Eigenkapitalquote infolge der Ausschüttung unter 25 % sinkt,
- (f) auf dem WAW-Tilgungsansparkonto für vorzeitige Rückzahlung der ausstehenden Anleihe jährlich einem Gesamtrückzahlungsbetrag von mindestens EUR 4.800.000,00 anzusparen.

Sollte der angesparte Gesamtbetrag den für eine vorzeitige Teilrückzahlung sowie für Rückkäufe am Markt (sofern die Emittentin beides oder eines von beiden bereits im selben Jahr der Anleihelaufzeit durchgeführt hat) in Höhe von bis zu 10 % des emittierten Anleihevolumens (bis zu EUR 8.000.000,00) benötigte Betrag übersteigen, dann verbleibt der Differenzbetrag auf dem WAW-Tilgungsansparkonto der Emittentin und darf (A) erst im Folgejahr für eine weitere vorzeitige Teilrückzahlung oder (B) als

Reserve für Zinszahlungen auf die Anleihe zum jeweiligen Zinszahlungstermin (sollte die Reserve auf dem WAW-Zinsreservekonto bereits auf Null reduziert sein) verwendet werden. Eine andere Verwendung dieser Beträge ist ausgeschlossen. Der Emittentin steht es jedoch frei, weitere Teilrückzahlungen und Anleiherückkäufe am Markt vorzunehmen, sofern dabei der Jahreshöchstbetrag von 10 % des emittierten Anleihevolumens (bis zu EUR 8.000.000,00) nicht überschritten wird,

- (g) das Rating auf jährlicher Basis während der gesamten Laufzeit der Inhaber-Schuldverschreibung aktualisieren zu lassen,
- (h) keine Zahlung von dem WAW-Zinsreservekonto oder dem WAW-Tilgungsansparkonto vornimmt, ohne dass diese zuvor vom Treuhänder freigegeben worden ist,
- (i) sicher zu stellen, dass:
 - (i) die jeweiligen, von anderen Personen als der Emittentin begebenen Sicherheiten aufrecht gehalten und die jeweiligen Anleihereserven für die Laufzeit der Anleihe gebildet werden;
 - (ii) die Selan d.o.o. bestehende Kontokontroll- und Buchungsvorschriften gemäß Gesellschafterdarlehensvertrag einhält und vorbehaltlich der Ziffer 8.12(a) kein Fremdkapital zusätzlich zu dem unter dem Gesellschafterdarlehensvertrag bereit gestellten Darlehen aufnimmt,
 - (iii) die Selan d.o.o. das Selan-Zinsansparkonto einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält, Ansparungen auf dieses Konto in Höhe des vom Treuhänder berechneten und der Selan d.o.o. mitgeteilten Betrages zur vierteljährlichen Zahlung an die Emittentin vornimmt, wobei sich im ersten Jahr nach Begebung der Anleihe die notwendige unterjährige Ansparung auf EUR 5.600.000,00 beläuft, was einer vierteljährigen Ansparung in Höhe von EUR 1.400.000,00 entspricht, sowie vom Treuhänder an den Stichtagen 10. Oktober, 10. Januar oder 10. April oder 10. Juli eines jeden Jahres festgestellte und mitgeteilte Differenzbeträge zusätzlich anzusparen,
 - (iv) die Selan d.o.o. das Selan-Tilgungsansparkonto einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält sowie Ansparungen auf dieses Konto jährlich in Höhe von mindestens EUR 3.163.200,00 vornimmt, wobei zum jeweiligen Zinszahlungstermin und zum ersten Mal am 15. Oktober 2013 jeweils ein Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto anzusparen, so dass am 15. Oktober ein Viertel, am 15. Januar die Hälfte und am 15. April mindestens drei Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto eingezahlt sind und bei Nichterreichen der Mindesttilgungsansparbeträge diese innerhalb von zwei Jahren ausgleicht,
 - (v) die Selan d.o.o. den jeweiligen Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres nach Emission der Inhaber-Teilschuldverschreibung mittels einer Ausschüttung an die Emittentin auszahlt,

Der Mindestausschüttungsbetrag berechnet sich als Differenz aus EUR 4.800.000,00 *abzüglich* der Mindesttilgung des Gesellschafterdarlehens eines jeden Jahres in Höhe von EUR 3.163.200,00 *abzüglich* etwaiger Fehlbeträge aus der Ansparung dieses Betrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto.
 - (vi) die Selan d.o.o. keine Zahlung von dem Selan-Zinsansparkonto oder dem Selan-Tilgungsansparkonto vornimmt, ohne dass diese zuvor vom Treuhänder freigegeben worden ist.
- (j) den Gesellschafterdarlehensvertrag zu kündigen, sollte ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 17 (*Kündigungsgründe*) des Gesellschafterdarlehensvertrages vorliegen.

8.11 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

- (a) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger nicht vorzeitig ordentlich kündbar. Jeder Inhaber von Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch fristlose Kündigung fällig zu stellen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn

- (i) die Emittentin Forderungen aus dieser Anleihe innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag nicht zahlt,
- (ii) gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt,
- (iii) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Umwandlung oder einem Zusammenschluss mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft – an Stelle der Emittentin – alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt,
- (iv) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt,
- (v) die Emittentin den Gesellschafterdarlehensvertrag kündigt oder
- (vi) die Emittentin im Falle eines Kontrollwechsels ihren Verpflichtungen nach Ziffer 8.14(a) nicht nachkommt.

Wird der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt, so erlischt das Kündigungsrecht.

- (b) Eine Kündigung ist vom Inhaber der Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch eingeschriebenen Brief in deutscher Sprache an die Emittentin zu richten und mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss ein Eigentumsnachweis, z. B. eine aktuelle Depotbestätigung, beigelegt sein.
- (c) Eine Kündigungserklärung wird im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 8.11(a)(i) und 8.11(a)(iii), sofern nicht bei Kündigungszugang zugleich einer der in den Ziffern 8.11(a)(ii), 8.11(a)(iv) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen vorliegen.

8.12 Ausgabe weiterer Anleihen, Negativerklärung

- (a) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Der Begriff „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich weiter vor, die Emissionserlöse aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen an die Selan d.o.o. unter einem Gesellschafterdarlehen weiterzureichen.
- (b) Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder von anderen Schuldtiteln sowie Finanzprodukten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.
- (c) Die Emittentin verpflichtet sich für die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen auch in Zukunft erstrangige und besicherte unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin darstellen. Sie stehen im gleichen Rang mit allen anderen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern diese nicht kraft zwingender gesetzlicher Regelung Vorrang haben.

8.13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin betreffend die Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.wallenborn-adria-wind.de>) sowie über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem soweit nicht gesetzlich oder gemäß dieser Anleihebedingungen etwas anderes bestimmt ist. Bekanntmachungen gelten am dritten Tag nach dem Datum der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

8.14 Kontrollwechsel

- (a) Tritt ein (nachstehend unter Ziffer 8.14(b) definierter) Kontrollwechsel ein, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, nicht aber verpflichtet, von der Emittentin – nach deren Wahl – entweder die Rückzahlung oder den Ankauf seiner Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend in Ziffer 8.14(c) definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Rückzahlungsoption**“). Rückzahlung oder Ankauf erfolgen gegebenenfalls durch die Emittentin oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten. Voraussetzung einer wirksamen Ausübung der Rückzahlungsoption ist jedoch, dass die Anleihegläubiger von Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 50 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen vor dem in Ziffer 8.4(a) definierten Datum der Fälligkeit die Ausübung der Rückzahlungsoption erklärt haben. Die Ausübung der Rückzahlungsoption hat dabei wie nachfolgend beschrieben zu erfolgen.
- (b) Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt bei Eintritt eines der folgenden Sachverhalte vor:
- (i) Die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist, oder
 - (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung mit einer dritten Person mit der oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person, außer im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (a) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar oder nach einer solchen Verschmelzung halten oder (b) im Falle eines Verkaufs von allen oder im wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger ein Tochterunternehmen der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Teilschuldverschreibungen wird; „**Dritte Person**“ im Sinne dieser Bestimmung ist jede Person außer einem Tochterunternehmen der Emittentin.
- Übergänge von Stimmrechten im Wege der Erbfolge begründen keinen Kontrollwechsel.
- (c) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put) bedeutet für jede Inhaber-Teilschuldverschreibung 102 % des Nennbetrags der Inhaber-Teilschuldverschreibung, zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen bis zum nachfolgend definierten Rückzahlungstag (ausschließlich).
- (d) Bei Eintritt eines Kontrollwechsels, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hier von Kenntnis erlangt hat den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß Ziffer 8.13 dieser Anleihebedingungen machen. Die Emittentin wird dabei die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren zur Ausübung der in dieser Bestimmung genannten Rückzahlungsoption angeben.
- (e) Die Ausübung der Rückzahlungsoption durch einen Anleihegläubiger ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nachdem die Rückzahlungsmittelteilung veröffentlicht wurde gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers schriftlich zu erklären. Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Inhaber-Teilschuldverschreibung(en) zwölf Monate nach Ablauf des vorstehend definierten Rückzahlungszeitraums zurückzahlen oder erwerben bzw. erwerben lassen, soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über das Clearing-System. Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

8.15 Rückerwerb und vorzeitiger Rückkauf durch Kündigung durch die Emittentin

Ein vorzeitiger, optionaler Rückkauf von Inhaber-Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin ist während der Laufzeit der Anleihe unter den folgenden Umständen möglich:

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, Inhaber-Teilschuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern. Zurückerworbene Inhaber-Teilschuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.
- (b) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit einer Frist von wenigstens 15 Tagen und höchstens 30 Tagen durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 8.13 der Anleihebedingungen Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Das Recht der Emittentin, Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8.15(a) der Anleihebedingungen am Markt zurückzukaufen, bleibt davon unberührt. Die jährlichen Kündigungen oder Rückkäufe am Markt dürfen zusammen 10 % des emittierten Anleihevolumens (bis zu EUR 8.000.000,00) nicht überschreiten. Im Falle der Kündigung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt deren Rückzahlung stets zum 10-tägigen Durchschnittspreis der Inhaber-Teilschuldverschreibung in dem Marktsegment m:access der Börse München vor Bekanntmachung der Kündigung, mindestens aber zum Nennbetrag (abzüglich etwaiger, bereits getätigter Kündigungen und Rückzahlungen oder Rückkäufe) oder 100 % zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Die Kündigung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie deren Rückkauf erfolgt *pari passu* im Hinblick auf alle Anleihegläubiger und wird vom Treuhänder koordiniert und kontrolliert. Zum Zweck eines solchen Rückkaufs kann die Emittentin ein entsprechendes Teilkündigungsrecht im Gesellschafterdarlehensvertrag ausüben, um die Mittel in Höhe des geplanten Rückkaufvolumens bereitzustellen.
- (c) Erfolgt eine vorzeitige Teilrückzahlung der Anleihe durch die Emittentin, dann berichtigt der Poolfaktor den Nominalwert der Inhaber-Teilschuldverschreibung um bereits erfolgte vorzeitige Teilrückzahlung. Zur Ausgabe der Emission beträgt der Poolfaktor 1, bei entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungen der Inhaber-Teilschuldverschreibung reduziert sich der Faktor um die prozentuale Teiltilgung. Unterstellt man eine Teilrückzahlung der Anleihe um 6 % dann reduziert sich der Faktor nach der oben genannten Methodik auf 0,94. Multipliziert man den Nennwert der Inhaber-Teilschuldverschreibung mit dem Poolfaktor, so erhält man den tatsächlichen verbleibenden Nennwert.

8.16 Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

- (a) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden durch Abstimmung ohne Versammlung gefasst.
- (b) Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam; es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- (c) An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Inhaber-Teilschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- (d) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - (i) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen,
 - (ii) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung bzw. des vorzeitigen Rückzahlungsanspruches,

- (iii) der Verringerung der Hauptforderung bzw. des vorzeitigen Rückzahlungsanspruches,
 - (iv) dem Nachrang der Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren der Emittentin,
 - (v) der Umwandlung oder dem Umtausch der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,
 - (vi) der Änderung der Währung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen,
 - (vii) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung,
 - (viii) der Schuldnerersetzung, und
 - (ix) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Inhaber-Teilschuldverschreibungen.
- (e) Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen dieser Ziffer 8.16(d)(i) bis 8.16(d)(ix), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte.
- (f) Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich etwas versprechen lassen oder etwas annehmen.

8.17 Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

- (a) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Schuldverschreibungsgesetz einen gemeinsamen Vertreter (der „**Gemeinsame Vertreter**“) für alle Anleihegläubiger bestellen.
- (b) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.
- (c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
- (d) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

8.18 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8.19 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (a) Form und Inhalt der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Dresden.
- (c) Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
- (d) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Inhaber-Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:
 - (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (A) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (B) den Gesamtnennbetrag der Inhaber-Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (C) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem System der Clearstream eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (A) und (B) bezeichneten Informationen enthält; und
 - (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Systems der Clearstream oder des Verwahrers des Systems der Clearstream bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (e) Änderungen und Ergänzungen der Anleihebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

8.20 Teilunwirksamkeit

- (a) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist von der Emittentin nach billigem Ermessen durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.
- (b) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger einseitig zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dass heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.

Finanzinformationen Zwischenabschluss

zum

30. April 2013

der

**Wallenborn
Adria Wind GmbH i.G.**

Bilanz
zum 30. April 2013

Wallenborn Adria Wind GmbH, Dresden

AKTIVA

	<u>EUR</u>
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.560,00
II. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	35.061.039,78
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. sonstige Vermögensgegenstände	14.628,09
	<u>35.077.227,87</u>

PASSIVA

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital.....		26.500.000,00
II. Jahresfehlbetrag		-338.935,13
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		324.545,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	91.618,00	
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 91.618,00		
2. sonstige Verbindlichkeiten	8.500.000,00	8.591.618,00
– davon gegenüber Gesellschaftern EUR 8.500.000,00		
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.500.000,00		
		<u>35.077.227,87</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom
28.03.2013 bis 30.04.2013

Wallenborn Adria Wind GmbH, Dresden

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Werbe- und Reisekosten	73.985,00	
ab) verschiedene betriebliche Kosten	264.950,13	338.935,13
	<u> </u>	<u> </u>
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-338.935,13</u>
3. Jahresfehlbetrag		<u><u>338.935,13</u></u>

KAPITALFLUSSRECHNUNG (indirekt)
vom
28.03.2013 bis 30.04.2013

Wallenborn Adria Wind GmbH, Dresden

	EUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten.....	-338.935,13
+ Zunahme der Rückstellungen	324.545,00
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	14.628,09
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91.618,00
+ Zunahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.....	8.500.000,00
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit.....	8.562.599,78
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	1.560,00
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlage vermögen	8.561.039,78
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-8.562.599,78

Anhang

Allgemeine Angaben

Der Zwischenabschluss der Wallenborn Adria Wind GmbH i.G. wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 Abs. 2 in Verbindung mit § 264 d HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine große Kapitalgesellschaft.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten und Einlagewerten gemäß Notarvertrag mit Datum vom 28.03.2013

Die Beteiligung des Anteils Nr. 1 und Nr. 3 wurde auf Grundlage des Einbringungsvertrages vom 28.03.2013 mit einem Wert zusammen von 26.500 Teuro eingebracht. Dieser Wert liegt über dem Buchwert der einbringenden Gesellschafterin und unter dem Ertragswert lt. Wertgutachten der H.P.O. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 25.03.2013 und der Plausibilisierung dieses Wertgutachtens durch ks auditing GmbH. – Die Eintragung ist noch nicht erfolgt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz Bilanz

Brutto-Anlagenspiegel

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagewerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Anlagenspiegel zum 30. April 2013

Wallenborn Adria Wind GmbH i.G.

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 28.03.2013	Zugänge	Abgänge	Stand 30.04.2013	Stand 28.03.2013	Zugänge	Abgänge	Stand 30.04.2013	Stand 30.04.2013	28.03.2013
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	0,00	1.560,00	0,00	1.560,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.560,00	0,00
	0,00	1.560,00	0,00	1.560,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.560,00	0,00
	0,00	1.560,00	0,00	1.560,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.560,00	0,00
	0,00	15.731.737,38	0,00	15.731.737,38	0,00	0,00	0,00	0,00	15.731.737,38	15.707.190,73
	0,00	10.809.675,90	0,00	10.809.675,90	0,00	0,00	0,00	0,00	10.809.675,90	10.792.809,27
	0,00	8.519.628,50	0,00	8.519.626,50	0,00	0,00	0,00	0,00	8.519.626,50	0,00
	0,00	35.061.039,78	0,00	35.061.039,78	0,00	0,00	0,00	0,00	35.061.039,78	26.500.000,00
	0,00	35.061.039,78	0,00	35.061.039,78	0,00	0,00	0,00	0,00	35.061.039,78	26.500.000,00
	0,00	35.062.599,78	0,00	35.062.599,78	0,00	0,00	0,00	0,00	35.062.599,78	26.500.000,00

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

- entgeltlich erworbene Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnl.

Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.....

II. Finanzanlagen

- Beteiligungen
Selan d.o.o. Anteil 1
Selan d.o.o. Anteil 3
Selan d.o.o. Anteil 4

Finanzanlagen

Angaben zu Finanzanlagen gemäß § 285 Nr. 11:

Name: Selan d.o.o.
Sitz: Senj – Kroatien
Anteil am Kapital: 100 %
Eigenkapital: 16.160.000,00 HRK
Ergebnis per 31,12,2012: -777.757,00 HRK

Angabe zu Forderungen

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Art der Forderung zum 30.04.2013	Gesamtbetrag 30.04.2013	davon mit einer Restlaufzeit	
		kleiner 1 Jahr	größer 1 Jahr
	TEuro	TEuro	TEuro
aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0
gegenüber beteiligten Unternehmen.....	0,0	0,0	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	14,6	14,6	0,0
Summe	14,6	14,6	0,0

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden größere Beträge für noch nicht vereinnahmte Vorsteuererstattungen erfasst.

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Eigenkapital

Die Gesellschaft wurde im Wege der Sachgründung mit Notarvertrag vom 28.03.2013 gegründet.

Die Prüfung durch das Amtsgericht in Dresden ist noch nicht abgeschlossen und die Gesellschaft noch nicht eingetragen.

Sonstige Rückstellungen

Nach § 285 Nr. 12 ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Erstellung eines Ratingberichtes für die Ausgabe der Inhaberschuldverschreibung gemäß Vereinbarung mit Scope Ratings GmbH 100.000,00 EUR
- Erstellung eines Prospektes für die Anleiheemission (Leistungsstand – 2. Einreichung Bafin) durch Norton Rose Germany LLP . 100.000,00 EUR
- Rechtliche Beratung im Zusammenhang mit Erstellung eines Prospektes für die Anleiheemission durch Žurić i Partneri..... 40.000,00 EUR
- Vorbereitung von Marketing & Werbung..... 73.985,00 EUR
- Erstellung einer Unternehmenswebsite 1.560,00 EUR

Es wurde keine Abzinsung vorgenommen, da die Rückstellungen kurzfristig sind.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten.

Art der Verbindlichkeit zum 30.04.2013	Gesamtbetrag 30.04.2013	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J.	1 bis 5 J.	größer 5 J.
	Teuro	Teuro	Teuro	Teuro
gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0	0,0
aus Lieferungen und Leistungen.....	91,6	91,6	0,0	0,0
gegenüber verbundenen Unternehmen	8.500,0	8.500,0	0,0	0,0
Summe	8.591,6	8.591,6	0,0	0,0

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 8.500 Teuro bestehen gegenüber der Senn Beteiligungsgesellschaft mbH aufgrund des Notarvertrages über den Erwerb des Geschäftsanteils Nummer 4 an der Selan d.o.o.

**Angaben und Erläuterungen zu einzelnen
Posten der
Gewinn- und Verlustrechnung**

Geschäftsjahresabschreibung

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Sonstige Pflichtangaben

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgenden Personen geführt:

Erster Geschäftsführer: Hermann Wallenborn ausgeübter Beruf: Unternehmer

Gesamtbezüge des Geschäftsführers betrugen im Berichtszeitraum 0,00 EUR.

Nach § 285 Nr. 17 beträgt das Honorar für die Abschlussprüfungsleistungen 3.000,00 EUR.
Weitere Honorare sind nicht angefallen.

Lagebericht

A) Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Entwicklung Gesamtwirtschaft und Branche; Rahmenbedingungen

Die Wallenborn Adria Wind GmbH i.G. ist eine deutsche Kapitalgesellschaft, welche als Hauptzweck das Halten der 100 %igen Beteiligung an der kroatischen Selan d.o.o. (Kapitalgesellschaft) hat. Die Selan d.o.o. betreibt einen Windpark mit 14 Windkraftanlagen mit einer Leistung von jeweils 3 MW (42 MW Gesamtleistung). Der erzeugte Strom wird an den kroatischen Energieversorger HROTE verkauft. Die Vergütung erfolgt nach dem kroatischen Gesetz über die Erneuerbaren Energien.

Als Leistungsindikator kann somit die Erzeugung und der Verkauf von Strom angesehen werden.

Die gesamtwirtschaftliche Lage im Jahr 2013 wurde einerseits durch die Unsicherheiten an den Finanzmärkten beeinflusst, andererseits gab es in Deutschland konjunkturelle Zuwächse, die durchaus als Aufschwung eingestuft werden können. Der Bedarf an der Erzeugung von Energie aus regenerativen Rohstoffen ist nach wie vor hoch. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der EU und den Zielen der einzelnen Staaten bleibt der Bedarf auch in den kommenden Jahren hoch. Aufgrund der Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien in Kroatien und den in diesem Zusammenhang gültigen Gesetzen ist die im Anlagevermögen gehaltenen Beteiligung an der Selan d.o.o. mit Sitz in Senj, Kroatien auch in den kommenden Jahren eine gute ökologische und finanziell attraktive Anlage.

Ein internes Kontrollsystem ist eingerichtet.

2. Umsatzentwicklung

Die Wallenborn Adria Wind GmbH betreibt ihr Unternehmen seit dem 28.03.2013 an ihrem Geschäftssitz in Dresden, Königstraße 1.

Die Gesellschaft wurde am 28.03.2013 gegründet und das Stammkapital in Höhe von 26.500.000,00 EUR im Wege der Sacheinlage von 2 Geschäftsanteilen an der Selan d.o.o. mit Sitz in Senj (Kroatien) erbracht. Am gleichen Tag wurde der dritte Geschäftsanteil an der Selan d.o.o. notariell erworben. Der Kaufpreis ist noch nicht fällig. Die Übertragung der Anteile ist noch nicht erfolgt.

Die Gesellschaft erzielte in der Phase bis zum Stichtag der Zwischenbilanz keine Umsatzerlöse. Beginn der Tätigkeit zur Umsatzrealisierung wird im Juni 2013 sein.

3. Beschaffung

Die Gesellschaft ist nach Übertragung der Geschäftsanteile an der Selan d.o.o. alleiniger Gesellschafter. Die Selan d.o.o. erzielt Ihre Einnahmen aus der Produktion und dem Verkauf von Strom aus regenerativer Energie mittels Windkraft.

4. Personal- und Sozialbereich

Ab Juni 2013 wird der zum alleinigen Geschäftsführer bestellte Hermann Wallenborn mittels Anstellungsvertrag im Unternehmen tätig werden.

5. Investitionen

Im Berichtszeitraum wurde in den Erwerb des dritten Geschäftsanteils an der Selan d.o.o. investiert.

6. Umweltschutz

Die im Anlagevermögen gehaltene Beteiligung an der Selan d.o.o. ist eine Gesellschaft, die einen Windpark mit 14 WEA mit jeweils 3 MW also einer Gesamtleistung von 42 MW betreibt und somit für den kroatischen Energiemarkt regenerative Energien zur Verfügung stellt. Damit wird ein Beitrag zur Erreichung der ökologischen Ziele der Republik Kroatien sowie in Hinblick auf den baldigen EU-Beitritt Kroatiens auch für die Ziele der EU geleistet. Durch die Erzeugung dieses regenerativen Stroms kann der Ausstoß an CO², welcher bei Erzeugung von Energie mit herkömmlichen Rohstoffen entsteht, reduziert werden und die negative Kroatische Energiebilanz wird durch den im Windpark der Selan d.o.o. produzierten Strom positiv beeinflusst.

B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag bei 35.077.227,87 Euro. Die Gesellschaft weist Eigenkapital von 26.161.064,87 Euro aus, das sich aus dem gezeichneten Kapital von 26.500.000,00 Euro und dem Fehlbetrag von 338.935,13 Euro zusammensetzt. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt somit 74,58 %.

Die langfristige Kapitalausstattung aus Eigenkapital beträgt 26.500.000,00 Euro, dies entspricht 75,55 % der Bilanzsumme.

Das Eigenkapital wurde mit Sachgründungsvertrag vom 28.03.2013 von der Gesellschafterin der Senj Beteiligungsgesellschaft mbH über Buchwert eingebracht.

Es besteht eine Beteiligung von 100% an der Firma Selan d.o.o. in Kroatien, wobei die Eintragung der Geschäftsanteile auf die Wallenborn Adria Wind GmbH noch nicht erfolgt ist.

Die Gesellschaft hat noch kein eigenes Bankkonto errichtet.

Das Betriebsergebnis

Durch die Einbringung und den Erwerb der Geschäftsanteilen an der Selan d.o.o. wird die Gesellschaft langfristigen wirtschaftlichen Erfolg aus den geplanten Geschäften und Dienstleistungen erzielen. Im Berichtszeitraum wurden noch keine Erlöse erzielt, da sich die Gesellschaft noch in der Gründungsphase befindet.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt im Berichtszeitraum vom 28.03.2013 – 30.04.2013 -338.935,13 Euro. Der Fehlbetrag im Berichtszeitraum beträgt 338.935,13 Euro.

C) Hinweis auf mögliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Chancen

Die Geschäftsleitung erwartet in den nächsten 2 Jahren, dass die prognostizierten Erträge in der Selan erwirtschaftet werden und damit die erwarteten Kreditzahlungen für Zins und Tilgung regelmäßig eingehen. Des Weiteren wird aufgrund der verbesserten Performance des Windparks eine kontinuierliche Ausschüttung der Selan d.o.o. erwartet.

Risiken

Das Risikomanagement der Wallenborn Adria Wind GmbH basiert auf dem internen Kontrollsystem und wird laufend entwickelt, um Risiken aus der Geschäftsentwicklung zu identifizieren und bei Bedarf gegenzusteuern. Das Controlling wertet monatlich interne Berichte aus und informiert die Geschäftsleitung entsprechend.

Als Risikofaktoren kann gesehen werden, dass die geplante Inhaberschuldverschreibung nicht wie geplant platziert werden kann und dass aufgrund einer wirtschaftlich schlechten Lage in der Tochtergesellschaft durch geringere Erträge aus der Stromvermarktung gegebenenfalls die vereinbarte Tilgung und Zinszahlung an die Gesellschaft nicht erfolgen. Damit besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der geplanten Inhaberschuldverschreibung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt werden können, und dass der beauftragte Treuhänder die gestellten Sicherheiten verwertet. Der Bestand der Gesellschaft ist dann gefährdet.

Derzeit besteht noch das Risiko, dass die vertraglich vereinbarte Sacheinlage und der Kauf der Geschäftsanteile an der Selan d.o.o. nicht rechtswirksam erfolgt indem das Gericht die Eintragung verweigert.

D) Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Ende des Berichtszeitraumes noch nicht eingetreten.

E) Prognose

Im Juni dieses Jahres soll eine Inhaberschuldverschreibung in Höhe von 80.000.000,00 Euro am Markt platziert werden. Mit diesen Mitteln soll die bestehende Finanzierung des Windparks Senj innerhalb der Selan d.o.o. abgelöst werden. Des Weiteren ist die Sicherung der Projektrechte an einer möglichen Erweiterung des Windparks geplant. Nach Ausgabe der Inhaberschuldverschreibung wird die Gesellschaft Ihre Geschäftstätigkeit in vollem Umfang aufnehmen und die nötigen Dienstleistungen im Rahmen der bereitgestellten Gelder für die

Tochtergesellschaft erbringen. Die Inhaberschuldverschreibung sind für 5 Jahre mit 7 % zu verzinsen und anteilig zu tilgen. Nach Ablauf der 5 Jahre ist eine Umschuldung geplant.

Unterzeichnung

Unterzeichnung gem. § 245 HGB

Dresden, den 02.05.2013

Hermann Wallenborn

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Zwischenabschluss – bestehend aus Zwischenbilanz, Zwischen – Gewinn- und Verlustrechnung, Zwischenkapitalflussrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zum 30.04.2013 der

Wallenborn Adria Wind GmbH

für den Zeitraum vom 28. März 2013 bis zum 30. April 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt C) Hinweise auf mögliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft bedroht ist, wenn die geplante Mittelstandsanleihe nicht wie geplant platziert werden kann und/oder die Zinsen und Tilgungen der Mittelstandsanleihen nicht wie geplant bedient werden können.

Hamburg, 10. Mai 2013

Heike Sine Paulsen
Wirtschaftsprüferin
H.P.O. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Treuhandvertrag

zwischen

Wallenborn Adria Wind GmbH

als Emittentin, Darlehensgeberin und Sicherungsgeberin 1

Selan d.o.o.

als Darlehensnehmerin und Sicherungsgeberin 2

Senj Beteiligungsgesellschaft mbH

als WAW-Gesellschafter und Sicherungsgeberin 3

und

Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft

als Treuhänder

betreffend das Projekt Senj I

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1	Definitionen.....	A-1-4
2	Ernennung des Treuhänders	A-1-4
3	Allgemeine Rechte und Pflichten des Treuhänders	A-1-4
4	Abstraktes Schuldanerkenntnis	A-1-4
5	Die Sicherheiten	A-1-5
6	Bankkonten der WAW	A-1-7
7	Kontrolle des Treuhänders betreffend die Ansparverpflichtungen und die Erbringung des Schuldendienstes	A-1-9
8	Rechte und Pflichten des Treuhänders in Bezug auf den Darlehensvertrag	A-1-12
9	Zahlungen des Treuhänders	A-1-12
10	Auflagen für die Emittentin	A-1-12
11	Vergütung	A-1-13
12	Haftung	A-1-14
13	Laufzeit und Kündigung	A-1-14
14	Insolvenz des Treuhänders.....	A-1-15
15	Mitteilungen	A-1-15
16	Zustandekommen dieses Vertrages	A-1-17
17	Schlussbestimmungen.....	A-1-18
18	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	A-1-18
19	Zustellung	A-1-18
	Anhang 1 Definitionen	A-1-19
	Anhang 2 Anleihebedingungen.....	A-1-25
	Anhang 3 Zustellungsvollmacht.....	A-1-26

DIESER TREUHANDVERTRAG (Vertrag) wird abgeschlossen

ZWISCHEN:

- (1) **Wallenborn Adria Wind GmbH**, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Dresden, Geschäftsadresse Königstraße 1, 01097 Dresden, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Dresden, Bundesrepublik Deutschland, unter HRB 32231, als Emittentin der Anleihe (wie unten definiert) (die **Emittentin**), als Darlehensgeberin unter dem Darlehensvertrag (wie unten definiert) (die **Darlehensgeberin**) und als Sicherungsgeberin gemäß den WAW-Sicherheitenverträgen (wie unten definiert) (die **Sicherungsgeberin 1**),
- (2) **Selan d.o.o.**, einer nach kroatischem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Senj, Kroatien, registriert unter der Firmennummer (MBS) 020037925, der Steuernummer (OIB) 83897298924 und der Statistiknummer 2073218, als Darlehensnehmerin unter dem Darlehensvertrag (die **Darlehensnehmerin**) und als Sicherungsgeberin gemäß den Selan-Sicherheitenverträgen (wie unten definiert) (die **Sicherungsgeberin 2**),
- (3) **Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH**, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Flensburg, Geschäftsadresse Lise-Meitner-Straße 17, 24941 Flensburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg, Bundesrepublik Deutschland, unter HRB 6729 FL, als derzeitige Alleingesellschafterin der Emittentin (der WAW-Gesellschafter) und als Sicherungsgeberin gemäß den Selan-Sicherheitenverträgen (wie unten definiert) (die **Sicherungsgeberin 3**) und
- (4) **Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft**, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, Geschäftsadresse Kehrvieler 9, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, unter HRB 107198, als Treuhänder (der **Treuhänder**)

Die unter den Ziffern (1) bis (4) aufgeführten Personen werden nachstehend zusammen auch als **Parteien** und jede einzelne von ihnen als **Partei** bezeichnet.

PRÄAMBEL

- (A) Die Emittentin wird eine besicherte Anleihe (wie unten definiert) im Nennbetrag von EUR 80.000.000 begeben. Rechtsgrundlage der Anleihe sind die als Anhang 2 beigefügten Anleihebedingungen, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind (die **Anleihebedingungen**).
- (B) Zur Refinanzierung von Projekt Senj I (wie unten definiert) wird die Emittentin einen Teil der Netto-Erlöse aus der Emission der Anleihe in Höhe von EUR 52.720.000 als Darlehensgeberin unter dem Darlehensvertrag an die Darlehensnehmerin weiter reichen bzw. in Höhe von EUR 10.780.000 als Gesellschafterin als Eigenkapital in die Darlehensnehmerin einbringen.
- (C) Die Ansprüche der jeweiligen Inhaber der Anleihe (die **Anleihegläubiger**) werden durch die Bestellung der Sicherheiten (wie unten definiert) besichert.
- (D) Der Treuhänder hat sich bereit erklärt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anleihebedingungen, u. a. folgende Aufgaben zu übernehmen: (a) die Sicherheiten (wie unten definiert) gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu halten und zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten, (b) die Ansparung von Zinsbeträgen bzw. von Tilgungsbeträgen sowie die Erbringung von Zinszahlungen gemäß dem Darlehensvertrag zu überwachen, (c) im Falle der Ausübung des vorzeitigen Teilkündigungsrechts der Emittentin im Hinblick auf die Anleihe und des entsprechenden Sonderkündigungsrechts der Darlehensgeberin im Hinblick auf das Darlehen die Erbringung der Vorzeitigen Teilrückzahlungen (wie unten definiert) sowie (d) Zahlungen der Darlehensnehmerin zur Ausschüttung von Gewinn zu überwachen.

AUF DIESER GRUNDLAGE WIRD FOLGENDES VEREINBART:

1 Definitionen

- (a) In diesem Vertrag haben die definierten Begriffe die ihnen in Anhang 1 (*Definitionen*) zugewiesene Bedeutung.
- (b) Bezüge auf Verträge und Vereinbarungen sind als Bezug auf die Verträge und Vereinbarungen in ihrer jeweiligen Fassung, d. h. wie jeweils geändert, geändert und neu gefasst, ergänzt, ersetzt, erweitert oder verlängert zu verstehen.

2 Ernennung des Treuhänders

- (a) Die übrigen Parteien des Vertrages ernennen Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft zum Treuhänder gemäß diesem Vertrag.
- (b) Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft nimmt die Ernennung zum Treuhänder an.

3 Allgemeine Rechte und Pflichten des Treuhänders

- (a) Der Treuhänder führt seine Tätigkeit auf Grundlage und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages aus. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- (b) Dieser Vertrag stellt im Hinblick auf die Besicherten Gläubiger einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB dar.
- (c) Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin bzw. der Sicherungsgeberin 2 und Sicherungsgeberin 3 berechtigt, folgende Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seinem vernünftigen Ermessen notwendig ist:
 - (i) die Unterlagen der Emittentin, die die Anleihe betreffen, sowie
 - (ii) die Unterlagen der Sicherungsgeberinnen, die die von ihm verwalteten Sicherheiten betreffen.

Die Einsichtnahme ist mit angemessener Frist vorher anzukündigen und erfolgt in den Geschäftsräumen zu den Geschäftszeiten der Emittentin bzw. der jeweiligen Sicherungsgeberin. Auf Verlangen des Treuhänders hat die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch des Treuhänders an diesen zu übersenden. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.

- (d) Die Emittentin ist verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin, der Sicherungsgeberinnen und der Darlehensnehmerin aus den Finanzierungsverträgen oder auf die vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten haben können.
- (e) Die Emittentin und die übrigen Sicherungsgeberinnen bestätigen ausdrücklich, dass sich weder aus diesem Vertrag noch einem anderen Finanzierungsdokument irgendeine Verpflichtung des Treuhänders ergibt, ihnen Kredit zu gewähren.
- (f) Der Treuhänder ist weder zum Zeitpunkt der Unterschrift dieses Vertrages noch während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, die Sicherheiten bewerten zu lassen. Er haftet auch nicht für die Werthaltigkeit der Sicherheiten.

4 Abstraktes Schuldanerkenntnis

- (a) Ungeachtet der anderen Regelungen dieses Vertrages oder der Anleihebedingungen erkennt die Emittentin unwiderruflich und unbedingt im Wege eines abstrakten Schuldanerkenntnisses an, dem Treuhänder als Gläubiger aus eigenem Recht und nicht als Vertreter der anderen Besicherten Gläubiger jeweils die Zahlung derjenigen Beträge zu schulden, die in ihrer Höhe den Beträgen entsprechen, die die Emittentin jeweils jedem der Besicherten Gläubiger schuldet, d. h. die

- (i) gemäß den Anleihebedingungen geschuldeten Beträge, nämlich die Hauptforderung von EUR 80.000.000 nebst Zinsen und Nebenkosten und
- (ii) gemäß diesem Vertrag dem Treuhänder geschuldete Vergütung EUR 40.000 pro Jahr für fünf Jahre und 0,1 % der gemäß Ziffer 7 zu kontrollierenden und freizugebenden Gelder (ausgenommen die Kontrolle der Tilgungsansparbeträge), für die Kontrolle der Rückführung der Anleihe 0,035 % des zurückzuführenden Betrages sowie für eine etwaige Sicherheitenverwertung anfallende Stundenhonorare,
wenn letztere fällig geworden sind (die **Geschuldeten Beträge**), jedoch abzüglich solcher Beträge, die die Besicherten Gläubiger vollständig erhalten haben (und endgültig behalten dürfen).
- (b) Umgekehrt reduziert jede Zahlung an den Treuhänder auf die gemäß dieser Ziffer 11 geschuldeten Beträge, die dieser vollständig erhalten hat (und endgültig behalten darf), in gleichem Umfang *pro rata* die Beträge, die die Emittentin hinsichtlich den Besicherten Ansprüchen an die Besicherten Gläubiger zu zahlen hat.
- (c) Gemäß diesem Schuldanerkenntnis hat der Treuhänder ein eigenes unabhängiges Recht, von der Emittentin die Zahlung der hiernach Geschuldeten Beträge zu verlangen.
- (d) Die Rechte der Besicherten Gläubiger auf Zahlung der Besicherten Ansprüche sind jeweils getrennt und unabhängig von dem Recht des Treuhänders, Zahlung gemäß dieser Ziffer 4 zu verlangen.
- (e) Für die Sicherheitendokumente, die kroatischem Recht unterliegen, wird als Maximalbetrag, für die gemäß dem Abstrakten Schuldanerkenntnis Geschuldeten Beträge, EUR 80.500.000 festgelegt.

5 Die Sicherheiten

5.1 Verpflichtung zur Sicherheitenbestellung

- (a) Die Sicherungsgeberin 1 ist verpflichtet, zugunsten des Treuhänders die WAW-Sicherheiten zu bestellen.
- (b) Die Sicherungsgeberin 2 ist verpflichtet, zugunsten des Treuhänders die Selan-Sicherheiten zu bestellen.
- (c) Die Sicherungsgeberin 3 ist verpflichtet, zugunsten des Treuhänders das Pfandrecht gemäß der Verpfändungsvereinbarung betreffend GmbH-Anteil (WAW) zu bestellen.

5.2 Bestellung der Sicherheiten

- (a) Die Sicherheiten werden auf Grundlage der Sicherheitenverträge bestellt.
- (b) Im Außenverhältnis werden die Sicherheiten zugunsten des Treuhänders bestellt.
- (c) Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Sicherheiten in eigenem Namen und
 - (i) sofern es sich um nicht-akzessorische Sicherheiten handelt, für eigene Rechnung als Gläubiger der Ansprüche aus dem Schuldanerkenntnis sowie treuhänderisch für Rechnung der anderen Besicherten Gläubiger und,
 - (ii) sofern es sich um akzessorische Sicherheiten handelt, für eigene Rechnung als Gläubiger der Ansprüche aus dem Schuldanerkenntnis.
- (d) Die Sicherungsgeberinnen bevollmächtigen den Treuhänder, alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Informationen einzuholen, die für die wirksame Bestellung der Sicherheiten erforderlich oder nützlich sind. Das schließt die Einbindung eines Notars für eine erforderliche notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung ein. Die Kosten hierfür trägt die Emittentin.

5.3 Aufgaben des Treuhänders hinsichtlich der Sicherheiten

- (a) Der Treuhänder verwaltet die Sicherheiten im eigenen Interesse als Gläubiger der Ansprüche aus dem Schuldanerkenntnis sowie treuhänderisch im Interesse der anderen Besicherten Gläubiger.
- (b) Der Treuhänder ist befugt, unter Beachtung der Vorgaben dieses Vertrages uneingeschränkt über die Sicherheiten zu verfügen.

5.4 Freigabe von Sicherheiten am Ende der Laufzeit der Anleihe

- (a) Der Treuhänder ist am Ende der Laufzeit der Anleihe Zug um Zug gegen den schriftlichen Nachweis der Emittentin, dass die Besicherten Ansprüche befriedigt wurden, zur Freigabe bzw. Rückübertragung der Sicherheiten verpflichtet.
- (b) Für den Fall, dass die Emittentin beabsichtigt, die Besicherten Ansprüche ganz oder teilweise aus Fremdmitteln zu befriedigen, und dem Fremdmittelgeber hierzu Sicherheiten zu gewähren hat, wird der Treuhänder die entsprechenden Sicherheiten einschließlich der erforderlichen Bewilligungen für die Löschung der Sicherungsrechte in den Kroatischen Sicherheitenregistern einem mit der Abwicklung betrauten Notar zu treuen Händen herausgeben bzw. abtreten, verbunden mit der Treuhandaufgabe, von den übertragenen Sicherheiten nur Gebrauch zu machen, wenn die vollständige Auszahlung der zur Befriedigung der Besicherten Ansprüche erforderlichen Mittel zugunsten der Besicherten Gläubiger, gegebenenfalls über ein Notaranderkonto, sichergestellt wird.
- (c) Die mit der Sicherheitenfreigabe und -übertragung an einen Notar verbundenen Kosten trägt die Emittentin.

5.5 Verwertung der Sicherheiten

- (a) Für den Fall, dass ein Verwertungsfall eintritt, ist der Treuhänder verpflichtet, für Rechnung der Anleihegläubiger Maßnahmen zur Verwertung der Sicherheiten einzuleiten (**Verwertungsmaßnahmen**).
- (b) Ein Verwertungsfall liegt vor, wenn
 - (i) die Emittentin – gleich aus welchem Grund – Besicherte Ansprüche bei Fälligkeit nicht vertragsgemäß erfüllt oder
 - (ii) im Hinblick auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde(jeweils ein **Verwertungsfall**).
- (c) Der Treuhänder wird die Sicherungsgeberinnen vor Einleitung von Verwertungsmaßnahmen – unter Ankündigung der konkret beabsichtigten Verwertungsmaßnahmen – eine angemessene Frist von mindestens sechs Wochen zur Befriedigung der fälligen Ansprüche der Besicherten Gläubiger setzen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Emittentin die Erfüllung der Besicherten Ansprüche endgültig ablehnt, die Emittentin im Hinblick auf die Bedienung der Besicherten Ansprüche mitteilt, nicht leisten zu können, sowie für den Fall, dass Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gestellt wurde oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wurde.
- (d) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der anderen Sicherungsgeberinnen wird der Treuhänder gegenüber dem jeweiligen Insolvenzverwalter bezüglich der von ihm verwalteten Sicherheiten seine Rechte gemäß der jeweils anwendbaren Insolvenzordnung geltend machen.
- (e) Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind auf einem hierzu vom Treuhänder einzurichtenden Treuhandkonto zu hinterlegen. Nach Abschluss der Verwertung wird der Treuhänder den Verwertungserlös gemäß Ziffer 5.6 (*Verteilung der Verwertungserlöse*) verteilen.

5.6 Verteilung der Verwertungserlöse

Alle Verwertungserlöse aus der Verwertung der Sicherheiten werden vom Treuhänder in Übereinstimmung mit dieser Regelung unter Berücksichtigung von Gläubigern, die aufgrund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften vorrangig zu bedienen sind, in der folgenden Rangfolge verteilt, und zwar jeweils, soweit Verwertungserlöse zur Verfügung stehen und vorrangige Zahlungen vollständig bedient wurden:

- (a) **erstens**, zur Zahlung auf ausstehende und fällige Steuern, die als Folge der Verwertung der Sicherheiten entstanden sind,
- (b) **zweitens**, zur Zahlung auf alle ausstehenden und fälligen Besicherten Ansprüche des Treuhänders gegen die Emittentin auf Vergütung, Kosten- und Auslagenerstattung, Schadensersatz und Freistellung gemäß den Anleihedokumenten,

- (c) **drittens**, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung auf alle ausstehenden und fälligen Besicherten Ansprüche der Besicherten Gläubiger (außer den Anleihegläubigern) gegen die Emittentin auf Vergütung, Kosten- und Auslagenerstattung und Schadensersatz,
- (d) **viertens**, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung auf alle ausstehenden und fälligen Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zinsen gemäß der Anleihe,
- (e) **fünftens**, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung auf alle ausstehenden und fälligen Ansprüche der Anleihegläubiger auf die Hauptschuld gemäß der Anleihe und
- (f) **sechstens**, gegebenenfalls zur Zahlung aller verbleibenden Beträge *pro rata* nach dem jeweiligen Anteil der gestellten Sicherheiten am erzielten Verwertungserlös an die Sicherungsgeberinnen.

6 Bankkonten der WAW

6.1 Allgemeine Bestimmungen

- (a) Die Emittentin hat die folgenden Konten in ihrem Namen zu eröffnen
 - (i) bei der Kontoführenden Bank
 - (A) das WAW-Tilgungsansparkonto in Euro und
 - (B) das WAW-Zinsreservekonto in Euro,
 - (ii) bei der HypoVereinsbank UniCredit Bank AG das WAW-Geschäftskonto in Euro,
- (b) Die Emittentin wird dem Treuhänder für das WAW-Tilgungsansparkonto und das WAW-Zinsreservekonto Kontovollmachten, erteilen. Der Treuhänder wird diese Vollmachten nur ausüben, wenn die WAW ihren Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt. Die Parteien dieses Vertrages (mit Ausnahme des Treuhänders) befreien den Treuhänder in diesem Zusammenhang von den Beschränkungen gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch. Die Emittentin wird dem Treuhänder soweit möglich Online-Zugang zu diesen Konten verschaffen.
- (c) Die Emittentin und der Treuhänder bestätigen die Verfügungsbeschränkung über das WAW-Tilgungsansparkonto und das WAW-Zinsreservekonto gemäß der WAW-Kontoverpfändungsvereinbarung.
- (d) Jedes der WAW-Bankkonten ist ein selbständiges Konto, das bei der Kontoführenden Bank bzw. der HypoVereinsbank UniCredit Bank AG unterhalten wird.
- (e) Die Emittentin darf keine anderen Konten als die WAW-Bankkonten unterhalten.
- (f) Die Emittentin hat auf Aufforderung dem Treuhänder solche Informationen hinsichtlich der WAW-Bankkonten zukommen zu lassen, die der Treuhänder vernünftigerweise verlangen kann.

6.2 Währung

- (a) Die WAW-Bankkonten müssen auf die jeweilige Währung lauten, die in Ziffer 16.1 (*Allgemeine Bestimmungen*) genannt ist.
- (b) Erhält die Emittentin oder die Kontoführende Bank einen einem WAW-Bankkonto gutzuschreibenden Betrag der auf eine andere Währung als Euro lautet, dann hat die Emittentin dafür zu sorgen, dass dieser Betrag (entsprechend des Kurses der Kontoführenden Bank bei vergleichbaren Geschäften) am Tag seines Empfangs in Euro umgerechnet und der Betrag unverzüglich nach seiner Umrechnung in Euro auf das WAWBankkonto gebucht wird.

6.3 Handhabung der WAW-Bankkonten

- (a) Die Emittentin hat sicherzustellen, dass kein WAW-Bankkonto überzogen wird.
- (b) Einzahlungen auf und Abhebungen von WAW-Bankkonten dürfen nur gemäß diesem Vertrag vorgenommen werden.
- (c) Alle von der Emittentin von einem WAW-Bankkonto hinsichtlich einer bestimmten Zahlungsverpflichtung verfügbaren Beträge dürfen ausschließlich für die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung verwendet werden.

- (d) An jedem Tag, an dem die Emittentin einen Betrag von einem WAW-Bankkonto abhebt, hat sie zuzusichern, dass jede Abhebung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere den Ziffern 6.4 (*WAW-Geschäftskonto*) bis 6.6 (*WAW-Tilgungsansparkonto*), steht.
- (e) Abhebungen von einem WAW-Bankkonto können nur durch Überweisung vorgenommen werden.
- (f) Die Emittentin darf nur dann Abhebungen von dem WAW-Geschäftskonto vornehmen, wenn kein potentieller Kündigungsgrund gemäß den Anleihebedingungen oder diesem Vertrag vorliegt oder in Folge der Abhebung vorliegen wird.
- (g) Zinsen, die auf den WAW-Bankkonten anfallen, sind dem WAW-Geschäftskonto gutzuschreiben.

6.4 WAW-Geschäftskonto

- (a) Soweit nach diesem Vertrag ein Betrag nicht ausdrücklich auf ein anderes WAW-Bankkonto zu zahlen ist, hat die Emittentin sicherzustellen, dass die folgenden Zahlungen auf das WAW-Geschäftskonto geleistet werden:
 - (i) Zahlungen der Darlehensnehmerin gemäß dem Dienstleistungsvertrag,
 - (ii) Ausschüttungen der Darlehensnehmerin vom Selan-Geschäftskonto,
 - (iii) Zahlungen vom WAW-Zinsreservekonto gemäß Ziffer 6.5(b)(ii) und
 - (iv) Zinsen, die auf den WAW-Bankkonten angefallen und gemäß diesem Vertrag dem WAW-Geschäftskonto gutgeschrieben werden.
- (b) Die Emittentin darf Beträge vom WAW-Geschäftskonto nur zu folgenden Zwecken gemäß der nachstehenden Reihenfolge abheben:
 - (i) Zahlungen der entstandenen Transaktionskosten im Hinblick auf die Finanzierung des Projekts Senj I durch die Anleihe,
 - (ii) die Gewährung (A) des Gesellschafterdarlehens unter dem Darlehensvertrag in Höhe von EUR 52.720.000 an die Darlehensnehmerin sowie (B) einer Eigenkapitaleinlage in Höhe von EUR 10.780.000 in die Darlehensnehmerin, die der Refinanzierung des Projekts Senj I sowie der Finanzierung des Erwerbs der Senj II-Projektrechte dienen
 - (iii) Zahlung von EUR 8.500.000 an den WAW-Gesellschafter als Gegenleistung für den Erwerb eines ca. 15,6%igen Gesellschaftsanteils an der Darlehensnehmerin (alle weiteren Geschäftsanteile sind von dem WAW-Gesellschafter als Sacheinlage in die Emittentin eingebracht),
 - (iv) Zahlung von fälligen Steuern,
 - (v) Zahlung von fälligen Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Rechtsberatungskosten,
 - (vi) fällige Zahlungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, für die die Darlehensgeberin gemäß dem Dienstleistungsvertrag entgolten wird,
 - (vii) Zahlung von anderen üblichen Betriebsausgaben und
 - (viii) Ausschüttungen an die Gesellschafterin, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.10(e) der Anleihebedingungen erfüllt sind.

6.5 WAW-Zinsreservekonto

- (a) Soweit nach diesem Vertrag ein Betrag nicht ausdrücklich auf ein anderes WAW-Bankkonto zu zahlen ist, hat die Emittentin sicherzustellen, dass die folgenden Zahlungen auf das WAW-Zinsreservekonto geleistet werden:

Zinszahlungen der Darlehensnehmerin gemäß Ziffer 7 (*Zinsen und Kosten*) des Darlehensvertrages

- (b) Die Emittentin darf Beträge vom WAW-Zinsreservekonto nur zu folgenden Zwecken gemäß der nachstehenden Reihenfolge abheben:
 - (i) fällige Zinszahlungen auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8.2 (*Verzinsung*) der Anleihebedingungen und;
 - (ii) sofern nach der fälligen Zinszahlung gemäß Ziffer 6.5(b)(i) ein Betrag zur Verfügung steht, der den Zinsreservebetrag (wie unter Ziffer 7.1(b) definiert) übersteigt, den den Zinsreservebetrag übersteigenden Betrag zur Zahlung auf das WAW-Geschäftskonto.

6.6 WAW-Tilgungsansparkonto

- (a) Soweit nach diesem Vertrag ein Betrag nicht ausdrücklich auf ein anderes WAW-Bankkonto zu zahlen ist, hat die Emittentin sicherzustellen, dass die folgenden Zahlungen auf das WAW-Tilgungsansparkonto geleistet werden:
 - (i) Vorzeitige Teilrückzahlungen der Darlehensnehmerin gemäß Ziffer 6.2 (*Vorzeitige Teilrückzahlungen*) des Darlehensvertrages und
 - (ii) Ausschüttungen der Darlehensnehmerin gemäß Ziffer 15.15 (*Ausschüttungen*) des Darlehensvertrages bis zur Höhe des Erhöhten Mindestausschüttungsbetrages wie in Ziffer 15.15(b) des Darlehensvertrages definiert.
- (b) Die Emittentin darf Beträge vom WAW-Tilgungsansparkonto nur zu folgenden Zwecken gemäß der nachstehenden Reihenfolge abheben:
 - (i) für den Fall, dass auf dem WAW-Zinsreservekonto kein ausreichendes Guthaben vorhanden ist, um fällige Zinszahlungen auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8.2 (*Verzinsung*) der Anleihebedingungen vollständig zu leisten, teilweise oder vollständige Zahlung des Differenzbetrages, der erforderlich ist, um eine solche fällige Zinszahlungsverpflichtung vollständig zu erfüllen.
 - (ii) fällige Vorzeitige Teilrückzahlungen auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 8.15(b) der Anleihebedingungen.

7 Kontrolle des Treuhänders betreffend die Ansparverpflichtungen und die Erbringung des Schuldendienstes

7.1 Zinsreserveverpflichtung der Emittentin

Der Treuhänder ist verpflichtet, zu kontrollieren, dass die Emittentin

- (a) das WAW-Zinsreservekonto einrichtet,
- (b) einen Betrag, der in der Höhe der Hälfte des jährlich zu zahlenden Zinszahlungsbetrages im Hinblick auf das platzierte Anleihevolumen entspricht (**Zinsreservebetrag**), aus Mitteln der Anleiheemission spätestens bis zum 1. August 2013 auf das WAW-Zinsreservekonto einzahlt,
- (c) das WAW-Zinsreservekonto bis zum Fälligkeitstag der Anleihe am 31. Juli 2018 fortführt, sofern sich der Zinsreservebetrag nicht vorher durch Zahlungen von Ausgleichsbeträgen gemäß Ziffer 7.3(f) auf Null reduziert hat, und
- (d) Auszahlungen vom WAW-Zinsreservekonto, sofern erforderlich, nicht später als am fünften Bankarbeitstag vor jedem 31. Juli eines Jahres zum Zwecke der Zahlungen von Ausgleichsbeträgen gemäß Ziffer 7.3(f) auf das WAW-Dotationskonto vornimmt.

7.2 Tilgungsansparverpflichtung der Emittentin

Der Treuhänder ist verpflichtet, folgende Kontrollmaßnahmen durchzuführen:

- (a) zu kontrollieren, dass die Emittentin das WAW-Tilgungsansparkonto einrichtet und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht hält,
- (b) zu kontrollieren, dass Zinszahlungen – bei einer Reduzierung der Mittel auf dem WAW-Zinsreservekonto auf Null – auf die Anleihe durch Mittel erfolgen, die auf dem WAW-Tilgungsansparkonto zur Verfügung stehen und diese erst nach einer solchen Zinszahlung für vorzeitige Teilrückzahlungen der Anleihe sowie für Anleiherückkäufe am Markt bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % des emittierten Anleihevolumens (bis zu EUR 8.000.000,00) pro Jahr verwendet werden,

- (c) auf eine per Fax erfolgte Benachrichtigung der Emittentin über ihre Absicht, den Anleihegläubigern gemäß Ziffer 8.15(b) der Anleihebedingungen eine Vorzeitige Teilrückzahlung der Anleihe in Höhe des in der Benachrichtigung angegebenen Betrages anzukündigen, zu kontrollieren, dass
 - (i) die auf dem Selan-Tilgungsansparkonto und/oder dem WAW-Tilgungsansparkonto vorhandenen Mittel der Höhe nach dem Betrag der beabsichtigten Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe entsprechen und
 - (ii) der Betrag der beabsichtigten Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe zusammengerechnet mit den Beträgen von etwaig erfolgten Vorzeitigen Teilrückzahlungen der Anleihe sowie von Rückkäufen am Markt (sofern die Emittentin beides oder eines von beiden bereits im selben Jahr der Anleihelaufzeit durchgeführt hat) den Betrag von 10 % des emittierten Anleihenvolumens (bis zu EUR 8.000.000) (der **Maximale Vorzeitige Teilrückzahlungsbetrag**) im Zeitraum vom 31. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juli des darauf folgenden Jahres nicht überschreitet,
 und, sofern (i) und (ii) eingehalten sind, den Betrag der beabsichtigten Teilrückzahlung der Anleihe unverzüglich per Fax an die Emittentin zur Zahlung auf das WAW-Dotationskonto freizugeben,
- (d) spätestens sieben Bankarbeitstage, nachdem die Emittentin den Anleihegläubigern mit Kopie für den Treuhänder eine beabsichtigte Vorzeitige Teilrückzahlung der Anleihe angekündigt hat, zu kontrollieren, dass die Emittentin auf dem WAW-Tilgungsansparkonto den Betrag, den die Darlehensnehmerin aufgrund einer Vorzeitigen Teilrückzahlung des Darlehens an diese zu zahlen hat, erhalten hat. Die Höhe der Teilrückzahlung des Darlehens durch die Darlehensnehmerin berechnet sich als Differenzbetrag der Höhe der angekündigten Teilrückzahlung der Anleihe und etwaiger bereits auf dem WAW-Tilgungsansparkonto vorhandenen Mittel,
- (e) am 15. Mai eines jeden Jahres zu kontrollieren, dass die Emittentin auf dem WAW-Tilgungsansparkonto eine Gewinnausschüttung der Darlehensnehmerin in Höhe eines Betrages erhalten hat, der mindestens EUR 4.800.000 *abzüglich* des jährlich anzusparenden Mindesttilgungsbetrag gemäß Ziffer 7.4(c) in Höhe von EUR 3.163.200 *abzüglich* eines Betrages, der etwaigen Ansparfehlbeträgen gemäß Ziffer 7.4(d) entspricht, beträgt,
- (f) zu kontrollieren, dass die Emittentin Beträge, die sie in einem Jahr der Laufzeit der Anleihe nicht oder wegen Überschreitung des Maximalen Vorzeitigen Teilrückzahlungsbetrages nicht für eine Vorzeitige Teilrückzahlung Anleihe oder Rückkäufe am Markt verwendet hat, auf dem WAW-Tilgungsansparkonto belässt und erst später für eine solche Vorzeitige Teilrückzahlung oder Rückläufe am Markt verwendet, wobei es der Emittentin frei steht, weitere Vorzeitige Rückzahlungen der Anleihe vorzunehmen, sofern der Betrag einer solchen Vorzeitige Teilrückzahlung der Anleihe oder Rückläufe am Markt zusammengerechnet mit den Beträgen von Vorzeitigen Teilrückzahlungen der Anleihe sowie von Rückkäufen am Markt (sofern die Emittentin beides oder eines von beiden bereits im selben Jahr der Anleihelaufzeit durchgeführt hat) den Maximalen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nicht überschreitet,
- (g) keine Auszahlungen vom WAW-Tilgungsansparkonto vornimmt als auf das WAW-Dotationskonto für eine Vorzeitige Teilrückzahlung der Anleihe oder Rückkäufe am Markt.

7.3 Zinsansparverpflichtungen der Darlehensnehmerin

Der Treuhänder ist verpflichtet, folgende Kontrollmaßnahmen durchzuführen:

- (a) zu kontrollieren, dass die Darlehensnehmerin das Selan-Zinsansparkonto einrichtet und während der Laufzeit des Darlehens aufrecht hält,
- (b) zu kontrollieren, dass die Darlehensnehmerin ihre Zinsansparverpflichtungen gemäß Ziffer 16.5 (*Selan-Zinsansparkonto*) des Darlehensvertrages pünktlich und vollständig erfüllt,

- (c) für jede Zinsperiode des Darlehens jeweils die Höhe des von der Darlehensnehmerin vierteljährlich anzusparenden Zinsbetrages neu zu berechnen. Die Neuberechnung des Darlehenszinssatzes erfolgt für die jeweilige Zinsperiode zum letzten Tag der vorhergehenden Zinsperiode. Im ersten Jahr nach Begebung der Anleihe beläuft sich der vierteljährlich anzusparenden Zinsbetrag, den die Darlehensnehmerin zu erbringen hat, auf EUR 1.400.000. Macht die Darlehensgeberin in der Darlehenslaufzeit von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch sowie die Emittentin von ihrem Recht zur Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe, reduziert sich die Höhe des Zinsansparbetrages *pro rata* zur Höhe der Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe. Der Treuhänder teilt der Darlehensnehmerin das Ergebnis der jeweiligen Berechnung bis spätestens zum 1. des Monats mit, der auf die vorhergehende Zinsperiode folgt. Die Neuberechnung der Zinsansparverpflichtung erfolgt nach Maßgabe der in Anlage A-2, Anhang 1 (*Berechnungsmethodik für die vierteljährliche Verzinsung des Darlehens*) des Darlehensvertrags aufgeführten Berechnungsmethodik. Die Emittentin hat dem Treuhänder die in Anlage A-2, Anhang 1 (*Berechnungsmethodik für die vierteljährliche Verzinsung des Darlehens*) des Darlehensvertrags aufgeführten Parameter für eine Zinsperiode fünf Geschäftstage vor dem letzten Tag der vorhergehenden Zinsperiode mitzuteilen,
- (d) regelmäßig vierteljährlich die Kontenstände des Selan-Zinsansparkontos an den Stichtagen daraufhin zu kontrollieren, dass die Darlehensnehmerin den anzusparenden Zinsbetrag angespart hat,
- (e) ist zu einem der Stichtage kein Guthaben auf dem Selan-Zinsansparkonto in der gemäß Ziffer 16.5 (*Selan-Zinsansparkonto*) des Darlehensvertrages erforderlichen Höhe vorhanden, so fordert der Treuhänder die Darlehensnehmerin umgehend per Fax auf, innerhalb von 5 Tagen nach Zugang des Faxes dazu Stellung zu nehmen, warum sie die ausstehenden Zahlungen nicht erbracht hat und wann sie die Zahlungen der fehlenden Beträge auf das Selan-Zinsansparkonto erbringen wird.
- (f) ist auf dem Selan-Zinsansparkonto an einem Stichtag kein Guthaben in der erforderlichen Höhe vorhanden, um die nächste nach dem Darlehensvertrag fällig werdende Zinszahlung vollständig zu leisten, stellt der Treuhänder den vorhandenen Betrag (**Vorhandener Betrag**) und die Differenz des vorhandenen Guthabens zum erforderlichen Zinszahlungsbetrag fest (**Differenzbetrag**). Stellt der Treuhänder zu einem der Unterjährigen Stichtage einen Differenzbetrag fest, so kontrolliert er zum nächstfolgenden Stichtag, dass die Darlehensnehmerin den gemäß Ziffer 16.5(b) (*Selan-Zinsansparkonto*) des Darlehensvertrages zu leistenden, um den vom Treuhänder festgestellten Differenzbetrag erhöhten Zinsansparbetrag erbracht hat, und, sollte er eine Unterschreitung dieses erhöhten Zinsansparbetrages feststellen, zu jedem der folgenden Stichtage wiederum, dass die Darlehensnehmerin den gemäß Ziffer 16.5(b) (*Selan-Zinsansparkonto*) des Darlehensvertrages zu leistenden, um die etwaig vom Treuhänder festgestellten weiteren Differenzbeträge erhöhten Zinsansparbetrag erbracht hat. An jedem Letzten Stichtag prüft der Treuhänder den Kontostand des WAW-Zinsreservekontos daraufhin, ob ein zu erwartender Differenzbetrag von dem dort befindlichen Guthaben ganz oder teilweise abgedeckt werden kann (**Ausgleichsbetrag**). Ist dies der Fall, so veranlasst der Treuhänder, dass die nächste fällig werdende Zinszahlung auf die Anleihe aus der Summe des Vorhandenen Betrages und dem Ausgleichsbetrag erbracht wird. Dieses Vorgehen wendet der Treuhänder solange jeweils bei Feststellung eines Differenzbetrages an, bis das Guthaben auf dem WAW-Zinsreservekonto auf Null steht,
- (g) regelmäßig zu kontrollieren, dass die Darlehensnehmerin an den Zinszahlungstagen die Zinszahlungen auf das WAW-Zinsreservekonto auch geleistet hat. Sind zu einem der Unterjährigen Zinszahlungstage die Zinszahlungen nicht auf dem WAW-Zinsreservekonto eingegangen, so fordert der Treuhänder die Darlehensnehmerin umgehend per Fax auf, innerhalb von 5 Tagen nach Zugang des Faxes dazu Stellung zu nehmen, warum sie die ausstehenden Zahlungen nicht erbracht hat und wann sie die Zahlungen der fehlenden Beträge auf das WAW-Zinsreservekonto erbringen wird.

7.4 Tilgungsansparverpflichtung der Darlehensnehmerin

Der Treuhänder ist verpflichtet, folgende Kontrollmaßnahmen durchzuführen:

- (a) zu kontrollieren, dass die Darlehensnehmerin das Selan-Tilgungsansparkonto einrichtet und während der Laufzeit des Darlehens aufrecht hält,
- (b) zu kontrollieren, dass die Darlehensnehmerin die Auflagen hinsichtlich der Ansparungen auf das Selan-Tilgungsansparkonto gemäß Ziffer 16.6 (*Selan-Tilgungsansparkonto*) des Darlehensvertrages pünktlich und vollständig erfüllt,
- (c) falls das Guthaben auf dem Tilgungsansparkonto am Tag der Prüfung durch den Treuhänder gemäß Ziffer 7.4(b) aufgrund fehlender Liquidität des Projekts Senj I am ersten Unterjährigen Zinszahlungstag nicht mindestens ein Viertel, am zweiten Unterjährigen Zinszahlungstag die Hälfte und am dritten Unterjährigen Zinszahlungstag drei Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages in Höhe von EUR 3.163.200 beträgt, umgehend die Darlehensnehmerin per Fax aufzufordern, innerhalb von fünf Tagen nach Zugang des Faxes dazu Stellung zu nehmen, warum sie die ausstehenden Zahlungen nicht erbracht hat und wann sie die Zahlungen der fehlenden Beträge auf das jeweilige Konto erbringen wird, und
- (d) wenn die Darlehensnehmerin den jeweiligen Fehlbetrag, der sich innerhalb einer Zinsperiode ergeben hat, nicht innerhalb von zwei Jahren ausgleicht, wird der Treuhänder seine Rechte als Sicherungsinhaber gemäß der WAW-Sicherungsabtretungsvereinbarung im Hinblick auf den Darlehensvertrag ausüben.

8 Rechte und Pflichten des Treuhänders in Bezug auf den Darlehensvertrag

- 8.1 Der Treuhänder ist als Sicherungsinhaber der Darlehensforderung gemäß Ziffer 2.2 der WAW-Sicherungsabtretungsvereinbarung auch berechtigt, die Kündigung gemäß dem Darlehensvertrag zu erklären. Er ist verpflichtet, nach fruchtlosem Ablauf einer etwaigen Heilungsfrist gemäß dem Darlehensvertrag ein bestehendes Kündigungsrecht innerhalb vier Wochen auszuüben; es sei denn, die Anleihegläubiger haben innerhalb dieser Frist gemäß Ziffer 8.16(a) der Anleihebedingungen einer Änderung der Ziffer 8.10(j) der Anleihebedingungen mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte dahingehend beschlossen, dass auf die Ausübung des Kündigungsrechtes im Hinblick auf den Darlehensvertrag verzichtet werden soll. Die vier Wochenfrist gilt nicht, wenn die Sicherungsgeberin 2 insolvent ist.

9 Zahlungen des Treuhänders

Alle Zahlungen gemäß diesem Vertrag werden ohne Einbehalte und Abzüge für Steuern geleistet; es sei denn, der Schuldner einer solchen Zahlung ist aufgrund Gesetzes zu einem solchen Einbehalt oder Abzug verpflichtet. In dem Fall, dass der Schuldner einer solchen Zahlung aufgrund Gesetzes zu einem solchen Einbehalt oder Abzug verpflichtet ist, besteht keine Verpflichtung zusätzliche Zahlungen zu leisten, um den Einbehalt oder Abzug auszugleichen.

10 Auflagen für die Emittentin

Die Emittentin verpflichtet sich während der Laufzeit der Anleihe:

- (a) die WAW-Sicherheiten, das WAW-Tilgungsansparkonto, das WAW-Zinsreservekonto und das WAW-Dotationskonto aufrecht zu halten und den Zinsreserve- sowie Tilgungsansparverpflichtungen gemäß der Ziffern 7.1 (*Zinsreserveverpflichtung der Emittentin*) und 7.2 (*Tilgungsansparverpflichtung der Emittentin*) nachzukommen,
- (b) vorbehaltlich einer Erlaubten Verschuldung kein Fremdkapital zusätzlich zu den Erlösen aus der Anleiheemission aufzunehmen,
- (c) die von ihr an der Darlehensnehmerin gehaltenen Gesellschaftsanteile nicht zu veräußern,
- (d) vor Ankündigung einer Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe den Treuhänder gemäß Ziffer 7.2(b) von der beabsichtigten Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe zu benachrichtigen, so dass dieser kontrollieren kann, dass Voraussetzungen der Ziffer 7.2(b) eingehalten werden,

- (e) den Treuhänder unmittelbar mit der Ankündigung einer Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe gegenüber den Anleihegläubigern gemäß Ziffer 8.15(b) der Anleihebedingungen über den Betrag und den Zeitpunkt der Vorzeitigen Teilrückzahlung zu unterrichten,
- (f) keine Ausschüttungen vorzunehmen, wenn fällige Zahlungen unter der Anleihe nicht bedient werden können, die Ansparungen auf dem WAW-Tilgungsansparkonto oder dem Selan-Tilgungsansparkonto hinter den erforderlichen Beträgen gemäß Ziffern (*Tilgungsansparverpflichtung der Emittentin*) und 10(g) zurückbleiben oder die Eigenkapitalquote der Emittentin infolge der Ausschüttung unter 25 % sinkt,
- (g) etwaig zur Verfügung stehende Mittel aus Gewinnausschüttungen der Darlehensnehmerin, die diese beim Vorhandensein positiver Jahresüberschüsse auf das WAW-Tilgungskonto leistet, anzusparen und bis zum Maximalen Vorzeitigen Teilrückzahlungsbetrag für die Vorzeitige Teilrückzahlung der Anleihe oder Rückkäufe am Markt heranzuziehen. Dabei liegt Zeitpunkt und Höhe der Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe im Ermessen der Emittentin,
- (h) den Betrag, der nach einer oder mehreren Vorzeitigen Teilrückzahlungen der Anleihe oder Rückkäufen am offenen Markt, die allein oder zusammen die Höhe des Maximalen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages erreichen, auf dem WAW-Tilgungsansparkonto verbleibt, erst später und ausschließlich für weitere Vorzeitige Rückzahlungen der Anleihe oder Rückkäufe am Markt zu verwenden,
- (i) das Rating auf jährlicher Basis während der gesamten Laufzeit der Anleihe aktualisieren zu lassen,
- (j) sicher zu stellen, dass:
 - (i) die jeweiligen, von anderen Personen als der Emittentin begebenen Sicherheiten aufrecht gehalten und die Darlehensnehmerin ihren Ansparverpflichtungen gemäß der Ziffern 15.2(a) und 15.2(b) des Darlehensvertrages nachkommt,
 - (ii) die Darlehensnehmerin vorbehaltlich der aus Erlaubten Verschuldungen der Emittentin an sie unter einem anderen Darlehensvertrag weitergereichten Mittel kein Fremdkapital zusätzlich aufnimmt und
 - (iii) die Darlehensnehmerin ihren Verpflichtungen gemäß Ziffer 15.15 (*Ausschüttungen*) des Darlehensvertrages nachkommt,
- (k) den Darlehensvertrag zu kündigen, sollte ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 17 (*Kündigungsgründe*) des Darlehensvertrages vorliegen.

11 Vergütung

- 11.1 Der Treuhänder erhält für seine fünfjährigen Tätigkeiten als Treuhänder eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 40.000. Für die Kontrolle betreffend der Ansparverpflichtungen und des Schuldendienstes gemäß Ziffer 7 erhält der Treuhänder 0,1 % der zu kontrollierenden und freizugebenden Gelder, wobei die Kontrolle der Ansparung der Tilgungsansparbeträge davon ausgenommen ist. Für die Kontrolle der Rückführung der Anleihe zum Ende der Anleihelaufzeit erhält der Treuhänder 0,035 % des zurückzuführenden Betrages. Spesen und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag anfallen, werden dem Treuhänder von der Emittentin gegen Nachweis gesondert erstattet. Spesen und Auslagen über EUR 2.500 werden nur ersetzt, wenn sie vorab von der Emittentin genehmigt wurden. Diese sind zu genehmigen, wenn sie notwendig sind. Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die hälftige jährliche Vergütung ist zum 30.06. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres fällig.
- 11.2 Sollte es zur Verwertung von Sicherheiten kommen, erhält der Treuhänder für diese Verwertungsmaßnahmen ein Stundenhonorar in Höhe von EUR 200 für Mitarbeiter mit Zulassung als Rechtsanwalt und/oder Steuerberater, EUR 175 für akademische Mitarbeiter und EUR 100 für sonstige Mitarbeiter jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Dieses Honorar ist monatlich gegen Zeitnachweis zur Zahlung fällig, sofern entsprechende liquide Mittel bei der Emittentin vorhanden sind. Falls dies nicht der Fall ist, wird die Zahlung erst nach Eingang der Verwertungserlöse fällig.

Dem Treuhänder im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten entstandene Kosten (einschließlich des Honorars des Treuhänders bis zum Zeitpunkt der Verteilung des Verwertungserlöses an die Besicherten Gläubiger gemäß Ziffer 5.6 (*Verteilung der Verwertungserlöse*) zuzüglich etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer) werden dem Treuhänder im Rahmen der Verteilung des Verwertungserlöses gemäß Ziffer 5.6(b) ersetzt.

12 Haftung

- 12.1 Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin oder die Sicherheitengeberinnen gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Der Treuhänder übernimmt insbesondere auch keine Haftung für den von der Emittentin veröffentlichten Wertpapierprospekt.
- 12.2 Die Haftung des Treuhänder wegen der Verletzung von Vertragspflichten ist gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern auf den Höchstbetrag von EUR 10.000.000 beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Treuhänder oder ein Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Treuhänder oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 12.3 Der Treuhänder stellt auf eigene Kosten sicher, dass seine Haftung nach diesem Vertrag bis zu dem in Ziffer 12.2 (*Haftung*) genannten Höchstbetrag für die Laufzeit dieses Vertrages von seiner berufsständischen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Er weist die Existenz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Emittentin entsprechend nach.

13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, frühestens jedoch mit Billigung des Wertpapierprospekts der Anleihe durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- 13.2 Dieser Vertrag endet:
- (a) mit vollständiger Befriedigung aller Ansprüche der Besicherten Gläubiger und Freigabe der Sicherheiten;
 - (b) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin und der vollständigen Verwertung der Sicherheiten nebst Erlösauskehr;
 - (c) mit vollständiger Verwertung der Sicherheiten außerhalb eines Insolvenzverfahrens nebst Erlösauskehr.
- 13.3 Während der Laufzeit kann dieser Vertrag von den Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Das abstrakte Schuldanerkenntnis gemäß Ziffer 4 (*Abstraktes Schuldanerkenntnis*) besteht über die Beendigung des Vertrages durch Kündigung hinaus fort. Die Kündigung des Treuhänders nach diesem Absatz, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung handelt wird erst in dem Zeitpunkt wirksam, an dem ein neuer Treuhänder an Stelle des ausscheidenden Treuhänders rechtswirksam bestellt und die Übertragung nach Ziffer 13.4 (*Laufzeit und Kündigung*) wirksam erfolgt ist. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Treuhänders aus wichtigem Grund endet der Vertrag spätestens sechs Monate nach Zugang der Kündigung.
- 13.4 Der ausscheidende Treuhänder ist verpflichtet, die Sicherheiten und alle damit verbundenen Pflichten auf seinen Nachfolger zu übertragen und all seine Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit dem abstrakten Schuldanerkenntnis gemäß Ziffer 4 (*Abstraktes Schuldanerkenntnis*) abzutreten, wobei die akzessorische Sicherungsrechte, insbesondere Pfandrechte, mit übergehen, und jegliche Hilfestellung zu leisten, die sein Nachfolger vernünftigerweise verlangt. Der ausscheidende Treuhänder wird die Erklärungen abgeben, die notwendig sind, um den Nachfolger in der Rolle des Treuhänders als Inhaber der Sicherheiten in die relevanten kroatischen Register eintragen zu lassen.
- 13.5 Der ausscheidende Treuhänder ist verpflichtet, seinem Nachfolger alle Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen und jegliche Hilfestellung leisten, die sein Nachfolger vernünftigerweise verlangen kann, um seine Funktion als Treuhänder unter den Finanzierungsverträgen ordnungsgemäß ausüben zu können.

- 13.6 Die Emittentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Treuhänders zu informieren.
- 13.7 Mit der rechtswirksamen Bestellung eines Nachfolgers und Übertragung nach Ziffer 13.4 (*Laufzeit und Kündigung*) wird der ausscheidende Treuhänder von allen weiteren Pflichten aus den Finanzierungsverträgen entbunden, im Falle einer außerordentlichen Kündigung jedoch spätestens sechs Monate nach Zugang der Kündigung. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Verwertung der Sicherheiten gemäß Ziffer 5.5 (*Verwertung der Sicherheiten*) und zur Verteilung der Verwertungserlöse gemäß Ziffer 5.6 (*Verteilung der Verwertungserlöse*). Der Nachfolger und sämtliche anderen Parteien haben untereinander dieselben Rechte und Pflichten, die sie gehabt hätten, wenn der Nachfolger eine ursprüngliche Partei zu den Finanzierungsverträgen gewesen wäre.
- 13.8 Erfolgt die Kündigung nicht durch den Treuhänder oder kündigt der Treuhänder außerordentlich aus wichtigem Grund, trägt die Kosten für die Übertragung aller Sicherheiten auf einen neuen Treuhänder die Emittentin.

14 Insolvenz des Treuhänders

- 14.1 Dieser Treuhandvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass über das Vermögen des Treuhänders ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. Das abstrakte Schuldanerkenntnis gemäß Ziffer 4 (*Abstraktes Schuldanerkenntnis*) gilt über die Beendigung des Treuhandvertrages hinaus fort.
- 14.2 Mit Eintritt einer der auflösenden Bedingungen erlöschen die dem Treuhänder eingeräumten Befugnisse und Vollmachten. Er wird auf Wunsch jeder Sicherungsgeberin etwaig überlassene Vollmachtsurkunden zurückgeben und vorsorglich auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einen Verzicht auf alle ihm eingeräumten Befugnisse und Vollmachten erklären.
- 14.3 Die Sicherungsgeberinnen haben im Falle der Insolvenz des Treuhänders nicht das Recht, die die Rückabtretung und Rückübertragung der Sicherheiten an sich zu verlangen, sondern nur an einen von der Emittentin bestimmten Nachfolger in der Rolle des Treuhänders; es sei denn, die Besicherten Ansprüche sind vollständig und endgültig befriedigt.
- 14.4 Die Übertragung des abstrakten Schuldanerkenntnisses gemäß Ziffer 4 (*Abstraktes Schuldanerkenntnis*) und der Sicherheiten erfolgt gemäß Ziffern 13.4 (*Laufzeit und Kündigung*) bis 13.6 (*Laufzeit und Kündigung*).
- 14.5 Die Kosten hierfür trägt die Emittentin.

15 Mitteilungen

15.1 Schriftliche Mitteilungen

Jede Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedarf der Schriftform und kann, wenn nicht anders angegeben, persönlich, per Post; E-Mail oder per Fax zugestellt werden.

15.2 Adressen

Die Adressen, Faxnummern, E-Mail-Adressen und Telexnummern (und gegebenenfalls die Abteilung oder der Beauftragte, zu dessen Händen die Kommunikation zugestellt werden soll) der Parteien für eine Kommunikation oder ein Dokument, das gemäß oder in Verbindung mit diesem Vertrag abzugeben oder zu übermitteln ist, lauten:

- (a) Emittentin, Darlehensgeberin und Sicherungsgeberin 1

Wallenborn Adria Wind GmbH

Königstraße 1

01097 Dresden

Bundesrepublik Deutschland

Fax: +49-(0)351-31417026

E-Mail: info@wallenborn-adria-wind.de

Zu Händen: Herrn Hermann Wallenborn

- (b) Darlehensnehmerin und Sicherungsgeberin 2

Selan d.o.o.

Petra Matkovic 7
HR 53270 Senj
Republik Kroatien

Fax: +49-(0)35204-97436
E-Mail: selan@wallenborn-gruppe.com
Zu Händen: Herrn Hermann Wallenborn

- (c) WAW-Gesellschafter und Sicherungsgeberin 3

Senj Beteiligungs GmbH

Lise-Meitner-Straße 17
24941 Flensburg
Bundesrepublik Deutschland

Fax: +49-(0)35204-97436
E-Mail: info@wallenborn-projekt.de
Zu Händen: Herrn Hermann Wallenborn

- (d) Treuhänder

Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kehrwieder 9
20457 Hamburg
Bundesrepublik Deutschland

Fax: +49-(0)40-229297-699
E-Mail: martin.fuehrlein@roedl.de
Zu Händen: Herrn Martin Führlein

oder als Ersatz bestimmte Adressen, Faxnummern und E-Mail-Adressen oder Abteilungen oder Beauftragte, sofern die jeweils eine Partei dies der jeweiligen anderen Partei mit einer Frist von mindestens fünf (5) Werktagen mitteilt.

Keine Partei haftet für Verluste, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Ansprüche, Forderungen und aus Verbindlichkeiten, die dieser durch die Übertragung von Daten an oder dem Empfang von Daten von der jeweilig anderen Partei oder deren Vertreter entstehen, wenn die Übertragung oder der Empfang durch unsichere Datenübertragungsmethoden, wie beispielsweise Fax oder E-Mail, erfolgt es sei denn, solche Verluste, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der jeweiligen Partei.

Den Parteien ist bewusst, dass einige Datenübertragungsmethoden nicht sicher sind. Jede Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, sicher zu stellen, dass die an die jeweilig andere Partei übermittelten Daten, Anweisungen und Nachrichten vollständig und richtig sind. Hinsichtlich der von einer Partei an die jeweilig andere Partei übermittelten Daten, Anweisungen und Nachrichten gilt die widerlegliche Vermutung, dass diese tatsächlich von der jeweiligen Partei stammen.

15.3 Empfang

- (a) Jede Kommunikation und jedes Dokument, das gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag von irgendeiner Partei abzugeben oder an irgendeine andere Partei zu übersenden ist, wird nur wirksam
- (i) im Falle eines Faxes, wenn es in lesbarer Form empfangen wird;
 - (ii) im Falle einer E-Mail, wenn sie in lesbarer Form empfangen wird; oder
 - (iii) im Falle eines Briefes, wenn es bei der angegebenen Adresse abgegeben wird,

und die tatsächliche Kenntnisnahme vom Empfang einer solchen E-Mail, eines solchen Faxes oder Briefes unter normalen Umständen erwartet werden konnte und, falls eine bestimmte Abteilung oder ein bestimmter Ansprechpartner als Teil der Adresse, die unter Ziffer 15.2 (*Adressen*) aufgeführt ist, anzugeben sind, wenn es an diese Abteilung oder diesen Ansprechpartner adressiert ist.

- (b) Jede Kommunikation und jedes Dokument, das gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an irgendeine Partei abzugeben oder zu übersenden ist, wird nur wirksam, wenn es tatsächlich von ihr empfangen wurde und nur dann, wenn ausdrücklich vermerkt wurde, zu Händen welcher Abteilung oder Ansprechpartner sie adressiert ist, wenn diese Angabe Teil der Adresse, die unter Ziffer 15.2 (*Adressen*) aufgeführt ist, ist oder einer Ersatzadresse oder -ansprechpartner, die gemäß Ziffer 15.2 (*Adressen*) mitzuteilen sind.

15.4 Sprache

- (a) Jede Mitteilung gemäß oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist auf Deutsch und/oder – falls erforderlich – Kroatisch abzugeben.
- (b) Alle anderen Dokumente, die gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegeben werden, müssen:
 - (i) auf Deutsch und/oder – falls erforderlich – Kroatisch sein; oder
 - (ii) wenn nicht auf Deutsch und/oder Kroatisch und wenn dies vom Treuhänder so gefordert wird, begleitet von einer deutschen und/oder – falls erforderlich – kroatischen Übersetzung; in diesem Fall geht die deutsche Übersetzung vor, sofern das Dokument nicht ein satzungsrechtliches, gesetzliches oder offizielles Dokument ist.

16 Zustandekommen dieses Vertrages

16.1 Dieser Vertrag kommt auch zustande mit dem Austausch unterschriebener Telefax-Kopien oder PDF-Kopien.

16.2 Für den Zugang der Erklärungen bei der jeweils anderen Partei soll ausreichend sein, dass jede Partei das von ihr unterschriebene Exemplar der Unterschriftenseite dieses Vertrages entweder per Telefax an die Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, zu Händen von Rechtsanwalt Dr. Andreas Demleitner / Rechtsanwalt Dr. Dietrich Wagner unter dem Anschluss +49 (0911) 91 93 70 13 verschickt oder eine original unterschriebene Version davon als eingescanntes Dokument per E-Mail an die Adressen Andreas.Demleitner@roedl.de / Dietrich.Wagner@roedl.de versendet. Mit Eingang der letzten unterschriebenen Version der Unterschriftenseite dieses Vertrages bei Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, zu Händen von Rechtsanwalt Dr. Andreas Demleitner / Rechtsanwalt Dr. Dietrich Wagner ist dieser Vertrag zustande gekommen.

16.3 Zu diesem Zwecke ermächtigt jede Partei hiermit Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg, insbesondere die dort geschäftsansässigen Rechtsanwalt Dr. Andreas Demleitner und Rechtsanwalt Dr. Dietrich Wagner (jeder ein **Empfänger**), die Erklärung der jeweils anderen Partei für sie in Empfang zu nehmen. Die Verpflichtungen des Empfängers beschränken sich hierbei ausschließlich auf die in Empfangnahme der Erklärungen. Der Empfänger hat insbesondere keine Pflicht, die Echtheit der Unterschriften zu prüfen.

16.4 Zu Informationszwecken wird Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH nach Eingang der unterschriebenen Versionen die Unterschriftsversion der einen Partei der jeweils anderen Partei per Telefax oder E-Mail weiterleiten.

16.5 Zu Zwecken des Nachweises und der Bestätigung eines per Telefax bzw. E-Mail geschlossenen Vertrages können die Parteien zwei Versionen dieses Vertrages untereinander zirkulieren lassen, damit jede Partei über ein von allen Parteien unterschriebenes Exemplar verfügt.

16.6 Die Wirksamkeit des Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die Emission der Anleihe.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 17.2 Die Parteien vereinbaren, dass Anhang 2 (*Anleihebedingungen*) mit den endgültigen Anleihebedingungen ersetzt wird. Die Emittentin wird diese den anderen Parteien zur Verfügung stellen.
- 17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien gewollten möglichst nahe kommt. Sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so werden die Parteien die Lücke durch eine wirksame Bestimmung ausfüllen, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.
- 17.4 Der Treuhänder und die Sicherungsgeberinnen sind berechtigt, diesen Vertrag einvernehmlich zu ändern, soweit keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger betroffen sind.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Dieser Vertrag und jedes außervertragliche Schuldverhältnis aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Rechte Dritter bleiben von der Rechtswahl bezüglich außervertraglicher Schuldverhältnisse unberührt.
- 18.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland, zuständig. Der Treuhänder ist darüber hinaus berechtigt, seine Rechte auch vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

19 Zustellung

- (a) Die Darlehensnehmerin ernennt ihren Geschäftsführer, Herrn Hermann Wallenborn, als ihren Zustellungsbevollmächtigten für sämtliche gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (der **Zustellungsbevollmächtigte**). Bestimmungen einer anderweitig möglichen Zustellung an die Darlehensnehmerin bleiben unberührt.
- (b) Die Darlehensnehmerin wird dem Zustellungsbevollmächtigten unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages eine Zustellungsvollmacht in der Form des Anhangs 3 (*Formular der Zustellungsvollmacht*) dieses Vertrages übersenden (die **Zustellungsvollmacht**) und gleichzeitig in Kopie der Darlehensgeberin und dem Treuhänder zukommen lassen.
- (c) Die Darlehensnehmerin stellt sicher, dass der Zustellungsbevollmächtigte die Bestellung akzeptiert und die Zustellungsvollmacht gegenzeichnet. Der Zustellungsbevollmächtigte wird der Darlehensgeberin und dem Treuhänder jede Änderung der Zustellungsadresse mitteilen, die zuzustellenden Dokumente für die Darlehensnehmerin annehmen und seine Verpflichtungen gemäß § 171 ZPO erfüllen, insbesondere den Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung durch Vorlage der Zustellungsvollmacht im Original gemäß § 171 Satz 2 ZPO führen.

Anhang 1

Definitionen

Anleihe bedeutet die in der bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Globalurkunde verbriefte Inhaber-Teilschuldverschreibung der Emittentin mit einem Anlagevolumen von insgesamt EUR 80.000.000, eingeteilt in 80.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00

Anleihedokumente bedeutet die Globalurkunde (inklusive der Anleihebedingungen), der Platzierungsvertrag, der Zahlstellenvertrag, dieser Vertrag und die Sicherheitendokumente

Ausgleichsbetrag hat die in Ziffer 7.3(f) zugewiesene Bedeutung

Ausschüttung ist jede Zahlung, Rückzahlung, Tilgung (durch Aufrechnung oder in sonstiger Weise) oder andere Ausschüttung, einschließlich die Rückzahlung der Einlage aus überschüssigen Barmitteln oder eine Zahlung im Hinblick auf eine Bar- oder Sachdividende, die von der Emittentin an die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH, unabhängig von der (vertraglichen) Grundlage der Zahlung und ihres Auslösers

Baader Bank bedeutet Baader Bank AG, Weißenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, Bundesrepublik Deutschland

Bankarbeitstage bedeutet jeder Tag, an dem Banken in München, Dresden und Kroatien für Bankgeschäfte allgemein geöffnet haben

Besicherte Ansprüche bedeutet die Ansprüche der Besicherten Gläubiger gegen die Emittentin aus den Anleihedokumenten

Besicherte Gläubiger bedeutet die Anleihegläubiger und der Treuhänder betreffend seine Ansprüche aus diesem Vertrag, einschließlich aus dem Schuldanerkenntnis gemäß Ziffer 4 (*Abstraktes Schuldanerkenntnis*)

Betriebsführungsvertrag bedeutet der kroatischem Recht unterliegende Vertrag über die Assistenz bei technischer und kaufmännischer Betriebsführung für Projekt Senj I zwischen Wallenborn Cro und der Darlehensnehmerin vom 25. März 2013

Betriebsführungsvertrag Umspannwerk bedeutet der kroatischem Recht unterliegende Vertrag über die technische Betriebsführung des Umspannwerks Vrataruša zwischen der Darlehensnehmerin und Helb d.o.o., Dugo Selo, Kroatien, vom 2. September 2009

BGB bedeutet das Bürgerliche Gesetzbuch

Darlehensvertrag bedeutet der Darlehensvertrag zwischen der Darlehensgeberin und der Darlehensnehmerin mit Datum vom 28. Mai 2013, gemäß dem sich die Darlehensgeberin verpflichtet, der Darlehensnehmerin ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 52.720.000 zu gewähren

Deutsches Selan-Geschäftskonto ist ein noch zu eröffnendes Bankkonto bei einer großen deutschen Geschäftsbank in Dresden, das in Euro geführt wird und auf das vom Kroatischen Selan-Geschäftskonto pro Kalendermonat nicht mehr als EUR 10.000 überwiesen werden darf

Dienstleistungsvertrag bedeutet der deutschem Recht unterliegende Vertrag zwischen der Darlehensgeberin und der Darlehensnehmerin mit Datum vom 28. Mai 2013 betreffend die Übernahme von bestimmten entgeltlichen Dienstleistungen durch die Darlehensgeberin für die Darlehensnehmerin im Hinblick auf die Finanzierung des Projekts Senj I durch die Anleihe

Differenzbetrag hat die in Ziffer 7.3(f) zugewiesene Bedeutung

Einspeisevertrag bedeutet der kroatischem Recht unterliegende Vertrag über Stromabnahme aus der Anlage WEA Vrataruša Nr. VE2b-4/09 zwischen Valalta mit HROTE vom 4. September 2009, übertragen auf die Darlehensnehmerin gemäß Übertragungsvertrag über Stromabnahme aus der Anlage WEA Vrataruša Nr. VE2b-4/09 vom 26. Oktober 2010 zwischen Valalta, Darlehensnehmerin und HROTE

Erlaubte Verschuldung meint

- (a) die jederzeitige und nicht von der Zustimmung der Anleihegläubiger abhängige Begebung weiterer Anleihen mit gleicher Ausstattung wie der der Anleihe in der Weise, dass diese mit der Anleihe zusammengefasst werden, mit ihr eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen; oder
- (b) die Begebung von weiteren Anleihen, die mit der Anleihe keine Einheit bilden, oder von anderen Schuldtiteln sowie Finanzprodukten

Finanzierungsdokumente bedeutet die Anleihedokumente und der Darlehensvertrag

Generalunternehmer bedeutet die Wallenborn Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Klipphausen, Bundesrepublik Deutschland

Generalunternehmervertrag bedeutet der deutschem Recht unterliegende Generalunternehmervertrag zwischen der Darlehensnehmerin und Wallenborn Projektentwicklung im Hinblick auf die schlüsselfertige Errichtung des Projekts Senj I mit Datum vom 26. Oktober/ 16. November 2007 nebst Nachträgen

Globalurkunde bezeichnet die Verbriefung der Anleihe, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt ist

HEP-OPS bedeutet HEP-Operator prijenosnog sustava d.o.o., eine nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zagreb, Kupska 4, Kroatien

HEP-OPSKRBA bedeutet HEP-OPSKRBA d.o.o., eine nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zagreb, Ulica grada Vukovara 37, Kroatien

HROTE bedeutet der Marktbetreiber Hrvatski operator tržišta energije d.o.o., eine nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zagreb, Miramarska 23, Kroatien

Kontoführende Bank bedeutet Baader Bank

Kooperationsvertrag bedeutet der kroatischem Recht unterliegende Kooperationsvertrag zwischen Valalta und der Stadt Senj vom 2. März 2006, im Hinblick auf Projekt Senj I übertragen von Valalta auf die Darlehensnehmerin gemäß dem „**Vertrag über die Vertragsübertragung – Abtretung der Rechte und Verpflichtungen**“ vom 17. September 2010 zwischen Valalta, der Darlehensnehmerin und der Stadt Senj

Kroatische Bank bedeutet Erste und Steiermärkische Bank d.d. in Rijeka, Kroatien

Kroatische Selan-Konten bedeutet alle Konten der Darlehensnehmerin bei der Kroatischen Bank, insbesondere das Selan-Zinsansparkonto und das Selan-Tilgungsansparkonto, die jeweils in Euro gezahlt geführt werden, und das Kroatische Selan-Geschäftskonto, das in Kuna geführt wird

Kroatische Sicherheitenregister bedeutet das Grundbuch des Amtsgerichts in Senj und der Register der gerichtlichen und notariellen Forderungssicherheiten von Gläubigern auf bewegliche Sachen und Rechte (*Upisnik sudskih i javnobilježničkih osiguranja tražbina vjerovnika na pokretnim stvarima i pravima*), in denen die kroatischen Pfandrechte zu registrieren sind

Kroatisches Selan-Geschäftskonto ist das als „Kroatisches Geschäftskonto“ bezeichnete Konto bei der Kroatischen Bank mit den folgenden Angaben: Kontonr. 1100469758, IBAN: HR3924020061100469758, SWIFT: ESBCHR22

Letzter Stichtag bedeutet der 10. Juli eines jeden Jahres

Montagevertrag bedeutet der deutschem Recht unterliegende Vertrag zwischen Vestas Deutschland und Wallenborn Projektentwicklung Zagreb, vom 21. August 2008 über die Montage und Inbetriebnahme der 14 WEA des Typs V90/3,0 MW IEC IA nebst Ergänzungsvereinbarungen, Zusatzvereinbarung der genannten Parteien mit der Vestas Zagreb vom 17./22. Dezember 2009 / 05./29. Januar 2010 und Vertragsübernahmevereinbarung zwischen den genannten Parteien und der Darlehensnehmerin vom 01./02./05. September 2011

Netzanschlussvertrag bedeutet der kroatischem Recht unterliegende Vertrag über die Betriebsführung der WEA Vrataruša im Hinblick auf die Nutzung des elektroenergetischen Netzes von HEP-OPS und des Anschlusses des Windparks an das Übertragungsnetz und das Umspannwerk Vrataruša vom 8. Dezember 2010

Netznutzungsvertrag bedeutet der kroatischem Recht unterliegende Vertrag über die Netznutzung für die WEA Vrataruša Senj Nr. 05/2010 zwischen der Darlehensnehmerin und HEP-OPS vom 8. Dezember 2010

Platzierungsvertrag bedeutet der noch abzuschließende Platzierungsvertrag zwischen der Baader Bank und der Emittentin betreffend die Übernahme bestimmter Aufgaben durch die Baader Bank im Hinblick auf die Platzierung der Anleihe

Projekt Senj I bedeutet das Windparkprojekt der Darlehensnehmerin in der Nähe der Stadt Senj in Kroatien mit 14 WEA, Typ V90 – 3,0 MW, des Herstellers Vestas, mit einer Gesamtnennleistung von 42 MW, dem Umspannwerk Vrataruša, dazugehörige Kabeltrassen und Zuwegungen, den Anlagen für das Bora-Frühwarnsystem sowie dazugehörige Nebenanlagen

Projektverträge bedeutet alle das Projekt Senj I betreffende Projektverträge, insbesondere

- (a) Betriebsführungsvertrag,
- (b) Betriebsführungsvertrag Umspannwerk,
- (c) Einspeisevertrag,
- (d) Generalunternehmervertrag,
- (e) Kooperationsvertrag,
- (f) Montagevertrag,
- (g) Netzanschlussvertrag,
- (h) Netznutzungsvertrag,
- (i) Servicevertrag,
- (j) Stromversorgungsvertrag,
- (k) Versicherungsverträge,
- (l) WEA-Kaufvertrag,
- (m) Untermietvertrag
- (n) alle für die obigen Verträge abgeschlossenen Ersatzvereinbarungen und
- (o) alle zukünftig im Hinblick auf Projekt Senj I von der Darlehensnehmerin abzuschließenden Projektverträge, sofern sie von der Darlehensnehmerin und dem Treuhänder als „Projektverträge“ gemäß diesem Vertrag klassifiziert werden

Rückkäufe am Markt sind Rückkäufe von Anleihen gemäß Ziffer 8.15(b) der Anleihebedingungen

Schuldanerkenntnis bedeutet das Schuldanerkenntnis gemäß Ziffer 4 (*Abstraktes Schuldanerkenntnis*)

Selan-Kontoverpfändungsvereinbarung betreffend deutsche Konten bedeutet die deutschem Recht unterliegende Vereinbarung betreffend die Verpfändung der Konten der Darlehensnehmerin bei der deutschen Banken zugunsten des Treuhänders zwischen der Darlehensnehmerin und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013

Selan-Kontoverpfändungsvereinbarung betreffend kroatische Konten bedeutet die kroatischem Recht unterliegende Vereinbarung betreffend die Verpfändung der Konten (*Ugovor o zalogu računa*) der Darlehensnehmerin bei der Kroatischen Bank zugunsten des Treuhänders zwischen der Darlehensnehmerin und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013

Selan-Tilgungsansparkonto bedeutet das unter der Bezeichnung „Tilgungsansparkonto (*Račun Selana za prijevremeni otkup*)“ bei der Kroatischen Bank zu eröffnende Konto der Darlehensnehmerin

Selan-Sicherheiten bedeutet die Sicherheiten, die die Darlehensnehmerin gemäß den Selan-Sicherheitenverträgen bestellt hat

Selan-Sicherheitenverträge bedeutet die von der Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit der Anleihe abgeschlossenen oder zukünftig abzuschließenden Sicherheitenverträge zugunsten des Treuhänders

Selan-Sicherungsabtretungsvereinbarung betreffend deutsche Ansprüche bedeutet die deutschem Recht unterliegende Vereinbarung betreffend die Sicherungsabtretung der Ansprüche der Darlehensnehmerin aus den Projektverträgen, die deutschem Recht unterliegen, zugunsten des Treuhänders zwischen der Darlehensnehmerin und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013

Selan-Sicherungsabtretungsvereinbarung betreffend deutsche Versicherungsansprüche bedeutet die deutschem Recht unterliegende Vereinbarung betreffend die Sicherungsabtretung der Ansprüche der Darlehensnehmerin betreffend das Projekt Senj I aus Versicherungsverträgen, die

deutschen Recht unterliegen, zugunsten des Treuhänders zwischen der Darlehensnehmerin und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013

Selan-Verpfändungsvereinbarung betreffend kroatische Forderungen bedeutet die kroatischem Recht unterliegende Vereinbarung betreffend die Verpfändung der Forderungen (*Ugovor o zalogu tražbina*) der Darlehensnehmerin aus den Projektverträgen, die kroatischem Recht unterliegen, zugunsten des Treuhänders zwischen der Darlehensnehmerin und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013

Selan-Verpfändungsvereinbarung betreffend kroatische Versicherungsforderungen bedeutet die kroatischem Recht unterliegende Vereinbarung betreffend die Verpfändung von Forderungen (*Ugovor o zalogu tražbina po osnovi osiguranja*) der Darlehensnehmerin betreffend Projekt Senj I aus Versicherungspolice, die dem kroatischen Recht unterliegen, zugunsten des Treuhänders zwischen der Darlehensnehmerin und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013

Selan-Verpfändungsvereinbarung betreffend Mobilien bedeutet die kroatischem Recht unterliegende Vereinbarung betreffend die Verpfändung von Mobilien (*Ugovor o zalogu pokretnina*) der Darlehensnehmerin, insbesondere die WEA und Kabel, die Bestandteile des Projekts Senj I sind, zugunsten des Treuhänders zwischen der Darlehensnehmerin und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013

Selan-Zinsansparkonto bedeutet das unter der Bezeichnung „Zinsansparkonto (*Račun Selana za kamate*)“ bei der Kroatischen Bank zu eröffnende Konto der Darlehensnehmerin

Servicevertrag bedeutet das deutschem Recht unterliegende Service and Availability Agreement (AOM 4000) zwischen Vestas Zagreb und der Darlehensnehmerin über Service-, Wartung- und Instandhaltungsleistungen vom 28. Juni 2012

Sicherheitenverträge bedeutet die

- (a) Selan-Kontoverpfändungsvereinbarung betreffend deutsche Konten,
- (b) Selan-Kontoverpfändungsvereinbarung betreffend kroatische Konten,
- (c) Selan-Sicherungsabtretungsvereinbarung betreffend deutsche Ansprüche,
- (d) Selan-Sicherungsabtretungsvereinbarung betreffend deutsche Versicherungsansprüche,
- (e) Selan-Verpfändungsvereinbarung betreffend kroatische Forderungen,
- (f) Selan-Verpfändungsvereinbarung betreffend kroatische Versicherungsforderungen,
- (g) Selan-Verpfändungsvereinbarung betreffend Mobilien,
- (h) Verpfändungsvereinbarung betreffend GmbH-Anteil (WAW),
- (i) WAW-Kontoverpfändungsvereinbarung,
- (j) WAW-Sicherungsabtretungsvereinbarung,
- (k) WAW-Verpfändungsvereinbarung betreffend Gesellschaftsanteil (Selan) und
- (l) alle zukünftig abzuschließenden Sicherheitenverträge, sofern sie von den Vertragsparteien dieser Sicherheitenverträge als „Sicherheitenverträge“ gemäß diesem Vertrag klassifiziert werden

Sicherungsgeberinnen bedeutet die Sicherungsgeberin 1, die Sicherungsgeberin 2 und die Sicherungsgeberin 3

Stichtag bedeutet der 10. Oktober, 10. Januar, 10. April und 10. Juli eines jeden Jahres

Stromversorgungsvertrag bedeutet der kroatischem Recht unterliegende Vertrag über die Versorgung mit elektrischer Energie Nr. O-12-3044 zwischen der Darlehensnehmerin und HEP-OPSKRBA vom 17. Oktober 2012

Umspannwerk Vrataruša bedeutet das 110-kV-/30-kV-Umspannwerk auf dem Velebit Gebirge in der Nähe der Stadt Senj in Kroatien

Unterjähriger Stichtag bedeutet der 10. Oktober, 10. Januar und 10. April eines jeden Jahres

Unterjähriger Zinszahlungstag bedeutet der 15. Oktober, 15. Januar und 15. April eines jeden Jahres

Untermietvertrag bedeutet der Untermietvertrag über Geschäftsraume zwischen der Vestas Central Europe Zagreb d.o.o. und der Darlehensnehmerin vom 23. Dezember 2009

Valalta bedeutet Valalta d.o.o., Cesta za Valaltu-Lim 7, HR 52210 Rovinj, Kroatien, registriert unter der Firmennummer (MBS) 040008268, der Steuernummer (OIB) 94300736117 und der Statistiknummer 3075338

Vestas bedeutet der dänische WEA-Hersteller Vestas Wind Systems A/S und seine Tochtergesellschaften Vestas Deutschland GmbH (**Vestas Deutschland**) und Vestas Central Europe-Zagreb d.o.o. (**Vestas Zagreb**)

Verpfändungsvereinbarung betreffend GmbH-Anteil (WAW) bedeutet die noch abzuschließende deutschem Recht unterliegende Vereinbarung betreffend die Verpfändung der GmbH-Anteile an der Emittentin zugunsten des Treuhänders zwischen der Sicherungsgeberin 3 und dem Treuhänder

Versicherungsverträge bedeutet der deutschem Recht unterliegende Versicherungsvertrag der Darlehensnehmerin mit Gothaer Allgemeine Versicherung AG vom 31. Dezember 2009 über die Versicherung von Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechung für 14 WEA sowie ein Umspannwerk und die Mitversicherung der Darlehensnehmerin als Betreiberin und der kroatischem Recht unterliegende Versicherungspolice der Triglav Osiguranje d.d. als Fronting Partner für die Gothaer Allgemeine Versicherung in Kroatien

Vorhandener Betrag hat die in Ziffer 7.3(f) zugewiesene Bedeutung

Vorzeitige Teilrückzahlung bedeutet im Hinblick auf

- (a) den Darlehensvertrag die Teilrückzahlung gemäß Ziffer 6.2 (*Vorzeitige Teilrückzahlung*) des Darlehensvertrages und
- (b) die Anleihe die Teilrückzahlungen gemäß Ziffer 8.15(b) der Anleihebedingungen

Wallenborn Cro bedeutet Wallenborn Cro d.o.o., Petra Matkovic 7, HR 53270 Senj, Kroatien, registriert unter der Firmennummer (MBS) 020036051, der Steuernummer (OIB) 04086833625 und der Statistiknummer 1934694

Wallenborn Projektentwicklung bedeutet Wallenborn Projektentwicklung GmbH & Co. KG, mit Sitz in Klipphausen, Geschäftsadresse Baeyerhöhe 20, 01665 Klipphausen OT Lampersdorf, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Dresden, Bundesrepublik Deutschland unter HRA 5246 sowie Wallenborn Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Niederlassung Zagreb, Senj, Kroatien, unter Firmennummer (MBS) 080624705, der Steuernummer (OIB) 60171602037 und der Statistiknummer 2278545 (**Wallenborn Projektentwicklung Zagreb**)

WAW-Bankkonto bedeutet das WAW-Dotationskonto, WAW-Geschäftskonto, WAW-Tilgungsansparkonto und WAW-Zinsreservekonto

WAW-Dotationskonto bedeutet das mit der Kontonummer 21912001 eingerichtete und unter der Bezeichnung „Dotationskonto“ bei der Kontoführenden Bank geführte Konto der Emittentin

WAW-Geschäftskonto bedeutet das unter der Bezeichnung „Geschäftskonto“ bei der HypoVereinsbank UniCredit Bank AG, Dresden, geführte Konto der Emittentin

WAW-Kontoverpfändungsvereinbarung bedeutet die deutschem Recht unterliegende Vereinbarung über die Verpfändung der Konten, insbesondere des WAW-Zinsreservekontos und des WAW-Tilgungsansparkontos, der Emittentin bei der Kontoführenden Bank zugunsten des Treuhänders zwischen der Emittentin und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013

WAW-Sicherheiten bedeutet die Sicherheiten, die die Emittentin gemäß den WAW-Sicherheitenverträgen bestellt hat

WAW-Sicherheitenverträge bedeutet die von der Emittentin im Zusammenhang mit der Anleihe abgeschlossenen oder zukünftig abzuschließenden Sicherheitenverträge zugunsten des Treuhänders

WAW-Sicherungsabtretungsvereinbarung bedeutet die deutschem Recht unterliegende Vereinbarung über die Sicherungsabtretung der Ansprüche der Darlehensgeberin aus den Finanzierungsdokumenten und dem Dienstleistungsvertrag zugunsten des Treuhänders zwischen der Emittentin und dem Treuhänder mit Datum vom 28. Mai 2013

WAW-Tilgungsansparkonto bedeutet das mit der Kontonummer 21912043 eingerichtete und unter der Bezeichnung „Tilgungsansparkonto“ bei der Kontoführenden Bank geführte Konto der Emittentin

WAW-Verpfändungsvereinbarung betreffend Gesellschaftsanteil (Selan) bedeutet die noch abzuschließende kroatischem Recht unterliegende Vereinbarung über die Verpfändung der Gesellschaftsanteile an der Darlehensnehmerin (*Ugovor o zalogu poslovnih udjela*) zugunsten des Treuhänders zwischen der Emittentin und dem Treuhänder

WAW-Zinsreservekonto bedeutet das mit der Kontonummer 21912027 eingerichtete und unter der Bezeichnung „Zinsrückstellungskonto“ bei der Kontoführenden Bank geführte Konto der Emittentin

WEA bedeutet Windenergieanlage(n)

WEA-Kaufvertrag bedeutet der deutschem Recht unterliegende Windenergieanlagenkaufvertrag zwischen Vestas Deutschland und Wallenborn Projektentwicklung Zagreb vom 21. August 2008 über die ex works-Lieferung von 14 WEA des Typs Vestas V90/3,0 MW IEC IA nebst Zusatzvereinbarung mit Vestas Zagreb vom 17./22. Dezember 2009 / 05./29. Januar 2010 und Vertragsübernahmevereinbarung durch die Darlehensnehmerin vom 01./02./05. September 2011

Zahlstelle bedeutet die Baader Bank

Zahlstellenvertrag bedeutet der zwischen der Baader Bank und der Emittentin mit Datum 29. Mai 2013 abgeschlossene Zahlstellenvertrag betreffend die Übernahme der Zahlstellenfunktion durch die Baader Bank im Hinblick auf die Anleihe

Zinsperiode bedeutet im Hinblick auf die erste Zinsperiode die vierteljährliche Zinsperiode, die am 1. August 2013 beginnt und am 14. Oktober 2013 endet, die folgenden Zinsperioden laufen jeweils vom 15. Oktober bis zum 14. Januar, 15. Januar bis zum 14. April, 15. April bis zum 14. Juli und 15. Juli bis zum 14. Oktober eines jeden Jahres und im Hinblick auf die letzte vierteljährliche Zinsperiode die Zinsperiode, die am 15. April 2018 beginnt und am 15. Juli 2018 endet

Zinsreservebetrag hat die in Ziffer 7.1(b) zugewiesene Bedeutung und

Zinszahlungstag bedeutet den 15. Oktober, 15. Januar, 15. April, 15. Juli eines jeden Jahres, beginnend am 15. Oktober 2013

Anhang 2

Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen entsprechen denjenigen, die unter Ziffer 8 des Prospekts dargestellt sind. Von einem erneuten Abdruck wurde abgesehen.

Anhang 3
Zustellungsvollmacht
Muster

An: Herr Hermann Wallenborn, als Geschäftsführer der Selan d.o.o.
Baeyerhöhe 20 b
01665 Klipphausen OT Lampersdorf
Klipphausen
Bundesrepublik Deutschland

In Kopie: Wallenborn Adria Wind GmbH, als Darlehensgeberin
Königstraße 1
01097 Dresden
Bundesrepublik Deutschland

Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft, als Treuhänder
Kehrwieder 9
20457 Hamburg
Bundesrepublik Deutschland

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf den Treuhandvertrag mit Datum vom 28. Mai 2013 (in der jeweils geltenden Fassung) zwischen Wallenborn Adria Wind GmbH als Emittentin, Darlehensgeberin und Sicherungsgeberin 1, Selan d.o.o. als Darlehensnehmerin und Sicherungsgeberin 2, Senj Beteiligungs GmbH als Gesellschafter der Wallenborn Adria Wind GmbH und Sicherungsgeberin 3 und Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft als Treuhänder (der **Treuhandvertrag**). Alle Begriffe in diesem Schreiben haben, sofern nicht anders definiert, dieselbe Bedeutung wie im Treuhandvertrag.

Wir bestellen hiermit Herr Hermann Wallenborn, Geschäftsführer der Selan d.o.o., geschäftsansässig Baeyerhöhe 20 b, 01665 Klipphausen, Bundesrepublik Deutschland für sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland gemäß oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag, dem Darlehensvertrag, der Selan-Kontoverpfändungsvereinbarung betreffend deutsche Konten, der Selan-Sicherungsabtretungsvereinbarung betreffend deutsche Ansprüche und der Selan-Sicherungsabtretungsvereinbarung betreffend deutsche Versicherungsansprüche und anderen Sicherheitenverträgen im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag, die deutschem Recht unterliegen, als unseren Zustellungsbevollmächtigten.

Mit freundlichen Grüßen

Ich bestätige hiermit meine Ernennung zum Zustellungsbevollmächtigten. Ich werde sicherstellen, dass an die Selan d.o.o. zuzustellende Dokumente wirksam an mich zugestellt werden können. Insbesondere werde ich den Treuhänder ohne Verzögerung informieren, wenn sich meine Anschrift ändert, ich werde alle Dokumente, die mir für die Selan d.o.o. zugestellt werden, annehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Wallenborn

Unterschriftenseite zum Treuhandvertrag

Wallenborn Adria Wind GmbH

als Emittentin, Darlehensgeberin und Sicherungsgeberin 1

Name: Hermann Wallenborn

Titel: Geschäftsführer

Selan d.o.o.

als Darlehensnehmerin und Sicherungsgeberin 2

Name: Robert Katalinić

Titel: Direktor

Senj Beteiligungs GmbH.

als WAW-Gesellschafter und Sicherungsgeberin 3

Name: Hermann Wallenborn

Titel: Geschäftsführer

Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft

als Treuhänder

Name: Martin Führlein

Titel: Geschäftsführer

EUR 52.720.000
Gesellschafterdarlehensvertrag

für

Wallenborn Adria Wind GmbH
als Darlehensgeberin

mit

Selan d.o.o.
als Darlehensnehmerin

und

Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft
als Treuhänder

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1	Definitionen und Auslegung.....	A-2-4
2	Darlehen	A-2-9
3	Verwendungszweck	A-2-9
4	Auszahlungsvoraussetzungen.....	A-2-9
5	Rückzahlung	A-2-9
6	Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung.....	A-2-10
7	Zinsen und Kosten	A-2-10
8	Steuerausgleich und Steuerfreistellung	A-2-11
9	Sonstige Entschädigungspflichten	A-2-13
10	Schadensminderungspflicht der Darlehensgeber	A-2-13
11	Kosten und Auslagen	A-2-14
12	Sicherheiten	A-2-14
13	Zusicherungen und Gewährleistungen	A-2-15
14	Informationspflichten	A-2-18
15	Allgemeine Verpflichtungen	A-2-19
16	Bankkonten	A-2-23
17	Kündigungsgründe	A-2-25
18	Abtretungen und Übertragungen durch die Darlehensgeberin.....	A-2-28
19	Abtretungen und Übertragungen durch die Darlehensnehmerin.....	A-2-28
20	Die Rolle des Treuhänders	A-2-28
21	Zahlungsmodalitäten	A-2-28
22	Aufrechnung.....	A-2-30
23	Mitteilungen.....	A-2-30
24	Berechnungen und Bescheinigungen.....	A-2-31
25	Salvatorische Klausel.....	A-2-31
26	Rechtsmittel und Verzicht.....	A-2-32
27	Änderungen und Verzichtserklärungen.....	A-2-32
28	Verjährung.....	A-2-32
29	Vertragsabschluss.....	A-2-32
30	Rechtswahl.....	A-2-32
31	Durchsetzung.....	A-2-32
	Anhang 1	A-2-34

DIESER GESELLSCHAFTERDARLEHENSVERTRAG (der Vertrag) wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) **WALLENBORN ADRIA WIND GMBH**, einer nach dem Recht von Deutschland gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Königstraße 1, 01097 Dresden, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 32231 als Darlehensgeberin (die **Darlehensgeberin**),
- (2) **SELAN D.O.O. za građevinarstvo, proizvodnju i opskrbu električnom energijom** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Errichtung, die Produktion und Lieferung von Elektrizität) mit eingetragenem Sitz in Petra Matkovića 7 HR 53270 Senj, Republik Kroatien, ordnungsgemäß eingetragen unter der Firmennummer (MBS) 020037925 als Darlehensnehmerin (die **Darlehensnehmerin**) und
- (3) **RÖDL TREUHAND HAMBURG GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**, einer nach dem Recht von Deutschland gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kehrwiefer 9, 20457 Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 107198 als Treuhänder (der **Treuhänder**).

Die unter den Ziffern (1) bis (3) genannten Personen werden nachstehend zusammen auch als die Parteien bezeichnet.

PRÄAMBEL:

- (A) Die Darlehensnehmerin betreibt seit dem Jahr 2010 einen Windpark mit 14 WEA, Typ V90 – 3,0 MW, der sich in den nördlichen Ausläufern des Velebit Gebirges in der Republik Kroatien in der Nähe der Stadt Senj befindet. Die Errichtung des Projekts Senj I wurde mit einem Darlehen der HSH Nordbank AG an die Darlehensnehmerin finanziert. Im Zusammenhang damit hat die Darlehensnehmerin mit der HSH Nordbank AG auch einen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte abgeschlossen (der **Rahmenvertrag**). Zum 19. Juni 2013 beträgt der noch ausstehende Darlehensbetrag sowie die im Zusammenhang mit der Auflösung des Rahmenvertrages anfallenden Verpflichtungen zusammen ca. EUR 60.000.000, jeweils zuzüglich etwaig anfallender Zinsen für jeden weiteren Tag (der **Ausstehende HSH-Betrag**). Die Darlehensnehmerin beabsichtigt, den Ausstehenden HSH-Betrag zu refinanzieren.
- (B) Die Darlehensgeberin wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 28. März 2013 gegründet. Die Geschäftsführung der Darlehensgeberin hat am 28. März 2013 die Begebung von EUR 80.000.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit Fälligkeit spätestens zum 31. Juli 2018 (die **Inhaber-Teilschuldverschreibungen** oder in ihrer Gesamtheit die **Anleihe**) beschlossen.
- (C) Dieser Vertrag wird im Zusammenhang mit der Emission der Anleihe abgeschlossen. Mit Ausnahme derjenigen Erlöse aus der Emission der Anleihe, die für die Zahlung eines Betrages, der in der Höhe der Hälfte des jährlich zu zahlenden Zinszahlungsbetrages im Hinblick auf das platzierte Anleihevolumen entspricht, auf das Zinsreservekonto der Darlehensgeberin, für die Begleichung der Kosten der Emission der Anleihe (Betriebs-, Konzeptions- und Verwaltungskosten) in Höhe von EUR 5.200.000, für die Zahlung von EUR 8.500.000 an die Senj Beteiligungs Gesellschaft mbH als Gegenleistung für den Erwerb eines ca. 15,6%igen Gesellschaftsanteils an der Darlehensnehmerin und für eine Eigenkapitaleinlage in die Darlehensnehmerin in Höhe von EUR 10.270.000 verwendet werden, wird die Darlehensgeberin die verbleibenden Anleiheerlöse in Höhe des Darlehensbetrages (wie unten definiert) gemäß diesem Vertrag an die Darlehensnehmerin weiterleiten.
- (D) Der Darlehensbetrag soll von der Darlehensnehmerin zur (a) teilweisen Refinanzierung des Ausstehenden HSH-Betrages (die **Teil-Refinanzierung**) und (b) zur Vorbereitung der Erweiterung des Projekts Senj I um 8 WEA mit einer Gesamtnennleistung von 24 MW durch den Erwerb von Projektrechten von Valalta d.o.o., nämlich einer Umweltgenehmigung, einer raumplanerische Genehmigung, einer vorläufigen energetischen Zusage/Zustimmung (*Prethodna Energetska Suglasnost*), für einen Kaufpreis in Höhe von EUR 3.000.000 sowie der Beantragung und des Erwerbs einer Baugenehmigung für einen Kaufpreis in Höhe von voraussichtlich EUR 500.000 (die **Senj II-Projektrechte**) verwendet werden. Derjenige Teil

des Ausstehenden HSH-Betrages, der nach der Teilrefinanzierung noch ausstehend ist, wird durch Eigenkapital refinanziert, welches die Emittentin in die Darlehensnehmerin zeitgleich mit der Darlehensgewährung gemäß diesem Vertrag einlegt.

- (E) Zur Besicherung u. a. der Ansprüche der Anleihegläubiger hat die Darlehensnehmerin zugunsten des Treuhänders die in diesem Vertrag näher bezeichneten Sicherheiten bestellt bzw. wird diese noch bestellen, die dieser gemäß den Bestimmungen des zwischen den Parteien dieses Vertrages und weiteren Parteien am 28. Mai 2013 geschlossenen Treuhandvertrages (in der jeweils gültigen Fassung der **Treuhandvertrag**) u. a. zugunsten der Anleihegläubiger hält, verwaltet und gegebenenfalls verwertet.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN was folgt

1 Definitionen und Auslegung

Soweit im Treuhandvertrag definiert, haben die definierten Begriffe in diesem Vertrag die gleiche Bedeutung wie im Treuhandvertrag.

1.1 Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Anleihe hat die in der Präambel zugewiesene Bedeutung

Anwendbare Rechnungslegungsgrundsätze sind die allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards der Rechtsordnung, in der die Darlehensnehmerin seinen Sitz hat, sowie ggf. IFRS

Ausschüttung ist jede Zahlung, Rückzahlung, Tilgung (durch Aufrechnung oder in sonstiger Weise) oder andere Ausschüttung, einschließlich die Rückzahlung der Einlage aus überschüssigen Barmitteln oder eine Zahlung im Hinblick auf eine Bar- oder Sachdividende, die von der Darlehensnehmerin an die Darlehensgeberin, unabhängig von der (vertraglichen) Grundlage der Zahlung und ihres Auslösers

Ausstehender HSH-Betrag hat die in der Präambel zugewiesene Bedeutung

Ausstehender Betrag ist jeder fällige Betrag, den die Darlehensnehmerin gemäß diesem Vertrag schuldet, aber noch nicht beglichen hat

Bankkonten sind das Deutsche Selan-Geschäftskonto, das Kroatische Selan-Geschäftskonto, das Selan-Tilgungsansparkonto und das Selan-Zinsansparkonto

Berechnungstag ist der 31. Dezember eines jeden Jahres

Betriebsausgaben ist der Gesamtbetrag der in einem Zeitraum jeweils fälligen und von der Darlehensnehmerin gemäß den Selan-Projektverträgen in Bezug auf die Verwaltung, den Betrieb und/oder der Instandhaltung des Projekt Senj I zu zahlenden Kosten, Auslagen und Gebühren (ohne doppelte Berücksichtigung), insbesondere:

- (a) alle von der Darlehensnehmerin in einem solchen Zeitraum gemäß den Selan-Projektverträgen fällige und zu zahlende Beträge,
- (b) alle fälligen und von der Darlehensnehmerin in diesem Zeitraum zu zahlenden Steuern,
- (c) alle fälligen und der Darlehensnehmerin in diesem Zeitraum zu zahlenden Beträge in Bezug auf Betriebsmittel, einschließlich Stromlieferung,
- (d) alle fälligen und der Darlehensnehmerin in diesem Zeitraum zu zahlenden Beträge in Bezug auf leitende Angestellte und Arbeitnehmer, einschließlich Gehälter, Arbeitgeberleistungen, Sozialversicherungsbeiträge, Versicherungen und Aufwendungen aus Pensionszusagen, sowie vergleichbare Kosten und Auslagen,
- (e) alle fälligen und von der Darlehensnehmerin in diesem Zeitraum zu zahlenden Beträge in Bezug auf die Umwelt und die Gemeinde betreffenden Kosten, einschließlich Zahlungen an gemeindliche Fonds und für Umweltmanagementprogramme,
- (f) alle fälligen und von der Darlehensnehmerin in diesem Zeitraum zu zahlenden Beträge in Bezug auf Ersatzteile und planmäßige oder außerplanmäßige Instandhaltungsmaßnahmen (soweit diese nicht durch einer Versicherung abgedeckt sind) und

- (g) alle anderen Kosten, Auslagen und Gebühren, die von der Darlehensnehmerin als in diesem Zeitraum fällige und von der Darlehensnehmerin zu zahlenden Betriebsausgaben behandelt werden,

mit Ausnahme von Finanzierungskosten und andere nicht betriebsbedingten Kosten und Auslagen.

Betriebseinkünfte ist der Gesamtbetrag der in einem Zeitraum an oder für Rechnung der Darlehensnehmerin gezahlten oder zu zahlenden Einkünfte oder Einkommensarten, insbesondere:

- (a) Einkünfte aus dem Verkauf von Energieleistungen (und alle Zahlungen an die Darlehensnehmerin in Bezug auf damit verbundene Bezüge) des Projekts Senj I,
- (b) Nettoeinkünfte aus der Verwertung von Vermögensgegenständen der Darlehensnehmerin,
- (c) Nettoeinkünfte aus Versicherungen in Bezug auf die Maschinen- und Maschinen-Unterbrechungsversicherung (zur Klarstellung: dies gilt ohne andere Versicherungserlöse),
- (d) Nettoeinkünfte aus Zahlungen aus Vertragsstrafen in Bezug auf Verzug oder ähnliche Zahlungen für Verlust von gegenwärtigen Einkünften, die in Bezug auf jegliche Ansprüche der Darlehensnehmerin wegen jeglicher Vertragsverletzungen unter den Selan-Projektverträgen, einschließlich jeglicher entsprechender Sicherheitsleistungen oder Garantiezahlungen,
- (e) den Bankkonten gemäß diesem Vertrag gutgeschriebene Zinsen, Dividendenzahlungen und andere Einkünfte in Bezug auf Gelder und
- (f) alle Steuererstattungen jedweder Art

Bora-Frühwarnsystem bezeichnet das Frühwarnsystem, welches beim Erreichen von gewissen Geschwindigkeiten des am Standort des Projekts Senj I vorkommenden Fallwindes „Bora“ ein Abschalten der WEA bewirkt

Darlehen hat die in Ziffer 2 (*Darlehen*) zugewiesene Bedeutung

Darlehensbetrag hat die in Ziffer 2 (*Darlehen*) zugewiesene Bedeutung

Dienstbarkeitenvertrag bezeichnet den Vertrag über die Bestellung einer Dienstbarkeit zwischen der Darlehensnehmerin und der Republik Kroatien vom 12. Juli 2012

Dienstbarkeitvertrag Senj bezeichnet den Vertrag über die Bestellung einer Dienstbarkeit zwischen der Darlehensnehmerin und der Stadt Senj vom 1. Oktober 2010

Empfänger hat die in Ziffer 29(c) (*Vertragsabschluss*) zugewiesene Bedeutung

Erbbaurechtvertrag bezeichnet den Vertrag über die Bestellung eines Erbbaurechtes zwischen der Darlehensnehmerin und Valalta d.o.o. vom 16. Juni 2008

Erhöhter Mindestausschüttungsbetrag hat die in Ziffer 15.15(b) zugewiesene Bedeutung

Existierende Sicherheitenverträge bezeichnet die zur Besicherung des durch die HSH Nordbank AG an die Darlehensnehmerin ausgereichten Darlehens abgeschlossenen Sicherheitenverträge

Finanzierungskosten sind in Bezug auf einen Zeitraum der Gesamtbetrag

- (a) der von der Darlehensnehmerin hinsichtlich des Darlehens zu zahlender fälliger Zinsen (einschließlich Verzugszinsen und gemäß Ziffer 7 (*Zinsen und Kosten*) und sonstiger nach diesem Vertrag zu zahlender fällige Beträge und
- (b) der Gebühren, Kosten, Auslagen und andere Zahlungen an Dritte, die keine von der Darlehensnehmerin an die Darlehensgeberin zahlbaren Nominalbeträge in Bezug auf das Darlehen darstellen

in diesem Zeitraum

Finanzverbindlichkeiten sind jegliche Verbindlichkeiten für oder in Bezug auf

- (a) entliehene Geldmittel,
- (b) durch Garantie, Akkreditiv, Akzeptkredit oder vergleichbare Rechtsgeschäfte aufgenommene Beträge,

- (c) durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Commercial Papers oder ähnlichen schuldbegründenden Wertpapieren,
- (d) Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen oder Mietkaufverträgen, die gemäß den Anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen als Finanzierungsleasing zu behandeln wären,
- (e) verkaufte oder diskontierte Forderungen (ausgenommen Forderungen, die auf einer regresslosen Basis verkauft werden),
- (f) im Rahmen anderer Transaktionen (so auch im Rahmen von Termingeschäften) aufgenommene Beträge, die wirtschaftlich einer Mittelaufnahme gleichkommen,
- (g) Derivatgeschäfte, die abgeschlossen wurden, um sich gegen Kurs- oder Preisschwankungen abzusichern oder davon zu profitieren (mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Werts eines solchen Derivatgeschäfts nur der täglich auf Marktbasis ermittelte Wert zu berücksichtigen ist),
- (h) Freistellungspflichten in Bezug auf eine Bürgschaft, Garantie, ein Akkreditiv oder ein anderes Instrument, das von einer Bank oder einem Kreditinstitut ausgestellt wurde
- (i) Waren- oder sonstige Kredite, die im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit aufgenommen wurden und mehr als 90 Tage nach dem üblichen Zahlungstermin noch offen stehen sowie
- (j) Bürgschaften bzw. Garantien für einen der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (h) genannten Posten

Gefahrenstoffe sind alle Abfälle, Schadstoffe, Kontaminanten und andere Stoffe (einschließlich Flüssigkeiten, Gase, feste Stoffe, Ione, lebende Organismen oder Lärm), von denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie für menschliches Leben, anderes Leben oder die Umwelt schädlich sind oder eine Belästigung für eine Person sind, oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Nutzung des betroffenen Grundstücks verteuern

Genehmigung ist eine Genehmigung, Zustimmung, Erlaubnis, Lizenz, Einreichung, notarielle Beglaubigung oder Eintragung

Geschützte Partei ist eine Partei, die durch oder aufgrund von Steuern einer gegenwärtigen oder zukünftigen Haftung unterliegt oder im Hinblick auf einen im Rahmen eines Selan-Finanzierungsvertrags vereinnahmten oder noch zu vereinnahmenden Betrag (oder einen Betrag, der für steuerliche Zwecke als vereinnahmt oder als noch zu vereinnahmen gilt) eine Zahlung leisten muss

Grundstücksrechtliche Verträge meint (a) den Dienstbarkeitenvertrag, (b) den Dienstbarkeitenvertrag Senj sowie (c) alle weiteren Miet-, Pacht-, Dienstbarkeits-, Nutzungs- und andere Verträge (einschließlich einer Änderung derselben) mit dem Eigentümer und/oder Nutzer der Grundstücke, auf denen sich das Projekt Senj I befindet, oder daran angrenzender Grundstücke, gemäß denen die Darlehensnehmerin berechtigt ist, das Projekt Senj I instand zu halten, zu betreiben und/oder von diesen Grundstücken zu beseitigen (einschließlich aller Nebenanlagen und Infrastruktur) oder Dienstbarkeiten, Wegerechte oder andere Zugangsrechte oder Nutzungsrechte gewährt werden (Grundstücksrechtliche Verträge sind dabei alle solche zu einem Zeitpunkt in Bezug auf das Projekt Senj I bestehenden Verträge)

Inhaber-Teilschuldverschreibung hat die in der Präambel zugewiesene Bedeutung

Instandhaltungsbeauftragter ist jede Person, die mit der Darlehensnehmerin einen Instandhaltungsvertrag abschließt

Kündigungsgrund ist ein Ereignis oder Umstand, das oder der als solcher in Ziffer 17 (*Kündigungsgründe*) spezifiziert ist

Maßgebliche Rechtsordnung ist in Bezug auf die Darlehensnehmerin:

- (a) das Recht des Staates, gemäß dem diese gegründet wurde,
- (b) jede Rechtsordnung, wo sich Vermögensgegenstände, in Bezug auf die eine Sicherheit bestellt wurde oder werden soll, befinden,
- (c) jede Rechtsordnung, wo diese ihre Geschäftstätigkeit ausübt,

(d) die Rechtsordnung, deren Vorschriften auf die Bestellung einer Sicherheit anwendbar sind

Maßgeblicher Zeitraum bezeichnet jeden Zeitraum, der am Berechnungstag beginnt und am nächsten folgenden Berechnungstag endet

Mindestausschüttungsbetrag hat die in Ziffer 15.15(a) zugewiesene Bedeutung

Mindesttilgungsansparbetrag hat die in Ziffer 16.5(a) zugewiesene Bedeutung

Mindestzinsansparbetrag hat die in Ziffer 16.6(a) zugewiesene Bedeutung

Potenzieller Kündigungsgrund ist ein Kündigungsgrund oder ein in Ziffer 17 (*Kündigungsgründe*) spezifiziertes Ereignis bzw. Umstand, der (durch Fristablauf oder eine Nachricht) zu einem Kündigungsgrund werden könnte

Projekt Senj II bedeutet die Erweiterung des Projekts Senj I um 8 WEA mit einer Gesamtnennleistung von bis zu 24 MW sowie dazugehörige Kabeltrassen, Zuwegungen und weitere Nebenanlagen

Projekt Senj II-Sicherheiten sind die Sicherheiten entweder an Vermögensgegenständen, die allein auf Projekt Senj II beziehen, oder zweitrangige Sicherheiten, die von der Darlehensnehmerin jeweils zur Besicherung der Finanzierung für die Realisierung des Projekts Senj II bestellt werden und im Hinblick auf die der Treuhänder mit dem jeweiligen Finanzier eine marktübliche Intercreditor-Vereinbarung abgeschlossen hat

Prospekt bezeichnet den zur Anleihe gehörenden und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekt

Regeltilgung hat die in Ziffer 5 (*Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung

Selan-Finanzierungsvertrag ist dieser Vertrag, der Treuhandvertrag, jeder Sicherheitenvertrag sowie jegliche anderen Vereinbarungen, die von der Darlehensgeberin und der Darlehensnehmerin als solche bezeichnet werden

Senj-Projektverträge sind alle von der Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit dem Projekt abgeschlossenen Verträge, insbesondere (soweit diese von der Darlehensnehmerin abgeschlossen wurden und nicht gemäß ihrer Bestimmungen abgelaufen sind):

- (a) der Betriebsführungsvertrag,
- (b) der Betriebsführungsvertrag Umspannwerk
- (c) der Dienstleistungsvertrag,
- (d) den Einspeisevertrag,
- (e) der Generalunternehmervertrag,
- (f) die Grundstücksrechtlichen Verträge,
- (g) der Kooperationsvertrag,
- (h) der Montagevertrag,
- (i) der Netzanschlussvertrag,
- (j) der Netznutzungsvertrag,
- (k) der Servicevertrag,
- (l) der Stromversorgungsvertrag,
- (m) der Untermietvertrag,
- (m) die Versicherungsverträge,
- (n) der WEA-Kaufvertrag,
- (o) alle für die obigen Verträge abgeschlossenen Ersatzvereinbarungen und
- (p) alle anderen von der Darlehensgeberin und der Darlehensnehmerin als solche bezeichneten Verträge.

Senj II-Projektrechte hat die in der Präambel angegebene Bedeutung

Sicherheit ist eine Hypothek, eine Grundschild, eine Sicherungsübereignung, eine Sicherungsabtretung, ein Pfandrecht, ein Schuldanerkenntnis (*zadužnice*) oder ein anderes Sicherungsrecht, durch die oder das eine Verpflichtung einer Person besichert wird, sowie anderweitige Vereinbarungen oder Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung

Sicherheitenverträge sind die in Ziffer 12 (*Sicherheiten*) aufgeführten Verträge und jeder andere Sicherheitenvertrag, mit dem eine Sicherheit bestellt wird, die Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsverträgen besichern soll

Sorgfältiger Betrieb ist die Anwendung der Kenntnisse, Vorausschau und Vorsicht durch einen vernünftigen und erfahrenen Betreiber auf einen Windpark in Osteuropa, wobei die von einem Hersteller gemachten Hinweise und Richtlinien berücksichtigt werden

Steuer sind jegliche Steuern, Abgaben oder andere Belastungen oder Einbehalte ähnlicher Art (inklusive jeglicher aufgrund Verzug oder Nichtzahlung zu zahlenden Strafen oder Zinsen)

Steueranrechnung ist eine Anrechnung, eine Ermäßigung, ein Erlass oder eine Erstattung von Steuern

Steuerabzug ist ein Abzug oder ein Einbehalt von einer Zahlung im Rahmen eines Selan-Finanzierungsvertrags durch oder aufgrund von Steuern

Steuerzahlung ist eine von der Darlehensnehmerin an eine andere Partei dieses Vertrages gemäß Ziffer 8.1 (*Steuerausgleich*) geleistete Zahlung oder eine Zahlung gemäß Ziffer 8.2 (*Steuerfreistellung*)

Störungsereignis ist entweder

- (a) eine wesentliche Störung in Bezug auf die Zahlungs- und Kommunikationssysteme oder Finanzmärkte, deren Betrieb jeweils für die Vornahme von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Darlehen (oder sonst wie für die in den Finanzierungsverträgen vorgesehenen Rechtsgeschäfte) notwendig sind und die nicht durch eine der Parteien hervorgerufen wurde und auch außerhalb ihres Einflussbereiches liegt oder
- (b) der Eintritt eines Ereignisses, das zu einer (technischen oder System bezogenen) Störung des Zahlungsmechanismus einer Partei führt, die die Partei darin hindert
 - (i) ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen nachzukommen oder
 - (ii) mit den anderen Parteien nach Maßgabe dieses Vertrages zu kommunizieren,

und die nicht durch eine der Parteien hervorgerufen wurde und auch außerhalb ihres Einflussbereiches liegt

Teil-Refinanzierung hat die in der Präambel angegebene Bedeutung.

Transaktionsverträge sind die die Selan-Projektverträge und die Finanzierungsverträge

Umweltrechtliche Bestimmungen sind sämtliche Gesetze und Vorschriften,

- (a) deren Zweck oder Wirkung der Schutz der Umwelt und/oder die Verhütung von Umweltschäden ist,
- (b) die Rechtsmittel gegen oder Entschädigungsleistungen für Umweltschäden vorsehen oder
- (c) die sich auf Gefahrenstoffe oder Fragen der Gesundheit und Arbeitssicherheit beziehen.

Umweltrechtliche Genehmigung ist eine gemäß einer Umweltrechtlichen Bestimmung zu einem beliebigen Zeitpunkt erforderliche Genehmigung.

Vorzeitige Teilrückzahlung meint eine Rückzahlung gemäß der Ziffer 6.2 (*Vorzeitige Teilrückzahlungen*)

Vorzeitige Verpflichtende Rückzahlung meint eine Rückzahlung gemäß der Ziffer 6.1 (*Vorzeitige Verpflichtende Rückzahlung*)

Wesentliche Nachteilige Veränderung ist ein Ereignis:

- (a) das einen wesentlich nachteiligen Einfluss hat auf (i) die Fähigkeit der Darlehensnehmerin, ihre wesentlichen Pflichten aus einem Selan-Finanzierungsvertrag nachzukommen oder (ii) die Geschäftstätigkeit und Finanzlage der Darlehensnehmerin oder

- (b) das dazu führt, dass ein Selan-Finanzierungsvertrag nicht gültig bzw. nicht durchsetzbar ist oder
- (c) das die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit einer Sicherheit, die nach Maßgabe eines Sicherheitenvertrages bestellt werden soll oder wurde, oder deren angegebene Rangwirkung beeinträchtigt

Wiederholte Zusicherungen und Gewährleistungen sind die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Ziffer 13 (*Zusicherungen und Gewährleistungen*) und

Zustellungsvollmacht hat die in Ziffer 31.2(b) (*Zustellung*) angegebene Bedeutung

1.2 Auslegungshilfen

- (a) Bezugnahmen in diesem Vertrag auf
 - (i) eine Person schließt jegliche natürliche Person, juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sowie jegliche Personengesellschaft oder andere Gesamthandsgemeinschaft ein,
 - (ii) eine Vorschrift schließt jegliche Vorschrift, Regelung, offizielle Anordnung, Aufforderung oder Richtlinie (mit oder ohne Gesetzeskraft) einer staatlichen, zwischenstaatlichen oder übernationalen Stelle, Behörde oder Dienststelle oder einer verordnungsrechtlichen oder selbstüberwachenden oder sonstigen Behörde oder Organisation ein,
 - (iii) einen Vertrag oder eine Vereinbarung bezieht sich auf den Vertrag oder die Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung, d. h. wie jeweils geändert, geändert und neu gefasst, ergänzt und ersetzt, erweitert oder verlängert, und
 - (iv) eine Tageszeit bezieht sich auf die Zeit in Frankfurt am Main, Deutschland; es sei denn, es ist etwas anderes angegeben.
- (b) Die Überschriften in diesem Vertrag und seinen Anlagen dienen ausschließlich der erleichterten Lesbarkeit und stellen keinen Vertragsbestandteil dar.
- (c) Ein Potenzieller Kündigungsgrund dauert an, solange keine Abhilfe geschaffen und kein Verzicht erklärt wurde, und ein Kündigungsgrund „dauert an“, solange kein Verzicht erklärt wurde.

2 Darlehen

Die Darlehensgeberin stellt der Darlehensnehmerin nach Maßgabe dieses Vertrages ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 52.720.000 (der **Darlehensbetrag**) zur Verfügung (das **Darlehen**).

3 Verwendungszweck

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, den Darlehensbetrag ausschließlich für

- (a) die Durchführung der Teil-Refinanzierung und
 - (b) den Erwerb der Senj II-Projektrechte
- zu verwenden.

4 Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt, sobald die folgenden Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen:

- (a) die Darlehensgeberin hat die Anleihe emittiert,
- (b) der Treuhandvertrag ist unterzeichnet,
- (c) sämtliche Sicherheitenverträge sind unterzeichnet und
- (d) es ist kein Kündigungsgrund eingetreten.

5 Rückzahlung

Das Darlehen hat eine Laufzeit vom 31. Juli 2013 bis zum 30. Juli 2018 und ist von der Darlehensnehmerin am Ende der Laufzeit, d. h. am 31. Juli 2018, zurückzuzahlen (**Regeltilgung**).

6 Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung

6.1 Vorzeitige Verpflichtende Rückzahlung

(a) Sofern es nach dem Recht eines maßgeblichen Staates für die Darlehensgeberin rechtswidrig wird, ihre in diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, gelten die folgenden Vorschriften:

- (i) Die Darlehensgeberin informiert den Treuhänder und die Darlehensnehmerin umgehend, sobald sie Kenntnis von dieser Situation erhält.
- (ii) Wird der Treuhänder von der Darlehensgeberin gemäß Ziffer 6.1(a)(i) informiert und besteht aus Sicht des Treuhänders nach Rücksprache mit der Darlehensgeberin keine Möglichkeit, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen eine Strategie zur Beseitigung der Situation zu erarbeiten, dann ist die Darlehensgeberin verpflichtet, das Darlehen zu kündigen.
- (iii) Die Darlehensnehmerin zahlt den ausstehenden Darlehensbetrag am letzten Tag des Monats, in den die Kündigung der Darlehensgeberin fällt, oder an einem von der Darlehensgeberin in ihrer Mitteilung Kündigung angegebenen Tag zurück (frühestens jedoch am letzten Tag einer evtl. vereinbarten Nachfrist).

(b) Vorzeitige Verpflichtende Rückzahlung bei Kündigung der Anleihe durch die Anleihegläubiger

Im Falle einer Kündigung der Anleihe durch die Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen ist die Darlehensgeberin verpflichtet, das Darlehen umgehend zu kündigen. Für die Rückzahlung des Darlehens durch die Darlehensnehmerin nach erfolgter Kündigung gilt die Ziffer 6.1(a)(iii) entsprechend.

6.2 Vorzeitige Teilrückzahlungen

Hat die Darlehensgeberin den Anleihegläubigern gegenüber eine Vorzeitige Teilrückzahlung der Anleihe angekündigt, so steht ihr ein Sonderkündigungsrecht von bis zu EUR 8.000.000 im Zeitraum vom 31. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juli des darauf folgenden Jahres zu. Dabei leitet sich die tatsächliche Höhe der auszuübenden Sondertilgung des Darlehens aus der Höhe der angekündigten Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe abzüglich etwaiger auf dem WAW-Tilgungsansparkonto vorhandener Mittel ab. Dieses Sonderkündigungsrecht kann sie bis spätestens 10 Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe durch Übersenden eines Kündigungsschreibens an die Darlehensnehmerin per Fax ausüben, aus dem sich die Höhe des gekündigten Betrages ergibt. Nach Zugang einer Kündigung der Darlehensgeberin ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, innerhalb von 5 Bankarbeitstagen den Betrag gemäß Kündigungsschreiben als Vorzeitige Teilrückzahlung des Darlehens an die Darlehensgeberin zurückzuzahlen.

6.3 Beschränkungen

- (a) Mitteilungen über die Kündigung, über eine Vorzeitige Verpflichtende Rückzahlung oder über eine Vorzeitige Teilrückzahlungen gemäß dieser Ziffer 6 sind unwiderruflich und haben, soweit dieser Vertrag nichts anderes festlegt, das Datum oder die Daten, zu dem oder denen die jeweilige Kündigung oder die jeweilige vorzeitige Rückzahlung zu erfolgen hat, sowie die Höhe der betreffenden Kündigung oder der betreffenden vorzeitigen Rückzahlung anzugeben.
- (b) Vorzeitige Rückzahlungen gemäß den Ziffer 6.1 (*Vorzeitige Verpflichtende Rückzahlung*) erfolgen ohne Aufschläge oder Strafzuschläge.
- (c) Einmal unter diesem Vertrag gekündigte oder vorzeitig zurückgezahlte Beträge des Darlehens können nicht erneut gezogen werden.

7 Zinsen und Kosten

7.1 Zinssatz

- (a) Der Zinssatz für das Darlehen bestimmt sich nach der in Anlage A-2, Anhang 1 (*Berechnungsmethodik für die vierteljährliche Verzinsung des Gesellschafterdarlehens*) zu diesem Vertrag dargestellten Berechnungsmethodik. Die Zinsen, die in einer Zinsperiode auf den Darlehensbetrag zu zahlen sind, sind vierteljährlich durch den Treuhänder nach der Zinsmethode ACT/ACT (ICMA) neu zu berechnen und gestalten sich in Abhängigkeit

von den auf Ebene der Darlehensgeberin vorgenommenen und durchgeführten Vorzeitigen Teilrückzahlungen der Anleihe. Die Neuberechnung des Darlehenszinssatzes erfolgt für die jeweilige Zinsperiode zum letzten Tag der vorhergehenden Zinsperiode.

- (b) Der Treuhänder teilt der Darlehensnehmerin das Ergebnis der jeweiligen Berechnung per Fax im Hinblick auf die prozentuale Höhe des neuen Zinssatzes, den vierteljährlichen annualisierten Zinssatz und den vierteljährlichen Zinsansparbetrag bis spätestens zum 1. des Monats mit, der auf das Ende der vorhergehenden Zinsperiode folgt.

7.2 Zinszahlung

Die Zinszahlungen erfolgen an dem jeweiligen Zinszahlungstag auf das WAW-Zinsreservekonto.

7.3 Verzugszinsen

- (a) Werden nach den Bestimmungen dieses Vertrags zahlbare Beträge am Tag ihrer Fälligkeit nicht oder nur teilweise erbracht, so kommt die Darlehensnehmerin, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, mit diesen Beträgen in Verzug.
- (b) Unbeschadet und vorbehaltlich weiterer Rechte der Darlehensgeberin, insbesondere nach Ziffer 7.4 (*Pauschalierter Schadensersatz*), ist die Darlehensnehmerin für die Dauer des Verzuges verpflichtet für alle rückständigen, fälligen Kapitalbeträge oder sonstige nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen (außer Zinsen) ab dem Fälligkeitstag bis zu dem Tag der tatsächlichen Zahlung den gesetzlichen Verzugszins gemäß § 288 BGB zu zahlen. Das Recht der Darlehensgeberin weitere Schäden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- (c) Handelt es sich bei einem rückständigen Betrag um den (Teil-) Betrag eines Darlehens, das an einem anderen als dem letzten Tag der für dieses Darlehen geltenden Zinsperiode fällig wurde, so entspricht die Dauer der ersten auf den rückständigen Betrag anwendbaren Zinsperiode dem noch nicht verstrichenen Teil der betreffenden Zinsperiode.
- (d) Alle gemäß dieser Ziffer 7.3 aufgelaufene Verzugszinsen sind umgehend auf Aufforderung des Treuhänders durch die Darlehensnehmerin zu zahlen.

7.4 Pauschalierter Schadensersatz

Bei Nichtleistung gemäß diesem Vertrag fälligen Zinsen durch die Darlehensnehmerin leistet die Darlehensnehmerin einen pauschalierten Schadenersatz für sämtliche rückständigen Zinsen in Höhe des Betrages, der bei Anwendung der Ziffer 7.3 (*Verzugszinsen*) auf die rückständigen Zinsen entstände, unbeschadet des Rechts der Darlehensnehmerin nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Gemäß dieser Ziffer 7.4 zahlbare Beträge sind umgehend auf Anforderung der Darlehensgeberin durch die Darlehensnehmerin zu leisten.

8 Steuerausgleich und Steuerfreistellung

8.1 Steuerausgleich

- (a) Die Darlehensnehmerin leistet sämtliche von ihr zu leistenden Zahlungen ohne jeden Steuerabzug; es sei denn, ein Steuerabzug ist gesetzlich vorgeschrieben.
- (b) Sobald die Darlehensnehmerin davon Kenntnis hat, dass sie einen Steuerabzug vornehmen muss (oder dass eine Änderung in Bezug auf den Satz oder die Grundlage für den Steuerabzug eingetreten ist), muss sie die Darlehensgeberin und die anderen Parteien entsprechend in Kenntnis setzen.
- (c) Ist die Darlehensnehmerin hinsichtlich von ihr nach einem Selan-Finanzierungsvertrag zu leistenden Zahlungen verpflichtet, einen Steuerabzug vorzunehmen, dann ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, damit der nach einem solchen Einbehalt oder Abzug verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne Steuerabzug zu zahlen gewesen wären.
- (d) Sofern die Darlehensnehmerin verpflichtet ist, einen Steuerabzug vorzunehmen, hat sie diesen Steuerabzug und alle Zahlungen im Zusammenhang mit diesem Steuerabzug innerhalb der gesetzlichen Fristen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe vorzunehmen.

- (e) Innerhalb von 30 Tagen nach Vornahme eines Steuerabzugs oder einer im Zusammenhang mit dem betreffenden Steuerabzug erforderlichen Zahlung legt die Darlehensnehmerin der Partei, die einen Anspruch auf die Zahlung hat, hierüber einen die betreffende Partei in angemessener Weise zufriedenstellenden Nachweis vor, dass der Steuerabzug erfolgt ist bzw. eine entsprechende Zahlung an die betreffende Steuerbehörde geleistet wurde.

8.2 Steuerfreistellung

- (a) Die Darlehensnehmerin muss an eine Geschützte Partei (innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Aufforderung durch diese) den Betrag, der dem Verlust, den Verbindlichkeiten oder den Kosten entspricht, bezüglich derer die Geschützte Partei ermittelt hat, dass sie ihr aufgrund von Steuern (unmittelbar oder mittelbar) entstanden sind oder entstehen werden, zahlen.
- (b) Der vorstehende Absatz (a) gilt nicht
 - (i) in Bezug auf Steuern, zu denen eine Partei veranlagt wurde, und zwar
 - (A) nach dem Recht des Staates, in dem die betreffende Partei gegründet wurde, oder, falls davon abweichend, der Jurisdiktion (oder Jurisdiktionen), in dem oder in denen die betreffende Partei als für steuerliche Zwecke ansässig gilt, oder
 - (B) nach dem Recht des Staates, in dem sich die Parte befindet, in Bezug auf die in dem betreffenden Staat vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Beträge,
 - (ii) sofern sich die Erhebung der Steuer oder ihre Berechnung auf das von der betreffenden Parteien vereinnahmte oder zu vereinnahmende Nettoeinkommen (jedoch nicht auf Beträge, die als vereinnahmt oder zu vereinnahmen gelten) bezieht oder
 - (iii) soweit Verluste, Verbindlichkeiten oder Kosten durch eine erhöhte Zahlung gemäß Ziffer 8.1 (*Steuerausgleich*) ausgeglichen werden.
- (c) Eine Geschützte Partei, die einen Anspruch gemäß vorstehendem Absatz (a) geltend macht oder geltend zu machen beabsichtigt, unterrichtet die anderen Parteien umgehend von dem Ereignis, das zu dem Anspruch führt oder geführt hat.
- (d) Eine Geschützte Partei hat die anderen Parteien nach Erhalt einer Zahlung von der Darlehensnehmerin gemäß dieser Ziffer 8.2 zu informieren.

8.3 Steueranrechnung

Leistet die Darlehensnehmerin eine Steuerzahlung und ergibt sich, dass

- (a) eine Steueranrechnung entweder auf eine erhöhte Zahlung, von der die betreffende Steuerzahlung ein Teil ist, oder auf diese Steuerzahlung erfolgt und
- (b) einer anderen Partei eine Steueranrechnung gewährt wurde, die sie genutzt und für sich behalten hat,

zahlt diese Partei an die Darlehensnehmerin einen durch die Partei festgelegten Betrag, durch den sie (nach erfolgter Zahlung) in dieselbe nachsteuerliche Lage versetzt wird, in der sie sich befunden hätte, wenn die Steuerzahlung seitens der Darlehensnehmerin nicht hätte erfolgen müssen.

8.4 Stempelsteuern

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach entsprechender Aufforderung, der Darlehensgeberin alle Verluste, Kosten, Schäden und Auslagen zu ersetzen, die diese auf Grund von Stempel-, Registrierungs- oder sonstigen ähnlichen Steuern bezüglich eines Finanzierungsdokuments zu zahlen verpflichtet ist.

9 Sonstige Entschädigungspflichten

9.1 Entschädigung für Währungsverlust

- (a) Sofern ein von der Darlehensnehmerin gemäß diesem Vertrag oder gemäß einer mit diesem Vertrag zusammenhängenden Verfügung, Urteil oder Schiedsspruch zu zahlender Betrag von der Währung, in der der Betrag geschuldet ist (der **Erstwährung**) in eine andere Währung umgerechnet werden muss (die **Zweitwährung**), um
- (i) eine Klage gegen die Darlehensnehmerin einzureichen oder
 - (ii) in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Schiedsgerichtsverfahren eine Verfügung, ein Urteil oder einen Schiedsspruch zu erwirken oder durchzusetzen, ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Aufforderung die Darlehensgeberin von jeglichen Kosten und Schäden sowie von jeglicher Haftung frei zu stellen, die sich infolge der Umrechnung ergeben, darunter auch von jeglichen Diskrepanzen zwischen (A) dem der Umrechnung des Betrags von der Erstwährung in die Zweitwährung zugrunde gelegten Wechselkurs und (B) dem Wechselkurs oder den Wechselkursen, der oder die der betreffenden Person zum Zeitpunkt ihres Erhalts des betreffenden Betrags zur Verfügung steht oder stehen.
- (b) Die Darlehensnehmerin verzichtet auf sämtliche ihr ggf. nach der Rechtsordnung eines Staates zustehenden Rechte, einen Betrag im Rahmen diese Verträge in einer anderen als der für die Zahlung ausdrücklich vorgesehenen Währung oder Währungseinheit zu zahlen.

9.2 Sonstige Entschädigung

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, der Darlehensgeberin innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Aufforderung die Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen zu ersetzen, die der Darlehensgeberin entstanden sind infolge:

- (a) des Eintritts eines Kündigungsgrunds,
- (b) der Nichterfüllung eines unter diesem Vertrag fälligen Zahlungsanspruchs durch die Darlehensnehmerin am Fälligkeitstag,
- (c) der unterlassenen Vorzeitigen Verpflichtenden Rückzahlung, obwohl die Darlehensgeberin die Darlehensnehmerin dazu aufgefordert hat, oder der unterlassenen Vorzeitigen Teilrückzahlung, obwohl die Darlehensnehmerin dies der Darlehensgeberin angekündigt hat.

9.3 Entschädigung des Treuhänders

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem Treuhänder unverzüglich die Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen zu ersetzen, die dem (ordnungsgemäß handelndem) Treuhänder dadurch entstanden sind, dass:

- (a) er einen Sachverhalt untersucht hat, von dem er ausgehen konnte, dass er einen Potentiellen Kündigungsgrund darstellt oder
- (b) er auf Grund einer Mitteilung, Aufforderung oder Anweisung, die er für richtig und ordnungsgemäß erteilt halten durfte, gehandelt oder auf eine solche vertraut hat.

9.4 Gesetzliche Ansprüche

Gesetzliche Ansprüche der Darlehensgeberin auf den Ersatz von Verlusten, Kosten, Schäden und Auslagen bleiben von dieser Ziffer 9 unberührt.

10 Schadensminderungspflicht der Darlehensgeber

10.1 Schadensminderungspflicht

Wenn im Hinblick auf die Darlehensgeberin Umstände eintreten, die zu einer Kündigung nach Ziffer 6.1(a)(ii) oder einer Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 8 (*Steuerausgleich und Steuerfreistellung*) führen, dann ist die Darlehensgeberin verpflichtet, nach Rücksprache mit der Darlehensnehmerin solche Schritte zu unternehmen, die vernünftigerweise in Betracht gezogen werden können, um auf diese Art einen nach den vorstehend zitierten Vorschriften entstehenden Schaden zu mindern.

10.2 Haftungsbegrenzung

- (a) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, die Darlehensgeberin von sämtlichen angemessenen Kosten und Auslagen, die der Darlehensgeberin infolge von Maßnahmen gemäß Ziffer 10.1 (*Schadensminderungspflicht*) entstanden sind, freizustellen.
- (b) Die Darlehensgeberin ist nicht verpflichtet, Maßnahmen nach Ziffer 10.1 (*Schadensminderungspflicht*) zu ergreifen, wenn diese Maßnahmen nach ihrem vernünftigen Ermessen eine nachteilige Auswirkung auf ihre finanzielle, geschäftsmäßige oder operative Lage hätten.

11 Kosten und Auslagen

11.1 Änderungskosten

Wenn:

- (a) die Darlehensnehmerin eine Änderung, einen Verzicht oder eine Zustimmung verlangt oder
- (b) eine Änderung gemäß Ziffer 21.5 (*Währungsänderungen*) erforderlich ist,

dann ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Aufforderung, der Darlehensgeberin die angemessenen Kosten und Auslagen (einschließlich Rechtsberatungskosten) zu ersetzen, die der Darlehensgeberin im Zusammenhang mit der Durchsicht, der Verhandlung oder dem Nachkommen des Verlangens vernünftigerweise entstanden sind.

11.2 Kosten und Auslagen der Durchsetzung

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Aufforderung, der Darlehensgeberin die Kosten und Auslagen (einschließlich Rechtsberatungskosten) zu ersetzen, die der Darlehensgeberin im Zusammenhang mit der Durchsetzung oder der Erhaltung ihrer Rechte aus diesem Vertrag vernünftigerweise entstehen.

11.3 Kosten und Auslagen des Treuhänders

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung dem Treuhänder alle angemessenen Drittkosten und Auslagen (einschließlich Rechtsberatungskosten) zu ersetzen, die dem Treuhänder im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Freigabe von gemäß den Sicherheitenverträgen bestellten Sicherheiten, mit der Durchsetzung, der Erhaltung seiner Rechte aus diesem Vertrag oder der Kündigung dieses Vertrages vernünftigerweise entstanden sind.

12 Sicherheiten

- (a) Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, die folgenden Sicherheitenverträge zur Besicherung der Anleihegläubiger und der anderen Besicherten Gläubiger abzuschließen und die nachfolgenden Sicherheiten zugunsten des Treuhänders zu bestellen:
 - (i) die Selan-Kontoverpfändungsvereinbarung betreffend deutsche Konten,
 - (ii) die Selan-Kontoverpfändungsvereinbarung betreffend kroatische Konten,
 - (iii) die Selan-Sicherungsabtretungsvereinbarung betreffend deutsche Ansprüche,
 - (iv) die Selan-Sicherungsabtretungsvereinbarung betreffend deutsche Versicherungsansprüche,
 - (v) die Selan-Verpfändungsvereinbarung betreffend kroatische Forderungen,
 - (vi) die Selan-Verpfändungsvereinbarung betreffend kroatische Versicherungsforderungen und
 - (vii) die Selan-Verpfändungsvereinbarung betreffend Mobilien.
- (b) Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die folgenden Sicherheitenverträge von Dritten zur Besicherung der Anleihegläubiger und der anderen Besicherten Gläubiger abgeschlossen und die nachfolgenden Sicherheiten von diesen Dritten zugunsten des Treuhänders bestellt werden:
 - (i) die Verpfändungsvereinbarung betreffend GmbH-Anteil (WAW),

- (ii) die WAW-Kontoverpfändungsvereinbarung,
 - (iii) die WAW-Sicherungsabtretungsvereinbarung und
 - (iv) die WAW-Verpfändungsvereinbarung betreffend Gesellschaftsanteil (Selan).
- (c) Der Treuhänder verpflichtet sich, bis spätestens fünf Tage nach Emission der Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Hinblick auf die nach kroatischem Recht bestellten Sicherheiten, die in Registern registriert werden müssen, alle erforderlichen Anträge und Dokumente zur Registrierung der Sicherheiten nach kroatischem Recht bei der entsprechenden Registern einzureichen.

13 Zusicherungen und Gewährleistungen

Die Darlehensnehmerin gibt zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages gegenüber der Darlehensgeberin die dieser Klausel aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen ab, soweit sich nicht ausdrücklich aus der jeweiligen Zusicherung und Gewährleistung ergibt, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben wird.

13.1 Gesellschaftsform

Die Darlehensnehmerin ist eine ordnungsgemäß gegründete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*drstvo s organiceom odgovornoscju*) nach kroatischem Recht, eingetragen unter der Registrierungsnummer (MBS) 020037925 und befugt, ihren Geschäftsbetrieb in der gegenwärtigen Form zu führen und Eigentümerin ihrer Vermögenswerte zu sein.

13.2 Wirksame Verpflichtungen

Bei den von der Darlehensnehmerin gemäß den Transaktionsverträgen einzugehenden Verpflichtungen handelt es sich um rechtmäßige, wirksame und durchsetzbare Verpflichtungen.

13.3 Kein Widerspruch zu anderen Pflichten

Der Abschluss und die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Transaktionsverträgen stehen im Einklang mit:

- (a) gesetzlichen Bestimmungen, hoheitlichen oder behördlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsanweisungen (ungeachtet der Tatsache, ob es sich um einen Rechtsakt handelt oder nicht) oder deren amtliche Auslegung oder Anwendung, die für die Darlehensnehmerin gelten,
- (b) Bedingungen oder Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags der Darlehensnehmerin und
- (c) Bestimmungen von Verträgen oder Vereinbarungen, zu denen die Darlehensnehmerin Partei ist,

und, mit Ausnahme der Sicherheitenverträge und der Existierenden Sicherheitenverträge, begründen keine Verpflichtung der Darlehensnehmerin, Sicherheiten zu bestellen.

13.4 Rechtsmacht

Die Darlehensnehmerin hat die erforderliche Rechtsmacht, die Transaktionsverträge abzuschließen und die in den Transaktionsverträgen vorgesehenen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Alle dazu erforderlichen Beschlüsse und Maßnahmen der Darlehensnehmerin sowie ihrer Gesellschafter wurden getroffen.

13.5 Genehmigungen

Die Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Erfüllung, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der Transaktionsverträge und den darin genannten Rechtsgeschäften der Darlehensnehmerin zu erteilen sind, bzw. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Darlehensnehmerin sowie den Betrieb des Projekts Senj I erforderlich oder zweckmäßig sind, sind erteilt worden und bestehen wirksam fort.

13.6 Rechtswahl und Durchsetzbarkeit

- (a) Die Wahl des deutschen Rechts als auf diesen Vertrag anwendbaren Rechts wird von der Maßgeblichen Rechtsordnung anerkannt und ist in ihr durchsetzbar.

- (b) Jedes im Zusammenhang mit diesem Vertrag in Deutschland ergangene Urteil wird in der Maßgeblichen Rechtsordnung und nach den dort geltenden Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen anerkannt und ist dort vollstreckbar.

13.7 Steuergesetze

Nach Maßgabe der auf die Darlehensnehmerin anwendbaren Steuergesetze ist die Darlehensnehmerin nicht verpflichtet, Steuerabzüge für Zahlungen, die nach diesem Vertrag geschuldet sind, vorzunehmen.

13.8 Keine Registrierungspflicht, keine Stempelsteuer

Mit Ausnahme der Registrierung dieses Vertrages (sowie diesbezügliche Änderungsverträge) bei der Kroatischen Zentralbank und der Registrierung jedes Kroatischen Recht unterliegenden Sicherheitenvertrages bei dem Register der gerichtlichen und notariellen Forderungssicherheiten von Gläubigern auf bewegliche Sachen und Rechte bei der Finanzagentur der Republik Kroatien oder zur Entrichtung einer Stempelsteuer oder einer ähnlichen Steuer (einschließlich Quellensteuer) im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder darin vorgesehenen Rechtsgeschäften besteht keine Registrierungs- und Stempelsteuerpflicht.

13.9 Kein Kündigungsgrund

- (a) Es liegen keine Tatsachen vor, die einen Kündigungsgrund oder einen Potentiellen Kündigungsgrund darstellen.
- (b) Es liegen keine Tatsachen vor, die einen Verzug im Hinblick auf einen anderen Vertrag begründen, der eine Wesentlich Nachteilige Veränderung zur Folge haben könnte.

13.10 Informationen

- (a) Sämtliche vom oder für die Darlehensnehmerin für Zwecke des Prospekts zur Verfügung gestellten Informationen über Tatsachen waren zu dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung oder, zum ggf. angegebenen Tag, in wesentlicher Hinsicht richtig und zutreffend.
- (b) Die im Prospekt enthaltenen Finanzaufstellungen wurden auf Grundlage vernünftiger Annahmen erstellt.
- (c) Seitens der Darlehensnehmerin sind keine Ereignisse eingetreten und es wurden keine Informationen im Prospekt ausgelassen, die dazu führen, dass der Prospekt in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unzutreffend ist.

13.11 Abschlüsse

- (a) Die Abschlüsse wurden im Einklang mit den Anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt.
- (b) Die Abschlüsse vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes zutreffendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Darlehensnehmerin und zwar jeweils zu dem jeweils Maßgeblichen Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sie sich beziehen.
- (c) Seit dem Datum der Abschlüsse ist keine Wesentliche Nachteilige Veränderung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten.

13.12 Rangwirkung

Vorbehaltlich der in Ziffer 13.8 (*Keine Registrierungspflicht, keine Stempelsteuer*) enthaltenen Voraussetzungen werden dem Treuhänder (treuhänderisch handelnd zugunsten der Anleihegläubiger) durch die Sicherheitenverträge wirksame Sicherheiten mit dem in den Sicherheitenverträgen angegebenen Rang bestellt.

13.13 Keine schwebenden oder drohenden Verfahren

Nach bestem Wissen der Darlehensnehmerin gibt es bzw. drohen abgesehen von den anhängigen Rechtsstreit der Selan d.o.o. mit der HEP-OPS vor dem Handelsgericht Zagreb und mit dem Finanzministerium der Republik Kroatien vor dem Verwaltungsgericht in Rijeka keine Schiedsverfahren, Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren (einschließlich in Bezug auf Umweltrechtliche Bestimmungen), deren Ausgang zu einer Wesentlichen Nachteiligen Veränderung führen könnten.

13.14 Eigentum

Die Darlehensnehmerin hat, vorbehaltlich der mit den Sicherheitenverträgen und den Existierenden Sicherheitenverträgen bestellten bzw. der Sicherheiten (es sei denn, die Transaktionsverträge sehen vor, dass die betreffenden Vermögensgegenstände im Eigentum eines Dritten stehen oder nachträglich erworben werden) uneingeschränktes Eigentum an ihren Vermögenswerten welches frei von Rechten Dritter ist.

13.15 Umweltrechtliche Bestimmungen und Genehmigungen

Die Darlehensnehmerin:

- (a) hat alle auf sie anwendbaren Umweltrechtlichen Bestimmungen eingehalten,
- (b) verfügt über sämtliche Umweltrechtliche Genehmigungen, die im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb erforderlich sind und
- (c) hat alle Bedingungen dieser Umweltrechtlichen Genehmigungen eingehalten, und zwar soweit, dass kein Verstoß vorliegt, der zu einer Wesentlich Nachteiligen Veränderung führen würde.

13.16 Schädigung der Umwelt

- (a) Kein gegenwärtig oder ehemals im Eigentum der Darlehensnehmerin stehendes oder gegenwärtig oder ehemals von ihm gemietetes, gepachtetes, in Besitz genommenes oder bewirtschaftetes Grundstück ist durch Gefahrenstoffe kontaminiert und
 - (b) von diesen Grundstücken sind und werden keine Gefahrenstoffe in die Umwelt abgegeben,
- und zwar insoweit, dass kein Verstoß vorliegt, der zu einer Wesentlich Nachteiligen Veränderung führen würde.

13.17 Selan-Projektverträge

- (a) Es sind keine Umstände eingetreten (weder auf Grund höherer Gewalt noch aus einem sonstigen Grund), die dazu führen oder führen könnte, dass die Erfüllung einer Verpflichtung einer Partei gemäß den Selan-Projektverträgen unmöglich ist oder die Partei diesbezüglich in Verzug gelangt.
- (b) Seit Inbetriebnahme des Projekts Senj I haben die jeweiligen lokalen Stromnetzbetreiber die erforderliche Befugnis in Bezug auf den Anschluss des Projekts Senj I an das Stromnetz und die Darlehensnehmerin verfügt über die für den Anschluss ans Stromnetz erforderliche Genehmigung.
- (c) Die durch das Projekts Senj I generierte Elektrizität wird, absehen von der durch eine Photovoltaikanlage produzierten Elektrizität, die für den Betrieb des Bora-Frühwarnsystems verwendet wird, ausschließlich durch Wind produziert.
- (d) Die Darlehensnehmerin hat alle für das Projekt Senj I abzuschließenden Grundstücksrechtlichen Verträge abgeschlossen und alle darin gewährten Rechte wurden im betreffenden Grundbuch eingetragen.
- (e) Es bestehen keine weiteren als die gegenüber der Darlehensnehmerin angegebenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Selan-Projektverträgen oder Vereinbarungen, die einen Selan-Projektvertrag ändern, ergänzen oder sich wesentlich auf einen Selan-Projektvertrag auswirken.
- (f) Nach dem besten Wissen der Darlehensnehmerin ist keine der von einer Partei der Selan-Projektverträge abgegebene Zusicherung oder Gewährleistung in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unzutreffend.

13.18 Recht an dem Grundstück

- (a) Die Darlehensnehmerin verfügt über alle für das Projekt Senj I erforderlichen oder dienlichen Vermögensgegenstände und Rechte, insbesondere:
 - (i) Zugang zu den WEAs und alle notwendigen Besitz- und Nutzungsrechte, Wegerechte, Rechte zur Verlegung einer Kabeltrasse (einschließlich das Recht, Schienen zu überqueren) und andere hiermit zusammenhängende Rechte, insbesondere das *pravo služnosti* (*Dienstbarkeit*) und das *pravo gradenja* (*Erbbaurecht*) an den Grundstücken, auf denen das Projekt Senj I errichtet ist (einschließlich der Errichtung des Umspannwerks Vrataruša und der Verlegung von

elektronischen Kabeln), jedoch mit Ausnahme der noch nicht mit der Republik Kroatien vereinbarten Grundstücksnutzungsrechte, auf deren Grundlage sie das Grundstück das Bora-Frühwarnsystem errichten und betreiben kann, und

- (ii) Überflugrechte (*prava preleta*) in Bezug auf Nachbargrundstücke des Projekts Senj I, soweit erforderlich.
- (b) Die in vorstehendem Absatz (a) aufgeführten Vermögensgegenstände und Rechte unterliegen keinen Mietverträgen, Beschränkungen, Wegrechte oder anderen Rechten, die den Betrieb des Projekts Senj I verhindern oder erschweren könnten.

13.19 Wiederholung

Die Wiederholten Zusicherungen und Gewährleistungen werden von der Darlehensnehmerin mit jeder Vorlegung der Abschlüsse gemäß Ziffer 14.1 (*Abschlüsse*) wiederholt, bezogen auf die dann jeweils vorherrschenden Umstände.

14 Informationspflichten

Die in dieser Ziffer 14 vorgesehenen Verpflichtungen gelten ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages und zwar solange, als Beträge nach dem Vertrag ausstehen.

14.1 Abschlüsse

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich den geprüften Jahresabschluss an den Treuhänder so bald wie möglich, in keinem Fall jedoch später als 120 Tage nach Ende eines jeden Geschäftsjahres zu übergeben.

14.2 Anforderungen an die Abschlüsse

Alle von der Darlehensnehmerin gemäß Ziffer 14.1 (*Abschlüsse*) vorzulegenden Abschlüsse sind mit der Bestätigung eines Geschäftsführers (*direktor*) der Darlehensnehmerin mit Einzelvertretungsmacht (*ovlasten na zastupanje pojedinačno i samostalno*) dahingehend zu versehen, dass der jeweilige Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und zwar jeweils zu dem jeweils Maßgeblichen Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sie sich beziehen, vermittelt.

Die Darlehensnehmerin hat sicher zu stellen, dass alle nach Ziffer 14.1 (*Abschlüsse*) vorgelegten Abschlüsse im Einklang mit den Anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurden.

14.3 Selan-Projektverträge

Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem Treuhänder unverzüglich nach Kenntniserlangung hiervon, Folgendes mitzuteilen:

- (a) jede ausgesprochene Kündigung oder erklärter Widerruf eines Selan-Projektvertrages oder Erhalt einer Aussetzungs- oder Kündigungserklärung gemäß einem Selan-Projektvertrag,
- (b) alle Umstände, die dazu führen oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie dazu führen, dass ein Selan-Projektvertrag nicht wirksam ist,
- (c) eine Verletzung einer wesentlichen Bestimmung eines Selan-Projektvertrages oder ein anderes anstehendes Ereignis, das zu einem Verzug im Hinblick auf eine in einem Selan-Projektvertrag enthaltene Verpflichtung führen würde,
- (d) ein Verstoß einer Partei zu einem Selan-Projektvertrag gegen wesentliche Bestimmungen dieses Selan-Projektvertrages,
- (e) der Eintritt eines Ereignisses oder von Umständen von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie zu einer Kündigung eines Selan-Projektvertrages berechtigen und
- (f) der Eintritt von Umständen (die auf höherer Gewalt oder anderen Gründen beruhen) die dazu geführt haben oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie dazu führen, dass eine Verpflichtung einer Partei zu einem Selan-Projektvertrag ausgesetzt oder ihre Erfüllung unmöglich ist.

14.4 Versicherungsansprüche

Die Darlehensnehmerin hat dem Treuhänder unverzüglich nach Kenntniserlangung hiervon, Folgendes mitzuteilen:

- (a) Einzelheiten einer vollständigen oder teilweisen Beschädigung oder Zerstörung des Projekts Senj I und
- (b) eine Kündigung oder Aussetzung einer das Projekt Senj I betreffenden Versicherung oder eine Mitteilung des Versicherers hinsichtlich seiner Absicht eine solche Versicherung zu kündigen oder auszusetzen.

14.5 Weitere Informationen

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich zur Übergabe der folgenden Unterlagen an den Treuhänder:

- (a) alle von der Darlehensnehmerin an die Darlehensgeberin als deren Gesellschafterin oder allgemein an ihre Gläubiger versandten Unterlagen zeitgleich mit ihrer Versendung,
- (b) unverzüglich, nachdem die Darlehensnehmerin davon Kenntnis erhalten hat, Einzelheiten zu Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder Verwaltungsverfahren die anhängig oder angedroht sind und deren Ausgang eine Wesentlich Nachteilige Veränderung zur Folge haben könnte und
- (c) unverzüglich jede weitere Information über die finanziellen oder sonstigen Verhältnisse der Darlehensnehmerin, die der Treuhänder vernünftigerweise verlangen kann.

14.6 Benachrichtigung über Potentielle Kündigungsgründe

- (a) Die Darlehensnehmerin hat dem Treuhänder unverzüglich nach Kenntniserlangung über den Eintritt eines Potentiellen Kündigungsgrundes von diesem und den ggf. ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.
- (b) Die Darlehensnehmerin hat dem Treuhänder unverzüglich nach Aufforderung durch diesen eine von zwei Geschäftsführern (*direktor*) der Darlehensnehmerin in ihrem Namen abgegebene Bestätigung dahingehend zukommen zu lassen, dass kein Potentieller Kündigungsgrund vorliegt. Liegt ein Potentieller Kündigungsgrund vor, dann hat die Bestätigung den Potentiellen Kündigungsgrund zu bezeichnen und die ggf. ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu beschreiben.

15 Allgemeine Verpflichtungen

Die in dieser Ziffer 15 vorgesehenen Verpflichtungen gelten ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages, und zwar solange, als Beträge nach dem Vertrag ausstehen.

15.1 Einhaltung von Rechtsvorschriften

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, sämtliche einschlägige Rechtsvorschriften, deren Verletzung die Fähigkeit der Darlehensnehmerin, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, wesentlich beeinträchtigen könnten, einzuhalten.

15.2 Ansparungen

- (a) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet:
 - (i) das Selan-Zinsansparkonto einzurichten und während der Laufzeit des Darlehens aufrecht zu halten und
 - (ii) monatlich den jeweiligen Mindestzinsansparbetrag gemäß Ziffer 16.5 (*Selan-Zinsansparkonto*) auf diesem Konto anzusparen.
- (b) Die Darlehensnehmerin ist weiter verpflichtet:
 - (i) das Selan-Tilgungsansparkonto einzurichten und während der Laufzeit der Anleihe aufrecht zu halten,
 - (ii) jährlich den Mindesttilgungsansparbetrag gemäß Ziffer 16.6 (*Selan-Tilgungsansparkonto*) anzusparen,
 - (iii) Fehlbeträge bei der Ansparung, die aufgrund fehlender Liquidität des Projekts Senj I entstanden sind, innerhalb von zwei Jahren auszugleichen.

15.3 Betrieb, Verwaltung und Instandhaltung des Projekts Senj I

Die Darlehensnehmerin stellt sicher, dass:

- (a) das Projekt Senj I auf sichere, effiziente und geschäftsmäßige Weise gemäß:
 - (i) den Selan-Projektverträgen,

- (ii) den Grundsätzen eines Sorgfältigen Betriebs (soweit dies nicht im Widerspruch zu den sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes (a) steht) und
- (iii) den die WEAs, das Bora-Frühwarnsystem und für deren Betrieb und Instandhaltung erforderliche Ausrüstung und Betriebsstätten betreffenden Betriebsanweisungen und Bedingungen für die Geltendmachung von Gewährleistungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, eines Instandhaltungsbeauftragten

betrieben, verwaltet und instand gehalten wird.

- (b) mit Ablauf einer Instandhaltungsvereinbarung wird sie eine neue Vereinbarung hinsichtlich der Instandhaltung des Projekts Senj I zu Bedingungen, die im Wesentlichen den Bedingungen der abgelaufenen Instandhaltungsvereinbarung entsprechen, mit einem Vertragspartner, dessen Identität und Bedingungen der Beauftragung für den Treuhänder vernünftigerweise akzeptabel sind, abschließen und
- (c) sie alle angemessenen Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung ihrer Berechtigung nach oder die Einhaltung von Bedingungen der Vereinbarungen hinsichtlich der günstigen Gebühr für Erzeuger von Energie durch WEA in der zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages gültigen Fassung erforderlich sind, ergreift und keine Handlungen vornimmt, die dazu führen würden, dass solche Gebührenvereinbarungen geändert oder nicht mehr auf die Darlehensnehmerin anwendbar wären.

15.4 Selan-Projektverträge

- (a) Die Darlehensnehmerin wird alle Rechte aus den Selan-Projektverträgen ausüben und alle Verpflichtungen aus den Selan-Projektverträgen ordnungsgemäß und bei Fälligkeit erfüllen.
- (b) Die Darlehensnehmerin stellt, soweit es in ihrem Einflussbereich liegt, sicher, dass jede andere Partei der Selan-Projektverträge ihre Verpflichtungen nach dem jeweiligen Selan-Projektvertrag ordnungsgemäß, rechtzeitig und im Einklang mit den Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus diesem Vertrag erfüllt.
- (c) Die Darlehensnehmerin hat alle nach den Selan-Projektverträgen geschuldeten Zahlungen innerhalb der jeweils anwendbaren Fristen/bei Fälligkeit zu zahlen; dies gilt jedoch nicht, soweit diese Zahlungsverpflichtungen von der Darlehensnehmerin unter Beachtung von Treu und Glauben bestritten und angemessene Rückstellungen für solche Zahlungen gebildet werden.
- (d) Die Darlehensnehmerin wird nicht:
 - (i) in Bezug auf einen Selan-Projektvertrag eine Änderungs- oder Verzichtserklärung abgeben oder bei einer solchen mitwirken, ausgenommen davon ist eine Änderung des Betriebsführungsvertrages, mit der dessen Anwendungsbereich auf das Projekt Senj I beschränkt wird,
 - (ii) einen Selan-Projektvertrag kündigen oder seine Durchführung vorübergehend aussetzen,
 - (iii) Maßnahmen im Hinblick auf eine Kündigung eines Selan-Projektvertrages ergreifen,
 - (iv) einer Änderungs- oder Verzichtserklärung hinsichtlich einer Bestimmung eines Selan-Projektvertrages zustimmen,
 - (v) Ansprüche hinsichtlich eines Selan-Projektvertrages geltend machen oder sich diesbezüglich vergleichen, oder
 - (vi) einen Selan-Projektvertrag abschließen, ausgenommen davon sind eine Nachtragsvereinbarung zum Servicevertrag mit dem Ziel, die Laufzeit des Servicevertrages zu verlängern, sowie Verträge im Hinblick auf die Realisierung von Projekt Senj II;

es sei denn, dies:

- (A) ist durch einschlägiges Recht vorgeschrieben,
- (B) ist in keiner Weise wesentlich (was allein der Treuhänder beurteilt) oder
- (C) wurde vorher schriftlich vom Treuhänder genehmigt, wobei die Genehmigung des Treuhänders nur wegen angemessener Gründe versagt werden darf.

15.5 Rechtsänderung

- (a) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem Treuhänder nach angemessener Prüfung mitzuteilen, falls:
 - (i) ein Erlass oder eine Änderung, eine Änderung der Auslegung oder Anwendung, ein Widerruf oder Ersetzung eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Elektrizitäts- oder Branchendokuments, die die Erzeugung, Übertragung, Verteilung, oder Lieferung von Windenergie in einem Teil von Kroatien betreffen, vorgenommen oder angekündigt wurde und
 - (ii) dass eine solche Änderung oder solche Änderungen zu einer Wesentlich Nachteiligen Veränderung führen können (für Zwecke dieser Ziffer 15.5 (*Rechtsänderung*), eine **Wesentliche Mitteilung**).
- (b) Die Darlehensnehmerin und der Treuhänder werden sich, vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c), unverzüglich nachdem der Treuhänder eine Wesentlichen Mitteilung erhalten hat, treffen und nach besten Kräften versuchen, sich innerhalb von 90 Tagen schriftlich auf eine Vorgehensweise zur Abhilfe der Folgen einer solchen Änderung zu einigen.
- (c) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, die endgültig vereinbarte Vorgehensweise hinsichtlich der Rechtsänderung einzuhalten.

15.6 Negativerklärung

- (a) Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich nach Freigabe der Bestehenden Sicherheiten Dritten keine Sicherheiten ohne Zustimmung des Treuhänders zu bestellen.
- (b) Die Darlehensnehmerin wird:
 - (i) keine Vermögenswerte zu Bedingungen verkaufen, übertragen oder anderweitig veräußern gemäß denen die Vermögenswerte an die Darlehensnehmerin vermietet sind oder werden können oder von ihr zurück erworben werden können,
 - (ii) keine Forderungen auf recourse Basis verkaufen, übertragen oder anderweitig veräußern oder
 - (iii) keine andere Vorrangvereinbarung mit ähnlicher Wirkung abzuschließen, wenn die Vereinbarung oder das Rechtsgeschäft dem primären Zweck zur Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten oder die Finanzierung des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes dient.
- (c) Die vorstehenden Absätze (a) und (b) gelten nicht für:
 - (i) Sicherheiten, die Kraft Gesetzes und im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen,
 - (ii) Sicherheiten, die Vermögensgegenstände, die die Darlehensnehmerin nach dem Datum dieses Vertrages erworben hat, belasten, wenn:
 - (A) die Sicherheit nicht im Rahmen des Erwerbs des Vermögensgegenstandes durch die Darlehensnehmerin bestellt wurde,
 - (B) der Nominalbetrag der besicherten Forderung nicht seit dem bzw. im Rahmen des Erwerbs des Vermögensgegenstandes durch die Darlehensnehmerin erhöht wurde und
 - (C) die Sicherheit innerhalb von drei Monaten nach Erwerb des Vermögensgegenstandes freigegeben wird oder erlischt,
 - (iii) nach Maßgabe der Sicherheitenverträge bestellte Sicherheiten,
 - (iv) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit einem im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vereinbarten Eigentumsvorbehalt entstehen und
 - (v) die Projekt Senj II-Sicherheiten.

15.7 Veräußerungen

- (a) Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, weder durch eine noch durch mehrere Rechtsgeschäfte (die zusammenhängen oder unabhängig voneinander sein können) einen oder mehrere Vermögensgegenstände zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern.

- (b) Vorstehender Absatz (a) gilt nicht für den Verkauf, die Vermietung, die Übertragung oder anderweitige Veräußerung von Vermögensgegenständen:
 - (i) im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten der Darlehensnehmerin oder
 - (ii) im Tausch gegen in Bezug auf Art, Wert und Qualität vergleichbare oder hochwertigere Vermögensgegenstände oder
 - (iii) sofern diese Vermögensgegenstände allein zu Projekt Senj II gehören und im Rahmen der Realisierung von Projekt Senj II verkauft, vermietet, übertragen oder anderweitig veräußert werden.

15.8 Finanzverbindlichkeiten

- (a) Die Darlehensnehmerin darf ohne Zustimmung der Darlehensgeberin und des Treuhänders keine Finanzverbindlichkeiten eingehen und darf keine ausstehenden Finanzverbindlichkeiten haben.
- (b) Vorstehender Absatz (a) gilt nicht für Finanzverbindlichkeiten
 - (i) die der Realisierung des Projekts Senj II dienen,
 - (ii) andere, nicht unter vorstehenden Absatz (i) fallende Finanzverbindlichkeiten, deren gesamter ausstehender Betrag zu keinem Zeitpunkt EUR 200.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) übersteigt.

15.9 Umstrukturierungsmaßnahmen

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, keine Verschmelzungen, Spaltungen oder sonstige gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungsmaßnahmen vorzunehmen. Sollte allerdings im Rahmen der Realisierung von Projekt Senj II durch die Darlehensnehmerin oder einen Dritten im Hinblick auf die allein für die Realisierung von Projekt Senj II erforderlichen Vermögensgegenstände und/oder Rechte, die für den Betrieb von Projekt Senj I nicht benötigt werden, eine Ausgründung oder eine Übertragung solcher Vermögensgegenstände oder Rechte auf diesen Dritten oder eine von diesem Dritten bestimmte Gesellschaft notwendig sein, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Treuhänders eine solche Ausgründung oder Übertragung vorzunehmen. Die Zustimmung darf vom Treuhänder nur erklärt werden, wenn ihm die Darlehensnehmerin durch Vorlage von Sachverständigen- und/oder Rechtsgutachten nachweist, dass von der Ausgründung oder Übertragung allein solche Vermögensgegenstände und/oder Rechte betroffen sind, die einerseits für Realisierung von Projekt Senj II erforderlich sind, aber andererseits für den Betrieb von Projekt Senj I nicht benötigt werden.

15.10 Änderung des Geschäftsgegenstandes

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, ihren derzeitigen Geschäftsgegenstand nicht wesentlich zu verändern.

15.11 Gesellschaftsform

- (a) Die Darlehensnehmerin wird die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*drustvo s ogranicenom odgovornošću*) nach kroatischem Recht beibehalten und ihre tatsächlichen Verwaltungssitz nicht aus Kroatien heraus verlegen.
- (b) Die Darlehensnehmerin wird ihre Satzung nicht ohne vorherige Zustimmung des Treuhänders, der die Zustimmung nur aus angemessenen Gründen verweigern darf, ändern oder bei einer solchen Änderung mitwirken.

15.12 Versicherung

- (a) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb, ihre Vermögensgegenstände und das Projekt Senj I Versicherungen bei renommierten Versicherungsunternehmen hinsichtlich solcher Risiken und in dem Umfang zu unterhalten, wie es dem lokalen Branchenstandard entspricht.
- (b) Die Darlehensnehmerin hat eine Geschäftsausfallversicherung oder Betriebsunterbrechungsversicherung zu unterhalten, die einen Verlustzeitraum von mindestens sechs Monaten abdeckt.

15.13 Umweltrechtliche Verpflichtungen

Die Darlehensnehmerin hat:

- (a) alle einschlägigen Umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten,

- (b) alle für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen oder dienlichen Umweltrechtlichen Genehmigungen zu beschaffen und
- (c) die Bestimmungen dieser Umweltrechtlichen Genehmigungen einzuhalten, jeweils insoweit, dass eine Verletzung der Pflichten der Absätze (a) bis (c) nicht zu einer Wesentlich Nachteiligen Veränderung führen könnte.

15.14 Umweltrechtliche Ansprüche

Die Darlehensnehmerin hat den Treuhänder unverzüglich von der Behauptung oder Mitteilung einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung oder Haftung nach Umweltrechtlichen Bestimmungen, die eine Wesentlich Nachteilige Veränderung zur Folge haben könnte, zu unterrichten.

15.15 Ausschüttungen

- (a) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, den jeweiligen Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres nach Ausreichung des Darlehens mittels einer Dividendenauszahlung an die Darlehensgeberin auszuschütten. Der Mindestausschüttungsbetrag berechnet sich dabei wie folgt:
EUR 4.800.000 *minus* (Mindesttilgungsansparbetrag *minus* etwaiger Fehlbeträge aus Ansparungen gemäß Ziffer 15.2(b)(iii)) der Mindestausschüttungsbetrag).
- (b) Sollte der Mindestausschüttungsbetrag aufgrund fehlender Liquidität des Projekts Senj I nicht erreicht werden, ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, den Fehlbetrag in den Folgejahren auszugleichen, wobei anhäufende Fehlbeträge kumuliert fortgeschrieben werden und sich somit der Mindestausschüttungsbetrag entsprechend erhöht (jeweils der **Erhöhte Mindestausschüttungsbetrag**).

16 Bankkonten

16.1 Allgemeine Bestimmungen

- (a) Die Darlehensnehmerin hat die folgenden Konten in ihrem Namen bei der Kroatischen Bank zu eröffnen:
 - (i) das Kroatische Selan-Geschäftskonto in Kuna,
 - (ii) das Selan-Tilgungsansparkonto in Euro und
 - (iii) das Selan-Zinsansparkonto in Euro.
- (b) Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, in ihrem Namen das Deutsche Selan-Geschäftskonto zu eröffnen. Das Deutsche Selan-Geschäftskonto ist nach Eröffnung unverzüglich zugunsten des Treuhänders zu verpfänden, der die Sicherheit gemäß dem Treuhandvertrag halten wird.
- (c) Die Darlehensnehmerin wird dem Treuhänder für das Selan-Tilgungsansparkonto und das Selan-Zinsansparkonto Kontovollmachten erteilen. Der Treuhänder wird diese Vollmachten nur ausüben, wenn die Darlehensnehmerin ihren Pflichten aus diesem Kreditvertrag nicht nachkommt. Die Parteien dieses Vertrages (mit Ausnahme des Treuhänders) befreien den Treuhänder in diesem Zusammenhang von den Beschränkungen gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch. Die Darlehensnehmerin wird dem Treuhänder soweit möglich Online-Zugang zu diesen Konten verschaffen.
- (d) Die Darlehensnehmerin und der Treuhänder bestätigen die Verfügungsbeschränkung über das Selan-Tilgungsansparkonto und das Selan-Zinsansparkonto gemäß der Selan-Kontoverpfändungsvereinbarung betreffend kroatische Konten.
- (e) Jedes der Kroatischen Selan-Konten ist ein selbständiges Konto, das bei der Filiale der Kroatischen Bank unterhalten wird.
- (f) Die Darlehensnehmerin darf keine anderen Konten als die Bankkonten unterhalten.
- (g) Die Darlehensnehmerin hat auf Aufforderung dem Treuhänder solche Informationen hinsichtlich der Bankkonten zukommen zu lassen, wie der Treuhänder vernünftigerweise verlangen kann.

16.2 Währung

- (a) Die Bankkonten müssen auf die jeweilige Währung lauten, die in Ziffer 16.1 (*Allgemeine Bestimmungen*) genannt ist.

- (b) Erhält die Darlehensnehmerin oder die Kroatische Bank einen einem Bankkonto gutzuschreibenden Betrag der auf eine andere Währung als Euro lautet (außer einen Kuna-Betrag auf dem Kroatischen Selan-Geschäftskonto), dann hat die Darlehensnehmerin dafür zu sorgen, dass dieser Betrag (entsprechend des Kurses der Kroatischen Bank bei vergleichbaren Geschäften) am Tag seines Empfangs in Euro umgerechnet und der Betrag unverzüglich nach seiner Umrechnung in Euro auf das Bankkonto gebucht wird.

16.3 Handhabung der Bankkonten

- (a) Die Darlehensnehmerin hat sicherzustellen, dass kein Bankkonto überzogen wird.
- (b) Einzahlungen auf und Abhebungen von Bankkonten dürfen nur gemäß diesem Vertrag vorgenommen werden.
- (c) Alle von der Darlehensnehmerin von einem Bankkonto hinsichtlich einer bestimmten Zahlungsverpflichtung verfügbaren Beträge dürfen ausschließlich für die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung verwendet werden.
- (d) An jedem Tag, an dem die Darlehensnehmerin einen Betrag von einem Bankkonto abhebt, hat sie zuzusichern, dass jede Abhebung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere des in Ziffer 16.4 (*Kroatisches Selan-Geschäftskonto*) bis Ziffer 16.6 (*Selan-Tilgungsansparkonto*) aufgeführten Verwendungszwecks, steht.
- (e) Abhebungen von einem Bankkonto können nur wie folgt vorgenommen werden:
 - (i) Überweisung oder
 - (ii) einen durch einen gegenüber dem Treuhänder und der jeweiligen Kontoführenden Bank benannten Zeichnungsberechtigten unterschriebenen Scheck.
- (f) Die Darlehensnehmerin darf nur dann Abhebungen von einem Bankkonto vornehmen, wenn kein Potentieller Kündigungsgrund vorliegt oder in Folge der Abhebung vorliegen wird.
- (g) Zinsen sind dem Bankkonto gutzuschreiben, auf dem sie anfallen.

16.4 Kroatisches Selan-Geschäftskonto

- (a) Soweit nach diesem Vertrag ein Betrag nicht ausdrücklich auf ein anderes Bankkonto zu zahlen ist, hat die Darlehensnehmerin sicherzustellen, dass die folgenden Zahlungen auf das Kroatische Selan-Geschäftskonto geleistet werden:
 - (i) der Darlehensbetrag,
 - (ii) alle Betriebseinkünfte,
 - (iii) alle Zahlungen von Versicherungen und
 - (iv) alle Einnahmen aus Finanzverbindlichkeiten.
- (b) Die Darlehensnehmerin darf Beträge von dem Kroatischen Selan-Geschäftskonto nur zu folgenden Zwecken gemäß der nachstehenden Reihenfolge abheben:
 - (i) Zahlung der Teil-Refinanzierung (inklusive Notar- und Rechtsberatungskosten),
 - (ii) Zahlung des fälligen Kaufpreises für die Senj II-Projektrechte,
 - (iii) Zahlungen von bereits fälligen Betriebsausgaben,
 - (iv) Zahlung von bis zu EUR 10.000 pro Monat auf das Deutsche Selan-Geschäftskonto,
 - (v) Zahlung eines fälligen Betrages hinsichtlich des Wiederaufbaus oder des Ersatzes eines untergegangenen oder beschädigten Gegenstandes, der für den Betrieb des Projekts Senj I notwendig ist,
 - (vi) Zahlungen in Bezug auf das Selan-Zinsansparkonto bis zur Höhe des Mindestzinsansparbetrages,
 - (vii) Zahlungen in Bezug auf das Selan-Tilgungsansparkonto bis zur Höhe des Mindestzinsansparbetrages,
 - (viii) Zahlung von Ausschüttungen auf das WAW-Tilgungsansparkonto bis zur Höhe des jeweiligen Erhöhten Mindestausschüttungsbetrages, und
 - (ix) Zahlung von Ausschüttungen auf das WAW-Geschäftskonto.

16.5 Selan-Zinsansparkonto

- (a) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, monatlich die Beträge von dem Kroatischen Selan-Geschäftskonto auf das Selan-Zinsansparkonto zu zahlen, die erforderlich sind, um den für das jeweilige Jahr während der Laufzeit des Darlehens erforderlichen Jahresmindestansparbetrag zu erreichen (der **Mindestzinsansparbetrag**).
- (b) Im ersten Jahr nach Ausreichung des Darlehens beträgt der Mindestzinsansparbetrag EUR 5.600.000, dies entspricht einem Ansparbetrag von EUR 1.400.000 für den Zeitraum einer Zinsperiode.
- (c) Hat der Treuhänder zu einem der Stichtage einen Differenzbetrag auf dem Selan-Zinsansparkonto festgestellt, ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, zum folgenden Stichtag einen um den vom Treuhänder festgestellten Differenzbetrag erhöhten Zinsansparbetrag anzusparen, und, sollte der Treuhänder am folgenden Stichtag eine Unterschreitung dieses erhöhten Zinsansparbetrages feststellen, zu jedem der folgenden Stichtage den um die etwaig vom Treuhänder festgestellten weiteren Differenzbeträge erhöhten Zinsansparbetrag.
- (d) Wenn die Darlehensgeberin die Mittel aus der Vorzeitigen Teilrückzahlung zur Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe nutzt, dann reduziert sich die Höhe des Mindestzinsansparbetrags *pro rata* zur Höhe einer solchen Vorzeitigen Teilrückzahlung der Anleihe.
- (e) In den Folgejahren entspricht der Mindestzinsansparbetrag demjenigen Betrag, den der Treuhänder gemäß der in Anlage A-2, Anhang 1 (*Berechnungsmethodik für die vierteljährliche Verzinsung des Darlehens*) zu diesem Vertrag beschriebenen Methodik errechnet und der Darlehensnehmerin mitteilt.
- (f) Die Darlehensnehmerin darf nur und ist gehalten, Beträge von dem Selan-Zinsansparkonto nur zu dem Zweck abheben, um Zinszahlungen gemäß Ziffer 7.2 (*Zinszahlung*) zu leisten.

16.6 Selan-Tilgungsansparkonto

- (a) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, unterjährig diejenigen Beträge von dem Kroatischen Selan-Geschäftskonto auf das Selan-Tilgungsansparkonto zu zahlen, die erforderlich sind, damit das Guthaben auf dem Selan-Tilgungsansparkonto zum Zeitpunkt einer Vorzeitigen Teilrückzahlung gemäß Ziffer 6.2 (*Vorzeitige Teilrückzahlungen*) zum Ende eines Jahres der Darlehenslaufzeit, zum ersten Mal am 15. Juli 2014 mindestens EUR 3.163.200 beträgt (der **Mindesttilgungsansparbetrag**). Die Darlehensnehmerin ist des Weiteren verpflichtet, jeweils zum Zinszahlungstag und zum ersten Mal am ersten Unterjährigen Zinszahlungstag ein Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto anzusparen, so dass am 15. Oktober ein Viertel, am zweiten Unterjährigen Zinszahlungstag die Hälfte und am dritten Unterjährigen Zinszahlungstag mindestens drei Viertel des Mindesttilgungsansparbetrages auf dem Selan-Tilgungsansparkonto eingezahlt sind.
- (b) Fehlbeträge bei der Ansparung des Mindesttilgungsansparbetrags, die aufgrund fehlender Liquidität des Projekts Senj I entstanden sind, sind innerhalb von zwei Jahren durch Zahlungen von dem Kroatischen Selan-Geschäftskonto auf das Selan-Tilgungsansparkonto auszugleichen.
- (c) Die Darlehensnehmerin darf nur und ist gehalten, Beträge von dem Selan-Tilgungsansparkonto nur zu dem Zweck abheben, um etwaige Vorzeitige Teilrückzahlungen gemäß Ziffer 6.2 (*Vorzeitige Teilrückzahlungen*) auf das WAW-Tilgungsansparkonto zu leisten.

17 Kündigungsgründe

Jeder der in dieser Ziffer 17 beschriebenen Umstände stellt einen Kündigungsgrund dar (mit Ausnahme von Ziffer 17.14 (*Kündigung*)).

17.1 Nichtzahlung

Die Darlehensnehmerin zahlt einen nach diesem Vertrag geschuldeten Betrag bei Fälligkeit nicht an dem vorgesehenen Ort und in der Währung, in der der Betrag zu zahlen ist, es sei denn:

- (a) die Nichtzahlung beruht auf:
 - (i) einem rein administrativen bzw. technischen Fehler oder
 - (ii) einem Störsereignis und
- (b) die Zahlung wird innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Fälligkeit nachgeholt.

17.2 Sonstige Verpflichtungen

- (a) Die Darlehensnehmerin verstößt gegen eine Bestimmung eines Transaktionsvertrages (mit Ausnahme der Bestimmungen der Ziffer 17.1 (*Nichtzahlung*)).
- (b) Die Darlehensnehmerin verkauft, veräußert oder bestellt eine Sicherheit an einem ihrer Vermögensgegenstände und dieses Verhalten ist nicht von Ziffer 15.6 (*Negativerklärung*) gedeckt.

17.3 Falschangaben

Eine der Zusicherungen, Gewährleistungen oder sonstigen von der Darlehensnehmerin in diesem Vertrag oder in einem anderen Dokument, das von oder im Namen der Darlehensnehmerin gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstellt wird, gemachten Angaben sind im Zeitpunkt, zu dem sie gemacht werden in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unzutreffend.

17.4 Nichteinhaltung von Verpflichtungen gegenüber Dritten

- (a) Eine Finanzverbindlichkeit der Darlehensnehmerin wird bei Fälligkeit und Ablauf einer eventuellen Nachfrist nicht gezahlt.
- (b) Eine Finanzverbindlichkeit der Darlehensnehmerin wird vor ihrer vorgesehenen Fälligkeit gekündigt.
- (c) Ein Gläubiger der Darlehensnehmerin ist berechtigt, eine Finanzverbindlichkeit der Darlehensnehmerin vor ihrer vorgesehenen Fälligkeit zu kündigen.
- (d) Ein Kündigungsgrund nach dieser Ziffer 17.4 liegt nicht vor, wenn der gesamte Betrag der von den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) betroffenen Finanzverbindlichkeiten oder der Kreditusage für die Finanzverbindlichkeiten weniger als EUR 200.000 (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) betragen.

17.5 Insolvenzverfahren

In Bezug auf die Darlehensnehmerin:

- (a) es wird ein Beschluss hinsichtlich des Zahlungsaufschubs, der Auflösung, der Liquidation, der Abwicklung, des Vorinsolvenzvergleichsverfahrens, der Insolvenz, der gerichtlichen Verwaltung oder ähnliches gefasst,
- (b) ein Zahlungsaufschub hinsichtlich aller oder einiger Schulden, ein Vergleich, eine Vereinbarung mit den Gläubigern oder ein vergleichbares Verfahren oder eine vergleichbare Vereinbarung nach der die Vermögensgegenstände der Darlehensnehmerin der Kontrolle der Gläubiger überlassen werden wird angeordnet, erlassen oder beantragt,
- (c) ein Konkursverwalter, ein Vorinsolvenzverwalter, ein Insolvenzverwalter, ein Treuhänder, ein Verwalter oder vergleichbare Person wird in Bezug auf die Darlehensnehmerin oder hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils ihrer Vermögensgegenstände bestellt oder
- (d) eine Zahlungsunfähigkeit, Illiquidität oder Überschuldung vorliegt oder die Konten der Darlehensnehmerin gesperrt sind oder
- (e) ein Ereignis, das mit den unter den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) vergleichbare Auswirkungen hat, tritt ein oder droht nach dem Recht einer Rechtsordnung einzutreten.

17.6 Zwangsvollstreckung etc.

Einer der oder alle Vermögensgegenstände der Darlehensnehmerin sind von einer Enteignung, Verstaatlichung, Pfändung, Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckung betroffen, die nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen aufgehoben wird.

17.7 Rechtsverstoß

Die Darlehensnehmerin kann ihre Verpflichtungen aus den Transaktionsverträgen nur unter Verstoß gegen geltendes Recht erfüllen.

17.8 Nichtanerkennung

Die Darlehensnehmerin erkennt die Wirksamkeit eines Transaktionsvertrags nicht an, tritt von einem Transaktionsvertrag zurück, oder erklärt ihre Absicht die Wirksamkeit eines Transaktionsvertrages nicht anzuerkennen oder hiervon zurückzutreten.

17.9 Genehmigungen

Eine für das Projekt Senj I notwendige oder dienliche Genehmigung wird widerrufen, aufgehoben, auf andere Weise unwirksam oder geändert und dies könnte nach begründeter Ansicht des Treuhänders zu einer Wesentlich Nachteiligen Veränderung führen; es sei denn, der Widerruf, die Aufhebung oder Änderung wird innerhalb von 30 Tagen (oder einem längeren, mit dem Treuhänder vereinbarten Zeitraum) seit der Mitteilung des Treuhänders oder, falls früher, der Kenntnis der Darlehensnehmerin von dem Widerruf, der Aufhebung oder Änderung widerrufen.

17.10 Einstellung

Das Projekt Senj I wird ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig eingestellt.

17.11 Sicherheiten für das Darlehen

- (a) Einer der Sicherheitenverträge ist nicht wirksam, rechtlich nicht durchsetzbar oder gewährt nicht die in dem Sicherheitenvertrag vorgesehene Sicherheit oder Rangwirkung zugunsten des Treuhänders.
- (b) Es wurden nicht sämtliche Nachweise erbracht, dass die nach den Sicherheitenverträgen an den Vermögensgegenständen des Darlehensnehmers gemäß Absatz (c) der Ziffer 12 (*Sicherheiten*) dieses Vertrages zu bestellenden Sicherheiten bei den zuständigen öffentlichen Registern eingereicht wurden, insbesondere:
 - (i) der Nachweis, dass die Verpfändung der Anteile im Gesellschafterregister der Darlehensnehmerin und dem zuständigen kroatischen Sicherheitenregister eingetragen wurde und
 - (ii) der Nachweis, dass die nach den Sicherheitenverträgen einzutragenden Sicherheiten als bei dem zuständigen kroatischen Sicherheitenregister bis zu dem in Ziffer 12(c) genannten Datum eingetragen wurden.

17.12 Rechtsänderung

- (a) Es wurde eine Wesentliche Mitteilung gemäß Ziffer 15.5 (*Rechtsänderung*) übermittelt und die Auswirkungen der in der Mitteilung genannte Rechtsänderung(en) kann bzw. können nicht behoben werden.
- (b)
 - (i) Nach Übermittlung einer Mitteilung gemäß Ziffer 15.5 (*Rechtsänderung*) haben sich die Parteien nicht innerhalb von 90 Tagen gemäß Ziffer 15.5 (*Rechtsänderung*) auf eine diesbezügliche Vorgehensweise verständigt und
 - (ii) die Darlehensnehmerin und der Treuhänder haben sich nicht auf die Verlängerung einer der vorgenannten Zeiträume geeinigt.
- (c) Nach Vereinbarung einer Vorgehensweise gemäß Ziffer 15.5 (*Rechtsänderung*) verstößt die Darlehensnehmerin gegen diese Vereinbarung und der Verstoß wird nicht innerhalb von 30 Tagen (oder einem längeren, mit dem Treuhänder vereinbarten Zeitraum) seit der Mitteilung des Treuhänders hinsichtlich des Verstoßes oder, falls die Darlehensnehmerin bereits vorher von dem Verstoß Kenntnis erlangt, dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung, behoben.

17.13 Wesentlich Nachteilige Änderung

Der Treuhänder ist vernünftigerweise der Ansicht, dass eine Wesentlich Nachteilige Änderung eingetreten ist oder eintreten droht.

17.14 Kündigung

Bei oder nach Eintritt eines Kündigungsgrundes ist die Darlehensgeberin berechtigt durch Benachrichtigung der Darlehensnehmerin das Darlehen zu kündigen und zu erklären, dass das Darlehen insgesamt oder teilweise zzgl. Zinsen und allen anderen aufgelaufenen oder Ausstehenden Beträge sofort fällig sind, woraufhin sie mit sofortiger Wirkung fällig sind.

18 Abtretungen und Übertragungen durch die Darlehensgeberin

18.1 Übertragung dieses Vertrages durch die Darlehensgeberin

Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, ihre vertragliche Position durch eine Vertragsübernahme insgesamt oder teilweise durch Abschluss eines Übertragungsvertrags auf einen Dritten zu übertragen.

18.2 Antretung der Rechte unter diesem Vertrag durch die Darlehensgeberin

Die Darlehensgeberin ist ausschließlich dazu berechtigt, ihre Rechte gemäß diesem Darlehensvertrag zur Besicherung der Ansprüche der Besicherten Gläubiger an den Treuhänder abzutreten.

19 Abtretungen und Übertragungen durch die Darlehensnehmerin

Die Darlehensnehmerin darf weder Rechte aus diesem Vertrag abtreten noch Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.

20 Die Rolle des Treuhänders

- (a) Der Treuhänder ist lediglich in Hinblick auf die ihm hierunter explizit zugewiesen Rechte und Pflichten Partei dieses Vertrages.
- (b) Sämtliche weitere, den Treuhänder betreffenden Rechte und Pflichten regelt der Treuhandvertrag.

21 Zahlungsmodalitäten

21.1 Verrechnung eingehender Zahlungen

- (a) Soweit die Darlehensnehmerin Zahlungen bewirkt, die nicht ausreichen, um alle am jeweiligen Fälligkeitstag fälligen und offenen Forderungen aus diesem Vertrag zu begleichen, ist der Treuhänder berechtigt, die eingehenden Zahlungen auf die Verpflichtungen der Darlehensnehmerin gemäß diesem Vertrag in der folgenden Reihenfolge zu verrechnen:
 - (i) erstens anteilig auf ausstehende Gebühren, Kosten und Auslagen des Treuhänders,
 - (ii) zweitens anteilig auf aufgelaufene und fällige, aber unbezahlte Zinsen und Gebühren gemäß diesem Vertrag,
 - (iii) drittens anteilig auf rückständige Kapitalbeträge gemäß diesem Vertrag und
 - (iv) viertens anteilig auf alle anderen fälligen und noch ausstehenden Zahlungen unter diesem Vertrag.
- (b) Absatz (a) hat Vorrang gegenüber jeglicher Verrechnungsbestimmungen der Darlehensnehmerin.

21.2 Keine Aufrechnung durch die Darlehensnehmerin

Sämtliche Zahlungen, die die Darlehensnehmerin gemäß diesem Vertrag zu leisten hat, sind ohne Aufrechnungen oder Zurückbehaltungsrechte zu berechnen und zu leisten.

21.3 Bankarbeitstag

- (a) Sollten Zahlungen unter diesem Vertrag an einem Tag fällig werden, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der jeweilige Fälligkeitstag auf den nächsten Bankarbeitstag verlegt; es sei denn, der so bestimmte Tag fällt dadurch nicht mehr in den selben Kalendermonat, sondern in den nächsten Kalendermonat. Falls der Fälligkeitstag dadurch in den nächsten Kalendermonat fällt, wird der jeweilige Fälligkeitstag auf den letzten Bankarbeitstag des vorigen Kalendermonats vorverlegt.
- (b) Während einer Fristverlängerung für eine Zahlung auf die Hauptforderung oder für die Zahlung eines Ausstehenden Betrags (ausgenommen Zinszahlungen) gemäß diesem Vertrag ist die Zahlung auf die Hauptforderung oder der Ausstehende Betrag mit dem am ursprünglichen Fälligkeitstag geltenden Zinssatz zu verzinsen.

21.4 Währung

- (a) Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) bis (e) ist der Euro Rechnungs- und Zahlungswährung für fällige Beträge, die die Darlehensnehmerin nach diesem Vertrag zu zahlen hat.

- (b) Die Rückzahlung des Darlehens oder eines Ausstehenden Betrags oder eines Teilbetrages des Darlehens oder eines Ausstehenden Betrages ist in der Währung vorzunehmen, auf die das Darlehen oder der Ausstehende Betrag am Fälligkeitstag lautet.
- (c) Die Zahlung von Zinsen ist jeweils in der Währung vorzunehmen, auf die der zu verzinsende Betrag lautete, als die Zinsen aufgelaufen sind.
- (d) Die Zahlung von Kosten, Auslagen oder Steuern ist jeweils in der Währung vorzunehmen, in der die Kosten, Auslagen oder Steuern angefallen sind.
- (e) Beträge, die ausdrücklich in einer anderen Währung als Euro zahlbar sind, sind in der bezeichneten anderen Währung zu zahlen.

21.5 Währungsänderungen

- (a) Erkennt die Zentralbank eines Landes mehr als eine Währung bzw. Währungseinheit zur gleichen Zeit als gesetzliche Währung eines Landes an, dann sind, vorbehaltlich eines gesetzlichen Verbotes:
 - (i) alle Bezugnahmen in und alle Verpflichtungen, die unter diesem Vertrag in Bezug auf die Währung dieses Landes entstehen, in die Währung oder Währungseinheit des Landes umzurechnen bzw. zu leisten, die der Treuhänder nach Rücksprache mit der Darlehensnehmerin bestimmt hat und
 - (ii) jede Umrechnung von einer Währungseinheit in eine andere zu dem offiziellen Umrechnungskurs vorzunehmen, den die Zentralbank anerkennt. Der Treuhänder kann nach vernünftigen Erwägungen auf- oder abrunden.
- (b) Sofern die Währung eines Landes geändert wird, und soweit es der Treuhänder, nach vernünftigen Erwägungen und nach Absprache mit der Darlehensnehmerin, für notwendig hält, wird dieser Vertrag geändert, um mit allgemein anerkannten Gepflogenheiten und der Marktpraxis in dem entsprechenden Interbankenmarkt überein zustimmen und anderweitig dem Währungswechsel Rechnung zu tragen.

21.6 Zahlungen an den Treuhänder

Nachdem eine Sicherheit, die durch oder im Rahmen eines Sicherheitenvertrages bestellt wurde, vollstreckt werden kann, ist Treuhänder jederzeit berechtigt, unbeschadet anderer Regelungen in diesem Vertrag, zu verlangen, dass die Darlehensnehmerin alle fälligen Beträge unter diesem Vertrag zahlt; wobei der Treuhänder die Tilgungsbestimmung in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag treffen soll.

21.7 Störungen im Zahlungssystem etc.

Wenn nach Ansicht des Treuhänders ein Störsereignis eingetreten ist oder der Treuhänder der Darlehensnehmerin mitgeteilt hat, dass ein Störsereignis eingetreten ist:

- (a) ist der Treuhänder berechtigt, bzw. falls die Darlehensnehmerin ihn dazu auffordert, verpflichtet, sich mit der Darlehensnehmerin mit dem Ziel zu beraten, sich auf erforderliche Anpassungen der Handhabung und Verwaltung des Darlehens zu einigen,
- (b) der Treuhänder ist nicht verpflichtet, sich gemäß vorstehendem Absatz mit der Darlehensnehmerin zu beraten, wenn dies nach seiner Auffassung unter den gegebenen Umständen nicht zweckmäßig ist; der Treuhänder ist in keinem Fall verpflichtet, solchen Änderungen zuzustimmen,
- (c) die Parteien dieses Vertrages vereinbaren, dass solche von dem Treuhänder und der Darlehensnehmerin vereinbarten Änderungen für sie als Änderung bzw. als Verzicht in Bezug auf die Regelungen dieses Vertrages unbeschadet der Regelungen der Ziffer 27 (*Änderungen und Verzichtserklärungen*) bindend sind. Dies gilt unabhängig davon, ob endgültig festgelegt wurde, dass ein Störsereignis eingetreten ist,
- (d) der Treuhänder haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf Schäden, Kosten oder Verluste jeglicher Art, die durch die Vornahme oder das Unterlassen von Handlungen im Zusammenhang mit dieser Ziffer entstehen und
- (e) der Treuhänder benachrichtigt die Darlehensgeberin von allen Änderungen, die gemäß der Regelung des Absatzes (d) vereinbart wurden.

22 Aufrechnung

Die Darlehensgeberin ist berechtigt, gegen etwaige fällige Forderungen der Darlehensnehmerin gemäß diesem Vertrag mit ihren fälligen Gegenforderungen aufzurechnen, unabhängig von dem jeweiligen Ort der Zahlung, dem Ort der Buchung oder der Währung. Sofern die gegeneinander aufzurechnenden Forderungen auf verschiedene Währungen lauten, ist die Darlehensgeberin berechtigt, die jeweilige Forderung zum marktüblichen Devisenkurs am Tage der Aufrechnung in die jeweils andere Währung umzurechnen.

23 Mitteilungen

23.1 Schriftliche Korrespondenz

Etwaige Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgt schriftlich und, sofern nicht anderweitig festgelegt, durch Telefax oder Brief sowie in elektronischer Form als E-Mail.

23.2 Anschriften

Die Anschrift und Telefaxnummer (sowie gegebenenfalls die Abteilung oder das Mitglied der Geschäftsführung, zu deren oder dessen Händen die Mitteilung bestimmt ist) einer jeden Partei für Mitteilungen und Dokumente, die gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsverträgen erfolgen müssen oder vorzulegen sind, ist

(a) im Falle der Darlehensnehmerin:

Selan d.o.o.

Petra Matkovića 7

HR 53270 Senj

Republik Kroatien

Fax: +49-(0)35204-97436

E-Mail: selan@wallenborn-gruppe.com

Zu Händen: Herrn Hermann Wallenborn

(b) im Falle der Darlehensgeberin:

Wallenborn Adria Wind GmbH

Königstraße 1

01097 Dresden

Bundesrepublik Deutschland

Fax: +49-(0)351-31417026

E-Mail: info@wallenborn-adria-wind.de

Zu Händen: Herrn Hermann Wallenborn

(c) im Falle des Treuhänders:

Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kehrwieder 9

20457 Hamburg

Bundesrepublik Deutschland

Fax: +49-(0)40-22 92 97-6 99

E-Mail: martin.fuehrlein@roedl.de

Zu Händen: Herrn Martin Führlein

oder stattdessen eine andere Anschrift, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Abteilung oder ein anderes Mitglied der Geschäftsführung, die oder das die Partei der jeweils anderen Partei mindestens fünf Bankarbeitstage im Voraus nennt.

23.3 Zustellung

(a) Sämtliche Mitteilungen und Dokumente, die gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsverträgen von einer Person an eine andere zu erfolgen haben oder zuzustellen sind, sind nur wirksam

(i) im Falle der Übermittlung per Telefax oder E-Mail, sofern sie in leserlicher Form eingehen, oder

- (ii) im Falle der Übermittlung als Brief, sofern sie an die entsprechende Anschrift zugestellt werden,
 - (iii) und unter normalen Umständen eine konkrete Kenntnisnahme des Eingangs eines solchen Telefaxes, einer solchen E-Mail oder Briefs angenommen werden darf, und, sofern bei den Angaben zur Anschrift gemäß Ziffer 23.2 (*Anschriften*) eine bestimmte Abteilung oder ein bestimmtes Mitglied der Geschäftsführung angeführt ist, die Adressierung auch an diese Abteilung oder dieses Mitglied der Geschäftsführung erfolgt.
- (b) Sämtliche Mitteilungen und Dokumente, die an den Treuhänder zu richten oder diesen vorzulegen sind, sind nur dann wirksam, sofern der Treuhänder sie tatsächlich erhalten hat, und auch nur dann, wenn die Mitteilungen oder Dokumente ausdrücklich mit dem Vermerk der Zustellung zu Händen der Abteilung oder des Mitglieds der Geschäftsführung versehen sind, die nachstehend bei ihren jeweiligen Unterschriften angegeben ist (bzw. zu Händen einer anderen Abteilung oder eines anderen Mitglieds der Geschäftsführung, die für diesen Zweck angeführt werden sollen).

23.4 Mitteilungen über Adressen und Telefaxnummern

Erhält eine Partei eine Mitteilung über eine Anschrift und Telefaxnummer oder über eine Änderung derselben gemäß Ziffer 23.2 (*Anschriften*) oder ändert sich ihre eigene Anschrift oder Telefaxnummer, unterrichtet sie die anderen Parteien hiervon umgehend.

23.5 Deutsche Sprache

- (a) Sämtliche gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgende Mitteilungen sind in deutscher Sprache abzufassen, mit Ausnahme solcher Mitteilungen, die nach kroatischem Recht in kroatischer Sprache sein müssen, in welchem Fall die Mitteilung in kroatischer Sprache zu verfassen und beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen ist. Die beigefügte beglaubigte Übersetzung ist die maßgebliche Fassung; es sei denn, es handelt sich um eine gesetzliche Mitteilung oder ein sonstiges offizielles Dokument.
- (b) Sämtliche andere Dokumente, die gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bereitgestellt werden, sind
 - (i) in deutscher Sprache abzufassen, oder
 - (ii) sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind und eine Partei dies verlangt, mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung zu versehen, in welchem Fall die deutsche Übersetzung maßgeblich ist, sofern das Dokument nicht im Zusammenhang mit der Verfassung oder der Satzung steht oder ein anderes offizielles Dokument ist.

24 Berechnungen und Bescheinigungen

24.1 Bescheinigungen und Festsetzungen

Soweit keine offenkundigen Fehler vorliegen, sind sämtliche Bescheinigungen oder Festsetzungen von Beträgen unter diesem Vertrag abschließend.

24.2 Taggleiche Abrechnung

Sämtliche Zinsen, die gemäß diesem Vertrag anfallen, werden nach der Zinsmethode ACT/ACT (ICMA) berechnet.

25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages zu irgendeinem Zeitpunkt kraft des Rechts irgendeines Staates ganz oder teilweise rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies weder die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen noch die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen einzelnen Bestimmung nach dem Recht irgendeines anderen Staates. Unwirksame Bestimmungen oder Regelungslücken in diesem Vertrag sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen bzw. auszufüllen, die der Absicht der Parteien und dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechen.

26 **Rechtsmittel und Verzicht**

Eine etwaige Nichtausübung, verzögerte Ausübung oder nur teilweise Ausübung von unter diesem Vertrag bestehenden Rechten durch die Darlehensgeberin kann nicht als Verzicht oder Teilverzicht auf derartige Rechte ausgelegt werden und präludiert in keiner Weise eine spätere Ausübung solcher Rechte.

27 **Änderungen und Verzichtserklärungen**

Änderungen und Verzichtserklärungen im Hinblick auf Regelungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Parteien.

28 **Verjährung**

Jegliche Ansprüche unter diesem Vertrag sollen 30 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung verjähren.

29 **Vertragsabschluss**

- (a) Dieser Vertrag kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen erstellt und von seinen Parteien in verschiedenen Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede nach Unterzeichnung und Übergabe als Original gilt, die jedoch alle zusammen ein und dieselbe Urkunde bilden.
- (b) Dieser Vertrag kann auch durch den Austausch der unterzeichneten Unterschriftenseiten im Wege der telekommunikativen Übermittlung, durch Fax-Übertragung oder elektronische Fotokopie abgeschlossen werden.
- (c) Sofern dieser Vertrag, wie in Ziffer 29(b) beschrieben, geschlossen wird, werden die Parteien dieses Vertrages die entsprechenden Unterschriftenseiten zu diesem Vertrag an Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg, zu Händen von Rechtsanwalt Dr. Andreas Demleitner oder Rechtsanwalt Dr. Dietrich Wagner oder an die Telefax-Nr.: +49 (911) 91 93 70 13 (jeder ein **Empfänger**) senden. Dieser Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn ein Empfänger alle Unterschriftenseiten jeder Partei dieses Vertrages erhalten hat und in dem Zeitpunkt, in dem die letzte Unterschriftenseite beim Empfänger eingegangen ist. Der Empfänger sendet allen Parteien sämtliche bei ihm eingegangenen Unterschriftenseiten per Telefax zu Informationszwecken zu.
- (d) Ausschließlich für die Zwecke dieser Ziffer 29 (**Vertragsabschluss**) wird jeder Empfänger als Empfangsbote der Parteien bestellt und ermächtigt, die Unterschriftenseiten von allen und für alle Parteien dieses Vertrages in Empfang zu nehmen.
- (e) Im Zweifel hat jeder Empfänger keine weiteren Verpflichtungen aus seiner Stellung als Empfangsbote. Insbesondere darf der Empfänger die Übereinstimmung der auf telekommunikativem Weg empfangenen Unterschriftenseiten mit den Originalen dieser Unterschriftenseiten, die Echtheit aller Unterschriften auf den Originalen der Unterschriftenseiten und die Zeichnungsberechtigung der jeweiligen Unterzeichner unterstellen.
- (f) Die Wirksamkeit des Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die Emission der Anleihe.

30 **Rechtswahl**

Dieser Vertrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aufgrund oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen deutschem Recht.

31 **Durchsetzung**

31.1 **Gerichtsstand**

- (a) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben (einschließlich Streitigkeiten über den Bestand, die Gültigkeit und die Beendigung dieses Vertrags) (eine **Streitigkeit**), ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

- (b) Diese Ziffer 31.1 soll nur zugunsten der Darlehensgeberin wirken. Daher ist es der Darlehensgeberin zu gestatten, Verfahren in Bezug auf eine Streitigkeit vor anderen zuständigen Gerichten anzustrengen. Im gesetzlich zulässigen Umfang darf die Darlehensgeberin gleichzeitige Verfahren in einer beliebigen Anzahl von Rechtsordnungen anstrengen.

31.2 Zustellung

- (a) Die Darlehensnehmerin ernennt ihren Geschäftsführer, Herrn Hermann Wallenborn, als ihren Zustellungsbevollmächtigten für sämtliche gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (der **Zustellungsbevollmächtigte**). Bestimmungen einer anderweitig möglichen Zustellung an die Darlehensnehmerin bleiben unberührt.
- (b) Die Darlehensnehmerin wird dem Zustellungsbevollmächtigten unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages eine Zustellungsvollmacht in der Form des Anhangs 3 (*Zustellungsvollmacht*) des Treuhandvertrages übersenden (die **Zustellungsvollmacht**) und gleichzeitig in Kopie der Darlehensgeberin und dem Treuhänder zukommen lassen.
- (c) Die Darlehensnehmerin stellt sicher, dass der Zustellungsbevollmächtigte die Bestellung akzeptiert und die Zustellungsvollmacht gegenzeichnet. Der Zustellungsbevollmächtigte wird der Darlehensgeberin und dem Treuhänder jede Änderung der Zustellungsadresse mitteilen, die zuzustellenden Dokumente für die Darlehensnehmerin annehmen und seine Verpflichtungen gemäß § 171 ZPO erfüllen, insbesondere den Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung durch Vorlage der Zustellungsvollmacht im Original gemäß § 171 Satz 2 ZPO führen.

Anhang 1

(Berechnungsmethodik für die vierteljährliche Verzinsung des Gesellschafterdarlehens)

Die vierteljährliche Verzinsung des Gesellschafterdarlehens wird nach der folgenden Methodik berechnet:

1.1 Berechnung des vierteljährlichen annualisierten Zinssatzes des Gesellschafterdarlehens

$$r_{D_t} = \frac{(A_t \times r_{A_o})}{D_t} \times 100$$

r_{D_t} : annualisierte Zinssatz des Gesellschafterdarlehens in Prozent zum Zeitpunkt t

A_t : Ausstehendes Volumen der Inhaberteilschuldverschreibung zum Zeitpunkt t

r_{A_o} : Zinssatz der Anleihe zum Zeitpunkt der Emission in Prozent (7 %)

D_t : Ausstehendes Volumen des Gesellschafterdarlehens in Euro zum Zeitpunkt t

1.2 Berechnung des vierteljährlichen Mindestzinsansparbetrags

$$Z_{D_t} = r_{D_t} \times A_t \times \left(\frac{d_{act_t}}{365} \right)$$

Z_{D_t} : Zinsbetrag auf Gesellschafterdarlehens in Euro zum Zeitpunkt t

$r_{D_{it}}$: Zinssatz des Gesellschafterdarlehens in Prozent zum Zeitpunkt t

A_t : Ausstehendes Volumen des Gesellschafterdarlehens in Euro zum Zeitpunkt t

d_{act_t} : Anzahl der Tage innerhalb einer vierteljährlichen Zinsperiode zum Zeitpunkt t

**Unterschriftenseite
zum Gesellschafterdarlehensvertrag**

Wallenborn Adria Wind GmbH
als Darlehensgeberin

Name: Hermann Wallenborn
Titel: Geschäftsführer

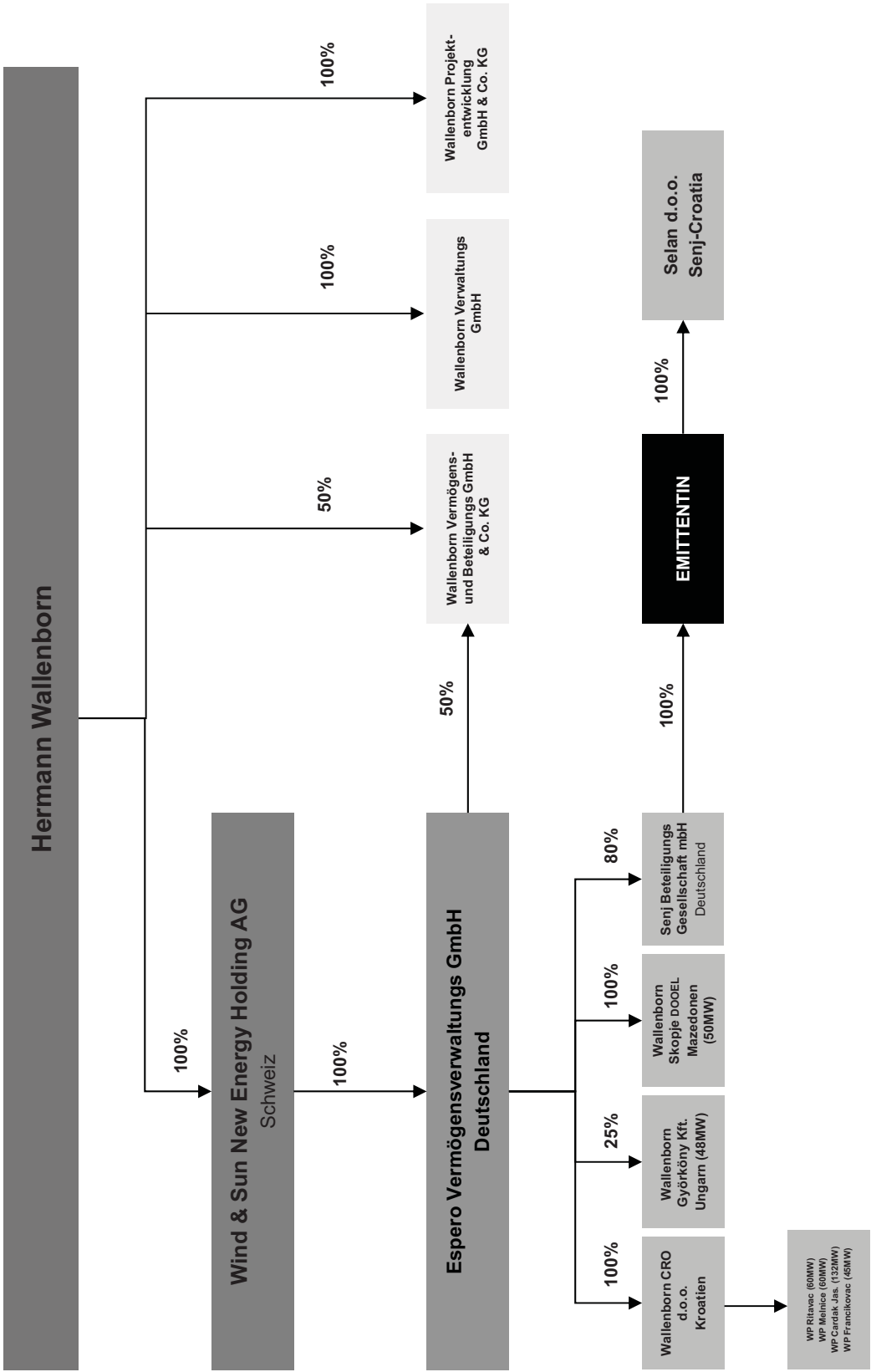
Selan d.o.o.
als Darlehensnehmerin

Name: Robert Katalinić
Titel: Direktor

Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft
als Treuhänder

Name: Martin Führlein
Titel: Geschäftsführer

A-3 Die Wallenborn Gruppe (die „Wallenborn Gruppe“)



Quelle: Wallenborn Adria Wind GmbH

UNTERSCHRIFTENSEITE

Dresden, den 4. Juli 2013

Wallenborn Adria Wind GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer



Hermann Wallenborn



Wallenborn Adria Wind GmbH

Wertpapierprospekt

Emission von EUR 80.000.000

7,0% Schuldverschreibungen fällig am 31. Juli 2018

ISIN: DE000A1R1C57

WKN: A1R1C5

